

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Änderungsrichtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind bis zum 13. August 2003 umzusetzen.

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) und das Auslandsinvestment-Gesetz (AuslInvestmG) sollen zusammengefasst und modernisiert werden. Zur Förderung des Investmentstandortes Deutschland wird erstmalig über die Einführung von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken die Zulassung und Regulierung von Hedgefonds im Gesetz vorgesehen.

Steuerregelungen betreffend Investmentfonds sind europäischen Grundsätzen anzupassen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die europäischen Änderungsrichtlinien zur OGAW-Richtlinie umgesetzt. Gleichzeitig werden mit der Zusammenfassung des KAGG und des AuslInvestmG bisherige Vorschriften überarbeitet und den Bedürfnissen der Praxis der Anwender und der Aufsicht angepasst.

Der Anlegerschutz wird verbessert.

Ein eigenständiges Investmentsteuergesetz fasst bisherige steuerrechtliche Regelungen im Investmentwesen zusammen und passt sie an die europäischen Grundsätze für eine Besteuerung von Investmentfonds an.

Im Einzelnen handelt es sich bei der Umsetzung der Änderungsrichtlinien um folgende Maßnahmen:

- Aufhebung der gesetzlichen Fondstypen;
- Einführung eines vereinfachten Verkaufsprospektes;
- Ausweitung des Europäischen Passes für Investmentfonds;
- Einführung eines Europäischen Passes für Verwaltungsgesellschaften;
- Absenkung des Anfangskapitals für Kapitalanlagegesellschaften;
- Ausweitung der Tätigkeiten der Kapitalanlagegesellschaften;

- Erweiterung der Auslagerung von Tätigkeiten der Kapitalanlagegesellschaft auf das Portfoliomanagement;
- Ausweitung des zulässigen Einsatzes von Derivaten.

Des Weiteren sind erstmalig Regelungen zur Zulassung und Regulierung von Hedgefonds (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) in das Gesetz aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang sind Bestimmungen zur Investmentaktiengesellschaft um Bestimmungen zu einer Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital erweitert worden.

Im Rahmen der Zusammenfassung des früheren Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Auslandinvestment-Gesetzes werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für Vertragsbedingungen;
- Neuregelung von Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;
- Vereinheitlichung der Vorschriften zur Rechnungslegung;
- Regelung zur Zusammenlegung von Sondervermögen;
- Stärkung der Kostentransparenz;
- Einführung von Teilfonds;
- Angleichung der Voraussetzungen des Vertriebs von Investmentfonds mit Sitz außerhalb der EU und des EWR.

Der steuerrechtliche Teil enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Einbeziehung der Grundstücks-Sondervermögen in die allgemeine Besteuerung;
- Anwendungen des Halbeinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. des Beteiligungsprivilegs nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG bei ausländischen Investmentanteilen;
- Verzicht der Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen aus Termingeschäften für Privatanleger sowie Verzicht bei thesaurierten Gewinnen aus Termingeschäften für alle;
- Erstreckung der Steuerbefreiung nach DBA auf Auslandsfonds sowie Gleichstellung der Auslandsfonds bei der Anrechnung ausländischer Steuern;
- Veränderung der Prozentsätze bei der Besteuerung der Erträge beim fehlenden Nachweis;
- Gleichstellung der ausländischen Investmentanteile mit den inländischen Investmentanteilen hinsichtlich der Erhebung der Kapitalertragsteuer und der Gewährung des Halbeinkünfteverfahrens;
- Ausdehnung der Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens sowie des Beteiligungsprivilegs auf die Rückgabe oder Veräußerung von inländischen Investmentanteilen, auf die Veräußerung von Investmentanteilen, die zum Privatvermögen des Anlegers gehören, sowie auf ausländische Investmentanteile;
- Zusammenlegung von Inlandsfonds;
- Abschaffung der steuerlichen Erfassung des Zwischengewinns.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Aufgrund der steuerlichen Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Fonds, die nach europäischem Recht erforderlich ist, kommt es zu Steuermindereinnahmen (s. nachfolgende Übersicht zu den steuerlichen Auswirkungen in den Kassenjahren 2004 bis 2008).

		2004	2005	2006	2007	2008
Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs zum Investmentsteuergesetz	insges. in Mio. Euro	–635	–495	–550	–610	–610
	Bund	–292	–213	–232	–254	–254
	Länder	–263	–195	–217	–240	–240
	Gemeinden	– 80	– 87	–101	–116	–116

Wegen der finanziellen Auswirkungen im Einzelnen wird auf die Übersicht im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung verwiesen.

E. Sonstige Kosten

Kapitalanlagegesellschaften haben im Rahmen der Umsetzung neuer Meldevorschriften zur elektronischen Übermittlung von Daten an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Umständen im Einzelfall Investitionen bei der Programmierung vorzunehmen. Die möglichen Kosten werden aber durch das Entfallen von bisher in Papierform einzureichenden Meldungen kompensiert.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 19. September 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Investmentwesens
und zur Besteuerung von Investmentvermögen
(Investmentmodernisierungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 28. August 2003 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz)¹

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Investmentgesetz
Artikel 2	Investmentsteuergesetz
Artikel 3	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 4	Änderung des Außensteuergesetzes
Artikel 5	Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999
Artikel 6	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 8	Änderung des Unterlassungsklagengesetzes
Artikel 9	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 11	Änderung des Geldwäschegesetzes
Artikel 12	Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes
Artikel 13	Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Artikel 14	Änderung des Fünften Vermögensbildungs-gesetzes
Artikel 15	Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifi-zierungsgesetzes
Artikel 16	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Investmentgesetz (InvG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen

§ 3	Bezeichnungsschutz
§ 4	Namensgebung, Fondskategorien
§ 5	Aufsicht, Anordnungsbefugnis

Abschnitt 2

Kapitalanlagegesellschaften

§ 6	Kapitalanlagegesellschaften
§ 7	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
§ 8	Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
§ 9	Allgemeine Verhaltensregeln und Organisations-pflichten
§ 10	Meldepflichten
§ 11	Kapitalanforderungen
§ 12	Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr
§ 13	Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
§ 14	Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Dritt-staat
§ 15	Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
§ 16	Auslagerung
§ 17	Aufhebung der Erlaubnis
§ 18	Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Dritt-staat
§ 19	Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Abschnitt 3

Depotbank

§ 20	Bestellung
§ 21	Aufsicht
§ 22	Interessenkollision
§ 23	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Son-dervermögens
§ 24	Verwahrung
§ 25	Zahlung und Lieferung
§ 26	Zustimmungspflichtige Geschäfte
§ 27	Kontrollfunktion
§ 28	Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger
§ 29	Vergütung, Aufwendungsersatz

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/107/EG und der Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW).

Kapitel 2

Sondervermögen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für Sondervermögen

- § 30 Sondervermögen
- § 31 Verfügungsbefugnis, Treuhänderschaft, Sicherheitsvorschriften
- § 32 Stimmrechtsausübung
- § 33 Anteilscheine
- § 34 Anteilklassen und Teilfonds
- § 35 Sammelverwahrung, Verlust von Anteilscheinen
- § 36 Ermittlung des Anteilwertes, Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises
- § 37 Rücknahme von Anteilen, Aussetzung
- § 38 Kündigung und Verlust des Verwaltungsrechts
- § 39 Abwicklung des Sondervermögens
- § 40 Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens
- § 41 Kosten und Kostentransparenz
- § 42 Verkaufsprospekt
- § 43 Vertragsbedingungen
- § 44 Rechnungslegung
- § 45 Veröffentlichung des Jahres-, Halbjahres- und Auflösungsberichtes

Abschnitt 2

Richtlinienkonforme Sondervermögen

- § 46 Zulässige Vermögensgegenstände
- § 47 Wertpapiere
- § 48 Geldmarktinstrumente
- § 49 Bankguthaben
- § 50 Investmentanteile
- § 51 Gesamtgrenze, Derivate
- § 52 Sonstige Anlageinstrumente
- § 53 Kreditaufnahme
- § 54 Wertpapierdarlehen, Sicherheiten
- § 55 Wertpapier-Darlehensvertrag
- § 56 Organisierte Wertpapier-Darlehenssysteme
- § 57 Pensionsgeschäfte
- § 58 Verweisung
- § 59 Leerverkäufe
- § 60 Ausstellergrenzen
- § 61 Erwerb von Investmentfondsanteilen
- § 62 Erweiterte Anlagegrenzen
- § 63 Wertpapierindex-Sondervermögen
- § 64 Emittentenbezogene Anlagegrenzen
- § 65 Überschreiten von Anlagegrenzen

Abschnitt 3

Immobilien-Sondervermögen

- § 66 Immobilien-Sondervermögen
- § 67 Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen
- § 68 Beteiligung an Immobilien-Gesellschaften
- § 69 Darlehensgewährung an Immobilien-Gesellschaften
- § 70 Monatliche Vermögensaufstellung, Bewertung
- § 71 Zahlungen, Überwachung durch die Depotbank
- § 72 Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts
- § 73 Risikomischung
- § 74 Anlaufzeit
- § 75 Treuhandverhältnis
- § 76 Verfügungsbeschränkung
- § 77 Sachverständigenausschuss
- § 78 Ertragsverwendung
- § 79 Vermögensaufstellung, Anteilwertermittlung
- § 80 Liquiditätsvorschriften
- § 81 Aussetzung der Rücknahme
- § 82 Veräußerung und Belastung von Grundstückswerten

Abschnitt 4

Gemischte Sondervermögen

- § 83 Gemischte Sondervermögen
- § 84 Zulässige Vermögensgegenstände
- § 85 Anlagegrenzen
- § 86 Erweiterte Anlagegrenzen

Abschnitt 5

Altersvorsorge-Sondervermögen

- § 87 Altersvorsorge-Sondervermögen
- § 88 Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen
- § 89 Verbot von Laufzeitfonds
- § 90 Altersvorsorge-Sparplan

Abschnitt 6

Spezial-Sondervermögen

- § 91 Spezial-Sondervermögen
- § 92 Übertragung der Anteile
- § 93 Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte
- § 94 Jahresberichte
- § 95 Weitere Ausnahmeregelungen

Kapitel 3

Investmentaktiengesellschaft

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 96 Rechtsform, Begriff

§ 97 Erlaubnis

§ 98 Geschäftsverbote für Vorstand und Aufsichtsrat

§ 99 Anwendbare Vorschriften

§ 100 Besondere Meldepflichten

Abschnitt 2

Öffentliches Angebot

§ 101 Angebot der Aktien, Unternehmensbericht

§ 102 Börsenzulassungsspropekt, Unternehmensbericht

§ 103 Sacheinlageverbot, Ausgabepreis, Inventarwert

Abschnitt 3

Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital

§ 104 Statutarisches Grundkapital

§ 105 Veränderliches Kapital, rückerwerbbar Aktien

§ 106 Bezeichnung

Abschnitt 4

Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital

§ 107 Erwerb eigener Aktien; öffentliches Rückkaufangebot

§ 108 Kapitalerhöhung; Mindestpreis

§ 109 Zwischenabschluss

Abschnitt 5

Rechnungslegung

§ 110 Jahresabschluss

§ 111 Zwischenbericht

Kapitel 4

Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds)

§ 112 Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

§ 113 Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

§ 114 Verwaltung von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

§ 115 Auskunftsrecht der Bundesanstalt

§ 116 Rücknahme

§ 117 Verkaufsprospekt

§ 118 Vertragsbedingungen

§ 119 Risiko-Messsysteme

§ 120 Anforderungen an die für die Anlageentscheidungen verantwortlichen Personen von Dach-Sondervermögen

Kapitel 5

Vertriebsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 121 Anlegerinformation

§ 122 Veröffentlichungspflichten

§ 123 Deutsche Sprache

§ 124 Werbung

§ 125 Kostenvorausbelastung

§ 126 Widerrufsrecht

§ 127 Prospekthaftung

Abschnitt 2

Vertrieb in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 128 Anzeigepflicht

§ 129 Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Vertrieb

Abschnitt 3

Öffentlicher Vertrieb von EG-Investmentanteilen nach Maßgabe der Richtlinie 85/611/EWG im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 130 Anwendbare Vorschriften auf den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen

§ 131 Benennungspflicht

§ 132 Anzeigepflicht

§ 133 Aufnahme und Untersagung des öffentlichen Vertriebs

§ 134 Mitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz und dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Abschnitt 4

Öffentlicher Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 135 Anwendbare Vorschriften auf den öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile

§ 136 Zulässigkeit des öffentlichen Vertriebs

§ 137 Verkaufsprospekt

§ 138 Vertretung der Gesellschaft, Gerichtsstand

§ 139 Anzeigepflicht

§ 140 Aufnahme und Untersagung des öffentlichen Vertriebs

Abschnitt 5

Vertriebsüberwachung

§ 141 Zuständigkeit der Bundesanstalt

§ 142 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Kapitel 6

Bußgeld- und Übergangsvorschriften

§ 143 Ordnungswidrigkeiten

§ 144 Allgemeine Übergangsvorschriften

§ 145 Übergangsvorschriften für Sondervermögen

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

1. inländische Investmentvermögen, soweit diese in Form von Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 gebildet werden,
2. die Aufsicht über inländische Gesellschaften, die Anteile oder Aktien über Investmentvermögen nach Maßgabe der Nummer 1 ausgeben sowie
3. den beabsichtigten und den tatsächlichen öffentlichen Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen im Sinne des § 2 Abs. 9.

Investmentvermögen im Sinne des Satzes 1 sind Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, die nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen im Sinne des § 2 Abs. 4 angelegt sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Investmentfonds sind von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltete Publikums-Sondervermögen nach den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 41 S. 35), und sonstige Publikums- oder Spezial-Sondervermögen.

(2) Sondervermögen sind Investmentfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung der Anleger nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen, nach denen sich das Rechtsverhältnis der Kapitalanlagegesellschaft zu den Anlegern bestimmt, verwaltet werden, und bei denen die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

(3) Spezial-Sondervermögen sind Sondervermögen, deren Anteile auf Grund schriftlicher Vereinbarungen mit der Kapitalanlagegesellschaft jeweils von nicht mehr als 30 Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden. Alle übrigen Sondervermögen sind Publikums-Sondervermögen.

(4) Vermögensgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wertpapiere,
2. Geldmarktinstrumente,
3. Derivate,
4. Bankguthaben,

5. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten (Immobilien),
6. Beteiligungen an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben dürfen (Immobilien-Gesellschaften),
7. Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 50, 66, 83 und 112 sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
8. für inländische Investmentvermögen im Sinne des § 112, für vergleichbare ausländische Investmentvermögen und für Investmentaktiengesellschaften stille Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Gesetzes, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann,
9. für inländische Investmentvermögen im Sinne des § 112 sowie für ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 vergleichbar sind, als weitere Vermögensgegenstände Edelmetalle, Terminkontrakte zu Waren, die an organisierten Märkten gehandelt werden, und Unternehmensbeteiligungen, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

(5) Investmentaktiengesellschaften sind Aktiengesellschaften, deren Unternehmensgegenstand nach der Satzung auf die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage in Vermögensgegenständen nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 9 beschränkt ist.

(6) Kapitalanlagegesellschaften sind Kreditinstitute, deren Hauptzweck in der Verwaltung von Sondervermögen oder in der Verwaltung von Sondervermögen und der individuellen Vermögensverwaltung besteht.

(7) Depotbanken sind Unternehmen, die die Verwahrung und Überwachung von Investmentvermögen ausführen.

(8) Ausländische Investmentvermögen sind Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2, die dem Recht eines anderen Staates unterstehen. Der Grundsatz der Risikomischung gilt für ausländische Investmentvermögen auch dann als gewahrt, wenn das Investmentvermögen in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Vermögen enthält und diese anderen Vermögen unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.

(9) Ausländische Investmentanteile sind Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ausgegeben werden (ausländische Investmentgesellschaft).

(10) EG-Investmentanteile sind ausländische Investmentanteile, die an einem dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterstehenden Investmentvermögen bestehen, von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem solchen Staat ausgegeben werden und den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen.

(11) Öffentlicher Vertrieb ist ein Vertrieb, der im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise erfolgt.

(12) Drittstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Staaten, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

(13) Organisierter Markt ist ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

Bezeichnungsschutz

(1) Die Bezeichnung „Kapitalanlagegesellschaft“, „Investmentfonds“ oder „Investmentgesellschaft“ oder eine Bezeichnung, in der diese Begriffe allein oder in Zusammensetzungen mit anderen Worten vorkommen, darf in der Firma, als Zusatz zur Firma und zu Geschäfts- und Werbezwecken nur von Kapitalanlagegesellschaften, von ausländischen Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Vertriebsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes geführt werden. Die Bezeichnung „Investmentfonds“ darf auch von sonstigen Vertriebsgesellschaften geführt werden, die Anteile an Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 2, Aktien einer Investmentaktiengesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 oder ausländische Investmentanteile vertreiben, die nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen.

(2) Die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ darf nur von Investmentaktiengesellschaften im Sinne der §§ 96 bis 111 geführt werden.

(3) Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dürfen für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes dieselben allgemeinen Bezeichnungen verwenden, die sie in ihrem Sitzstaat führen. Die Bundesanstalt kann einen erläuternden Zusatz zu der Bezeichnung vorschreiben, wenn die Gefahr einer Verwechslung besteht.

(4) Die §§ 42 und 43 des Kreditwesengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Namensgebung, Fondskategorien

(1) Die Bezeichnung des Investmentfonds oder der Investmentaktiengesellschaft darf nicht irreführen.

(2) Die Bundesanstalt kann über Richtlinien für den Regelfall festlegen, welcher Fondskategorie das Investmentvermögen nach den Vertragsbedingungen, insbesondere nach den dort genannten Anlagegrenzen, oder der Satzung entspricht.

§ 5

Aufsicht, Anordnungsbefugnis

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) übt die Aufsicht über die Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften und Depot-

banken nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Kreditwesengesetzes aus. Betreibt die Kapitalanlagegesellschaft die individuelle Vermögensverwaltung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1, übt die Bundesanstalt auch die Aufsicht nach dem Wertpapierhandelsgesetz aus. Die Bundesanstalt ist befugt, im Rahmen der Aufsicht alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft und die Tätigkeit einer Depotbank mit diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen und den Vertragsbedingungen oder der Satzung im Einklang zu erhalten.

Abschnitt 2

Kapitalanlagegesellschaften

§ 6

Kapitalanlagegesellschaften

(1) Kapitalanlagegesellschaften sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, Sondervermögen zu verwalten und Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 zu erbringen. Kapitalanlagegesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben werden. Sie müssen ihren satzungsmäßigen Sitz und die Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Wird die Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben, so ist ein Aufsichtsrat zu bilden. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 90 Abs. 3 bis 5 Satz 2, den §§ 95 bis 114, 116, 118 Abs. 2, § 125 Abs. 3 sowie den §§ 171 und 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihrer Persönlichkeit und ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleisten. Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung, soweit die Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt werden.

§ 7

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

(1) Der Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen verbinden.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf neben der Verwaltung von Investmentvermögen folgende Dienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen:

1. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (individuelle Vermögensverwaltung), wobei bei den Finanzinstrumenten Derivate ausgeschlossen sind, deren Basiswerte Waren oder Edelmetalle sind,

2. die Verwaltung einzelner in Immobilien angelegter Vermögen für andere sowie die Anlageberatung, sofern die Kapitalanlagegesellschaft befugt ist, Immobilien-Sondervermögen zu verwalten,
3. soweit die Erlaubnis die Dienstleistung nach Nummer 1 umfasst, die Anlageberatung,
4. die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind, für andere,
5. den Vertrieb von Anteilen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgegeben worden sind oder die nach den §§ 130 bis 140 öffentlich vertrieben werden dürfen,
6. den Abschluss von Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes,
7. sonstige mit den in diesem Absatz genannten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen unmittelbar verbundene Tätigkeiten.

(3) Kapitalanlagegesellschaften dürfen sich an Unternehmen beteiligen, wenn der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im Wesentlichen auf Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Kapitalanlagegesellschaft selbst betreiben darf, und eine Haftung der Kapitalanlagegesellschaften aus der Beteiligung durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist.

(4) In der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der Kapitalanlagegesellschaft muss bestimmt sein, dass außer den Geschäften, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind, nur die in Absatz 2 genannten Geschäfte und Tätigkeiten betrieben werden.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt Satzungsänderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Soll eine Erlaubnis für die in § 7 genannten Geschäfte einer Kapitalanlagegesellschaft erteilt werden, die

1. Tochter- oder Schwesterunternehmen einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer entsprechenden ausländischen Gesellschaft, eines Wertpapierhandelsunternehmens, eines Kreditinstituts oder eines Versicherungsunternehmens ist, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist, oder
2. durch dieselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird, die eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Kapitalanlagegesellschaft oder eine entsprechende ausländische Gesellschaft, ein Wertpapierhandelsunternehmen, ein Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen kontrollieren,

hat die Bundesanstalt vor Erteilung der Erlaubnis die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats anzuhören.

§ 9

Allgemeine Verhaltensregeln und Organisationspflichten

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Sondervermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger zu verwalten. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet,

1. bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse ihrer Anleger und der Integrität des Marktes zu handeln,
2. ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse der von ihr verwalteten Sondervermögen und der Integrität des Marktes auszuüben,
3. sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger gelöst werden.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft muss so organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft und den Anlegern, zwischen verschiedenen Anlegern, zwischen einem Anleger und einem Investmentvermögen oder zwischen zwei Investmentvermögen möglichst gering ist.

(4) Eine Kapitalanlagegesellschaft, deren Erlaubnis auch die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 genannte Dienstleistung umfasst, darf das Vermögen des Anlegers weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten Investmentvermögen anlegen, es sei denn, der Anleger hat zuvor eine allgemeine Zustimmung hierzu gegeben.

(5) Die Bundesanstalt kann über Richtlinien für den Regelfall festlegen, ob den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 entsprochen ist.

§ 10

Meldepflichten

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, der Bundesanstalt bewertungstäglich eine Vermögensaufstellung für jedes ihrer Sondervermögen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Vermögensaufstellung muss die Angaben des § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 enthalten. Die Angaben sind hinsichtlich der einzelnen Vermögensanlagen und Verbindlichkeiten so aufzugliedern, dass die Einhaltung der für das jeweilige Sondervermögen bestehenden Anlagegrenzen nachvollzogen werden kann. Satz 1 gilt nicht für Sondervermögen nach den §§ 112 und 113.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, der Bundesanstalt jedes Geschäft in den in § 9 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Finanzinstrumenten mitzuteilen, sofern sie das Geschäft für eines ihrer Sondervermögen abschließt. Die Mitteilung nach Satz 1 hat spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Werktag, der kein Samstag ist, im Wege der Datenfernüber-

tragung zu erfolgen. Sie muss für jedes Geschäft die folgenden Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Finanzinstruments und Wertpapierkennnummer,
2. Datum und Uhrzeit des Abschlusses oder der maßgeblichen Kursfeststellung,
3. Kurs, Stückzahl und Nennbetrag der Finanzinstrumente,
4. die an dem Geschäft beteiligten Institute und Unternehmen,
5. die Börse oder das elektronische Handelssystem der Börse, sofern es sich um ein Börsengeschäft handelt,
6. Kennzeichen zur Identifikation des Geschäfts,
7. Kennzeichen zur Identifikation des Sondervermögens, für das das Geschäft abgeschlossen wurde.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,

1. nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege zu erlassen,
2. abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusätzliche Angaben vorzuschreiben, soweit diese zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind,
3. zuzulassen, dass die Mitteilungen der Verpflichteten nach Absatz 2 auf deren Kosten durch die Börse oder einen geeigneten Dritten erfolgen, und die Einzelheiten hierzu festzulegen,
4. zuzulassen, dass Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht oder in einer zusammengefassten Form mitgeteilt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Bundesanstalt ausreichend ist.

Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 11

Kapitalanforderungen

(1) Eine Kapitalanlagegesellschaft muss

1. mit einem Anfangskapital von mindestens 730 000 Euro ausgestattet sein; erbringt die Kapitalanlagegesellschaft die unter § 7 Abs. 2 Nr. 4 genannten Nebendienstleistungen oder verwaltet sie Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82, muss sie mit einem Anfangskapital von mindestens 2,5 Millionen Euro ausgestattet sein,
2. wenn der Wert der von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen 3 Milliarden Euro überschreitet, über zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,02 Prozent des Betrages, um den der Wert der verwalteten Sondervermögen drei Milliarden Euro übersteigt, verfügen; die geforderte Gesamtsumme des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel darf jedoch 10 Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen, ein-

schließlich der Sondervermögen, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, als Sondervermögen der Kapitalanlagegesellschaft; Investmentvermögen, die die Kapitalanlagegesellschaft im Auftrag Dritter verwaltet, werden nicht berücksichtigt.

(3) Unabhängig von der Eigenmittelanforderung in Absatz 1 muss die Kapitalanlagegesellschaft zu jeder Zeit Eigenmittel aufweisen, die mindestens einem Viertel ihrer Kosten entsprechen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind. § 10 Abs. 9 Satz 2 bis 5 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

(1) Eine Kapitalanlagegesellschaft hat die Absicht, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Zweigniederlassung zu errichten, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten

1. die Angabe des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die geplanten Tätigkeiten gemäß § 7 Abs. 2 und der organisatorische Aufbau der Zweigniederlassung hervorgehen,
3. die Anschrift, unter der Unterlagen der Kapitalanlagegesellschaft im Aufnahmestaat angefordert und Schriftstücke zugestellt werden können, und
4. die Angabe der Leiter der Zweigniederlassung.

(2) Besteht kein Grund, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der Kapitalanlagegesellschaft anzuzweifeln, übermittelt die Bundesanstalt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats und teilt dies der anzeigenden Kapitalanlagegesellschaft mit. Sie unterrichtet die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats gegebenenfalls über die Einlagensicherungs- oder Anlegerentschädigungseinrichtung, der die Kapitalanlagegesellschaft angehört. Leitet die Bundesanstalt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats weiter, teilt die Bundesanstalt der Kapitalanlagegesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben nach Absatz 1 Satz 2 die Gründe dafür mit. Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Weiterleitung der Anzeige an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats ebenso wie die Mitteilung des Aufnahmestaats über die vorgeschriebenen Meldungen und Bedingungen für die Ausübung der geplanten Tätigkeiten innerhalb der jeweiligen Zweimonatsfrist abzuwarten.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Absicht im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder

einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Tätigkeiten gemäß § 7 Abs. 2 auszuüben. Die Anzeige muss enthalten

1. die Angabe des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die grenzüberschreitende Dienstleistung ausgeübt werden soll, und
2. einen Geschäftsplan mit Angabe der geplanten Tätigkeiten.

Besteht kein Grund, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der Kapitalanlagegesellschaft anzuzweifeln, unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des AufnahmeStaats innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige. Sie unterrichtet die zuständigen Stellen des AufnahmeStaats gegebenenfalls über die Einlagensicherungs- oder Anlegerentschädigungseinrichtung, der die Kapitalanlagegesellschaft angehört. Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Unterrichtung der zuständigen Stellen des AufnahmeStaats innerhalb dieser Frist abzuwarten. Andernfalls teilt die Bundesanstalt der Kapitalanlagegesellschaft die Nichtunterrichtung und deren Gründe unverzüglich mit. Eine Kapitalanlagegesellschaft unterliegt dem Anzeigeverfahren dieses Absatzes auch dann, wenn sie einen Dritten mit dem Vertrieb der Anteile in dem AufnahmeStaats betraut hat.

(4) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 angezeigt wurden, hat die Kapitalanlagegesellschaft der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Stellen des AufnahmeStaats die Änderungen mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt entsprechend für eine Kapitalanlagegesellschaft, die ihre Zweigniederlassung bereits vor dem Zeitpunkt, von dem an sie unter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 fällt, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum errichtet hat. Änderungen der Verhältnisse der Einlagensicherungs- oder der Anlegerentschädigungseinrichtung hat die Kapitalanlagegesellschaft der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Stellen des AufnahmeStaats mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen anzuzeigen. Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des AufnahmeStaats die Änderungen nach den Sätzen 1 und 3 mit.

(5) Kapitalanlagegesellschaften, die beabsichtigen, gemäß Absatz 1 eine Zweigniederlassung zu errichten oder gemäß Absatz 3 im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden, müssen mindestens ein Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 46 bis 65 verwalten und dürfen die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 genannte Tätigkeit nicht betreiben.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Absätze 2 und 4 für die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem Drittstaat entsprechend anzuwenden sind, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts auf Grund von Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten erforder-

lich ist. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 13

Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland Tätigkeiten gemäß § 7 Abs. 2 erbringen, wenn sie von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats zugelassen worden ist und die Tätigkeiten durch die Zulassung abgedeckt sind. § 53 des Kreditwesengesetzes ist in diesem Fall nicht anzuwenden. § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Bundesanstalt hat eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die beabsichtigt, eine Zweigniederlassung im Inland zu errichten, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats über die beabsichtigte Errichtung der Zweigniederlassung übermittelten Unterlagen auf die für ihre Tätigkeit vorgeschriebenen Meldungen an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank hinzuweisen und die Bedingungen anzugeben, die nach Absatz 4 Satz 1 für die Ausübung der von der Zweigniederlassung geplanten Tätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses gelten. Nach Eingang der Mitteilung der Bundesanstalt, spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen. Die §§ 130 bis 134 bleiben unberührt.

(3) Die Bundesanstalt hat einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die beabsichtigt, im Inland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden, innerhalb von einem Monat nach Eingang der von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats über die beabsichtigte Aufnahme des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs übermittelten Unterlagen die Bedingungen anzugeben, die nach Absatz 4 Satz 3 für die Ausübung der geplanten Tätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses gelten. Dies gilt auch dann, wenn im Inland ein Dritter mit dem Vertrieb der Anteile betraut wurde. Die §§ 130 bis 134 bleiben unberührt.

(4) Auf Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind § 3 Abs. 1 und 3 sowie § 9 Abs. 2, 4 und 5 dieses Gesetzes, § 6 Abs. 2, die §§ 14, 22, 23 und 24 Abs. 1 Nr. 6, 8 und 9, die §§ 24c, 25 und 25a Abs. 1 Nr. 3, die §§ 37, 42, 43 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und 6, die §§ 44c, 46 bis 48 und 49 des Kreditwesengesetzes, die §§ 31 bis 33 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 34b bis 36a sowie die §§ 37d bis 37g des Wertpapierhandelsgesetzes und § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass mehrere Niederlassungen derselben Verwaltungsgesellschaft als eine Zweigniederlassung gelten. Änderungen des Geschäftsplans, insbesondere der Art der geplanten Tätigkeiten und des organisatorischen Aufbaus der Zweigniederlassung, der Anschrift und der Lei-

ter sowie der Sicherungseinrichtung im Herkunftsstaat, dem die Verwaltungsgesellschaft angehört, sind der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich anzuzeigen. Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 gelten die §§ 9 Abs. 2, 4 und 5 dieses Gesetzes, die §§ 37, 44 Abs. 1 sowie die §§ 44c und 49 des Kreditwesengesetzes und die §§ 31 bis 33 Abs. 1 Nr. 1, die §§ 34b bis 36a sowie die §§ 37d bis 37g des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.

(5) Kommt eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ihren Verpflichtungen nach Absatz 4 nicht nach, fordert die Bundesanstalt diese auf, den Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Kommt die Verwaltungsgesellschaft der Aufforderung nicht nach, unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats. Ergreift der Herkunftsstaat keine Maßnahmen oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend, kann die Bundesanstalt nach der Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen; erforderlichenfalls kann sie die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen.

(6) In dringenden Fällen kann die Bundesanstalt vor Einleitung des in Absatz 5 vorgesehenen Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Sie hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Bundesanstalt hat die Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben, wenn die Kommission dies nach Anhörung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaats und der Bundesanstalt beschließt.

(7) Die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats können nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt selbst oder durch ihre Beauftragten die für die aufsichtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlichen Informationen bei der Zweigniederlassung prüfen. Auf Ersuchen der zuständigen Stellen des Herkunftsstaats einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 hat die Bundesanstalt die Richtigkeit der von der Verwaltungsgesellschaft für die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats zu aufsichtlichen Zwecken übermittelten Daten zu überprüfen oder zu gestatten, dass die ersuchende Stelle, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Sachverständiger diese Daten überprüft; die Bundesanstalt kann nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber Aufsichtsstellen in Drittstaaten entsprechend verfahren, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist. § 5 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Grenzen der Amtshilfe gilt entsprechend. Die Verwaltungsgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben die Prüfung zu dulden.

§ 14

Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes über ausländische Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch auf Verwal-

tungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat anzuwenden sind, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts oder des Dienstleistungsverkehrs auf Grund von Abkommen der Europäischen Gemeinschaften mit Drittstaaten erforderlich ist;

2. die vollständige oder teilweise Anwendung des § 13 unter vollständiger oder teilweiser Freistellung von den Vorschriften des § 53 Kreditwesengesetz auf Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat anzuordnen, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und
 - a) die Verwaltungsgesellschaften in ihrem Sitzstaat in den von der Freistellung betroffenen Bereichen nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,
 - b) den Zweigniederlassungen der entsprechenden Verwaltungsgesellschaften mit Sitz im Inland in diesem Staat gleichwertige Erleichterungen eingeräumt werden und
 - c) die zuständigen Behörden des Sitzstaats zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bereit sind und dies auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sichergestellt ist.

Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 15

Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Für die Meldungen der Bundesanstalt an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist § 53d des Kreditwesengesetzes entsprechend anzuwenden; ferner meldet die Bundesanstalt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften allgemeine Schwierigkeiten, die die Kapitalanlagegesellschaften beim Vertrieb der Anteile in einem Drittstaat haben.

§ 16

Auslagerung

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf unter den Voraussetzungen des § 25a des Kreditwesengesetzes eigene Tätigkeiten auslagern, wenn die Auslagerung die Kapitalanlagegesellschaft nicht daran hindert, im Interesse ihrer Anleger zu handeln.

(2) Sofern die Übertragung die Portfolioverwaltung betrifft, dürfen damit nur Unternehmen betraut werden, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen sind und einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegen; § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 des Kreditwesengesetzes findet insoweit keine Anwendung. Die Übertragung muss mit den von der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig festgelegten Vorgaben für die Verteilung der Anlagen in Einklang stehen. Eine Depotbank oder andere Unternehmen, deren Interessen mit denen der Kapitalanlagegesellschaft oder der Anleger kollidieren können, dürfen nicht mit der Portfolioverwaltung betraut werden.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Verschulden des Auslagerungsunternehmens in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

(4) Die Aufgaben, die die Kapitalanlagegesellschaft übertragen hat, sind in den Verkaufsprospekten nach § 42 aufzulisten.

§ 17

Aufhebung der Erlaubnis

§ 35 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Erlaubnis auch dann aufgehoben werden kann, wenn

1. die Eigenmittel nicht den Anforderungen des § 11 entsprechen und die Kapitalanlagegesellschaft nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist diesen Mangel behoben hat,
2. die Kapitalanlagegesellschaft nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat

§ 33a des Kreditwesengesetzes ist auf die Aussetzung einer Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat oder die Beschränkung dieser Erlaubnis entsprechend anzuwenden.

§ 19

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

(1) Die Bundesanstalt arbeitet bei der Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen dieses Gesetzes tätig werden, mit den zuständigen Stellen dieses Staates eng zusammen und übermittelt den Stellen die erforderlichen Auskünfte. Mitteilungen der zuständigen Stellen des anderen Staats dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Erfüllung der der Bundesanstalt obliegenden Aufsichtstätigkeit,
2. für Anordnungen der Bundesanstalt sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Bundesanstalt,
3. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Bundesanstalt oder
4. im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Insolvenzgerichten, Staatsanwaltschaften oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Gerichten.

(2) Die Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen die Kapitalanlagegesellschaft Zweigniederlassungen errichtet hat oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig gewesen ist, über eine Aufhebung der Erlaubnis. Ferner hat die Bundesanstalt in Bezug auf ein Sondervermögen

getroffene schwerwiegenden Maßnahmen, einschließlich einer Anordnung einer Aussetzung einer Rücknahme von Anteilen unverzüglich den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen Anteile an einem Sondervermögen gemäß den Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG vertrieben werden, mitzuteilen.

(3) Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats Maßnahmen mit, die sie ergreifen wird, um Verstöße einer Kapitalanlagegesellschaft gegen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats zu beenden, über die sie durch die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats unterrichtet worden ist.

(4) Die Bundesanstalt kann Vereinbarungen über die Weitergabe von Informationen mit den zuständigen Stellen in Drittländern schließen, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. § 9 Abs. 1 Satz 6 bis 8 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Depotbank

§ 20

Bestellung

(1) Mit der Verwahrung von Investmentvermögen sowie den sonstigen Aufgaben nach Maßgabe der §§ 24 bis 29 hat die Kapitalanlagegesellschaft ein anderes Kreditinstitut als Depotbank zu beauftragen. Die Depotbank muss ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und zum Einlagen- und Depotgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 des Kreditwesengesetzes zugelassen sein.

(2) Als Depotbank kann auch eine Zweigniederlassung eines Kreditinstituts im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes beauftragt werden; die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Depotbankaufgaben bei dieser Zweigniederlassung ist durch einen geeigneten Prüfer nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 einmal jährlich zu prüfen. Eine Zweigniederlassung eines Kreditinstituts im Sinne des § 53 oder des § 53c des Kreditwesengesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes kann als Depotbank beauftragt werden, wenn die Anteile des Investmentvermögens nicht nach den §§ 128 und 129 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden dürfen.

(3) Die Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 hat sich darauf zu erstrecken, ob die Zweigniederlassung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten als Depotbank ordnungsgemäß erfüllt. Die Zweigniederlassung hat den Prüfer spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Erfahrung verfügen. Der Prüfer hat den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Zweigniederlassung hat den Prüfer vor der Erteilung des Prüfungsauftrags der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats

nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit als Depotbank zu erhalten. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(5) Die Geschäftsleiter des Kreditinstituts, das für die Wahrnehmung der Aufgaben der Depotbank bestellt werden soll, müssen über die hierfür erforderliche Erfahrung verfügen. Das Kreditinstitut muss bereit und in der Lage sein, die für die Erfüllung der Depotbankaufgaben erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu schaffen.

(6) Die Depotbank muss ein haftendes Eigenkapital von mindestens 5 Millionen Euro haben; dies gilt nicht, wenn die Depotbank eine Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 des Depotgesetzes ist.

§ 21

Aufsicht

(1) Die Auswahl sowie jeder Wechsel der Depotbank bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbinden.

(2) Die Bundesanstalt kann der Kapitalanlagegesellschaft jederzeit einen Wechsel der Depotbank auferlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Depotbank ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt oder ihr haftendes Eigenkapital die nach § 20 Abs. 6 vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet.

§ 22

Interessenkollision

(1) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Depotbank unabhängig von der Kapitalanlagegesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger. Sie hat jedoch die Weisungen der Kapitalanlagegesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften und die Vertragsbedingungen verstoßen.

(2) Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Depotbank dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Kapitalanlagegesellschaft sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Kapitalanlagegesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Depotbank sein.

§ 23

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Sondervermögens

(1) Die Depotbank hat die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eines Sondervermögens vorzunehmen. Anteile

dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind vorbehaltlich § 40 Satz 1 unzulässig.

(2) Der Preis für die Ausgabe von Anteilen (Ausgabepreis) muss dem Wert des Anteils am Sondervermögen zuzüglich eines in den Vertragsbedingungen festzusetzenden Aufschlags gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 entsprechen. Der Ausgabepreis ist an die Depotbank zu entrichten und von dieser abzüglich des Aufschlags unverzüglich auf einem für das Sondervermögen eingerichteten gesperrtem Konto zu verbuchen. Der Preis für die Rücknahme von Anteilen (Rücknahmepreis) muss dem Wert des Anteils am Sondervermögen abzüglich eines in den Vertragsbedingungen festzusetzenden Abschlags gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 entsprechen. Der Rücknahmepreis ist, abzüglich des Abschlags, von dem gesperrten Konto an den Anleger zu zahlen. Der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag nach Maßgabe der Sätze 1 und 3 können an die Gesellschaft ausgezahlt werden.

§ 24

Verwahrung

(1) Die zum Investmentvermögen gehörenden Wertpapiere und Einlagezertifikate sind von der Depotbank in ein gesperrtes Depot zu legen. Die Depotbank darf die Wertpapiere nur einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 des Depotgesetzes oder einem anderen inländischen Verwahrer zur Verwahrung anvertrauen. Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind, oder sonstige ausländische Wertpapiere kann sie einer ausländischen Bank zur Verwahrung anvertrauen.

(2) Die zum Investmentvermögen gehörenden Guthaben sind auf Sperrkonten zu verwahren. Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, auf den gesperrten Konten vorhandene Guthaben auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten zu übertragen, wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Depotbank anweist.

(3) Der Bestand an Immobilien sowie Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften und weitere nicht verwahrfähige Vermögensgegenstände sind laufend zu überwachen.

§ 25

Zahlung und Lieferung

Der Kaufpreis aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens, die anfallenden Erträge, Entgelte für Wertpapier-Darlehen und der Optionspreis, den ein Dritter für das ihm eingeräumte Optionsrecht zahlt, sowie sonstige dem Investmentvermögen zustehende Geldbeträge, sind von der Depotbank auf einem für das Investmentvermögen eingerichteten gesperrten Konto zu verbuchen. Aus den gesperrten Konten oder Depots führt die Depotbank auf Weisung der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Unternehmen, das die Aufgaben der Kapitalanlagegesellschaft nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 wahrnimmt,

1. die Bezahlung des Kaufpreises beim Erwerb von Wertpapieren, Immobilien, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften oder sonstigen Vermögensgegenständen, die Leistung und Rückgewähr von Sicherheiten für Derivate, Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte,

Zahlungen von Transaktionsgebühren und sonstigen Gebühren sowie die Begleichung sonstiger durch die Verwaltung des Investmentvermögens bedingter Verpflichtungen,

2. die Lieferung beim Verkauf von Vermögensgegenständen sowie die Lieferung bei der darlehensweisen Übertragung von Wertpapieren sowie etwaiger weiteren Lieferpflichten,
 3. die Ausschüttung der Gewinnanteile an die Anleger
- durch.

§ 26

Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf die nachstehenden Geschäfte nur mit Zustimmung der Depotbank durchführen:

1. die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe des § 53 soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
2. die Anlage von Mitteln des Sondervermögens in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben,
3. die Verfügung über zum Immobilien-Sondervermögen gehörende Immobilien,
4. die Belastung von Immobilien, die zu einem Sondervermögen gehören sowie Abtretung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Immobilien beziehen,
5. Verfügungen über Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften oder zum Vermögen dieser Gesellschaften gehörende Immobilien im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung.

(2) Die Depotbank hat den Geschäften nach Absatz 1 zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren Vorschriften dieses Gesetzes und mit den Vertragsbedingungen übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl dies nicht der Fall ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung oder Änderung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Depotbank ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§ 27

Kontrollfunktion

(1) Die Depotbank hat dafür zu sorgen, dass

1. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen,
2. bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
3. die Erträge des Investmentvermögens gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen verwendet werden und

4. die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

(2) Wenn das Sondervermögen Beteiligungen an einer Immobilien-Gesellschaft hält, hat die Depotbank

1. zu überwachen, dass der Erwerb einer Beteiligung unter Beachtung des § 68 erfolgt,
2. die Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft monatlich zu überprüfen,
3. zu überwachen, dass eine Vereinbarung zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und der Immobilien-Gesellschaft getroffen wird, wonach für Rechnung des Sondervermögens zustehende Zahlungen, der Liquidationserlös und sonstige zustehende Beträge unverzüglich auf ein Sperrkonto bei der Depotbank einzuzahlen sind.

(3) Die Depotbank hat die Eintragung der Verfügungsbeschränkung nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 in das Grundbuch oder bei ausländischen Immobilien die Sicherstellung der Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung zu überwachen.

§ 28

Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger

(1) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

1. Ansprüche der Anleger wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vertragsbedingungen gegen die Kapitalanlagegesellschaft geltend zu machen,
2. im Falle von Verfügungen nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 Ansprüche der Anleger gegen den Erwerber eines Gegenstandes des Immobilien-Sondervermögens im eigenen Namen geltend zu machen und
3. im Wege einer Klage nach § 771 der Zivilprozessordnung Widerspruch zu erheben, wenn in ein Investmentvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Investmentvermögen nicht haftet; die Anleger können nicht selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Kapitalanlagegesellschaft durch die Anleger nicht aus.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Der Anleger kann daneben einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen die Depotbank geltend machen.

§ 29

Vergütung, Aufwendungsersatz

(1) Die Depotbank darf der Kapitalanlagegesellschaft aus den zu einem Sondervermögen gehörenden Konten nur die für die Verwaltung des Sondervermögens zustehende Vergütung und den ihr zustehenden Ersatz von Aufwendungen auszahlen.

(2) Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung des Sondervermögens und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehende Vergütung nur mit Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft entnehmen.

Kapitel 2 Sondervermögen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für Sondervermögen

§ 30

Sondervermögen

(1) Die zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände können nach Maßgabe der Vertragsbedingungen, im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft oder im Miteigentum der Anleger stehen. Das Sondervermögen ist von dem eigenen Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft getrennt zu halten.

(2) Zum Sondervermögen gehört auch alles, was die Kapitalanlagegesellschaft auf Grund eines zum Sondervermögen gehörenden Rechts oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Sondervermögen bezieht, oder was derjenige, dem das Sondervermögen zusteht, als Ersatz für ein zum Sondervermögen gehörendes Recht erwirbt.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf mehrere Sondervermögen bilden. Diese haben sich durch ihre Bezeichnung zu unterscheiden und sind getrennt zu halten.

(4) Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Kapitalanlagegesellschaft ist das Depotgesetz nicht anzuwenden.

(5) Vermögen, die von der Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 verwaltet werden, bilden keine Sondervermögen.

§ 31

Verfügungsbefugnis, Treuhänderschaft, Sicherheitsvorschriften

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zu einem Sondervermögen gehörenden Gegenstände nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Vertragsbedingungen zu verfügen und alle Rechte aus ihnen auszuüben.

(2) Das Sondervermögen haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kapitalanlagegesellschaft; dies gilt auch für Verbindlichkeiten der Kapitalanlagegesellschaft aus Rechtsgeschäften, die sie für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger schließt. Die Kapitalanlagegesellschaft ist nicht berechtigt, im Namen der Anleger Verbindlichkeiten einzugehen. Von den Vorschriften dieses Absatzes abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich wegen ihrer Ansprüche auf Vergütung und auf Ersatz von Aufwendungen aus den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften nur aus dem Sondervermögen befriedigen; die Anleger haften ihr nicht persönlich.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

(5) Gegenstände, die zu einem Sondervermögen gehören, dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung

übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden; eine unter Verstoß gegen diese Vorschrift vorgenommene Verfügung ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn für Rechnung eines Sondervermögens nach § 53 Kredite aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte nach Maßgabe des § 51 abgeschlossen werden.

(6) Forderungen gegen die Gesellschaft und Forderungen, die zu einem Sondervermögen gehören, können nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Rahmenverträge über Geschäfte nach § 51 Abs. 3 Nr. 3 sowie den §§ 54 und 57, für die vereinbart ist, dass die auf Grund dieser Geschäfte oder des Rahmenvertrages für Rechnung des Sondervermögens begründeten Ansprüche und Forderungen selbsttätig oder durch Erklärung einer Partei aufgerechnet oder im Falle der Beendigung des Rahmenvertrages wegen Nichterfüllung oder Insolvenz durch eine einheitliche Ausgleichsforderung ersetzt werden.

(7) Werden nicht voll eingezahlte Aktien in ein Sondervermögen aufgenommen, so haftet die Kapitalanlagegesellschaft für die Leistung der ausstehenden Einlagen nur mit dem eigenen Vermögen.

§ 32

Stimmrechtsausübung

(1) Zur Ausübung des Stimmrechts aus den zu einem Sondervermögen gehörenden Aktien bedarf die Kapitalanlagegesellschaft keiner schriftlichen Vollmacht der Anleger. § 129 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Kapitalanlagegesellschaft soll das Stimmrecht aus Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, im Regelfall selbst ausüben. Das Stimmrecht kann für den Einzelfall durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; dabei sollen ihm Weisungen für die Ausübung erteilt werden. Ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter kann auf Dauer und ohne Weisungen für die Stimmrechtsausübungen bevollmächtigt werden.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft ist hinsichtlich der von ihr verwalteten Sondervermögen kein Tochterunternehmen im Sinne des § 22 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Abs. 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes. Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von einer Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen gehören, das kein Spezial-Sondervermögen ist und dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anleger stehen, gelten für die Anwendung des § 21 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 29 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als Stimmrechte der Kapitalanlagegesellschaft; stehen die Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft, sind auf die Stimmrechte § 22 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 30 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht anzuwenden.

§ 33

Anteilscheine

(1) Die Anteile an Sondervermögen werden in Anteilscheinen verbrieft. Die Anteilscheine können auf den Inhaber oder

auf Namen lauten. Lauten sie auf den Namen, so gelten für sie die §§ 67 und 68 des Aktiengesetzes entsprechend. Die Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile desselben Sondervermögens ausgestellt werden. Die Anteilscheine sind von der Kapitalanlagegesellschaft und von der Depotbank zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann durch mechanische Vervielfältigung geschehen.

(2) Stehen die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände den Anlegern gemeinschaftlich zu, so geht mit der Übertragung der in dem Anteilschein verbrieften Ansprüche auch der Anteil des Veräußerers an den zum Sondervermögen gehörenden Gegenständen auf den Erwerber über. Entsprechendes gilt für sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen sowie für Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. In anderer Weise kann über den Anteil an den zum Sondervermögen gehörenden Gegenständen nicht verfügt werden.

§ 34

Anteilklassen und Teilfonds

(1) Die Anteile an einem Sondervermögen können unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale haben. Anteile einer Anteilkategorie gewähren gleiche Rechte. Die Kosten bei Einführung neuer Anteilklassen für bestehende Sondervermögen müssen zulasten der Anteilpreise der neuen Anteilklasse in Rechnung gestellt werden. Der Wert des Anteils ist für jede Anteilklasse gesondert zu errechnen.

(2) Unter Berücksichtigung der Festlegung in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 können mehrere Sondervermögen, die sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden (Teilfonds), zusammengefasst werden (Umbrella-Konstruktion). Für die auf den einzelnen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten haftet unter Maßgabe des § 31 Abs. 2 nur der betreffende Teilfonds. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur buchhalterischen Darstellung, Rechnungslegung und Ermittlung des Wertes jeder Anteilklasse oder jedes Teilfonds zu erlassen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 35

Sammelverwahrung, Verlust von Anteilscheinen

(1) Anteilscheine dürfen in Sammelverwahrung im Sinne des Depotgesetzes nur genommen werden, wenn sie auf den Inhaber lauten oder blanko indossiert sind.

(2) Ist ein Anteilschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht das Gegenteil darin bestimmt ist, im Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt werden. § 799 Abs. 2 und § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß. Sind Gewinnanteilscheine auf den

Inhaber ausgegeben, so erlischt mit der Kraftloserklärung des Anteilscheins auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen.

(3) Ist ein Anteilschein infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, wenn der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der alten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

(4) Neue Gewinnanteilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer des Anteilscheins der Ausgabe widerspricht. In diesem Fall sind die Scheine dem Besitzer des Anteilscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

§ 36

Ermittlung des Anteilwertes, Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

(1) Der Wert des Anteils ergibt sich aus der Teilung des Wertes des Sondervermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert eines Sondervermögens ist auf Grund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten von der Depotbank unter Mitwirkung der Kapitalanlagegesellschaft oder von der Kapitalanlagegesellschaft selbst börsentäglich zu ermitteln. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte ist anstelle des von der Kapitalanlagegesellschaft zu liefernden Vermögensgegenstandes die von ihr zu fordernde Gegenleistung unmittelbar nach Abschluss des Geschäftes zu berücksichtigen. Für die Rückerstattungsansprüche aus Wertpapierdarlehen ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere maßgebend.

(2) Der Erwerb von Vermögensgegenständen, die zu einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, und Bezugsrechten für das Sondervermögen darf höchstens zum Tageskurs, die Veräußerung muss mindestens zum Tageskurs erfolgen. Vermögensgegenstände dürfen abweichend von Satz 1 zum vereinbarten Terminpreis oder Basispreis erworben oder veräußert werden, wenn dies zur Erfüllung eines Terminkontraktes oder in Ausübung des einem Dritten eingeräumten Optionsrechtes geschieht. Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, dürfen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach den Absätzen 3 und 4 angemessen ist; bei der Veräußerung darf die Gegenleistung den von der Kapitalanlagegesellschaft oder Depotbank zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreiten.

(3) Für Vermögensgegenstände, die weder zu einer Börse zugelassen noch in einen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, ist der Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, zugrunde zu

legen. Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen sind die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller und entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, heranzuziehen.

(4) Für die Ermittlung der Kurswerte der zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und der Verbindlichkeiten aus Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, sind die jeweils zuletzt festgestellten Kurse maßgebend, zu denen mindestens ein Teil der Kauf- oder Verkaufsaufträge ausgeführt worden ist. Auf Derivate geleistete Einschüsse unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste sind dem Sondervermögen zuzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Anteilwertermittlung, insbesondere die Bewertung der Vermögensgegenstände nach § 2 Abs. 4 Nr. 8 und 9, die Bewertung von Finanzinstrumenten und in Wertpapieren verbriefter Finanzinstrumente sowie die Berücksichtigung ungewisser Steuerpflichtungen bei der Anteilwertermittlung zu erlassen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(6) Gibt die Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank den Ausgabepreis bekannt, so ist sie verpflichtet, auch den Rücknahmepreis bekannt zu geben; wird der Rücknahmepreis bekannt gegeben, so ist auch der Ausgabepreis bekannt zu geben. Ausgabe- und Rücknahmepreis sind bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen, mindestens jedoch zweimal im Monat, in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in den Verkaufsprospekten bezeichneten elektronischen Informationsmedien zu veröffentlichen.

(7) Sind Anteile in den Verkehr gelangt, ohne dass der Anteilwert dem Sondervermögen zugeflossen ist, so hat die Kapitalanlagegesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen den fehlenden Betrag in das Sondervermögen einzulegen.

§ 37

Rücknahme von Anteilen, Aussetzung

(1) Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem Sondervermögen aus diesem ausgezahlt wird; die Einzelheiten sind in den Vertragsbedingungen festzulegen.

(2) In den Vertragsbedingungen kann vorgesehen werden, dass die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen darf, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. So-

lange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Anteile des Sondervermögens vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Anleger durch eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile zu unterrichten.

(3) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 38

Kündigung und Verlust des Verwaltungsrechts

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Die Vertragsbedingungen können eine längere Kündigungsfrist vorsehen.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft kann ihre Auflösung nicht für einen früheren als den Zeitpunkt beschließen, in dem ihr Recht zur Verwaltung aller Sondervermögen erlischt.

(3) Das Recht der Kapitalanlagegesellschaft, die Sondervermögen zu verwalten, erlischt ferner mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. Die Sondervermögen gehören nicht zur Insolvenzmasse der Kapitalanlagegesellschaft.

(4) Wird die Kapitalanlagegesellschaft aus einem in den Absätzen 2 bis 3 nicht genannten Grund aufgelöst oder wird gegen sie ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen, so hat die Depotbank das Recht, hinsichtlich eines bei ihr verwahrten Sondervermögens für die Anleger deren Vertragsverhältnis mit der Kapitalanlagegesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(5) Kein Anleger kann die Aufhebung der in Ansehung des Sondervermögens bestehenden Gemeinschaft der Anleger verlangen; ein solches Recht steht auch nicht einem Pfandgläubiger oder Pfändungsgläubiger oder dem Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Anlegers zu.

§ 39

Abwicklung des Sondervermögens

(1) Erlischt das Recht der Kapitalanlagegesellschaft, ein Sondervermögen zu verwalten, so geht, wenn das Sondervermögen im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft steht, das Sondervermögen, wenn es im Miteigentum der Anleger

steht, das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über.

(2) Die Depotbank hat das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

(3) Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen. Die Bundesanstalt kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbinden. § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 40

Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens nach diesem Gesetz in ein anderes Sondervermögen ist abweichend von dem Verbot der Sacheinlagen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 zulässig, wenn

1. das übernehmende Sondervermögen von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird,
2. die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für dieses Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,
3. die an die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,
4. die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungsstichtag) erfolgt, am Übertragungsstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevorgang vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat; sie kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme.

Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungsstichtag folgenden Tages als ausgegeben. Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen gemäß § 34; in diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Satz 1 Nr. 4 der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln.

§ 41

Kosten und Kostentransparenz

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat in den Vertragsbedingungen anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung die Vergütungen

und Aufwendungserstattungen aus dem Sondervermögen an sie, die Depotbank und Dritte zu leisten sind. Ferner hat die Kapitalanlagegesellschaft in den Vertragsbedingungen anzugeben, wie hoch der Aufschlag bei der Ausgabe der Anteile oder der Abschlag bei der Rücknahme ist sowie sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten einschließlich deren Berechnung. Die Verwendung des Aufschlags bei der Ausgabe der Anteile oder des Abschlags bei der Rücknahme der Anteile ist im ausführlichen Verkaufsprospekt darzustellen.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft weist im Jahresbericht und im vereinfachten Verkaufsprospekt eine Gesamtkostenquote aus. Im ausführlichen Verkaufsprospekt ist anzugeben, dass eine Gesamtkostenquote zu berechnen ist und unter Einbeziehung welcher Kosten. Die Gesamtkostenquote stellt das Verhältnis aller bei der Verwaltung zu Lasten eines Sondervermögens angefallenen Kosten zu dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres dar; sie ist als Prozentsatz auszuweisen. Sofern in den Vertragsbedingungen eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung vereinbart wurde, ist diese darüber hinaus gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens anzugeben.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Methoden und Grundlagen der Berechnung der Gesamtkostenquote zu erlassen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(4) Falls in den Vertragsbedingungen für die Vergütungen und Kosten gemäß Absatz 1 eine Pauschalgebühr vereinbart wird, sind im Jahresbericht die an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder an Dritte geleisteten Vergütungen anzugeben. In den Vertragsbedingungen, im ausführlichen und im vereinfachten Verkaufsprospekt ist anzugeben, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr gemäß Satz 1 zusammensetzt. In den Vertragsbedingungen, im ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospekt sowie im Jahresbericht ist der Anleger darauf hinzuweisen, ob und welche Kosten dem Sondervermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

(5) Im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahresbericht ist zu beschreiben, ob der Kapitalanlagegesellschaft Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zufließen und ob je nach Vertriebsweg ein wesentlicher Teil der aus dem Sondervermögen an die Kapitalanlagegesellschaft geleisteten Vergütungen für Vergütungen an Vermittler von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet werden.

(6) Die Vertragsbedingungen und der ausführliche Verkaufsprospekt müssen eine Angabe enthalten, wonach im Jahresbericht und im Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen ist, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der

§§ 50, 67 und des § 112 berechnet worden sind, sowie die Vergütung offen zu legen ist, die dem Sondervermögen von der Kapitalanlagegesellschaft selbst, einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Im ausführlichen Verkaufsprospekt sind die Art der möglichen Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Sondervermögens zu tragen sind, anzugeben. Sowohl im vereinfachten als auch im ausführlichen Verkaufsprospekt ist darauf hinzuweisen, dass dem Sondervermögen neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wird.

§ 42

Verkaufsprospekt

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für die von ihr verwalteten Sondervermögen einen vereinfachten und einen ausführlichen Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen dem Publikum zugänglich zu machen; für Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 und des § 113 darf ein vereinfachter Verkaufsprospekt nicht erstellt werden. Sowohl der ausführliche als auch der vereinfachte Verkaufsprospekt müssen die Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die ihnen angebotene Anlage und insbesondere über die damit verbundenen Risiken ein begründetes Urteil bilden können. Der ausführliche Verkaufsprospekt muss neben einer eindeutigen und leicht verständlichen Erläuterung des Risikoprofils des Sondervermögens mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung und Zeitpunkt der Auflegung des Sondervermögens sowie Angabe der Laufzeit;
2. Angabe der Stellen, bei denen die Jahresberichte und Halbjahresberichte über das Sondervermögen erhältlich sind;
3. Kurzanangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Sondervermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen;
4. Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens; Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen;
5. Name des Abschlussprüfers, der mit der Prüfung des Sondervermögens einschließlich des Jahresberichts beauftragt ist oder beauftragt werden soll;
6. Art und Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere Art der durch die Anteile verbrieften Rechte oder Ansprüche; Angaben, ob die Anteile durch Globalurkunden verbrieft oder ob Anteilscheine ausgegeben werden; Angaben, ob die Anteile auf den Inhaber oder auf den Namen lauten und Angabe der Stückelung;
7. Angaben darüber, ob das Sondervermögen verschiedene Teilfonds umfasst und unter welchen Voraussetzungen Anteile an verschiedenen Teilfonds ausgegeben werden, einschließlich einer Beschreibung der An-

lageziele und der Anlagepolitik der Teilfonds nebst etwaiger Konkretisierungen und Beschränkungen derselben;

8. Angaben darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden, und eine Erläuterung, welche Rechte gemäß § 34 Abs. 1 und 2 den Anteilklassen oder den Teilfonds zugeordnet werden, eine Beschreibung des Verfahrens gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 5 für die Errechnung des Wertes der Anteile jeder Anteilklasse oder der Teilfonds;
9. Voraussetzungen für die Auflösung und Übertragung des Sondervermögens unter Angabe von Einzelheiten insbesondere bezüglich der Rechte der Anleger;
10. gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden; Angabe, dass der Anteilwert vom Börsenpreis abweichen kann;
11. bei einem einen anerkannten Wertpapierindex nachbildenden Sondervermögen Darstellung an hervorgehobener Stelle, dass der Grundsatz der Risikomischung für dieses Sondervermögen nur eingeschränkt gilt; welche Wertpapiere Bestandteile des Wertpapierindexes sind und wie hoch der Anteil der jeweiligen Wertpapiere am Wertpapierindex ist; die Angaben über die Zusammensetzung des Wertpapierindexes können unterbleiben, wenn sie für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahres- oder Halbjahresbericht enthalten sind;
12. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme sowie gegebenenfalls den Umtausch von Anteilen; Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme und gegebenenfalls auch der Umtausch von Anteilen ausgesetzt werden kann;
13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge;
14. Beschreibung der Anlageziele des Sondervermögens einschließlich der finanziellen Ziele und Beschreibung der Anlagepolitik an hervorgehobener Stelle, einschließlich etwaiger Konkretisierungen und Beschränkungen bezüglich dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Sondervermögens Gebrauch gemacht werden kann; Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung des Sondervermögens; Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für das Sondervermögen erwerbbaaren Investmentanteile einschließlich der maßgeblichen Anlagegrundsätze und -grenzen;
15. Regeln für die Vermögensbewertung;
16. Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile unter Berücksichtigung der Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise und der mit der Ausgabe und der Rücknahme der Anteile verbundenen Kosten; Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile; etwaige sonstige Kosten oder Gebühren, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anleger zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen zu zahlen sind; § 41 bleibt unberührt;

17. Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126;
18. Firma, Rechtsform, Sitz und, wenn sich die Hauptverwaltung nicht am Sitz befindet, Ort der Hauptverwaltung der Kapitalanlagegesellschaft; Zeitpunkt ihrer Gründung;
19. Angabe der weiteren Sondervermögen, die von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden;
20. Namen der Mitglieder des Vorstands oder gegebenenfalls der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats unter Angabe der außerhalb der Kapitalanlagegesellschaft ausgeübten Hauptfunktionen, wenn diese für die Kapitalanlagegesellschaft von Bedeutung sind;
21. Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals;
22. Firma, Rechtsform, Sitz und, wenn sich die Hauptverwaltung nicht am Sitz befindet, Ort der Hauptverwaltung der Depotbank;
23. Haupttätigkeit der Depotbank;
24. die Namen von Beratungsfirmen oder Anlageberatern, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen werden; Einzelheiten dieser Verträge, die für die Anleger von Interesse sind; andere Tätigkeiten der Beratungsfirma oder des Anlageberaters von Bedeutung;
25. die getroffenen Maßnahmen, um die Zahlungen an die Anleger, die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über das Sondervermögen vorzunehmen; falls Anteile in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden, sind Angaben über die in diesem Staat getroffenen Maßnahmen zu machen und in den dort bekannt zu machenden Prospekt aufzunehmen;
26. gegebenenfalls bisherige Wertentwicklung des Sondervermögens und gegebenenfalls der Teilfonds und der Anteilklassen zusammen mit einem Warnhinweis, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist;
27. Profil des typischen Anlegers, für den das Sondervermögen beziehungsweise der Teilfonds konzipiert ist;
28. Datum des Verkaufsprospektes.

Die Bundesanstalt kann verlangen, dass in den ausführlichen Verkaufsprospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die Angaben für die Erwerber erforderlich sind.

(2) Der vereinfachte Verkaufsprospekt muss in zusammengefasster und für den Durchschnittsanleger leicht verständlicher Form die folgenden Informationen enthalten:

1. Kurzdarstellung des Sondervermögens
 - a) Datum der Auflegung und Angabe, dass es sich um ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgelegtes Sondervermögen handelt;
 - b) gegebenenfalls Hinweis darauf, dass das Sondervermögen unterschiedliche Anteilklassen oder Teilfonds enthält;

- c) verwaltende Kapitalanlagegesellschaft;
 - d) Laufzeit;
 - e) Depotbank;
 - f) Abschlussprüfer;
 - g) Finanzgruppe, die das Sondervermögen initiiert.

2. Anlageinformationen

- a) kurze Definition der Anlageziele des Sondervermögens beziehungsweise des Teilfonds;
- b) kurze Beschreibung der Anlagestrategie des Sondervermögens beziehungsweise des Teilfonds an hervorgehobener Stelle und kurze Beurteilung des Risikoprofils derselben;
- c) gegebenenfalls bisherige Wertentwicklung des Sondervermögens zusammen mit einem Warnhinweis, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist;
- d) Profil des typischen Anlegers, für den das Sondervermögen beziehungsweise der Teilfonds konzipiert ist.

3. Wirtschaftliche Informationen

- a) Angabe der für das Sondervermögen geltenden Besteuerung zusammen mit einem Hinweis darauf, dass der Anleger einer individuellen Besteuerung unterliegen kann;
- b) Ausgabe- und Rücknahmepreise; etwaige sonstige Kosten (oder Gebühren), aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anleger zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen zu zahlen sind; § 41 bleibt unberührt.

4. Erwerb und Veräußerung der Anteile

- a) Voraussetzungen und Bedingungen des Erwerbs und der Veräußerung sowie gegebenenfalls des Umtauschs der Anteile;
- b) Ertragsverwendung sowie gegebenenfalls Termin und Modalitäten der Ausschüttung von Erträgen;
- c) Häufigkeit und Modalitäten der Preisveröffentlichung.

5. Zusätzliche Informationen

- a) Hinweis darauf, dass der ausführliche Verkaufsprospekt einschließlich der Vertragsbedingungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte jederzeit kostenlos angefordert werden können;
- b) Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- c) Angabe einer Kontaktstelle unter Benennung eines Ansprechpartners, bei der weitere Auskünfte eingeholt werden können;
- d) Ausgabedatum des Verkaufsprospekts.

Weitere Informationen darf der vereinfachte Verkaufsprospekt nicht enthalten, sofern dies nicht ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Sofern die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte mit Derivaten tätigen darf, müssen der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt an hervorgehobener Stelle erläutern, ob diese Geschäfte zu Absicherungszwecken oder als Teil der Anlage-

strategie getätigt werden dürfen und wie sich die Verwendung von Derivaten möglicherweise auf das Risikoprofil des Sondervermögens auswirkt.

(4) Wenn ein Sondervermögen durch seine Zusammensetzung oder durch die für die Fondsverwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität aufweist, müssen der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt an her- vorgehobener Stelle darauf hinweisen.

(5) In dem ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospekt sind die Angaben von wesentlicher Bedeutung auf dem neuesten Stand zu halten.

(6) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospekt sowie deren Änderungen unverzüglich nach erster Verwendung einzureichen.

§ 43

Vertragsbedingungen

(1) Die Vertragsbedingungen, nach denen sich das Rechtsverhältnis der Kapitalanlagegesellschaft zu den Anlegern bestimmt, sind vor Ausgabe der Anteile schriftlich festzulegen.

(2) Die Vertragsbedingungen sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Im Genehmigungsantrag haben die Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft darzulegen und zu begründen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Satz 2 erfüllt sind. Der Antrag einschließlich der Darlegung ist von den Geschäftsleitern zu unterschreiben. Der Abschlussprüfer der Kapitalanlagegesellschaft muss die Richtigkeit der Angaben bestätigen. Die Bundesanstalt kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Kapitalanlagegesellschaft darf die Vertragsbedingungen dem ausführlichen Verkaufsprospekt nur beifügen, wenn die Genehmigung nach Satz 1 erteilt worden ist.

(3) Wenn die Änderungen der Vertragsbedingungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens nicht vereinbar sind, erteilt die Bundesanstalt die nach § 43 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung nur, wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Änderungen der Vertragsbedingungen mindestens 13 Monate vor dem Inkrafttreten nach § 43 Abs. 5 bekannt macht und den Anlegern anbietet, die Anteile in Anteile an Sondervermögen, die den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens entsprechen, kostenlos umzutauschen.

(4) Die Vertragsbedingungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. nach welchen Grundsätzen die Auswahl der zu beschaffenden Vermögensgegenstände erfolgt, insbesondere welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang erworben werden dürfen, die Arten der Sondervermögen und der von ausländischen Investmentgesellschaften verwalteten Vermögen, deren Anteile für das Sondervermögen erworben werden dürfen, sowie der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf; ob, in welchem Umfang und mit welchem Zweck Geschäfte mit Derivaten getä-

tigt werden dürfen und welcher Anteil in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gehalten wird; Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Sondervermögens Gebrauch gemacht werden kann; Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung des Sondervermögens;

2. wenn die Auswahl der für das Sondervermögen zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, einen Wertpapierindex im Sinne von § 63 nachzubilden, welcher Wertpapierindex nachgebildet werden soll, und dass die in § 60 genannten Grenzen überschritten werden dürfen;
3. ob die zum Sondervermögen gehörenden Gegenstände im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft oder im Mit- eigentum der Anleger stehen;
4. unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Bedingungen und bei welchen Stellen die Anleger die Rück- nahme, gegebenenfalls den Umtausch der Anteile von der Kapitalanlagegesellschaft verlangen können; Voraus- setzungen, unter denen die Rücknahme und gegebenen- falls der Umtausch der Anteile ausgesetzt werden kann;
5. in welcher Weise und zu welchen Stichtagen der Jahres- bericht und der Halbjahresbericht über die Entwicklung des Sondervermögens und seine Zusammensetzung er- stattet und dem Publikum zugänglich gemacht werden;
6. ob Erträge des Sondervermögens auszuschütten oder wieder anzulegen sind, und ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertrags- ausgleichsverfahren); ob die Ausschüttung von Veräuße- rungsgewinnen vorgesehen ist;
7. in welcher Weise das Sondervermögen, sofern es nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anleger verteilt wird;
8. ob das Sondervermögen verschiedene Teilfonds umfasst, unter welchen Voraussetzungen Anteile an verschiede- nen Teilfonds ausgegeben werden, und nach welchen Grundsätzen die Teilfonds gebildet werden;
9. ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile mit un- terschiedlichen Rechten oder an Teilfonds ausgegeben werden, und eine Erläuterung, welche Rechte gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 den Anteilklassen oder gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 den Teilfonds zugeordnet werden, sowie das Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 für die Errechnung des Wertes der Anteile jeder Anteilklasse oder der Teilfonds;
10. ob und unter welchen Voraussetzungen das Sonderver- mögen in ein anderes Sondervermögen aufgenommen werden darf, und ob und unter welchen Voraussetzun- gen ein anderes Sondervermögen aufgenommen wer- den darf, sowie die Einzelheiten des Verfahrens der Zu- sammenlegung und die Pflichten des Jahresabschluss- prüfers bei der Zusammenlegung.

(5) Vorgesehene Änderungen der Vertragsbedingungen, die von der Bundesanstalt genehmigt sind, sind im elektro- nischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinrei- chend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Die Änderungen dürfen frühestens drei Monate nach der Bekanntmachung

im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft treten, falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird, im Falle von Änderungen der Angaben nach § 41 Abs. 1 Satz 1 jedoch nicht vor Ablauf von 13 Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

(6) Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 46 bis 65 dürfen nicht in Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 95 oder nach Maßgabe der §§ 112 und 113 sowie in Spezial-Sondervermögen umgewandelt werden.

§ 44

Rechnungslegung

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für jedes Sondervermögen für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstatten. Der Jahresbericht muss einen Bericht über die Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und alle wesentlichen Angaben enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein Urteil über diese Tätigkeit und die Ergebnisse des Sondervermögens zu bilden. Der Jahresbericht muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. eine Vermögensaufstellung der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Pensionsgeschäften, Wertpapier-Darlehens-Geschäften und der sonstigen Verbindlichkeiten. Die Vermögensgegenstände sind nach Art, Nennbetrag oder Zahl, Kurs und Kurswert aufzuführen. Der Wertpapierbestand ist zu untergliedern in Wertpapiere mit einer Zulassung zum amtlichen Markt an einer Börse, in einen organisierten Markt einbezogene Wertpapiere, Wertpapiere aus Neuemissionen, die an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen werden sollen, sonstige Wertpapiere gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1, 3 und verbrieft Geldmarktinstrumente sowie Schuldscheindarlehen, wobei eine weitere Gliederung nach geeigneten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik nach prozentualen Anteilen am Wert des Sondervermögens vorzunehmen ist. Für jeden Posten der Vermögensaufstellung ist sein Anteil am Wert des Sondervermögens anzugeben. Für jeden Posten der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile sind auch die während des Berichtszeitraums getätigten Käufe und Verkäufe nach Nennbetrag oder Zahl aufzuführen. Der Wert des Sondervermögens ist anzugeben. Es ist anzugeben, inwieweit zum Sondervermögen gehörende Vermögensgegenstände Gegenstand von Rechten Dritter sind;
2. die während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, Pensionsgeschäfte und Wertpapier-Darlehen, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen. Die während des Berichtszeitraums getätigten Leerverkäufe in Wertpapieren sind unter Nennung von Art, Nennbetrag oder Zahl, Zeitpunkt der Verkäufe und Nennung der erzielten Erlöse anzugeben;
3. die Anzahl der am Berichtsstichtag umlaufenden Anteile und der Wert eines Anteils gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2;
4. eine nach Art der Erträge und Aufwendungen gegliederte Ertrags- und Aufwandsrechnung. Sie ist so zu gestalten, dass aus ihr die Erträge aus Anlagen, sonstige

Erträge, Aufwendungen für die Verwaltung des Sondervermögens und für die Depotbank sowie sonstige Aufwendungen und Gebühren und der Nettoertrag ersichtlich sind. Außerdem ist eine Übersicht über die Entwicklung des Sondervermögens während des Berichtszeitraumes, die auch Angaben über ausgeschüttete und wieder angelegte Erträge, Erhöhungen und Verminderungen des Sondervermögens durch Veräußerungsgeschäfte, Mehr- oder Minderwerte bei den ausgewiesenen Vermögensgegenständen sowie Angaben über Mittelzuflüsse aus Anteil-Verkäufen und Mittelabflüsse durch Anteil-Rücknahmen enthalten muss, zu erstellen;

5. eine vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jedes Geschäftsjahres der Wert des Sondervermögens und der Wert eines Anteils anzugeben sind.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für die Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu erstatten, der die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 enthalten muss. Außerdem sind die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 aufzunehmen, wenn für das Halbjahr Zwischenausschüttungen erfolgt oder vorgesehen sind.

(3) Wird das Recht zur Verwaltung eines Sondervermögens während des Geschäftsjahres von der Kapitalanlagegesellschaft auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die übertragende Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht. Der Zwischenbericht ist der übernehmenden Kapitalanlagegesellschaft unverzüglich auszuhändigen. Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den Zwischenbericht unverzüglich nach erster Verwendung einzureichen.

(4) Wird ein Sondervermögen aufgelöst, so hat die Kapitalanlagegesellschaft auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

(5) Der Jahresbericht des Sondervermögens ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen, der den Jahresabschluss des Geschäftsjahres der Kapitalanlagegesellschaft prüft, in welches das Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens fällt. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens die Vorschriften dieses Gesetzes, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Investmentsteuergesetzes sowie die Bestimmungen der Vertragsbedingungen beachtet worden sind. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Sondervermögens unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(6) Der Zwischenbericht gemäß Absatz 3 sowie der Auflösungsbericht gemäß Absatz 4 ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen, der den Jahresabschluss des Geschäftsjahres der Kapitalanlagegesellschaft prüft, in welches der Übertragungsstichtag oder der Auflösungsstichtag des Sondervermögens fällt.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellungen der Berichte nach den Absätzen 1 bis 4 sowie über den Inhalt der Prüfungsberichte für Sondervermögen zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaften bei der Verwaltung von Sondervermögen zu erhalten. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 45

Veröffentlichung des Jahres-, Halbjahres- und Auflösungsberichtes

(1) Der Jahresbericht ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, der Halbjahresbericht ist spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen.

(2) Der Auflösungsbericht ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den Jahresbericht, den Halbjahresbericht sowie den Auflösungsbericht unverzüglich nach erster Verwendung einzureichen.

(4) Die Berichte nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Publikum an den im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen zugänglich sein.

Abschnitt 2

Richtlinienkonforme Sondervermögen

§ 46

Zulässige Vermögensgegenstände

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Sondervermögen nur die in den §§ 47 bis 52 genannten Vermögensgegenstände erwerben. Edelmetalle und Zertifikate über Edelmetalle dürfen nicht erworben werden.

§ 47

Wertpapiere

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Sondervermögens Wertpapiere erwerben,

1. die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind,

2. die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einen organisierten Markt einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist,
3. deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt oder deren Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
4. deren Zulassung an einer Börse zum amtlichen Markt oder Einbeziehung in einen organisierten Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
5. in Form von Aktien, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
6. die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben werden.

(2) Wertpapiere nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

§ 48

Geldmarktinstrumente

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben oder deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in zwölf Monaten, marktgerecht angepasst wird, erwerben, vorausgesetzt, sie werden begeben

1. vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäi-

schen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

3. von der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
4. von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank,
5. von einer internationalen Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
6. von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt oder organisierten Markt zugelassen sind,
7. von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
8. von einem Unternehmen, dessen Eigenkapital mindestens 10 Millionen Euro beträgt und das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. EG Nr. L 222 S. 11), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 178 S. 16) erstellt,
9. von einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn ein anderes Unternehmen desselben Konzerns, das die Anforderungen der Nummer 6, 7 oder 8 erfüllt, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldmarktinstrumente die Gewährleistung übernommen hat,
10. von einem Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien eines Kreditinstituts zur Liquiditätssicherung verfügt,

und die Emission oder der Emittent dieser Instrumente unterliegen Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Sondervermögens auch Geldmarktinstrumente erwerben, für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 oder Nr. 7 bezeichneten Aussteller die Gewährleistung übernommen hat.

§ 49

Bankguthaben

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Sondervermögens nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut

mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden.

§ 50

Investmentanteile

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft kann für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen Sondervermögen im Sinne der §§ 46 bis 65 und EG-Investmentanteile erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern

1. diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
2. das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen Sondervermögen im Sinne der §§ 46 bis 65 gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
3. die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
4. die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Anteile an inländischen Sondervermögen, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile dürfen nur erworben werden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen oder ausländischen Investmentvermögen angelegt werden dürfen.

(2) Beim Erwerb von Anteilen im Sinne des Absatzes 1, die direkt oder indirekt von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Kapitalanlagegesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

§ 51

Gesamtgrenze, Derivate

(1) Das Sondervermögen darf in Derivate, die von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen gemäß § 50, anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die das Sondervermögen nach

seinen Vertragsbedingungen investieren darf, abgeleitet sind, zu Investmentzwecken investieren. Für Derivate, deren Wertentwicklung zur Wertentwicklung des zugehörigen Basiswerts entgegengesetzt verläuft, muss ein Barausgleich möglich sein.

(2) Das Marktrisikopotential eines Sondervermögens darf sich durch den Einsatz von Derivaten gemäß Absatz 1 höchstens verdoppeln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird, ermächtigt nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung

1. die Beschaffenheit von zulässigen Risiko-Messsystemen für Derivate einschließlich der Bemessungsmethode des Marktrisikopotentials festzulegen,
2. vorzuschreiben, wie die Derivate auf die Grenzen gemäß den §§ 60, 61 anzurechnen sind,
3. nähere Bestimmungen über Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, einschließlich deren Anlagegrenzen, zu erlassen,
4. Aufzeichnungs- und Unterrichtungspflichten festzulegen.

Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 52

Sonstige Anlageinstrumente

Die Kapitalanlagegesellschaft darf nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens insgesamt anlegen in

1. Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
2. Geldmarktinstrumente von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 genügen,
3. Aktien, welche die Anforderungen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erfüllen,
4. Forderungen aus Gelddarlehen, die nicht unter § 48 fallen, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der

Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder
- e) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in den Buchstaben a bis c bezeichneten Stellen.

§ 53

Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist.

§ 54

Wertpapierdarlehen, Sicherheiten

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere an einen Dritten (Wertpapier-Darlehensnehmer) gegen ein marktgerechtes Entgelt auf unbestimmte oder bestimmte Zeit mit der Maßgabe übertragen, dass der Wertpapier-Darlehensnehmer der Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten hat (Wertpapier-Darlehen), wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist. Wertpapier-Darlehen dürfen einem Wertpapier-Darlehensnehmer nur insoweit gewährt werden, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens dem Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt; Wertpapier-Darlehen an Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als Wertpapier-Darlehen an dasselbe Unternehmen. Ist für die Rückerstattung des Wertpapier-Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, muss die Kapitalanlagegesellschaft jederzeit zur Kündigung berechtigt sein; die Rückerstattungsfrist für den Wertpapier-Darlehensnehmer darf nicht mehr als fünf Börsentage betragen. Ist für die Rückerstattung des Wertpapier-Darlehens eine Zeit bestimmt, muss die Rückerstattung spätestens nach 30 Tagen fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere nach Absatz 1 nur übertragen, wenn sie sich vor oder Zug um Zug gegen Übertragung der Wertpapiere für Rechnung des Sondervermögens ausreichende Sicherheiten durch Geldzahlung oder durch Verpfändung oder Abtretung von Guthaben oder durch Übereignung oder Verpfändung von

Wertpapieren nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 und des Absatzes 3 hat gewähren lassen. Die durch Verfügungen nach Satz 1 gewährten Guthaben müssen auf Euro oder die Währung lauten, in der die Anteile des Sondervermögens begeben wurden, und bei der Depotbank oder mit ihrer Zustimmung auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat nach Maßgabe des § 49 Satz 2 Halbsatz 2 unterhalten werden oder können in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 in der Währung des Guthabens angelegt werden. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu. Zu verpfändende Wertpapiere müssen von einem geeigneten Kreditinstitut verwahrt werden. Schuldverschreibungen sind als Sicherheit geeignet, wenn sie zur Sicherung der in Artikel 18.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1299) genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind; Aktien sind geeignet, wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen sind. Als Sicherheit unzulässig sind Wertpapiere, die vom Wertpapier-Darlehensnehmer oder von einem zu demselben Konzern gehörenden Unternehmen ausgestellt sind, es sei denn, es handelt sich um Pfandbriefe oder Kommunalschuldverschreibungen.

(3) Der Kurswert der als Wertpapier-Darlehen zu übertragenden Wertpapiere bildet zusammen mit den zugehörigen Erträgen den zu sichernden Wert (Sicherungswert). Der Umfang der Sicherheitsleistung ist insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers zu bestimmen. Die Sicherheitsleistung darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten. Die Kapitalanlagegesellschaft hat unverzüglich die Leistung weiterer Sicherheiten zu verlangen, wenn sich auf Grund der börsentäglichen Ermittlung des Sicherungswertes und der erhaltenen Sicherheitsleistung oder einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers ergibt, dass die Sicherheiten nicht mehr ausreichen.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Unterschreitung des Wertes der Sicherheitsleistung unter den Sicherungswert unter Darlegung des Sachverhalts anzuzeigen.

§ 55

Wertpapier-Darlehensvertrag

In dem Darlehensvertrag zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und dem Wertpapier-Darlehensnehmer sind neben den auf Grund des § 54 erforderlichen Regelungen insbesondere festzulegen:

1. die Verpflichtung des Wertpapier-Darlehensnehmers, die Erträge aus den als Wertpapier-Darlehen erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen;

2. die Verpflichtung des Wertpapier-Darlehensnehmers, als Wertpapier-Darlehen erhaltene Aktien der Kapitalanlagegesellschaft so rechtzeitig zurückzuerstatten, dass diese die verbrieften Rechte ausüben kann; dies gilt nicht für Ansprüche auf Anteile am Gewinn; die Verpflichtung zur Rückerstattung ist entbehrlich, wenn die Kapitalanlagegesellschaft zur Ausübung der Stimmrechte aus den Aktien bevollmächtigt worden ist und die Stimmrechte ausüben kann;
3. die Rechte der Kapitalanlagegesellschaft bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Verpflichtungen des Wertpapier-Darlehensnehmers.

§ 56

Organisierte Wertpapier-Darlehenssysteme

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist und das in den Vertragsbedingungen genannt ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach den §§ 54 und 55 abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

§ 57

Pensionsgeschäfte

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Sondervermögens Pensionsgeschäfte im Sinne des § 340b Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 anzurechnen.

(2) Der von der Kapitalanlagegesellschaft als Pensionsgeber für Rechnung des Sondervermögens empfangene Betrag ist auf die in § 53 für die Kreditaufnahme geltende Grenze anzurechnen. Die von der Kapitalanlagegesellschaft als Pensionsnehmer gezahlten Beträge sind auf die Grenze in § 60 Abs. 3 und auf eine in den Vertragsbedingungen vorgesehene Liquiditätsgrenze anzurechnen.

§ 58

Verweisung

Für die weiteren in den §§ 46 bis 65 genannten Vermögensgegenstände gelten die §§ 54 bis 57 sinngemäß.

§ 59

Leerverkäufe

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 verkaufen, wenn die jeweiligen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören; § 51 bleibt

unberührt. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts wird durch einen Verstoß gegen Satz 1 nicht berührt.

§ 60

Ausstellergrenzen

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Ausstellers (Schuldners) nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Kapitalanlagegesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Kapitalanlagegesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 49 bei je einem Kreditinstitut einlegen.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat, insgesamt nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen; sie darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat und dessen Eigenkapital weniger als 25 Millionen Euro beträgt, nur bis zu 2 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Geldmarktinstrumenten

nach Satz 1 dürfen insgesamt nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In Geldmarktinstrumenten im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 2 desselben Ausstellers darf die Kapitalanlagegesellschaft nur bis zu 2 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Sondervermögen bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
2. Bankguthaben bei dieser Einrichtung,
3. von dieser Einrichtung erworbenen Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

(6) Die in Absatz 2 genannten Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen werden bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 5 nicht kumuliert werden.

(7) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers (Schuldners).

§ 61

Erwerb von Investmentfondsanteilen

Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 Satz 2 darf die Kapitalanlagegesellschaft insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 62

Erweiterte Anlagegrenzen

Die Kapitalanlagegesellschaft darf abweichend von § 60 Abs. 1 in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 Satz 1, mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn dies in den Vertragsbedingungen des Sondervermögens unter Angabe der betreffenden Aussteller vorgesehen ist und die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

§ 63

Wertpapierindex-Sondervermögen

(1) Abweichend zu der in § 60 bestimmten Grenze darf die Kapitalanlagegesellschaft bis zu 20 Prozent des Wertes des Wertpapierindex-Sondervermögens in Wertpapieren eines Ausstellers (Schuldner) anlegen, wenn nach den Vertragsbedingungen die Auswahl der für das Sondervermögen zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, unter Wahl

nung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmen, von der Bundesanstalt anerkannten Wertpapierindex nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn

1. die Zusammensetzung des Wertpapierindex hinreichend diversifiziert ist,
2. der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
3. der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

(2) Die in § 60 Abs. 1 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens angehoben werden, wenn die Anforderungen nach Maßgabe des Absatzes 1 erfüllt sind. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.

§ 64

Emittentenbezogene Anlagegrenzen

(1) Schuldverschreibungen desselben Ausstellers oder Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers darf die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens nur insoweit erwerben, als der Gesamtnennbetrag jeweils 10 Prozent des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 Satz 1. Die in Satz 1 bestimmte Grenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn der Gesamtnennbetrag der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers von der Kapitalanlagegesellschaft nicht ermittelt werden kann. Aktien ohne Stimmrechte desselben Ausstellers dürfen für ein Sondervermögen nur insoweit erworben werden, als ihr Anteil an dem auf die ausgegebenen Aktien ohne Stimmrechte desselben Ausstellers entfallenden Kapital 10 Prozent nicht übersteigt.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für alle von ihr verwalteten Sondervermögen Aktien desselben Ausstellers nur insoweit erwerben, als die Stimmrechte, die der Kapitalanlagegesellschaft aus Aktien desselben Ausstellers zustehen, 10 Prozent der gesamten Stimmrechte aus Aktien desselben Ausstellers nicht übersteigen. Hat ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Aktien mit Stimmrechten desselben Ausstellers festgelegt, so ist diese Grenze maßgebend, wenn eine Kapitalanlagegesellschaft für die von ihr verwalteten Sondervermögen solche Aktien eines Ausstellers mit Sitz in diesem Staat erwirbt.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

§ 65

Überschreiten von Anlagegrenzen

Die in den §§ 52, 60 und 64 bestimmten Grenzen dürfen überschritten werden, wenn es sich um den Erwerb von Ak-

tien, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, oder um den Erwerb von neuen Aktien in Ausübung von Bezugsrechten aus Wertpapieren handelt, die zum Sondervermögen gehören. Werden die in den §§ 60 bis 64 bestimmten Grenzen in den Fällen des Satzes 1 oder unbeabsichtigt von der Kapitalanlagegesellschaft überschritten, so hat die Kapitalanlagegesellschaft bei ihren Verkäufen für Rechnung des Sondervermögens unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel die Wiedereinhaltung dieser Grenzen anzustreben. Die in den §§ 60 bis 63 bestimmten Grenzen dürfen in den ersten sechs Monaten seit Errichtung eines Sondervermögens unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschritten werden.

Abschnitt 3

Immobilien-Sondervermögen

§ 66

Immobilien-Sondervermögen

Für die Verwaltung von Sondervermögen, die nach den Vertragsbedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen (Immobilien-Sondervermögen), gelten die Vorschriften der §§ 46 bis 65 sinngemäß, soweit sich aus den §§ 67 bis 82 nichts anderes ergibt.

§ 67

Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 für ein Immobilien-Sondervermögen nur folgende und die in den §§ 68 und 80 genannten Vermögensgegenstände erwerben:

1. Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke;
2. Grundstücke im Zustand der Bebauung, wenn die genehmigte Bauplanung den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen entspricht und nach den Umständen mit einem Abschluss der Bebauung in angemessener Zeit zu rechnen ist und wenn die Aufwendungen für die Grundstücke insgesamt 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten;
3. unbebaute Grundstücke, die für eine alsbaldige eigene Bebauung nach Maßgabe der Nummer 1 bestimmt und geeignet sind, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen unbebauten Grundstücke 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt;
4. Erbbaurechte unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3.

(2) Wenn die Vertragsbedingungen dies vorsehen und die Vermögensgegenstände einen dauernden Ertrag erwarten lassen, darf die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens vorbehaltlich der Absätze 3 bis 6 auch andere Grundstücke und andere Erbbaurechte sowie Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts erworben werden. Die Grundstücke und Rechte nach Satz 1 dürfen nur erworben werden, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem

Sondervermögen befindlichen Grundstücke und Rechte gleicher Art 15 Prozent des Wertes des Immobilien-Sondervermögens nicht überschreitet.

(3) Außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegene Vermögensgegenstände der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art dürfen für ein Immobilien-Sondervermögen nur dann erworben werden, wenn

1. die Vertragsbedingungen dies vorsehen;
2. eine angemessene regionale Streuung der Vermögensgegenstände gewährleistet ist;
3. in den Vertragsbedingungen diese Staaten und der jeweilige Anteil des Sondervermögens, der in diesen Staaten höchstens angelegt werden darf, angegeben wird;
4. in diesen Staaten die freie Übertragbarkeit der Vermögensgegenstände gemäß den Absätzen 1 und 2 gewährleistet und der Kapitalverkehr nicht beschränkt ist;
5. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Depotbank gewährleistet ist.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass die für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

(5) Ein Vermögensgegenstand nach den Absätzen 1 und 2 darf nur erworben werden, wenn der nach § 77 bestellte Sachverständigenausschuss ihn zuvor bewertet hat und die aus dem Sondervermögen zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt. Entsprechendes gilt für Vereinbarungen über die Bemessung des Erbbauzinses und seine etwaige spätere Änderung.

(6) Für ein Immobilien-Sondervermögen dürfen auch Gegenstände erworben werden, die zur Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände des Immobilien-Sondervermögens erforderlich sind. Ein Vermögensgegenstand nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 68 darf für ein Sondervermögen nicht erworben werden, wenn er bereits im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft steht. Er darf ferner nicht erworben werden von einem Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Kapitalanlagegesellschaft, das selbst eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine ausländische Investmentgesellschaft ist, oder von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft, an der eine bedeutende Beteiligung der Kapitalanlagegesellschaft besteht. Das Erwerbsverbot gilt nicht, wenn ein solcher Vermögensgegenstand von einem Spezialfonds gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 oder von einem der in den Sätzen 2 und 3 genannten Unternehmen in einen Spezialfonds übertragen werden soll.

(7) Ein Grundstück im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 oder des Absatzes 2 Satz 1 darf die Kapitalanlagegesellschaft nur unter den in den Vertragsbedingungen näher festgelegten Bedingungen mit einem Erbbaurecht belasten. Der nach § 77 bestellte Sachverständigenausschuss muss vor der Bestellung des Erbbaurechts die Angemessenheit des Erbbauzinses bestätigen und innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung den Wert des Grundstücks neu feststellen.

Ein Erbbaurecht darf nicht bestellt werden, wenn der Wert des Grundstücks, an dem das Erbbaurecht bestellt werden soll, zusammen mit dem Wert der Grundstücke, an denen bereits Erbbaurechte bestellt worden sind, 10 Prozent des Wertes des Immobilien-Sondervermögens übersteigt. Die Verlängerung eines Erbbaurechts gilt als Neubestellung.

(8) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht.

(9) Das Immobilien-Sondervermögen darf nicht für eine begrenzte Dauer gebildet werden. § 43 Abs. 4 Nr. 7 ist nicht anzuwenden.

(10) Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 sowie bei der Angabe des Anteils des Sondervermögens gemäß Absatz 3 Nr. 3 sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen.

§ 68

Beteiligung an Immobilien-Gesellschaften

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften erwerben und halten, wenn die Vertragsbedingungen dies vorsehen, die Beteiligung einen dauernden Ertrag erwarten lässt und durch Vereinbarung zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Immobilien-Gesellschaft die Befugnisse der Depotbank nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 sichergestellt sind. Als Immobilien-Gesellschaften im Sinne dieser Vorschrift gelten nur Immobilien-Gesellschaften,

1. deren Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung auf Tätigkeiten beschränkt ist, welche die Kapitalanlagegesellschaft für das Immobilien-Sondervermögen ausüben darf, und
2. die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Abs. 6 erwerben dürfen, die nach den Vertragsbedingungen unmittelbar für das Immobilien-Sondervermögen erworben werden dürfen.

(2) Vor dem Erwerb der Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft ist ihr Wert durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zu ermitteln. Dabei ist von dem letzten mit dem Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers versehenen Jahresabschluss der Immobilien-Gesellschaft oder, wenn dieser mehr als drei Monate vor dem Bewertungsstichtag liegt, von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Immobilien-Gesellschaft auszugehen, die in einer vom Abschlussprüfer geprüften aktuellen Vermögensaufstellung nachgewiesen sind. Für die Bewertung gilt § 70 Abs. 2.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens eine Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft nur erwerben und halten, wenn sie bei der Immobilien-Gesellschaft die für eine Änderung der Satzung erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit hat und durch die Rechtsform der Immobilien-Gesellschaft eine über die geleistete Einlage hinausgehende Nachschusspflicht ausgeschlossen ist. Abweichend von Satz 1 darf die Kapitalanlagegesellschaft unter Beachtung der Grenze des Absatzes 6 Satz 2 für Rechnung des Immobilien-Sonderver-

mögens Beteiligungen an einer Immobilien-Gesellschaft auch dann erwerben und halten, wenn sie nicht die für eine Änderung der Satzung erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit hat (Minderheitsbeteiligung).

(4) Die Einlagen der Gesellschafter einer Immobilien-Gesellschaft, an der die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens beteiligt ist, müssen voll eingezahlt sein.

(5) Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Immobilien-Gesellschaft muss sicherstellen, dass

1. von der Immobilien-Gesellschaft nicht mehr als drei Vermögensgegenstände im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 gehalten werden dürfen,
2. diese Vermögensgegenstände im Staat des Sitzes der Immobilien-Gesellschaft belegen sein müssen und
3. die Immobilien-Gesellschaft eine Immobilie nur erwerben darf, wenn der dem Umfang der Beteiligung entsprechende Wert der Immobilie 15 Prozent des Wertes des Immobilien-Sondervermögens, für dessen Rechnung eine Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft gehalten wird, nicht übersteigt.

§ 73 Abs. 2 gilt entsprechend. Sofern der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Immobilien-Gesellschaft nicht den Vorschriften des Satzes 1 oder des Absatzes 1 Satz 2 entspricht, darf die Kapitalanlagegesellschaft die Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft nur erwerben, wenn eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung unverzüglich nach dem Erwerb der Beteiligung sichergestellt ist.

(6) Der Wert aller Vermögensgegenstände im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1, die zum Vermögen der Immobilien-Gesellschaften gehören, an denen die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens beteiligt ist, darf 49 Prozent des Wertes des Immobilien-Sondervermögens nicht übersteigen. Unbeschadet der Anlagegrenze nach Satz 1 darf der Wert der vorgenannten Vermögensgegenstände, die zum Vermögen von Immobilien-Gesellschaften gehören, an denen die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens nicht mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, 20 Prozent des Wertes des Immobilien-Sondervermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens nach den Sätzen 1 und 2 sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen. Nicht anzurechnen auf die Grenzen gemäß der Sätze 2 und 3 ist die von einer Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung eines einzelnen Immobilien-Sondervermögens gehaltene Kapitalbeteiligung von weniger als 50 Prozent des Wertes der Immobilien-Gesellschaft, wenn die Beteiligung der Kapitalanlagegesellschaft infolge zusätzlicher Kapitalbeteiligungen die Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt. Beteiligungen an der gleichen Immobilien-Gesellschaft dürfen nicht sowohl für Rechnung von Publikumsfonds als auch für Rechnung von Spezialfonds gehalten werden.

(7) Entsprechend der Beteiligungshöhe sind die von der Immobilien-Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 Satz 1 bei dem Immobilien-Sondervermögen bei der Anwendung der in § 67

Abs. 1 bis 4 genannten Anlagebeschränkungen und der Berechnung der dort genannten Grenzen zu berücksichtigen.

(8) Wenn nach Erwerb einer Minderheitsbeteiligung die Voraussetzungen für den Erwerb und das Halten der Beteiligung nicht mehr erfüllt sind, hat die Kapitalanlagegesellschaft deren Veräußerung unter Wahrung der Interessen der Anleger anzustreben.

§ 69

Darlehensgewährung an Immobilien-Gesellschaften

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf einer Immobilien-Gesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens ein Darlehen nur gewähren, wenn sie an der Immobilien-Gesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens beteiligt ist, die Darlehensbedingungen marktgerecht sind, das Darlehen ausreichend besichert ist und bei einer Veräußerung der Beteiligung die Rückzahlung des Darlehens innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung vereinbart ist. Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass die Summe der für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens einer Immobilien-Gesellschaft insgesamt gewährten Darlehen 50 Prozent des Wertes der von der Immobilien-Gesellschaft gehaltenen Grundstücke nicht übersteigt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass die Summe der für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens den Immobilien-Gesellschaften insgesamt gewährten Darlehen 25 Prozent des Wertes des Immobilien-Sondervermögens nicht übersteigt; bei der Berechnung der Grenze sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen.

(2) Einer Darlehensgewährung nach Absatz 1 steht gleich, wenn ein Dritter im Auftrag der Kapitalanlagegesellschaft der Immobilien-Gesellschaft ein Darlehen im eigenen Namen für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens gewährt.

§ 70

Monatliche Vermögensaufstellung, Bewertung

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft muss die Immobilien-Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, vertraglich verpflichten, monatlich Vermögensaufstellungen bei der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank einzureichen und diese einmal jährlich anhand des von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der Immobilien-Gesellschaft prüfen zu lassen. Die Vermögensaufstellungen sind bei den Bewertungen zur laufenden Preisermittlung zugrunde zu legen.

(2) Die im Jahresabschluss oder der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft ausgewiesenen Immobilien sind mit dem Wert anzusetzen, der von dem nach § 77 bestellten Sachverständigenausschuss des Immobilien-Sondervermögens festgestellt wurde. Der Sachverständigenausschuss bewertet die Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 67 und 68 vor Erwerb der Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft und danach mindestens einmal jährlich sowie neu zu erwerbende Immobilien vor ihrem Erwerb. Die sonstigen Vermögensgegenstände der Immobilien-Gesellschaft sind unter Beachtung der in § 36 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Grundsätze mit den Verkehrswerten zu bewerten. Die aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten sind nach § 36 Abs. 1 von diesen Werten abzuziehen.

(3) Der sich ergebende Wert der Immobilien-Gesellschaft ist entsprechend der Höhe der Beteiligung unter Berücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren in das Sondervermögen einzustellen.

§ 71

Zahlungen, Überwachung durch die Depotbank

Die Kapitalanlagegesellschaft hat mit der Immobilien-Gesellschaft zu vereinbaren, dass die der Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens zustehenden Zahlungen, der Liquidationserlös und sonstige der Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Immobilien-Sondervermögens zustehende Beträge unverzüglich auf ein Konto nach § 24 Abs. 2 einzuzahlen sind.

§ 72

Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts

Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 68 bis 71 nicht berührt.

§ 73

Risikomischung

(1) Eine Immobilie darf zur Zeit des Erwerbs 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Der Gesamtwert aller Immobilien, deren einzelner Wert mehr als 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt, darf 50 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens gemäß den Sätzen 1 und 2 werden aufgenommene Darlehen nicht abgezogen.

(2) Als Immobilie im Sinne des Absatzes 1 ist auch eine aus mehreren Immobilien bestehende wirtschaftliche Einheit anzusehen.

§ 74

Anlaufzeit

Die Anlagebegrenzungen in § 67 Abs. 1 Nr. 3, § 68 Abs. 6 sowie den §§ 73 und 80 Abs. 1 Satz 1 sind für das Immobilien-Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft erst anzuwenden, wenn seit dem Zeitpunkt der Bildung dieses Sondervermögens eine Frist von vier Jahren verstrichen ist. Für den in Satz 1 genannten Zeitraum kann die Bundesanstalt von den weiteren Begrenzungen in den §§ 67 und 68 eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 75

Treuhandverhältnis

Abweichend von § 30 Abs. 1 können zum Immobilien-Sondervermögen gehörende Vermögensgegenstände nur im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft stehen.

§ 76

Verfügungsbeschränkung

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Verfügungsbeschränkung nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 in das Grundbuch eingetragen wird. Ist bei ausländischen Grundstücken die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in ein Grundbuch oder ein vergleichbares Register nicht

möglich, so ist die Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung in anderer geeigneter Form sicherzustellen.

(2) Die Bestellung der Depotbank kann gegenüber dem Grundbuchamt durch eine Bescheinigung der Bundesanstalt nachgewiesen werden, aus der sich ergibt, dass die Bundesanstalt die Auswahl dieses Kreditinstitutes als Depotbank genehmigt hat und von ihrem Recht nicht Gebrauch gemacht hat, der Kapitalanlagegesellschaft einen Wechsel der Depotbank aufzuerlegen.

§ 77

Sachverständigenausschuss

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Sachverständigenausschuss zu bestellen, der in den durch dieses Gesetz oder die Vertragsbedingungen bestimmten Fällen für die Bewertung von Vermögensgegenständen zuständig ist. Die Kapitalanlagegesellschaft kann auch mehrere Sachverständigenausschüsse nach Satz 1 bestellen.

(2) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses müssen unabhängige, zuverlässige und fachlich geeignete Persönlichkeiten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Immobilien sein. Ein Sachverständiger darf für die Kapitalanlagegesellschaft in einem ihrer Sachverständigenausschüsse nur bis zum Ablauf des fünften auf seine erstmalige Bestellung folgenden Kalenderjahres tätig sein. Dieser Zeitraum verlängert sich anschließend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn

1. die Einnahmen des Sachverständigen aus seiner Tätigkeit als Mitglied des Sachverständigenausschusses oder aus anderen Tätigkeiten für die Kapitalanlagegesellschaft in den vier Jahren, die dem letzten Jahr des jeweils gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums vorausgehen, im Mittel 30 Prozent seiner Gesamteinnahmen nicht überschritten haben;
2. der Sachverständige gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft im letzten Jahr des gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums eine entsprechende Erklärung im Sinne der Nummer 1 abgibt.

(3) Die Bestellung ist der Bundesanstalt anzuzeigen; das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 ist hierbei darzulegen. Wenn diese Voraussetzungen fehlen oder wegfallen, kann die Bundesanstalt verlangen, dass ein anderer Sachverständiger bestellt wird.

§ 78

Ertragsverwendung

(1) Die Vertragsbedingungen müssen vorsehen, dass Erträge des Sondervermögens insoweit nicht ausgeschüttet werden dürfen, als sie für künftige Instandsetzungen von Vermögensgegenständen des Sondervermögens erforderlich sind.

(2) Die Vertragsbedingungen müssen im Rahmen der Bestimmungen darüber, in welchem Umfang Erträge des Sondervermögens auszuschütten sind, angeben, ob und in welchem Umfang Erträge zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände des Sondervermögens einbehalten werden.

§ 79

Vermögensaufstellung, Anteilwertermittlung

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat in den Vermögensaufstellungen nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 den Bestand der zum Sondervermögen gehörenden Immobilien und sonstigen Vermögensgegenstände unter Angabe von Grundstücksgröße, Art und Lage, Bau- und Erwerbsjahr, Gebäudenutzfläche, Verkehrswert und sonstiger wesentlicher Merkmale aufzuführen. In einer Anlage zur Vermögensaufstellung sind die im Berichtszeitraum getätigten Käufe und Verkäufe von Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften anzugeben. Der Verkehrswert kann in den Vermögensaufstellungen nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 für Gruppen gleichartiger oder zusammengehöriger Immobilien in einem Betrag angegeben werden. Die Vermögensgegenstände des Immobilienvermögens sind mit dem Wert anzusetzen, der von dem Sachverständigenausschuss festgestellt wird. Für die Vermögensaufstellungen nach § 10 Abs. 1 können die für die Vermögensaufstellungen nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 vorgenommenen Bewertungen zugrunde gelegt werden, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind.

(2) Bei einer Beteiligung nach § 68 Abs. 1 hat die Kapitalanlagegesellschaft in den Vermögensaufstellungen die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 für die Immobilien und sonstigen Vermögensgegenstände der Immobilien-Gesellschaft aufzuführen und besonders zu kennzeichnen. Zusätzlich sind anzugeben:

1. Firma, Rechtsform und Sitz der Immobilien-Gesellschaft,
2. das Gesellschaftskapital,
3. die Höhe der Beteiligung und der Zeitpunkt ihres Erwerbs durch die Kapitalanlagegesellschaft und
4. Zahl und Beträge der durch die Kapitalanlagegesellschaft oder Dritte nach § 69 gewährten Darlehen.

Als Verkehrswert der Beteiligung ist der nach § 70 Abs. 2 ermittelte Wert anzusetzen.

(3) Unter Berücksichtigung der Bewertungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 70 sind der Wert des Anteils am Sondervermögen sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis eines Anteils nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 börsentäglich zu ermitteln. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres kann von der Ermittlung abgesehen werden.

§ 80

Liquiditätsvorschriften

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Immobilien-Sondervermögen einen Betrag, der insgesamt 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens entspricht, nur halten in

1. Bankguthaben,
2. Geldmarktinstrumenten,
3. Investmentanteilen nach Maßgabe des § 50 oder Anteilen an Spezial-Sondervermögen nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 Satz 2, die nach den Vertragsbedingungen ausschließlich in Vermögensgegenstände nach den Nummern 1, 2 und 4 Buchstabe a anlegen dürfen; § 61 ist auf Spezial-Sondervermögen nicht anzuwenden,

4. Wertpapieren, die

- a) zur Sicherung der in Artikel 18.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992 (BGBl. 1992 II S. 1299) genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind oder deren Zulassung nach den Emissionsbedingungen beantragt wird, sofern die Zulassung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- b) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder festverzinslichen Wertpapieren, soweit diese einen Betrag von 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, dass hiervon ein Betrag, der mindestens 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens entspricht, täglich verfügbar ist.

(2) Bei der Berechnung der Anlagegrenze nach Absatz 1 Satz 1 sind folgende gebundene Mittel des Immobilien-Sondervermögens abzuziehen:

1. die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigten Mittel;
2. die für die nächste Ausschüttung vorgesehenen Mittel;
3. die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus rechtswirksam geschlossenen Grundstückskaufverträgen, aus Darlehensverträgen, die für die bevorstehenden Anlagen in bestimmten Immobilien und für bestimmte Baumaßnahmen erforderlich werden, sowie aus Bauverträgen erforderlichen Mittel, sofern die Verbindlichkeiten in den folgenden zwei Jahren fällig werden.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens Wertpapier-Darlehen nur auf unbestimmte Zeit gewähren.

§ 81

Aussetzung der Rücknahme

Verlangt der Anleger, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil am Immobilien-Sondervermögen ausgezahlt wird, so kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rückzahlung bis zum Ablauf einer in den Vertragsbedingungen festzusetzenden Frist verweigern, wenn die Bankguthaben und der Erlös der nach § 80 Abs. 1 angelegten Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Reichen nach Ablauf dieser Frist die nach § 80 Abs. 1 angelegten Mittel nicht aus, so sind Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu veräußern. Bis zur Veräußerung dieser Vermögensgegenstände zu angemessenen Bedingungen, längstens jedoch ein Jahr nach Vorlage des Anteils zur Rücknahme, kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme verweigern. Die Jahresfrist kann durch die Vertragsbedingungen auf zwei Jahre verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist darf die Kapitalanlagegesellschaft Vermögensgegenstände des Sondervermögens beleihen, wenn das erforderlich ist, um Mittel zur Rücknahme der Anteile zu beschaffen. Sie ist verpflichtet,

diese Belastungen durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens oder in sonstiger Weise abzulösen, sobald dies zu angemessenen Bedingungen möglich ist. Belastungen und ihre Ablösung sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 82

Veräußerung und Belastung von Grundstückswerten

(1) Die Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 67 Abs. 1 und 2 und § 68 Abs. 1, die zu einem Sondervermögen gehören, ist vorbehaltlich des § 81 nur zulässig, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und die Gegenleistung den vom Sachverständigenausschuss ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet.

(2) Von der Bewertung durch den Sachverständigenausschuss kann abgesehen werden, wenn Teile des Immobilienvermögens auf behördliches Verlangen zu öffentlichen Zwecken veräußert, im Umlegungsverfahren oder um es abzuwenden gegen andere Immobilien getauscht oder wenn zum Zwecke der Abrundung eigenen Grundbesitzes Immobilien hinzu erworben werden und die hierfür zu entrichtende Gegenleistung die für eine gleich große Fläche einer eigenen Immobilie erbrachte Gegenleistung nicht oder nur unwesentlich überschreitet.

(3) Die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 67 Abs. 1 und 2, die zu einem Sondervermögen gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Vermögensgegenstände nach § 67 Abs. 1 und 2 beziehen, sind vorbehaltlich des § 67 Abs. 6 Satz 2 und des § 81 zulässig, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen und mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und wenn die Depotbank den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Diese Belastung darf insgesamt 50 Prozent des Verkehrswertes der im Sondervermögen befindlichen Immobilien nicht überschreiten.

(4) Verfügungen über zum Vermögen der Immobilien-Gesellschaften gehörende Vermögensgegenstände gelten für die Prüfung ihrer Zulässigkeit als solche im Sinne der Absätze 1 und 3.

(5) Die Wirksamkeit einer Verfügung wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 3 nicht berührt.

Abschnitt 4

Gemischte Sondervermögen

§ 83

Gemischte Sondervermögen

Auf die Verwaltung von Gemischten Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 84 bis 86 finden die Vorschriften der §§ 46 bis 65 soweit Anwendung, als sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 84

Zulässige Vermögensgegenstände

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Gemischtes Sondervermögen erwerben:

1. Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47 bis 52,
2. Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82,
3. Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112, soweit diese ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen oder
4. Anteile von ausländischen Investmentvermögen, die den Sondervermögen nach § 112 Abs. 1 vergleichbar sind.

(2) Ist der Kapitalanlagegesellschaft nach den Vertragsbedingungen gestattet, für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Anteile nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 zu erwerben, gelten § 113 Abs. 3 und 4 Satz 3, § 117 Abs. 1 und § 118 Satz 2 entsprechend.

§ 85

Anlagegrenzen

Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Investmentanteile nach Maßgabe des § 84 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 86

Erweiterte Anlagegrenzen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die in § 63 bestimmten Grenzen für ein Wertpapierindex-Sondervermögen überschreiten, wenn nach den Vertragsbedingungen die Auswahl der für das Gemischte Sondervermögen zuwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, allgemein und von der Bundesanstalt anerkannten Wertpapierindex nachzubilden. § 63 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Altersvorsorge-Sondervermögen

§ 87

Altersvorsorge-Sondervermögen

(1) Für Sondervermögen, die das bei ihnen eingelegte Geld in Vermögensgegenständen nach diesem Abschnitt mit dem Ziel des langfristigen Vorsorgesparsens anlegen (Altersvorsorge-Sondervermögen), gelten die Vorschriften der §§ 46 bis 65 sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Erträge des Altersvorsorge-Sondervermögens dürfen nicht ausgeschüttet werden.

§ 88

Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Altersvorsorge-Sondervermögen erwerben:

1. Wertpapiere,
2. Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 und
3. Vermögensgegenstände nach Maßgabe des Absatzes 5.

(2) Bis zu 30 Prozent des Wertes des Altersvorsorge-Sondervermögens dürfen nach Maßgabe der Vertragsbedingun-

gen in Anteilen an Immobilien-Sondervermögen angelegt werden, § 41 Abs. 5 und § 50 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Der Anteil der für Rechnung des Altersvorsorge-Sondervermögens gehaltenen Aktien darf 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

(4) Der Anteil der für Rechnung des Altersvorsorge-Sondervermögens gehaltenen Aktien und Anteile an Immobilien-Sondervermögen muss mindestens 51 Prozent des Wertes des Altersvorsorge-Sondervermögens betragen.

(5) Der Anteil der für Rechnung des Altersvorsorge-Sondervermögens gehaltenen Bankguthaben, Einlagenzertifikate von Kreditinstituten, unverzinslichen Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes, der Sondervermögen des Bundes, der Länder sowie vergleichbarer Papiere der Europäischen Gemeinschaften oder von anderen Staaten, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind, wenn die vorgenannten Geldmarktpapiere im Zeitpunkt des Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben, darf höchstens 49 Prozent des Wertes des Altersvorsorge-Sondervermögens betragen. Abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 2 dürfen innerhalb der in Satz 1 genannten Grenzen nach den Vertragsbedingungen anstelle der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände gehalten werden

1. Anteile an einem oder mehreren Sondervermögen,
2. Anteile an einem oder mehreren nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Vermögen, die von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben wurden, welche einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilinhaber unterliegt,

wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft das Vermögen ausschließlich in Vermögensgegenständen nach Satz 1 angelegt werden darf. § 64 Abs. 3 ist nicht anzuwenden, wenn dieses Sondervermögen ein Spezialfonds ist.

(6) Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung von im Altersvorsorge-Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust getätigt werden. Der Abschluss von Gegengeschäften ist zulässig.

(7) Die für Rechnung eines Altersvorsorge-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

§ 89

Verbot von Laufzeitfonds

Das Altersvorsorge-Sondervermögen darf nicht für eine begrenzte Dauer angelegt werden. § 43 Abs. 3 Nr. 7 ist nicht anzuwenden.

§ 90

Altersvorsorge-Sparplan

(1) In den Vertragsbedingungen hat die Kapitalanlagegesellschaft dem Erwerber eines Anteils (Altersvorsorge-Sparer) den Abschluss eines Vertrags mit einer Lauf-

zeit von mindestens 18 Jahren oder mit einer Laufzeit bis mindestens zur Vollendung des 60. Lebensjahres des Altersvorsorge-Sparers anzubieten, durch den sich der Erwerber eines Anteils verpflichtet, während der Vertragslaufzeit in regelmäßigem Abstand Geld bei der Kapitalanlagegesellschaft zum Bezug weiterer Anteile einzulegen (Altersvorsorge-Sparplan). Im Vordruck des Antrags auf Vertragsabschluss und im Verkaufsprospekt ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die Kapitalanlagegesellschaft im Altersvorsorge-Sparplan nicht zur Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags verpflichten kann und dass dies auch für den Fall der Arbeitslosigkeit, der völligen Erwerbsunfähigkeit oder des Todes des Altersvorsorge-Sparers gilt. Satz 2 gilt nicht im Falle des Angebots zum Abschluss eines Altersvorsorgevertrags gemäß § 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat dem Altersvorsorge-Sparer in dem Altersvorsorge-Sparplan das Recht einzuräumen, den Umtausch der erworbenen Anteile an dem Altersvorsorge-Sondervermögen gegen Anteile eines anderen von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögens nach Wahl des Altersvorsorge-Sparers ohne Berechnung eines Ausgabeaufschlags oder sonstiger Umtauschkosten zu verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft kann den kostenlosen Umtausch verweigern, wenn im Zeitpunkt des Umtauschverlangens noch nicht drei Viertel der vereinbarten Vertragslaufzeit abgelaufen sind.

(3) Der Altersvorsorge-Sparer kann den Altersvorsorge-Sparplan unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats, wenn der Altersvorsorge-Sparer nach Vertragsabschluss arbeitslos oder völlig erwerbsunfähig geworden ist.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft kann den Altersvorsorge-Sparplan nur aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt nicht, wenn der Altersvorsorge-Sparer auf Grund einer nach Vertragsabschluss eingetretenen Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur unvollständig erfüllt.

(5) In den Vertragsbedingungen hat die Kapitalanlagegesellschaft dem Altersvorsorge-Sparer den Abschluss eines Vertrags anzubieten, in dem sich die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Altersvorsorge-Sondervermögens verpflichtet, nach Beendigung des Altersvorsorge-Sparplans dem Altersvorsorge-Sparer gegen Rückgabe von Anteilen nach § 37 Abs. 1 regelmäßig einen bestimmten Geldbetrag auszuzahlen.

Abschnitt 6

Spezial-Sondervermögen

§ 91

Spezial-Sondervermögen

(1) Die Anteile an einem Spezial-Sondervermögen dürfen von nicht mehr als 30 Anlegern gehalten werden. Die Anleger dürfen keine natürlichen Personen sein. Mehrere Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, für deren

Rechnung diese Kapitalanlagegesellschaft Anteile desselben Spezial-Sondervermögens hält, gelten als ein Anleger.

(2) Für Spezial-Sondervermögen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 29, 30 bis 89 und 112 bis 120, soweit sich aus den §§ 92 bis 95 nichts anderes ergibt.

§ 92

Übertragung der Anteile

Die Kapitalanlagegesellschaft hat in einer schriftlichen Vereinbarung mit den Anlegern sicherzustellen, dass die Anteile nur mit Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft von den Anlegern übertragen werden dürfen.

§ 93

Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte

(1) Die Vertragsbedingungen von Spezial-Sondervermögen sowie deren Änderungen bedürfen nicht der Genehmigung der Bundesanstalt nach Maßgabe des § 43 Abs. 2; dies gilt nicht für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 und Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 113.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich jeweils nach dem 30. Juni und 31. Dezember in der Form einer Sammelauflistung die im abgelaufenen Halbjahr aufgelegten und geschlossenen Spezial-Sondervermögen anzuzeigen. In der Auflistung sind außer der Bezeichnung der Sondervermögen nebst Internationaler Wertpapierkennnummer die Zahl der Anleger, die Bezeichnung des anderen Sondervermögens und die Firma der Kapitalanlagegesellschaft, wenn diese für Rechnung des anderen Sondervermögens Anteile des Spezial-Sondervermögens hält, die Depotbank sowie das Geschäftsjahr anzugeben. Tritt bei einem bereits angezeigten Sondervermögen eine Änderung dieser Angaben ein, so ist dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung anzuzeigen.

(3) Die §§ 42, 121 und 123 finden auf Spezial-Sondervermögen keine Anwendung.

§ 94

Jahresberichte

Bei Spezial-Sondervermögen kann der Jahresbericht auf die Angaben gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beschränkt werden. Abweichend von Satz 1 sind diese Berichte für Immobilien-Spezial-Sondervermögen jährlich einzureichen. Jahres-, Halbjahres-, Zwischen- und Auflösungsberichte von Spezial-Sondervermögen und die Berichte über die Prüfung der Berichte sind der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nur auf Anforderung einzureichen. Die Prüfung von Spezial-Sondervermögen gemäß § 44 Abs. 5 ist zusätzlich auf die Übereinstimmung der Vertragsbedingungen mit den Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken.

§ 95

Weitere Ausnahmeregelungen

(1) Auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft kann die Auswahl der Depotbank für Spezial-Sondervermögen nach Maßgabe des § 21 von der Bundesanstalt allgemein genehmigt werden.

Dies gilt nicht für die Auswahl der Depotbank von Immobilien-Spezial-Sondervermögen.

(2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile von Spezial-Sondervermögen nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 aussetzt, findet § 37 Abs. 2 Satz 3 und 4 keine Anwendung.

(3) Die Übertragung der Verwaltung eines Spezial-Sondervermögens auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft bedarf abweichend von § 39 Abs. 3 keiner Genehmigung der Bundesanstalt.

(4) Abweichend von § 36 Abs. 1 kann für ein Spezial-Sondervermögen eine andere als die börsentägliche Ermittlung des Wertes des Sondervermögens vereinbart werden, wenn deren Anteile nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung eines anderen Publikums-Sondervermögens gehalten werden. § 36 Abs. 6 findet keine Anwendung.

(5) Die Kündigungsfrist nach § 38 Abs. 1 Satz 1 findet auf Spezial-Sondervermögen keine Anwendung.

(6) Abweichend von § 80 Abs. 1 Satz 2 muss für ein Spezial-Sondervermögen keine Mindestliquidität gehalten werden.

(7) § 40 Satz 1 Nr. 2 und 3 finden auf Spezial-Sondervermögen keine Anwendung. Eine Genehmigung der Bundesanstalt ist nicht erforderlich, jedoch müssen die Anleger der Übertragung zustimmen.

Kapitel 3

Investmentaktiengesellschaft

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 96

Rechtsform, Begriff

(1) Investmentaktiengesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden. Die Ausgabe von Aktien ohne Stimmrecht ist unzulässig. Sämtliche Aktien der Investmentaktiengesellschaft müssen denselben Anteil am Grundkapital verkörpern.

(2) Investmentaktiengesellschaften verfügen über ein veränderliches Grundkapital (Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) oder ein fixes Grundkapital (Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital). Satzungsmäßig festgelegter Unternehmensgegenstand der Investmentaktiengesellschaft muss die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 9 sein mit dem einzigen Ziel, ihre Anteilinhaber an dem Gewinn aus der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft zu beteiligen.

§ 97

Erlaubnis

(1) Eine Investmentaktiengesellschaft bedarf zum Geschäftsbetrieb der schriftlichen Erlaubnis durch die Bundes-

anstellt. Die Erlaubnis darf der Investmentaktiengesellschaft nur erteilt werden, wenn

1. sie mit einem Anfangskapital von mindestens 300 000 Euro ausgestattet ist,
2. die Investmentaktiengesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
3. die Geschäftsleiter der Investmentaktiengesellschaft zuverlässig sind und die zur Leitung der Investmentaktiengesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben,
4. die Satzung vorsieht, dass nur die in § 96 Abs. 2 Satz 2 genannten Geschäfte und die damit unmittelbar verbundenen Nebentätigkeiten betrieben werden und die Satzung den Anforderungen des § 43, oder, wenn die Satzung eine den §§ 112 und 113 vergleichbare Anlageform vorsieht, den Anforderungen des § 118 entspricht, und
5. die Investmentaktiengesellschaft eine Depotbank nach § 20 Abs. 1 beauftragt hat.

(2) Die Investmentaktiengesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank das Absinken des Grundkapitals unter die Schwelle des Anfangskapitals unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Erlaubnis kann außer nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch nach Maßgabe des § 17 Satz 1 Nr. 2 aufgehoben werden und wenn nicht mindestens 75 Prozent der ausgegebenen Aktien einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital innerhalb von 12 Monaten nach der Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Publikum gestreut sind.

(4) Die Investmentaktiengesellschaft kann auf die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nur verzichten, indem sie den nach § 96 Abs. 2 Satz 2 satzungsmäßig festgelegten Unternehmensgegenstand ändert.

§ 98

Geschäftsverbote für Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Investmentaktiengesellschaft dürfen Vermögensgegenstände weder an die Gesellschaft veräußern noch von dieser erwerben. Erwerb und Veräußerung von Aktien der Investmentaktiengesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands sind davon nicht erfasst.

§ 99

Anwendbare Vorschriften

(1) Die Investmentaktiengesellschaften unterliegen den allgemeinen Vorschriften für Aktiengesellschaften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Auf Investmentaktiengesellschaften sind die für Finanzdienstleistungsinstitute geltenden Vorschriften des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der §§ 10 bis 11, 12a bis 13b, 15 bis 17, 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 7 und 10 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und der §§ 25, 26 bis 29, 45, 45a und 53 entsprechend anzuwenden. Investmentaktiengesellschaften sind Institute im Sinne des § 1 Abs. 4 Geldwäschegesetz.

(3) Auf die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaft sind die §§ 20 bis 29, 6 Abs. 3 und 4, §§ 9, 10, 16, 34, 36 sowie 37 Abs. 2 und 3, die §§ 40 bis 45, 46 bis 65, 83 bis

86, 91 bis 95 sowie 112 bis 120 mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt:

1. die Worte „für Rechnung des Sondervermögens“ bleiben außer Betracht;
2. an die Stelle des Wortes „Vertragsbedingungen“ tritt das Wort „Satzung“, an die Stelle des Wortes „Sondervermögen“ tritt das Wort „Gesellschaftsvermögen“;
3. an die Stelle der Worte „Wert des Sondervermögens“ treten die Worte „Wert des Gesellschaftsvermögens“, wenn es sich um eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital handelt;
4. an die Stelle der Worte „Wert des Sondervermögens“ treten die Worte „Bilanzsumme der Investmentgesellschaft, die sich aus der letzten geprüften Bilanz ergibt, abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten“, wenn es sich um eine Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital handelt.

§ 100

Besondere Meldepflichten

Die Investmentaktiengesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats unverzüglich mitzuteilen, in welchem Umfang, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Rückkaufpreisen sie innerhalb dieses Zeitraums eigene Aktien erworben hat.

Abschnitt 2

Öffentliches Angebot

§ 101

Angebot der Aktien, Unternehmensbericht

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Investmentaktiengesellschaft müssen mindestens neun Zehntel ihrer Aktien öffentlich zum Erwerb angeboten oder an Anleger nach Absatz 6 veräußert werden.

(2) Ein öffentliches Angebot liegt auch dann vor, wenn

1. ein anderer auf Grund einer Vereinbarung mit Aktionären der Investmentaktiengesellschaft die Aktien übernommen hat und öffentlich zum Erwerb anbietet oder
2. die Gründer der Investmentaktiengesellschaft eine entsprechende Erhöhung des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts durchführen.

(3) Aktien der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital dürfen öffentlich zum Erwerb nur angeboten werden, wenn sie zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind und die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital einen Börsenzulassungsprospekt oder einen Unternehmensbericht veröffentlicht hat.

(4) Der Unternehmensbericht ist durch Abdruck in mindestens einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder als Druckschrift zu veröffentlichen. Die Druckschrift muss am Sitz der Börse, an der die Aktien der Investmentaktiengesellschaft zum geregelten Markt zuge-

lassen sind, sowie am Sitz der Investmentaktiengesellschaft und bei ihren Zahlstellen dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist im elektronischen Bundesanzeiger über einen Hinweis bekannt zu machen, wo der Unternehmensbericht veröffentlicht und vom Publikum zu erhalten ist.

(5) Zwischen der Veröffentlichung des Börsenzulassungsprospekts oder des Unternehmensberichts und dem Beginn der Frist zur Abgabe eines verbindlichen Kaufangebots müssen mindestens zwölf Werktage liegen.

(6) Aktien einer Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung die Anlage nach § 112 vorsieht, dürfen natürlichen Personen nicht zum Erwerb angeboten werden. Die Satzung muss entsprechende Bestimmungen enthalten, die sicherstellen, dass das Verbot nach Satz 1 beachtet wird. Die §§ 42 und 121 finden auf Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung die Anlage nach § 112 vorsieht, keine Anwendung.

§ 102

Börsenzulassungsprospekt, Unternehmensbericht

(1) Werden Aktien der Investmentaktiengesellschaft zum amtlichen Markt an einer inländischen Börse zugelassen, hat der Börsenzulassungsprospekt zusätzlich zu den nach § 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Börsengesetzes oder auf Grund einer nach § 32 Abs. 1 des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlichen Angaben folgende Angaben zu enthalten:

1. die Angaben nach § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5, 13, 14, 18, 20 bis 24, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wortes „Sondervermögen“ jeweils das Wort „Gesellschaftsvermögen“ tritt; § 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend;
2. die Satzung;
3. den Inhalt des Erlaubnisbescheids der Bundesanstalt;
4. die Börsen, an denen die Aktien der Investmentaktiengesellschaft bereits zum Handel zugelassen sind;
5. die Angabe, in welchen elektronischen Informationsmedien oder in welcher hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung und in welchem nach § 103 Abs. 3 festgelegten Zeitabstand der Inventarwert veröffentlicht wird.

(2) Werden Aktien der Investmentaktiengesellschaft zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen, hat der Unternehmensbericht zusätzlich zu den nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Börsengesetzes erforderlichen Angaben die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 sowie die Hinweise nach Absatz 2 zu enthalten.

§ 103

Sacheinlageverbot, Ausgabepreis, Inventarwert

(1) Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind unzulässig.

(2) Der Ausgabepreis, zu dem die Aktien der Investmentaktiengesellschaft öffentlich angeboten werden dürfen, muss dem anteiligen Inventarwert an dem Tag, an dem die Investmentaktiengesellschaft die Angebote des Publikums annimmt, zuzüglich eines in der Satzung festzusetzenden Aufschlags für die Transaktionskosten entsprechen. Der an-

teilige Inventarwert ergibt sich aus der Teilung des Wertes des Gesellschaftsvermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Aktien. § 36 Abs. 1 Satz 2, 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Inventarwert ist regelmäßig, mindestens wöchentlich zu ermitteln und unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie darüber hinaus in den im Verkaufsprospekt benannten elektronischen Informationsmedien oder einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung zu veröffentlichen.

Abschnitt 3

Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital

§ 104

Statutarisches Grundkapital

Der Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist ermächtigt, das Grundkapital bis zu dem in der Satzung bestimmten Höchstbetrag wiederholt durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen (statutarisch genehmigtes Kapital). Auf das statutarisch genehmigte Kapital finden die Vorschriften des Aktiengesetzes zur Kapitalerhöhung mit der Maßgabe Anwendung, dass es eines Hauptversammlungsbeschlusses nicht bedarf und ein Bezugsrecht der Aktionäre auf Zuteilung neuer Aktien nicht besteht. Mit der Ausgabe der Aktien ist das Grundkapital erhöht. § 191 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung.

§ 105

Veränderliches Kapital, rückerwerbbar Aktien

(1) Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann in den Grenzen eines in der Satzung festzulegenden Mindest- und Höchstkapitals nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jederzeit ihre Aktien ausgeben, zurückkaufen und weiterveräußern. Die Satzung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital muss vorsehen, dass das Grundkapital jederzeit von dem Wert des Gesellschaftsvermögens gedeckt ist.

(2) Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital begibt Aktien, die dem Aktionär das Recht gewähren, von der Gesellschaft den Rückerwerb der Aktien zu verlangen (rückerwerbbar Aktien). Dieses Recht kann entsprechend § 37 oder § 116 in der Satzung beschränkt werden.

(3) Der Inhaber rückerwerbbarer Aktien kann von der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung die Rücknahme der Aktien gegen Zahlung eines Geldbetrages verlangen, der dem Inventarwert abzüglich eines in der Satzung festzusetzenden Abschlags für die Transaktionskosten entspricht. Die Verpflichtung zum Rückerwerb besteht nur insoweit, als durch den Erwerb der Nennbetrag oder der rechnerische Anteil der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien insgesamt den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundkapital zum Zeitpunkt des Erwerbs der eigenen Aktien und dem in der Satzung bestimmten Mindestkapital nicht übersteigt. Die Einzelheiten des Rückerwerbs regelt die Satzung.

(4) Die rückerworbenen eigenen Aktien können nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung eingezogen werden. Die Einziehung ist nur insoweit zulässig, als hierdurch nicht das in der Satzung bestimmte Mindestkapital unterschritten wird. Die Zahlung des Erwerbspreises beim zulässigen Rückerwerb eigener Aktien gilt nicht als Rückgewähr von Einlagen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 71 und 71a sowie der §§ 71c bis 71e des Aktiengesetzes finden auf die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital keine Anwendung.

(6) Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital ist nicht verpflichtet, eine gesetzliche Rücklage zu bilden. § 240 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung.

§ 106

Bezeichnung

Die Firma einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital muss abweichend von § 4 des Aktiengesetzes die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Abschnitt 4

Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital

§ 107

Erwerb eigener Aktien; öffentliches Rückkaufangebot

(1) Unterschreitet der Börsenpreis der Aktien der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital an einem Börsengeschäftstag 90 Prozent des anteiligen Inventarwerts der Aktien der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital, kann diese eigene Aktien erwerben, um einer Vergrößerung der Differenz zwischen Börsenpreis und Inventarwert entgegenzuwirken. Der Rückkaufpreis darf den anteiligen Inventarwert abzüglich der Transaktionskosten nicht übersteigen.

(2) Die erworbenen eigenen Aktien sind einzuziehen. § 237 Abs. 2 bis 6 und die §§ 238 bis 240 des Aktiengesetzes finden Anwendung.

(3) Im Übrigen bleiben die §§ 71 bis 71e des Aktiengesetzes unberührt.

(4) Im Börsenzulassungsprospekt ist an herausgehobener Stelle ein ausdrücklicher und gesonderter Hinweis auf die speziellen Risiken des Erwerbs von Aktien einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital zu geben. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf Rückgabe der Aktien an die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital nicht besteht und der Inventarwert der Aktien in der Regel von ihrem Börsenpreis abweicht.

§ 108

Kapitalerhöhung; Mindestpreis

Aktien einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital können im Wege der Kapitalerhöhung nach den §§ 182, 184 bis 191 des Aktiengesetzes mit folgenden Maßgaben ausgegeben werden:

1. § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung;

2. der Ausgabebetrag der neuen Aktien darf den anteiligen Inventarwert nach § 103 Abs. 2 Satz 2 nicht unterschreiten.

§ 109

Zwischenabschluss

Erstellt eine Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital einen Zwischenabschluss, der den für den Jahresabschluss geltenden Anforderungen entspricht, kann sie anstelle der Bilanzsumme, die sich aus der letzten geprüften Bilanz ergibt, die Bilanzsumme, die sich aus dem letzten Zwischenabschluss ergibt, für die Berechnung der Anlagegrenzen ansetzen. Bei einem Absinken des Eigenkapitals der Investmentaktiengesellschaft um mehr als 10 Prozent ist diese verpflichtet, unverzüglich einen Zwischenabschluss zu erstellen und ihn der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Abschnitt 5

Rechnungslegung

§ 110

Jahresabschluss

Die Frist für die Offenlegung des Jahresabschlusses beträgt drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. In den Anhang zum Jahresabschluss hat die Investmentaktiengesellschaft die in § 44 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen, soweit sich diese nicht bereits aus dem Jahresabschluss ergeben. In den Lagebericht hat die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital zusätzlich die Hinweise nach § 107 Abs. 4 aufzunehmen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Abschlussprüfer hat sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss aufzunehmen.

§ 111

Zwischenbericht

(1) Die Investmentaktiengesellschaft ist verpflichtet, innerhalb des Geschäftsjahres regelmäßig mindestens einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der alle wesentlichen Angaben enthalten muss, auf Grund derer es möglich ist, sich ein Urteil über die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaft und ihre Finanzlage zu bilden. Der Zwischenbericht muss insbesondere die Angaben nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 sowie für Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital einen Hinweise nach § 107 Abs. 4 enthalten. Er ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums entweder durch Abdruck in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder im elektronischen Bundesanzeiger oder als Druckschrift zu veröffentlichen. Die Druckschrift wird dem Publikum bei den Zahlstellen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt. Wird der Zwischenbericht nicht im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, so ist im elektronischen Bundesanzeiger ein Hinweis darauf bekannt zu machen, wo der Zwischenbericht veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.

(2) Die Investmentaktiengesellschaft hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den Jahresabschluss

unverzüglich nach der Feststellung und den Zwischenbericht unverzüglich nach der Erstellung einzureichen.

Kapitel 4

Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds)

§ 112

Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

(1) Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sind Investmentvermögen, die den Grundsatz der Risikomischung beachten und im Übrigen im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen Beschränkungen bei der Auswahl der Vermögensgegenstände nach § 2 Abs. 4 unterworfen sind. Die Vertragsbedingungen des Sondervermögens gemäß Satz 1 müssen zudem mindestens eine der folgenden Bedingungen vorsehen:

1. eine Steigerung des Investitionsgrades des Sondervermögens über grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger oder über den Einsatz von Derivaten (Leverage),
2. den Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Ferner müssen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass die Anlage in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, auf 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens beschränkt ist. Das Recht der Anleger auf Rückgabe der Anteile am Sondervermögen kann nach Maßgabe des § 116 eingeschränkt sein.

(2) Sondervermögen gemäß Absatz 1 dürfen nur als Spezial-Sondervermögen aufgelegt werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung der Deutschen Bundesbank eine Rechtsverordnung mit Voraussetzungen und Kriterien für eine Beschränkung von Leverage und von Leerverkäufen nach Absatz 1 zu erlassen, soweit dies zur Abwendung von Missbrauch und zur Wahrung der Integrität des Marktes erforderlich ist. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 113

Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

(1) Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sind Investmentvermögen, die vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 in Anteilen von Zielfonds anlegen. Zielfonds sind Sondervermögen nach Maßgabe des § 112 oder ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 vergleichbar sind. Leverage und Leerverkäufe dürfen für Dach-Sondervermögen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Dach-Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken nur bis zu 49 Prozent des Wertes des Dach-Sondervermögens in Bank-

guthaben und Geldmarktinstrumente anlegen. Zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen dürfen Devisenterminkontrakte verkauft sowie Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder auf Devisenterminkontrakte erworben werden, die auf dieselbe Währung lauten.

(3) Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände inländischer Zielfonds ist eine Depotbank zu beauftragen. Einzelne Aufgaben der Depotbank können auch von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden, wenn vertraglich sichergestellt ist, dass die Depotbank für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Einrichtung wie für eigenes Verschulden haftet. Bei ausländischen Zielfonds können die Funktionen der Depotbank von anderen vergleichbaren Einrichtungen wahrgenommen werden.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf nicht mehr als zu 20 Prozent des Wertes eines Dach-Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken in einem einzelnen Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten und Fondsmanager oder nicht mehr als 40 Prozent des Wertes des Dach-Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken in Zielfonds mit ein und derselben Anlagestrategie und nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in anderen Zielfonds anlegen. Die Kapitalanlagegesellschaft darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren. Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken dürfen auch sämtliche ausgegebene Anteile eines Zielfonds erwerben.

(5) Kapitalanlagegesellschaften, die Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken verwalten, müssen sicherstellen, dass ihnen sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über die Zielfonds, in die sie anlegen wollen, vorliegen, mindestens jedoch:

1. der letzte Jahres- und Halbjahresbericht,
2. die Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente,
3. Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Depotbank,
4. Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen.

Die Kapitalanlagegesellschaften haben die Zielfonds, in die sie anlegen, in Bezug auf die Einhaltung der Anlagestrategien und Risiken laufend zu überwachen und haben sich regelmäßig allgemein anerkannte Risikokennziffern vorlegen zu lassen. Die Methode, nach der die Risikokennziffer errechnet wird, muss der Kapitalanlagegesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden. Die Depotbank oder eine vergleichbare Einrichtung hat eine Bestätigung des Wertes des Zielfonds vorzulegen.

§ 114

Verwaltung von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

Für die Verwaltung von Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 112 und 113 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes

mit Ausnahme der §§ 46 bis 95 sinngemäß, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 115

Auskunftsrecht der Bundesanstalt

Kapitalanlagegesellschaften, die Sondervermögen nach Maßgabe des § 113 verwalten, haben der Bundesanstalt auf Anforderung alle ihnen nach Maßgabe des § 113 Abs. 5 vorliegenden Unterlagen vorzulegen.

§ 116

Rücknahme

Bei Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 112 und 113 können die Vertragsbedingungen abweichend von § 37 vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmetermen, jedoch mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr, erfolgt. Anteilrückgaben sind bei Sondervermögen nach § 112 mindestens 35 Kalendertage und bei Dach-Sondervermögen nach § 113 mindestens 100 Kalendertage vor dem Rücknahmetern durch eine unwiderprüfliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft zu erklären. Im Fall von im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren. Im Fall von nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Depotbank die zurückzugebenden Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

§ 117

Verkaufsprospekt

(1) Kapitalanlagegesellschaften, die Dach-Sondervermögen nach Maßgabe des § 113 verwalten, haben dem Publikum abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 für das Sondervermögen lediglich einen ausführlichen Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen zugänglich zu machen. Der ausführliche Verkaufsprospekt muss alle Angaben nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 sowie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zu den Grundsätzen, nach denen die Zielfonds ausgewählt werden;
2. Angaben zu dem Umfang, in dem Anteile ausländischer nicht beaufsichtigter Zielfonds erworben werden dürfen mit dem Hinweis, dass es sich bei diesen Zielfonds um Investmentvermögen handelt, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen für inländische Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 vergleichbar sind, die aber möglicherweise keiner mit diesem Gesetz vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen;
3. Angaben zu den Anforderungen, die an die Geschäftsleitung der Zielfonds gestellt werden;
4. Angaben zu dem Umfang, in dem von den ausgewählten Zielfonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien Kredite aufgenommen und Leerverkäufe durchgeführt werden dürfen mit einem Hinweis zu den Risiken, die damit verbunden sein können; Angaben zu den Anforderungen,

die an die Geschäftsleitung der Zielfonds gestellt werden;

5. Angaben zur Gebührenstruktur der Zielfonds mit einem Hinweis auf die Besonderheiten bei der Höhe der Gebühren sowie Angaben zu den Berechnungsmethoden der Gesamtkosten, die der Anleger zu tragen hat;
6. Angaben zu den Einzelheiten und Bedingungen der Rücknahme und der Auszahlung von Anteilen, gegebenenfalls verbunden mit einem ausdrücklichen, drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 37 Abs. 1 nicht jederzeit von der Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensanteils verlangen kann.

(2) Zusätzlich muss der Verkaufsprospekt eines Dach-Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken an auffälliger Stelle drucktechnisch hervorgehoben folgenden Warnhinweis enthalten: „Der Bundesminister der Finanzen warnt: Bei diesem Investmentfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.“

§ 118

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen von Kapitalanlagegesellschaften, die Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 112 und 113 verwalten, nach denen sich das Rechtsverhältnis der Kapitalanlagegesellschaft zu den Anlegern bestimmt, müssen die Angaben nach Maßgabe des § 43 enthalten. Ergänzend zu § 43 Abs. 4 Nr. 1 ist von Kapitalanlagegesellschaften, die Dach-Sondervermögen nach Maßgabe des § 113 verwalten, anzugeben, nach welchen Grundsätzen Zielfonds, in die sie anlegen, ausgewählt werden, dass es sich bei diesen Zielfonds um Sondervermögen im Sinne des § 112 oder ausländische Investmentvermögen handelt, die hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 vergleichbar sind, welchen Anlagestrategien diese Zielfonds folgen und in welchem Umfang sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien zur Steigerung des Investitionsgrades Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen und Leerverkäufe durchführen dürfen und bis zu welcher Höhe Mittel in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten angelegt werden dürfen. Ergänzend zu § 43 Abs. 4 Nr. 4 haben Kapitalanlagegesellschaften, die Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 112 und 113 verwalten, alle Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile anzugeben.

§ 119

Risiko-Messsysteme

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung die Beschaffenheit von Risiko-Messsystemen festzulegen, mit denen Informationen zur Risikoüberwachung erlangt werden können. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 120

Anforderungen an die für die Anlageentscheidungen verantwortlichen Personen von Dach-Sondervermögen

Personen, die für die Anlageentscheidungen von Dach-Sondervermögen nach § 113 verantwortlich sind, müssen neben der allgemeinen fachlichen Eignung für die Durchführung von Investmentgeschäften ausreichendes Erfahrungswissen und praktische Kenntnisse in Bezug auf die Anlage in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen haben.

Kapitel 5

Vertriebsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 121

Anlegerinformation

(1) Vor Vertragsschluss ist dem Erwerber eines Anteils der vereinfachte Verkaufsprospekt und der ausführliche Verkaufsprospekt der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft in der jeweils geltenden Fassung kostenlos und unaufgefordert anzubieten; § 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und § 137 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt. Dem ausführlichen Verkaufsprospekt sind die Vertragsbedingungen oder die Satzung beizufügen, es sei denn, der ausführliche Verkaufsprospekt enthält einen Hinweis, an welcher Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes diese kostenlos erlangt werden können, sowie der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Unterlagen (Verkaufsunterlagen) können in Papierform erstellt oder auf einem dauerhaften Datenträger, zu dem der Anleger Zugang hat, gespeichert werden; der Anleger kann jederzeit verlangen, die Verkaufsunterlagen in Papierform zu erhalten. Der Erwerber ist darauf hinzuweisen, wo im Geltungsbereich des Gesetzes und auf welche Weise er die Verkaufsunterlagen kostenlos erhalten kann. Dem Erwerber ist außerdem eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss auszuhändigen oder eine Kaufabrechnung zu übersenden, die einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und des Rücknahmeabschlags enthalten müssen. Soweit es sich um EG-Investmentanteile handelt, muss die Durchschrift eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 enthalten.

(2) Erwirbt der Anleger Anteile mittels eines Fernkommunikationsmittels im Sinne des § 312b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden die Vorschriften über Fernabsatzverträge gemäß den §§ 312b bis 312d des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass hinsichtlich der Informationspflicht zusätzlich die Vorschriften über die Verkaufsprospekte und die Vertragsbedingungen oder die Satzung nach diesem Gesetz zu beachten sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind dem Erwerber eines Anteils an einem Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder eines Anteils an einem ausländischen Invest-

mentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 113 Abs. 1 und 2 vergleichbar sind, vor Vertragsschluss sämtliche Verkaufsunterlagen stets auszuhändigen. Der Erwerb von Anteilen nach Maßgabe des Satzes 1 bedarf der schriftlichen Form. Der Anleger muss vor dem Erwerb der Anteile auf die Risiken des Investmentvermögens nach Maßgabe des § 117 Abs. 2 ausdrücklich hingewiesen werden. Ist streitig, ob der Verkäufer die Belehrung durchgeführt hat, trifft die Beweislast den Verkäufer.

(4) Auf Wunsch des Anlegers muss die Kapitalanlagegesellschaft zusätzlich über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des inländischen Investmentvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Sondervermögens informieren. Im ausführlichen Verkaufsprospekt ist hierauf hinzuweisen sowie anzugeben, an welcher Stelle und in welcher Form diese Informationen erhältlich sind.

§ 122

Veröffentlichungspflichten

(1) Für EG-Investmentanteile hat die ausländische Investmentgesellschaft den Jahresbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres, den Halbjahresbericht, die Verkaufsprospekte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, zu veröffentlichen sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Für die Art und Weise der Veröffentlichungen gelten die Vorschriften des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, entsprechend. Die Investmentgesellschaft hat den Jahresbericht, den Halbjahresbericht und die Verkaufsprospekte jeweils unverzüglich nach erster Verwendung der Bundesanstalt zu übersenden; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die ausländische Investmentgesellschaft veröffentlicht für Anteile, die nicht EG-Investmentanteile sind

1. für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres im elektronischen Bundesanzeiger spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht, der
 - a) eine Vermögensaufstellung, die in einer dem § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3, ausgenommen Nr. 1 Satz 3 und 7, sowie § 79 Abs. 1 Satz 1 vergleichbaren Weise ausgestaltet ist und die im Berichtszeitraum getätigten Käufe und Verkäufe von Immobilien benennt,
 - b) eine nach der Art der Aufwendungen und Erträge gegliederte Aufwands- und Ertragsrechnung,
 - c) eine Übersicht über die Entwicklung des Investmentvermögens in einer dem § 44 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 vergleichbaren Weise, die mit dem ausdrücklichen Hinweis zu verbinden ist, dass die vergangenheitsbezogenen Werte keine Rückschlüsse für die Zukunft gewähren,

- d) die Anzahl der am Berichtsstichtag umlaufenden Anteile und den Wert eines Anteils

zu enthalten hat;

2. für die Mitte eines jeden Geschäftsjahres im elektronischen Bundesanzeiger spätestens zwei Monate nach dem Stichtag einen Halbjahresbericht, der die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a und d enthalten muss; außerdem sind die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe b und c aufzunehmen, wenn für das Halbjahr Zwischenausschüttungen erfolgt oder vorgesehen sind;
3. die Ausgabe- und Rücknahmepreise bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen, mindestens jedoch zweimal im Monat, in einer im Verkaufsprospekt anzugebenden hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dabei ist der für den niedrigsten Anlagebetrag berechnete Ausgabepreis zu nennen.

(3) Ausgabe- und Rücknahmepreise der ausländischen Investmentanteile, die nicht EG-Investmentanteile sind, dürfen in Veröffentlichungen und Werbeschriften nur gemeinsam genannt werden; der letzte Halbsatz des Absatzes 2 Nr. 3 findet Anwendung.

(4) Für ausländische Investmentvermögen im Sinne von § 136 Abs. 3 müssen die gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 zu veröffentlichenden Unterlagen eine Darstellung der Entwicklung des Kurses der Anteile des Investmentvermögens und des Nettoinventarwertes des Investmentvermögens im Berichtszeitraum enthalten.

(5) Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 gelten nicht für ausländische Investmentvermögen im Sinne von § 136 Abs. 3. Die Investmentgesellschaften veröffentlichen für diese Investmentvermögen stattdessen täglich den an dem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ermittelten Kurs der Anteile des Investmentvermögens und wöchentlich zusätzlich den Nettoinventarwert des Investmentvermögens in einer im ausführlichen Verkaufsprospekt anzugebenden hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes. In sonstigen Veröffentlichungen und Werbeschriften über das Investmentvermögen im Sinne des § 135 Abs. 2 dürfen der Kurs der Anteile und der Nettoinventarwert des Investmentvermögens nur gemeinsam genannt werden.

§ 123

Deutsche Sprache

Die in § 121 Abs. 1 genannten Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Für ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, sind darüber hinaus sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Soweit es sich nicht um EG-Investmentanteile handelt, ist der deutsche Wortlaut der in den Sätzen 1 und 2 genannten Unterlagen und Veröffentlichungen maßgeblich.

§ 124

Werbung

- (1) Jede Werbung in Textform für den Erwerb von Anteilen eines Investmentvermögens muss auf die Verkaufsprospekte und die Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wo und auf welche Weise diese erhältlich sind, hinweisen.

Jede Werbung in Textform für den Erwerb von Anteilen eines inländischen Investmentvermögens, nach dessen Vertragsbedingungen oder Satzung die Anlage von mehr als 35 Prozent des Wertes des Investmentvermögens in Schuldverschreibungen eines der in § 60 Abs. 2 Satz 1 genannten Aussteller zulässig ist, muss diese Aussteller benennen. Jede Werbung für den Erwerb von Anteilen eines Investmentvermögens, nach dessen Vertragsbedingungen oder Satzung ein anerkannter Wertpapierindex nachgebildet wird oder hauptsächlich in Derivate nach Maßgabe des § 51 angelegt wird, muss auf die Anlagestrategie hinweisen. Weist ein Investmentvermögen auf Grund seiner Zusammensetzung oder der für die Fondsverwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, muss in jeder Werbung in Textform darauf hingewiesen werden. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Werbung für ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind.

(2) Jede Werbung für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder für Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 113 Abs. 1 und 2 vergleichbar sind, muss auf die besonderen Risiken des Investmentvermögens nach Maßgabe des § 117 Abs. 2 ausdrücklich hinweisen.

(3) Um Missständen bei der Werbung für ausländische Investmentanteile zu begegnen, kann die Bundesanstalt bestimmte Arten der Werbung untersagen. Dies gilt insbesondere für die Werbung mit Angaben, die geeignet sind, in irreführender Weise den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, sowie für die Werbung mit dem Hinweis auf die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz.

(4) Verstößt die ausländische Investmentgesellschaft, ein von ihr bestellter Repräsentant oder eine mit dem öffentlichen Vertrieb befasste Person erheblich gegen die Absätze 1 und 2 oder Anordnungen nach Absatz 3 und werden die Verstöße trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt nicht eingestellt, so untersagt die Bundesanstalt den weiteren öffentlichen Vertrieb. Sie macht die Untersagung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. Die Bundesanstalt teilt die Untersagung des weiteren öffentlichen Vertriebs von EG-Investmentanteilen den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, mit. Entstehen der Bundesanstalt durch die Bekanntmachung nach Satz 2 Kosten, sind diese der Bundesanstalt zu erstatten.

§ 125

Kostenvorausbelastung

Wurde die Abnahme von Anteilen für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbart, so darf von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden, die restlichen Kosten müssen auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt werden; dies gilt nicht für EG-Investmentanteile.

§ 126

Widerrufsrecht

(1) Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Kapitalanlagegesellschaft, der ausländischen Investmentgesellschaft oder einem Repräsentanten nach Maßgabe des § 138 gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt vorbehaltlich Satz 3 erst, wenn der ausführliche Verkaufsprospekt dem Käufer nach Maßgabe des § 121 Abs. 1 Satz 1 angeboten worden ist. Der Lauf der Frist von zwei Wochen für den schriftlichen Widerruf beginnt beim Erwerb von EG-Investmentanteilen erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt worden ist. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der ausführliche Verkaufsprospekt angeboten oder die Durchschrift des Antrags dem Käufer ausgehändigt wurde, so trifft die Beweislast den Verkäufer.

(3) Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

(4) Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft oder die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

(5) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

(6) Die Vorschrift ist auf den Verkauf von Anteilen durch den Anleger entsprechend anwendbar.

§ 127

Prospekthaftung

(1) Sind in dem ausführlichen oder vereinfachten Verkaufsprospekt Angaben, die für die Beurteilung der Anteile von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so kann derjenige, der auf Grund des ausführlichen oder vereinfachten Verkaufsprospekts Anteile gekauft hat, von der Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft und von demjenigen, der diese Anteile im eigenen Namen gewerbsmäßig verkauft hat, als Gesamtschuldner Übernahme der Anteile gegen Erstattung des von ihm gezahlten Betrages verlangen. Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verkaufsprospekte Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber des Anteils, so kann er die Zahlung des Betrages verlangen, um den der von ihm gezahlte Betrag den Rücknahmepreis des Anteils im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt.

(2) Angaben von wesentlicher Bedeutung im ausführlichen Verkaufsprospekt sind auch die Jahres- und Halbjahresberichte. Angaben von wesentlicher Bedeutung im vereinfachten Verkaufsprospekt sind ausschließlich Angaben nach § 42 Abs. 2 bis 4.

(3) Eine Gesellschaft oder diejenige Stelle, welche die Anteile im eigenen Namen gewerbsmäßig verkauft hat, kann nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie nachweist, dass sie die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verkaufsprospekte nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Käufer der Anteile die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verkaufsprospekte beim Kauf gekannt hat.

(4) Zur Übernahme nach Absatz 1 ist auch derjenige verpflichtet, der gewerbsmäßig den Verkauf der Anteile vermittelt oder die Anteile im fremden Namen verkauft hat, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verkaufsprospekte gekannt hat. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn auch der Käufer der Anteile die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verkaufsprospekte beim Kauf gekannt hat.

(5) Der Anspruch verjährt in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, in dem der Käufer von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verkaufsprospekte Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Abschluss des Kaufvertrages.

Abschnitt 2**Vertrieb in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

§ 128

Anzeigepflicht

(1) Beabsichtigt die Kapitalanlagegesellschaft, Anteile an einem Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 46 bis 65 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Publikum zu vertreiben, so hat sie dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank sowie den zuständigen Stellen des anderen Staates anzuzeigen. Zur Vorlage bei den zuständigen Stellen dieses Staates stellt die Bundesanstalt auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft bei Nachweis der Voraussetzungen eine Bescheinigung aus, dass die Vorschriften der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt sind.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf den Vertrieb der Anteile in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in dem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erst aufnehmen, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige bei den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates zwei Monate

verstrichen sind, ohne dass diese Stellen durch begründeten Beschluss festgestellt haben, dass die Art und Weise des vorgesehenen Vertriebs nicht den nach der Richtlinie 85/611/EWG zu beachtenden Bestimmungen entspricht.

§ 129

Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Vertrieb

Im Falle des Vertriebs von Anteilen nach Maßgabe der §§ 46 bis 65 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet,

1. die in dem anderen Staat geltenden Vorschriften zu beachten, welche die nicht durch diese Richtlinie geregelten Bereiche oder Werbemaßnahmen betreffen,
2. unter Beachtung der in dem anderen Staat geltenden Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Anleger in diesem Staat in den Genuss der Zahlungen kommen, das Recht zur Rückgabe von Anteilen ausüben können und die von der Kapitalanlagegesellschaft zu liefernden Informationen erhalten, und
3. die nach diesem Gesetz zu veröffentlichenden Unterlagen und Angaben in zumindest einer der Landessprachen des Staates oder in einer anderen von den zuständigen Behörden des Staates genehmigten Sprache zu veröffentlichen; für Art und Weise der Veröffentlichungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

Abschnitt 3

Öffentlicher Vertrieb von EG-Investmentanteilen nach Maßgabe der Richtlinie 85/611/EWG im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 130

Anwendbare Vorschriften auf den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen

(1) Für den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und die weiteren Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie auf EG-Investmentanteile Anwendung finden.

(2) § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet auf die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.

§ 131

Benennungspflicht

Die Investmentgesellschaft muss für den öffentlichen Vertrieb mindestens ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz im Ausland benennen, über welche die für die Anleger bestimmten Zahlungen geleitet werden und die Rücknahme von Anteilen durch die Investmentgesellschaft abgewickelt wird. Außerdem hat die Investmentgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Anleger die vorgeschriebenen Informationen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten. Angaben über die nach den Sätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen sind in den im

Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreiteten ausführlichen Verkaufsprospekt aufzunehmen.

§ 132

Anzeigepflicht

(1) Die Investmentgesellschaft hat die Absicht, EG-Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind beizufügen:

1. die Bescheinigung der zuständigen Stellen des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, dass die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt sind,
2. die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft sowie der im Zeitpunkt der Anzeige gültige vereinfachte und ausführliche Verkaufsprospekt,
3. der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist,
4. die Angaben über die Vorkehrungen für den öffentlichen Vertrieb,
5. Bestätigungen der gemäß § 131 Satz 1 und 2 beauftragten Stellen über die Übernahme der Funktionen,
6. der Nachweis der Zahlung der Gebühr für die Anzeige.

Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

(3) Die Bundesanstalt hat den Tag des Eingangs der Anzeige innerhalb von vier Wochen zu bestätigen, sofern die erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Bundesanstalt innerhalb der gleichen Frist als Ergänzungsanzeige an. Die Ergänzungsanzeige ist der Bundesanstalt innerhalb von sechs Monaten nach der Erstattung der Anzeige bzw. der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; anderenfalls gilt der öffentliche Vertrieb wegen nicht ordnungsgemäßer Anzeigenerstattung als untersagt. Die Frist nach Satz 3 ist eine Ausschlussfrist.

§ 133

Aufnahme und Untersagung des öffentlichen Vertriebs

(1) Der öffentliche Vertrieb der EG-Investmentanteile darf erst aufgenommen werden, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige zwei Monate verstrichen sind, ohne dass die Bundesanstalt die Aufnahme des öffentlichen Vertriebs untersagt hat.

(2) Die Bundesanstalt untersagt die Aufnahme des öffentlichen Vertriebs, wenn

1. die Investmentgesellschaft die Anzeige nach § 132 nicht ordnungsgemäß erstattet,
2. Art und Weise des öffentlichen Vertriebs gegen sonstige Vorschriften des deutschen Rechts verstoßen oder
3. die Verpflichtungen nach § 131 nicht erfüllt sind.

(3) Die Bundesanstalt untersagt den weiteren öffentlichen Vertrieb der EG-Investmentanteile, wenn

1. die Anzeige nach § 132 nicht erstattet oder der öffentliche Vertrieb vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 aufgenommen worden ist,
2. bei dem öffentlichen Vertrieb erheblich gegen sonstige Vorschriften des deutschen Rechts verstoßen worden ist,
3. die Zulassung durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, entzogen worden ist oder
4. die Vertriebsvoraussetzungen nach § 131 nicht mehr erfüllt sind.

(4) Die Bundesanstalt kann den weiteren öffentlichen Vertrieb untersagen, wenn die Verpflichtungen nach § 121 Abs. 1, § 122 Abs. 1 und § 123 Satz 1 nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder eine für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts dieses Kapitels bestehenden Pflichten zu entrichtende Gebühr trotz Mahnung nicht gezahlt wird.

(5) Hat die Bundesanstalt den weiteren öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen nach Absatz 3 Nr. 1 oder 2 untersagt, darf die ausländische Investmentgesellschaft die Absicht, diese EG-Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich zu vertreiben, erst wieder anzeigen, wenn seit dem Tag der Untersagung ein Jahr verstrichen ist.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt in den Fällen der Absätze 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Bundesanstalt teilt die Untersagung des öffentlichen Vertriebs den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, mit. Sie macht die Untersagung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt, falls ein öffentlicher Vertrieb stattgefunden hat. Entstehen der Bundesanstalt durch die Bekanntmachung nach Satz 2 Kosten, sind diese der Bundesanstalt zu erstatten.

§ 134

Mitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz und dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Die Investmentgesellschaft ist hinsichtlich der von ihr verwalteten ausländischen Investmentvermögen kein Tochterunternehmen im Sinne des § 22 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 2 Abs. 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Kann der Anleger im Regelfall keine Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte erteilen, gelten Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von der Investmentgesellschaft verwalteten Investmentvermögen gehören, dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anleger stehen, für die Anwendung des § 21 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes und des § 29 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes als Stimmrechte der Investmentgesellschaft; stehen die Vermögensgegenstände des Investmentvermögens im Eigentum der Investmentgesellschaft, sind auf die Stimmrechte § 22 Abs. 1 des Wertpapierhan-

delsgesetzes und § 30 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht anzuwenden.

Abschnitt 4

Öffentlicher Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 135

Anwendbare Vorschriften auf den öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile

(1) Für den öffentlichen Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen, die keine EG-Investmentanteile sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und die weiteren Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie auf ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, Anwendung finden. Der öffentliche Vertrieb von Anteilen an einem ausländischen Investmentvermögen, das hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegt, die denen nach § 112 Abs. 1 vergleichbar sind, ist nicht gestattet.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für ausländische Investmentanteile, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt zugelassen sind, sofern, mit Ausnahme der von der Börse vorgeschriebenen Bekanntmachungen, kein öffentlicher Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen stattfindet.

(3) § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet auf die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung.

§ 136

Zulässigkeit des öffentlichen Vertriebs

(1) Der öffentliche Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen, die keine EG-Investmentanteile sind, ist zulässig, wenn

1. die Anteile von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden,
2. die ausländische Investmentgesellschaft der zuständigen Bundesanstalt ein inländisches Kreditinstitut oder eine zuverlässige, fachlich geeignete Person mit Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Repräsentanten benennt,
3. die Gegenstände des Vermögens von einer Depotbank verwahrt werden, oder, soweit es sich um Immobilien handelt, deren Bestand von einer Depotbank überwacht wird, welche die Anleger in einer den Vorschriften der §§ 20 bis 29 vergleichbaren Weise sichert; bei der Depotbank muss es sich um ein anderes Unternehmen handeln, das einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt; die Bundesanstalt kann zulassen, dass mehrere Depotbanken diese Aufgabe wahrnehmen, wenn das im Rahmen des Geschäftsbetriebes der ausländischen Investmentgesellschaft erforderlich ist und dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird,

4. ein oder mehrere inländische Kreditinstitute oder inländische Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland als Zahlstellen benannt werden, über welche von den Anlegern geleistete oder für sie bestimmte Zahlungen geleitet werden können; werden Zahlungen und Überweisungen über eine Zahlstelle geleitet, so ist sicherzustellen, dass die Beträge unverzüglich an die Depotbank oder an die Anleger weitergeleitet werden,
5. die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft vorsehen, dass
 - a) dem Käufer unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises bei der Depotbank Anteile in entsprechender Höhe übertragen werden,
 - b) die Anleger die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können,
 - c) eine Kostenvorausbelastung nach Maßgabe des § 125 eingeschränkt ist,
 - d) Anteile an risikogemischten Investmentvermögen nur in einer den §§ 50, 61, 64 Abs. 3, § 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 85 entsprechenden Art und Weise erworben werden,
 - e) die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden dürfen, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Buchstabe f oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne des § 51 Abs. 2 und 3,
 - f) Kredite zu Lasten des Investmentvermögens nur entsprechend der Regelung des § 53, zu Lasten eines Investmentvermögens, das nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung in Immobilien anlegen darf, nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung bis zu 50 Prozent des Verkehrswertes der im Vermögen befindlichen Immobilien aufgenommen werden dürfen und dass die Kreditaufnahmen der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen bedürfen,
 - g) keine Geschäfte zu Lasten des Investmentvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Investmentvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben und das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), einem Dritten für Rechnung des Investmentvermögens nur eingeräumt werden darf, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Investmentvermögen gehören.
6. die in § 121 Abs. 1 und 3, § 122 Abs. 2 bis 5 sowie den §§ 123 und 137 vorgesehenen Verpflichtungen zur Unterrichtung der Erwerber von Anteilen ordnungsgemäß erfüllt werden.

(2) Absatz 1 Nr. 3 ist auf ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 113 Abs. 1 und 2 vergleichbar

sind, mit der Maßgabe anwendbar, dass einzelne Aufgaben der Depotbank auch von einer vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden dürfen, wenn vertraglich sichergestellt ist, dass die Depotbank für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Einrichtung wie für ein eigenes Verschulden haftet.

(3) Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a bis c ist nicht auf ausländische Investmentvermögen anzuwenden, die in einer der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital nach Maßgabe dieses Gesetzes vergleichbaren Weise gebildet sind und deren Anteile zu einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind.

(4) Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b und d gilt nicht für ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 113 Abs. 1 und 2 vergleichbar sind, wenn die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft Regelungen vorsehen, die den Vorschriften des § 113 Abs. 4 sowie § 116 entsprechen und die Verwahrung des Vermögens der Zielfonds durch eine Depotbank sichergestellt ist.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Vorschriften dieses Abschnitts mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 1 auf den öffentlichen Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen, die von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Staat ausgegeben werden, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, entsprechende Anwendung finden, wenn

1. die Investmentgesellschaften und die Verwaltungsgesellschaften im Staat ihres Sitzes einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanleger unterliegen,
2. die zuständigen Aufsichtsstellen des Sitzstaates zu einer nach den Erfahrungen der Bundesanstalt befriedigenden Zusammenarbeit entsprechend § 19 mit der Bundesanstalt und
3. die zuständigen Stellen des Sitzstaates, die den ordnungsgemäßen Nachweis der steuerlich relevanten Daten überprüfen können, zu einer nach den Erfahrungen des Bundesamtes für Finanzen befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Finanzen bereit sind.

Die Rechtsverordnung kann auch die entsprechende Anwendung der Vorschriften der §§ 130 bis 134 bestimmen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und der Richtlinie 85/611/EWG entsprechend erfüllt sind. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 137

Verkaufsprospekt

(1) Der ausführliche Verkaufsprospekt der ausländischen Investmentgesellschaft muss alle Angaben enthalten, die im Zeitpunkt der Antragstellung für die Beurteilung der ausländischen Investmentanteile von wesentlicher Bedeutung sind. Er muss insbesondere Angaben enthalten

1. über Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Eigenkapital (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) der ausländi-

schen Investmentgesellschaft, des Unternehmens, das über die Anlage des eingelegten Geldes bestimmt (Verwaltungsgesellschaft), des Unternehmens, das den Vertrieb der Investmentanteile übernommen hat (Vertriebsgesellschaft), und der Depotbank;

2. über Name oder Firma, Sitz und Anschrift des Repräsentanten und der Zahlstellen;
3. über Art, Höhe und Berechnung sämtlicher Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden sowie sämtlicher aus dem Vermögen an Dritte zu zahlender Vergütungen und zu ersetzender Aufwendungen;
4. in den Vorgaben des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 14 entsprechender Weise;
5. in den Vorgaben des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 15, 16 Halbsatz 1 und 2 und Nr. 28 entsprechender Weise;
6. über die Voraussetzungen und Bedingungen, zu denen die Anleger die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können sowie über die hierfür zuständigen Stellen.

Außerdem ist dem ausführlichen Verkaufsprospekt ein Jahresbericht gemäß § 122 Abs. 2 Nr. 1, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf, und, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht gemäß § 122 Abs. 2 Nr. 2 als Anlage beizufügen. Der ausführliche Verkaufsprospekt muss ferner eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 sowie ausdrückliche Hinweise darauf enthalten, dass die ausländische Investmentgesellschaft einer staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt nicht untersteht. Die Bundesanstalt kann verlangen, dass in den ausführlichen Verkaufsprospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die Angaben für den Erwerber erforderlich sind.

(2) Die Verwendung des vereinfachten Verkaufsprospekts ist nicht gestattet.

(3) Für ausländische Investmentvermögen im Sinne von § 136 Abs. 3 gilt Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend. Der ausführliche Verkaufsprospekt dieser Investmentvermögen muss darüber hinaus Angaben enthalten

1. über den organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes, an dem die Anteile des Investmentvermögens gehandelt werden;
2. darüber, dass der an dem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ermittelte Kurs der Anteile des Investmentvermögens von dem Nettoinventarwert des Investmentvermögens abweichen kann sowie ob und welche Maßnahmen von der Investmentgesellschaft im Falle einer erheblichen Abweichung des Kurses der Anteile vom Nettoinventarwert des Investmentvermögens getroffen werden;
3. darüber, dass die Anleger von der Investmentgesellschaft nicht jederzeit die Rücknahme der Anteile und die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögenss teils verlangen können.

(4) Der ausführliche Verkaufsprospekt von ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 113 Abs. 1 und 2 vergleichbar sind, muss darüber hinaus Angaben nach § 117

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 in entsprechender Weise enthalten.

§ 138

Vertretung der Gesellschaft, Gerichtsstand

(1) Der Repräsentant vertritt die ausländische Investmentgesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er gilt als zum Empfang der für die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsgesellschaft bestimmten Schriftstücke ermächtigt. Diese Befugnisse können nicht beschränkt werden.

(2) Für Klagen gegen eine ausländische Investmentgesellschaft, eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Vertriebsgesellschaft, die auf den öffentlichen Vertrieb von Investmentanteilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Bezug haben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Repräsentant seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Dieser Gerichtsstand kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

(3) Der Name des Repräsentanten und die Beendigung seiner Stellung sind von der Bundesanstalt im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Entstehen der Bundesanstalt durch die Bekanntmachung nach Satz 1 Kosten, sind diese Kosten der Bundesanstalt zu erstatten.

§ 139

Anzeigepflicht

(1) Die ausländische Investmentgesellschaft hat die Absicht, ausländische Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, der Bundesanstalt anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind beizufügen:

1. alle wesentlichen Angaben über die ausländische Investmentgesellschaft, ihre Organe und ihren Repräsentanten sowie über die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaften, die Depotbank und die Zahlstellen,
2. Bestätigungen des Repräsentanten, der Depotbank und der Zahlstelle über die Übernahme dieser Funktionen,
3. die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft sowie der im Zeitpunkt der Anzeige gültige ausführliche Verkaufsprospekt,
4. der letzte Jahresbericht, der den Anforderungen des § 122 Abs. 2 Nr. 1 entsprechen muss, und, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, auch der anschließende Halbjahresbericht, der den Anforderungen des § 122 Abs. 2 Nr. 2 entsprechen muss; der Jahresbericht muss mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,
5. die festgestellte Jahresbilanz des letzten Geschäftsjahres, nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Verwaltungsgesellschaft, die mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen ist,
6. die Erklärung der ausländischen Investmentgesellschaft, dass sie sich verpflichtet,
 - a) der Bundesanstalt den Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und den nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 zu veröffentlichenden Jahresbericht spätestens vier Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres sowie den nach § 122 Abs. 2 Nr. 2 zu veröffentlichenden Halbjahres-

bericht spätestens zwei Monate nach Ende jedes Geschäftshalbjahres einzureichen; der Jahresabschluss und der Jahresbericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,

- b) die Bundesanstalt über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Anzeige der Absicht des öffentlichen Vertriebs angegeben worden sind, zu unterrichten und die Änderungsangaben nachzuweisen,
 - c) der Bundesanstalt auf Verlangen über ihre Geschäftstätigkeit Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen,
7. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Anzeige,
8. alle wesentlichen Angaben und Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die ausländische Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanleger unterliegen.

Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verlangen der Bundesanstalt gemäß Satz 1 Nr. 6 Buchstabe c haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Bundesanstalt hat den Tag des Eingangs der Anzeige innerhalb vier Wochen zu bestätigen, sofern die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Bundesanstalt innerhalb der gleichen Frist als Ergänzungsanzeige an. Die Ergänzungsanzeige ist der Bundesanstalt innerhalb von sechs Monaten nach der Erstattung der Anzeige beziehungsweise der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; anderenfalls gilt der öffentliche Vertrieb wegen nicht ordnungsgemäßer Anzeigenerstattung als untersagt. Die Frist nach Satz 3 ist eine Ausschlussfrist.

§ 140

Aufnahme und Untersagung des öffentlichen Vertriebs

(1) Der öffentliche Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen darf erst aufgenommen werden, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Bundesanstalt die Aufnahme des Vertriebs untersagt hat.

(2) Die Bundesanstalt untersagt die Aufnahme des öffentlichen Vertriebs, wenn die ausländische Investmentgesellschaft die Voraussetzungen nach § 136 nicht erfüllt oder die Anzeige nach § 139 nicht ordnungsgemäß erstattet. Sie kann die Aufnahme des Vertriebs untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die ausländische Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung keiner wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanleger unterliegt, oder dass die zuständigen ausländischen Aufsichtsstellen nicht zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bereit sind.

(3) Die Bundesanstalt untersagt den weiteren öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile, wenn

- 1. die Anzeige nach § 139 nicht erstattet oder der öffentliche Vertrieb vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 aufgenommen worden ist,
- 2. eine Voraussetzung nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 oder 4 weggefallen ist,
- 3. die der Bundesanstalt gegenüber nach § 139 Abs. 2 Nr. 6 übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden,
- 4. bei dem öffentlichen Vertrieb der ausländischen Investmentanteile erheblich gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen worden ist oder
- 5. ein durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich gegenüber der ausländischen Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft festgestellter Anspruch eines Anlegers nicht erfüllt worden ist; sie kann von der Untersagung absehen, wenn ihr dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

(4) Die Bundesanstalt kann den weiteren öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile untersagen, wenn

- 1. die in § 121 Abs. 1 und 3, § 122 Abs. 2 bis 5 sowie den §§ 123 und 137 vorgesehenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden,
- 2. eine für die Prüfung der nach § 139 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen zu entrichtende Gebühr trotz Mahnung nicht gezahlt wird oder der Bundesanstalt im Rahmen der Bekanntmachungspflicht nach § 138 Abs. 3 entstandene Kosten trotz Mahnung nicht erstattet werden,
- 3. bei dem öffentlichen Vertrieb der ausländischen Investmentanteile erheblich gegen die Vertragsbedingungen oder die Satzung verstoßen worden ist oder
- 4. die ausländische Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung keiner wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanleger unterliegt oder die zuständigen ausländischen Aufsichtsstellen nicht zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bereit sind.

(5) Hat die Bundesanstalt den weiteren öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 4 untersagt, darf die ausländische Investmentgesellschaft die Absicht, diese ausländischen Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, erst wieder anzeigen, wenn seit dem Tag der Untersagung ein Jahr verstrichen ist.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt haben in den Fällen der Absätze 2 und 3 keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Bundesanstalt macht die Untersagung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt, falls ein öffentlicher Vertrieb stattgefunden hat. Entstehen der Bundesanstalt durch die Bekanntmachung nach Satz 1 Kosten, sind diese der Bundesanstalt zu erstatten.

Abschnitt 5

Vertriebsüberwachung

§ 141

Zuständigkeit der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der §§ 121 bis 127 und 130 bis 140 und der sonstigen beim Vertrieb durch die Investmentgesellschaft zu beachtenden Vorschriften des deutschen Rechts.

(2) Die Bundesanstalt kann Auskünfte über die Geschäftsangelegenheiten und die Vorlage der Verkaufsunterlagen von Personen und Unternehmen verlangen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie ausländische Investmentanteile vertreiben, ohne dass die nach § 132 Abs. 1 oder § 139 Abs. 1 erforderliche Anzeige erstattet worden ist.

§ 142

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

(1) In Erfüllung der Aufgabe nach § 141 Abs. 1 arbeitet die Bundesanstalt zur Überwachung des Vertriebs von EG-Investmentanteilen mit den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, eng zusammen und übermittelt diesen Stellen die erforderlichen Auskünfte.

(2) Vertrauliche Informationen, welche die Bundesanstalt von den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erhält, dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Vertrieb der Investmentanteile erfüllt sind,
2. zur Überwachung der Vertriebstätigkeit der Investmentgesellschaft oder sonstiger mit dem Vertrieb befasster Personen,
3. für Zwecke nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4.

Kapitel 6

Bußgeld- und Übergangsvorschriften

§ 143

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer Vorschrift des § 53, des § 59, sofern es sich nicht um Spezial-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken gemäß § 112 handelt, oder des § 31 Abs. 4 über das Verbot oder die Beschränkung von Rechtsgeschäften zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 3 eine Mitteilung oder

Vermögensaufstellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 und 2 jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1 einen ausführlichen Verkaufsprospekt oder einen vereinfachten Verkaufsprospekt nicht oder nicht vollständig dem Publikum zugänglich macht,
4. entgegen § 43 Abs. 2 Satz 7 Vertragsbedingungen dem ausführlichen Verkaufsprospekt beifügt,
5. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 7 einen Jahresbericht oder nach § 44 Abs. 4 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 7 einen Auflösungsbericht oder nach § 45 Abs. 1 oder Abs. 2 einen Jahresbericht, Halbjahresbericht oder Auflösungsbericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bekannt macht,
6. entgegen § 93 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen § 110 Satz 1 bis 3 oder nach § 111 Abs. 1 einen Jahresabschluss oder einen Zwischenbericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bekannt macht.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 46, 47 Abs. 1, §§ 48, 49, 51 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 3, §§ 52, 54 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 4, § 57 Abs. 1 Satz 1, § 60 Abs. 1 bis 5, § 61, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 3, §§ 62, 63, 64 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3, § 67 Abs. 1, 2, 3, § 68 Abs. 1 Satz 1, § 80 Abs. 1, § 88 Abs. 1 oder § 113 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 4 oder 5 zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ausländische Investmentanteile vertreibt,

1. ohne dass die Anzeige nach § 132 Abs. 1 oder § 139 Abs. 1 erstattet worden ist,
2. bevor die Frist nach § 133 Abs. 1 oder nach § 140 Abs. 1 abgelaufen ist,
3. obwohl die Aufnahme des Vertriebs nach § 133 Abs. 2 oder nach § 140 Abs. 2 untersagt worden ist oder
4. obwohl der weitere Vertrieb nach § 124 Abs. 4 Satz 1 oder § 133 Abs. 3 und 4 oder § 140 Abs. 3 und 4 untersagt worden ist.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 1, 3 und 4 und des Absatzes 3 finden auch auf Investmentaktiengesellschaften Anwendung.

(6) Eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1, 2 und 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 mit einer Geldbuße bis 50 000 Euro geahndet werden.

(7) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 144

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die in § 6 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Geschäfte betreiben, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb; ihre Vertragsbedingungen für bereits bestehende Sondervermögen bedürfen keiner Genehmigung. Die Erlaubnis gilt für Tätigkeiten nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 als erteilt, wenn diese Dienstleistungen und Nebendienstleistungen vor dem 1. Januar 2004 in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der Kapitalanlagegesellschaft bereits vorgesehen waren. Spätestens bis zum 1. Januar 2006 haben Kapitalanlagegesellschaften ihre Eigenmittel gemäß § 11 anzupassen. Bereits erteilte Erlaubnisse und Genehmigungen gelten als nach diesem Gesetz erteilt.

(2) Ausländische Investmentgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anzeige nach § 7 Abs. 1 oder § 15c Abs. 1 des Auslandsinvestment-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), erstattet haben und zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, müssen keine neue Anzeige nach § 132 Abs. 1 oder § 139 Abs. 1 erstatten.

(3) § 136 Abs. 1 Nr. 1 findet auf den öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile von einer Investmentgesellschaft mit Sitz außerhalb eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anzeige nach § 7 Abs. 1 des Auslandsinvestment-Gesetzes erstattet haben und für die die Bundesanstalt den öffentlichen Vertrieb nicht untersagt hat, keine Anwendung.

(4) Auf ausländische Investmentanteile, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anzeige nach § 7 Abs. 1 des Auslandsinvestment-Gesetzes erstattet haben, finden bis zum 30. Juni 2005 § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4, § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Auslandsinvestment-Gesetzes Anwendung. Auf die in Satz 1 genannten Investmentanteile finden § 122 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 136 Abs. 1 Nr. 3 und 5, § 137 Abs. 1 Satz 2 erstmals zum 1. Juli 2005 Anwendung.

(5) § 8m des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, ist bis zum 31. Dezember 2004 weiterhin anzuwenden.

§ 145

Übergangsvorschriften für Sondervermögen

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf auf die am 1. Januar 2004 bestehenden Sondervermögen noch bis zum 1. Januar 2006 die Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften anwenden. Die Vertragsbedingungen derjenigen Sondervermögen, die am 1. Januar 2004 noch auf der Grundlage des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes bestehen, sind an dieses Gesetz anzupassen; die geänderten Vertragsbedingungen dieser Sondervermögen müssen spätestens am 1. Januar 2006 in Kraft getreten sein.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die am 1. Januar 2004 bestehenden Geldmarkt-, Wertpapier- und Investmentfondsanteil-Sondervermögen ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 46 bis 65 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können; Vertragsbedingungen für die am 1. Januar 2004 bestehenden Wertpapierindex-Sondervermögen kann die Kapitalanlagegesellschaft ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach § 63 zugelassenen Rechtsgeschäfte für Wertpapierindex-Sondervermögen abschließen zu können. Die Bundesanstalt erteilt die nach § 43 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung, wenn die Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar sind.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die am 1. Januar 2004 bestehenden Immobilien-Sondervermögen ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 66 bis 82 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können; Vertragsbedingungen für die am 1. Januar 2004 bestehenden Geldmarkt-, Wertpapier- und Investmentfondsanteil-Sondervermögen kann die Kapitalanlagegesellschaft abweichend von Absatz 2 Satz 1 auch ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 83 bis 85 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können; Vertragsbedingungen für die am 1. Januar 2004 bestehenden Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen kann die Kapitalanlagegesellschaft ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 83 bis 85 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können; Vertragsbedingungen für die am 1. Januar 2004 bestehenden Wertpapierindex-Sondervermögen kann die Kapitalanlagegesellschaft ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach den §§ 83 und 86 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Ist dem Käufer ein Verkaufsprospekt vor dem 1. Juli 2002 zur Verfügung gestellt worden, ist auf diesen Prospekt § 20 Abs. 5 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder § 12 Abs. 5 oder § 15i des Auslandsinvestment-Gesetzes in ihrer bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel 2**Investmentsteuergesetz (InvStG)****Inhaltsübersicht****Abschnitt 1**

Gemeinsame Regelungen für inländische und ausländische Investmentanteile

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 2 Erträge aus Investmentanteilen

§ 3 Ermittlung der Erträge

§ 4 Ausländische Einkünfte

§ 5 Besteuerungsgrundlagen

§ 6 Besteuerung bei fehlendem Nachweis

§ 7 Kapitalertragsteuer

§ 8 Veräußerung von Investmentanteilen; Gewinnminderung

§ 9 Ertragsausgleich

§ 10 Dach-Sondervermögen

Abschnitt 2

Regelungen nur für inländische Investmentanteile

§ 11 Zweckvermögen; Steuerbefreiung; Außenprüfung

§ 12 Ausschüttungsbeschluss

§ 13 Gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

§ 14 Übertragung von Sondervermögen

§ 15 Inländische Spezial-Sondervermögen

Abschnitt 3

Regelungen nur für ausländische Investmentanteile

§ 16 Ausländische Spezial-Sondervermögen

§ 17 Repräsentant

Abschnitt 4

Anwendungs- und Übergangsregelungen

§ 18 Anwendungsvorschriften

§ 19 Übergangsvorschriften

Abschnitt 1

Gemeinsame Regelungen für inländische und ausländische Investmentanteile

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

1. inländisches Investmentvermögen, soweit dieses in Form eines Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 1 oder einer Investmentaktiengesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes (inländische Investmentgesellschaft) gebildet wird, sowie auf Anteile an einem inländischen Investmentvermögen (inländische Investmentanteile),
2. ausländisches Investmentvermögen und ausländische Investmentanteile im Sinne des § 2 Abs. 10 des Investmentgesetzes, wenn
 - a) die ausländische Investmentgesellschaft dem Recht und der Investimentaufsicht eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum untersteht oder
 - b) die ausländischen Investmentanteile
 - aa) nach § 136 des Investmentgesetzes zum öffentlichen Vertrieb oder
 - bb) an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind.

(2) Die Begriffsbestimmungen in § 1 Satz 2 und § 2 des Investmentgesetzes sind anzuwenden. Bei Investmentfonds ist die Kapitalanlagegesellschaft (§ 2 Abs. 8 des Investmentgesetzes) gesetzlicher Vertreter des Sondervermögens (§ 2 Abs. 2 des Investmentgesetzes) im Sinne des § 34 der Abgabenordnung.

(3) Ausschüttungen sind die dem Anleger tatsächlich gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich der einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Ausgeschüttete Erträge sind die von einem Investmentvermögen zur Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Erträge und Gewinne aus Veräußerungsgeschäften. Ausschüttungsgleiche Erträge sind die von einem Investmentvermögen nach Abzug der abziehbaren Werbungskosten nicht zur Ausschüttung verwendeten Erträge aus Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Erträge und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, soweit es sich nicht um Wertpapierveräußerungsgeschäfte handelt, die Absätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

§ 2

Erträge aus Investmentanteilen

(1) Die auf Investmentanteile ausgeschütteten sowie die ausschüttungsgleichen Erträge gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Anlegers oder Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind; § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind außer in den Fällen des Absatzes 2 nicht anzuwenden. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten außer in den Fällen des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.

(2) Soweit ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche inländische und ausländische Erträge solche im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten, sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 sowie § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.

(3) Die ausgeschütteten Erträge auf Investmentanteile sind insoweit steuerfrei, als sie

1. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, es sei denn, dass die Ausschüttungen Betriebseinnahmen sind; § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes sind anzuwenden. Enthalten die Ausschüttungen Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften, so kommt die Steuerfreiheit insoweit nicht in Betracht, als die Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind;
2. Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten enthalten, es sei denn, dass

es sich um Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder dass die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.

(4) § 3 Nr. 41 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Ermittlung der Erträge

(1) Bei der Ermittlung der Erträge des Investmentvermögens ist § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) § 11 des Einkommensteuergesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Dividenden gelten bereits am Tag des Dividendenabfalls als zugeflossen;
2. Zins- und Mietabgrenzungen sind periodengerecht vorzunehmen; die abgegrenzten Zinsen und Mieten gelten als zugeflossen;
3. periodengerecht abgegrenzte Werbungskosten gelten als abgefließen, soweit der tatsächliche Abfluss im folgenden Geschäftsjahr erfolgt.

Soweit die Einnahmen schon vor dem Zufluss erfasst werden, ist ein Abzug der ausländischen Steuern gemäß § 4 Abs. 4 bereits in dem Geschäftsjahr zulässig, in dem die Einnahmen zugerechnet werden.

(3) Zu den Werbungskosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, soweit diese die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge nicht übersteigen. Für Werbungskosten des Investmentvermögens, die nicht in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen stehen, gilt Folgendes:

1. Soweit Werbungskosten eines inländischen Investmentvermögens mit ausländischen Einnahmen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und der Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens kein Besteuerungsrecht für diese ausländischen Einkünfte zusteht, sind die Werbungskosten im Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einnahmen ist, zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres den ausländischen Einnahmen zuzuordnen. Zur Berechnung des durchschnittlichen Vermögens sind die monatlichen Endwerte des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen.
2. Von den nach der Anwendung der Nummer 1 verbleibenden abzugsfähigen Werbungskosten gelten 10 Prozent als nichtabzugsfähige Werbungskosten. Dies gilt nicht bei der Ermittlung der Erträge des Investmentvermögens für Anteilinhaber, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten.
3. § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist auf die nach Nummer 2 verbleibenden abzugsfähigen Werbungskosten mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zuordnung der Werbungskosten zu den dem § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes zugrunde liegenden Einnah-

men nach dem Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einnahmen ist, zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres erfolgt. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Bei der Ermittlung der Erträge für Anleger, für die § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes anwendbar ist, ist abweichend von Nummer 3 § 3c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes auf die nach Nummer 2 verbleibenden abzugsfähigen Werbungskosten mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zuordnung von Werbungskosten zu den dem § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zugrunde liegenden Einnahmen nach dem Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einnahmen ist, zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres erfolgt. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Negative Erträge des Investmentvermögens sind bis zur Höhe der positiven Erträge mit diesen zu verrechnen. Nicht ausgeglichene negative Erträge sind in den folgenden Geschäftsjahren auszugleichen.

(5) Erträge aus Gewinnanteilen des Investmentvermögens an einer Personengesellschaft gehören zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.

§ 4

Ausländische Einkünfte

(1) Die auf Investmentanteile ausgeschütteten sowie die ausschüttungsgleichen Erträge sind bei der Veranlagung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer insoweit außer Betracht zu lassen, als sie aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat. Bei den nach Satz 1 befreiten Einkünften ist auf das nach § 32a des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Einkommen der Steuersatz anzuwenden, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das nach § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Einkommen um die in Satz 1 genannten Einkünfte vermehrt oder vermindert wird, wobei die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte mit einem Fünftel zu berücksichtigen sind. § 32b Abs. 1a des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

(2) Sind in den auf Investmentanteile ausgeschütteten sowie den ausschüttungsgleichen Erträgen aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, die in diesem Staat zu einer nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 26 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei inländischen Investmentanteilen außerdem nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechenbaren Steuer herangezogen werden, so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf diese ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, dass die sich

bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens – einschließlich der ausländischen Einkünfte – nach den §§ 32a, 32b, 34 und 34b des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach § 23 des Körperschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Der Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Steuern ist für die ausgeschütteten sowie ausschüttungsgleichen Erträge aus jedem einzelnen Investmentvermögen zusammengefasst zu berechnen. § 34c Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2, 3, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Wird von auf ausländische Investmentanteile ausgeschütteten Erträgen in dem Staat, in dem das ausschüttende ausländische Investmentvermögen ansässig ist, eine Abzugsteuer erhoben, gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung des Höchstbetrags der anrechenbaren ausländischen Steuern Satz 3 entsprechend gilt. Der Anrechnung der ausländischen Steuer nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes steht bei ausländischen Investmentanteilen § 34c Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht entgegen. Sind in den auf ausländische Investmentanteile ausgeschütteten sowie den ausschüttungsgleichen Erträgen Einkünfte enthalten, die mit deutscher Ertragsteuer belastet sind, so gelten diese Einkünfte und die darauf entfallende deutsche Steuer für Zwecke der Anrechnung als ausländische Einkünfte und ausländische Steuer im Sinne des Satzes 1.

(3) Ausländische Steuern, die auf ausgeschüttete sowie ausschüttungsgleiche Erträge entfallen, die nach Absatz 1 oder § 2 Abs. 2 und 3 steuerfrei sind, sind bei der Anrechnung oder dem Abzug nach Absatz 2 oder beim Abzug nach Absatz 4 nicht zu berücksichtigen.

(4) Das Investmentvermögen kann die nach Absatz 2 beim Anleger anrechenbaren oder abziehbaren ausländischen Steuern bei der Ermittlung der Erträge (§ 3) als Werbungskosten abziehen. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Anrechnung oder Abzug dieser Steuern nach Absatz 2.

§ 5

Besteuerungsgrundlagen

(1) Die §§ 2 und 4 sind nur anzuwenden, wenn

1. die Investmentgesellschaft den Anlegern bei jeder Ausschüttung bezogen auf einen Investmentanteil in deutscher Sprache bekannt macht:
 - a) den Betrag der Ausschüttung (mit mindestens 4 Nachkommastellen),
 - b) den Betrag der ausgeschütteten Erträge (mit mindestens 4 Nachkommastellen),
 - c) die in der Ausschüttung enthaltenen
 - aa) ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre,
 - bb) steuerfreien Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1,
 - cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes,
 - dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes,

- ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes,
 - ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes,
 - gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,
 - hh) steuerfreien Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2,
 - ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1,
 - jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde,
 - kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen,
- d) den zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von
 - aa) § 7 Abs. 1 und 2,
 - bb) § 7 Abs. 3,
- e) den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von
 - aa) § 7 Abs. 1 und 2,
 - bb) § 7 Abs. 3,
- f) den Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten sowie ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und
 - aa) nach § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar,
 - bb) nach § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar

ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde,

 - cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt,
- g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1,
- h) den von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommenen Körperschaftsteuerminderungsbetrag;
2. die Investmentgesellschaft den Anlegern bei ausschüttungsgleichen Erträgen spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie als zugeflossen gelten, die Angaben entsprechend der Nummer 1 bezogen auf einen Investmentanteil in deutscher Sprache bekannt macht;
3. die Investmentgesellschaft die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben in Verbindung mit dem Jahresbericht im Sinne von § 45 Abs. 1, § 122 Abs. 1 oder 2 des Investmentgesetzes im elektronischen Bundesanzeiger

bekannt macht; die Angaben sind mit dem üblichen Bestätigungsvermerk eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes oder mit dem Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle zu versehen, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Wird der Rechenschaftsbericht nach den Bestimmungen des Investmentgesetzes nicht im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, ist auch die Fundstelle bekannt zu machen, in dem der Rechenschaftsbericht in deutscher Sprache bekannt gemacht ist;

4. die ausländische Investmentgesellschaft die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge ermittelt und mit dem Rücknahmepreis bekannt macht;
5. die ausländische Investmentgesellschaft auf Anforderung gegenüber dem Bundesamt für Finanzen innerhalb von drei Monaten die Richtigkeit der in den Nummern 1, 2 und 4 genannten Angaben vollständig nachweist. Sind die Urkunden in einer fremden Sprache abgefasst, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden. Hat die ausländische Investmentgesellschaft Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht, so hat sie die Unterschiedsbeträge eigenverantwortlich oder auf Verlangen des Bundesamtes für Finanzen in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

(2) § 8 Abs. 1 und 2 ist nur anzuwenden, wenn die Investmentgesellschaft den positiven oder negativen Vomhundertsatz des Wertes des Investmentanteils ermittelt, der auf die in den Einnahmen aus der Veräußerung enthaltenen Bestandteile im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 entfällt (Aktiengewinn) und mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Der Aktiengewinn darf sich durch den An- und Zukauf von Investmentanteilen pro Investmentanteil nicht ändern. Absatz 1 Nr. 5 gilt entsprechend.

§ 6

Besteuerung bei fehlendem Nachweis

Sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 nicht erfüllt, sind beim Anleger die Ausschüttungen auf Investmentanteile sowie 70 Prozent des Mehrbetrags anzusetzen, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis eines Investmentanteils ergibt; mindestens sind 6 Prozent des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen. Wird ein Rücknahmepreis nicht festgesetzt, so tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Der nach Satz 1 anzusetzende Teil des Mehrbetrags gilt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres als ausgeschüttet und zugeflossen.

§ 7

Kapitalertragsteuer

(1) Ein Steuerabzug vom Kapitalertrag wird erhoben von

1. ausgeschütteten Erträgen im Sinne des § 2 Abs. 1, soweit sie nicht enthalten:

- a) inländische und ausländische Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes; Absatz 3 bleibt unberührt;
- b) Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, aus Termingeschäften sowie aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Sinne des § 2 Abs. 3, sowie Erträge im Sinne des § 4 Abs. 1,

2. Ausschüttungen im Sinne des § 6,

3. den nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger in ausländische Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen. Hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Investmentanteil für den Anleger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt, hat sie den Steuerabzug nur von den in dem Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen vorzunehmen.

Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Werden die Erträge nur zum Teil ausgeschüttet, gilt für den Teil der ausschüttungsgleichen Erträge des Investmentvermögens Absatz 1 entsprechend. Die darauf zu erhebende Kapitalertragsteuer ist von dem ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

(3) Von den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen eines inländischen Investmentvermögens wird ein Steuerabzug in Höhe von 20 Prozent vorgenommen, soweit inländische Erträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten sind. Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Von den ausschüttungsgleichen Erträgen eines inländischen Investmentvermögens mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten sowie mit Ausnahme der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes hat die inländische Investmentgesellschaft den Steuerabzug vorzunehmen. § 44a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Die Kapitalertragsteuer ist innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. Die Investmentgesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer zu berechnen.

(5) Bei Kapitalerträgen im Sinne des Absatzes 4, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen oder einem von der Körperschaftsteuer befreiten Anleger als zugeflossen gelten, wird auf Antrag die einbehaltene Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 4 und des § 44b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und in dem dort bestimmten Umfang von der inländischen Investmentgesellschaft erstattet. Im Übrigen sind die für die

Anrechnung und die Erstattung der Kapitalertragsteuer geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Die inländische Investmentgesellschaft erstattet die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag auch in Fällen, in denen die Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 4 einem Gläubiger ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland als zugeflossen gelten. Sie hat sich zuvor Gewissheit über die Person des Gläubigers der Kapitalerträge zu verschaffen; § 154 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag in Vertretung des Gläubigers der Kapitalerträge durch ein Kreditinstitut gestellt, das die Investmentanteile im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Wertpapierdepot verwahrt, hat die Investmentgesellschaft sich von dem Kreditinstitut versichern zu lassen, dass der Gläubiger der Kapitalerträge nach den Depotunterlagen weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(7) Für die Anrechnung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nach § 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes oder deren Erstattung nach § 50d des Einkommensteuergesetzes gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

§ 8

Veräußerung von Investmentanteilen; Gewinnminderung

(1) Auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes sowie § 4 Abs. 1 anzuwenden, soweit sie dort genannte, dem Anleger noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Einnahmen enthalten oder auf bereits realisierte oder noch nicht realisierte Gewinne aus der Beteiligung des Investmentvermögens an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entfallen, deren Leistungen beim Empfänger zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes gehören (Aktiengewinn). Auf bereits realisierte oder noch nicht realisierte Gewinne aus der Beteiligung an anderen Investmentvermögen ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Der steuerbegünstigte Teil der Einnahmen nach Absatz 1 ist der Unterschied zwischen dem Aktiengewinn auf den Veräußerungspreis einerseits und dem Aktiengewinn auf die Anschaffungskosten andererseits (besitzzeitanteiler Aktiengewinn). Nach Abzug des gemäß Satz 1 ermittelten steuerfreien Teils der Einnahmen von den gesamten Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung der in Absatz 1 genannten Investmentanteile ergibt sich der steuerpflichtige Teil der gesamten Einnahmen.

(3) Soweit auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen in den Fällen des Absatzes 1 § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden sind, gelten für Gewinnminderungen dieser Anteile § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.

§ 9

Ertragsausgleich

Den in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen einzelnen Beträgen im Sinne der §§ 2 und 4 sowie der anrechenbaren oder abziehbaren ausländischen Quellensteuer stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine gleich.

§ 10

Dach-Sondervermögen

Bei Erträgen eines Anlegers aus Investmentanteilen, die aus Erträgen des Investmentvermögens aus Anteilen an anderen Investmentvermögen stammen, findet § 6 entsprechende Anwendung, wenn die Besteuerungsgrundlagen des Dach-Sondervermögens und der Zielfonds im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht nachgewiesen werden.

Abschnitt 2

Regelungen nur für inländische Investmentanteile

§ 11

Zweckvermögen; Steuerbefreiung; Außenprüfung

(1) Das inländische Sondervermögen gilt als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes. Es ist von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Satz 2 findet auch auf die Investmentaktiengesellschaft Anwendung.

(2) Die von Kapitalerträgen des inländischen Investmentvermögens einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer wird auf Antrag an die Depotbank erstattet, soweit nicht nach § 44a des Einkommensteuergesetzes vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist; dies gilt auch für den als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehaltenen und abgeführten Solidaritätszuschlag. Für die Erstattung ist bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes das Bundesamt für Finanzen und bei den übrigen Kapitalerträgen das Finanzamt zuständig, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist. Im Übrigen sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Abstandnahme vom Steuerabzug und über die Erstattung von Kapitalertragsteuer bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubigern sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der in § 44b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Nichtveranlagungs-Bescheinigung tritt eine Bescheinigung des für das Investmentvermögen zuständigen Finanzamts, in der bestätigt wird, dass ein Zweckvermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft im Sinne des Absatzes 1 vorliegt.

(3) Beim inländischen Investmentvermögen ist eine Außenprüfung im Sinne der §§ 194 ff. der Abgabenordnung zulässig zur Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Investmentvermögens, zum Zwecke der Prüfung der Berichte nach § 44 des Investmentgesetzes und der Besteuerungsgrundlagen nach § 5.

§ 12

Ausschüttungsbeschluss

Die inländische Investmentgesellschaft hat über die Verwendung der zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Beträge zu beschließen und den Beschluss schriftlich zu dokumentieren. Der Beschluss hat Angaben zur Zusammensetzung der Ausschüttung zu enthalten. Er hat außerdem Angaben zu den noch nicht ausgeschütteten Beträgen, die nicht unter § 19 Abs. 2 fallen, zu enthalten.

§ 13

Gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

(1) Die Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 sind mit Wirkung für und gegen die Anleger und die inländische Investmentgesellschaft gesondert und einheitlich festzustellen.

(2) Die Investmentgesellschaft hat bei jeder Ausschüttung, bei ausschüttungsgleichen Erträgen spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abzugeben. Der Feststellungserklärung sind der testierte Rechenschaftsbericht und der Ausschüttungsbeschluss (§ 12) beizufügen.

(3) Mit Eingang der Feststellungserklärung beim zuständigen Finanzamt gelten die von der Investmentgesellschaft erklärten Besteuerungsgrundlagen als gesondert und einheitlich festgestellt. Die Investmentgesellschaft hat die erklärten Besteuerungsgrundlagen zugleich im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(4) Stellt das Finanzamt materielle Fehler der gesonderten und einheitlichen Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 fest, sind die Unterschiedsbeträge zwischen den erklärten Besteuerungsgrundlagen und den zutreffenden Besteuerungsgrundlagen gesondert und einheitlich festzustellen. Die Investmentgesellschaft hat die Unterschiedsbeträge in der Feststellungserklärung für das Geschäftsjahr zu berücksichtigen, in dem die Feststellung nach Satz 1 unanfechtbar geworden ist. Die §§ 164, 165, 172 bis 175a der Abgabenordnung sind auf die gesonderte Feststellung nach Absatz 3 Satz 1 nicht anzuwenden.

(5) Am Feststellungsverfahren sind die Investmentgesellschaft und die Anleger beteiligt. Die Anleger werden dabei durch die Investmentgesellschaft gesetzlich vertreten; Verfahrenshandlungen können nur durch die Investmentgesellschaft vorgenommen werden. Feststellungsbescheide sind der Investmentgesellschaft mit Wirkung für und gegen die Anleger bekannt zu geben. Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Investmentgesellschaft befindet.

§ 14

Übertragung von Sondervermögen

(1) In Fällen des § 40 des Investmentgesetzes gelten die Anteile an dem übernommenen Sondervermögen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, als zum Buchwert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile als mit diesem Wert angeschafft. Gehören Anteile an dem übernommenen Sondervermögen nicht zu einem Betriebsvermögen und sind die Voraussetzungen des § 23 des Einkommensteu-

ergesetzes erfüllt, treten an die Stelle des Buchwerts die Anschaffungskosten.

(2) Das übernehmende Sondervermögen hat die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übernommenen Sondervermögens mit dem Wert anzusetzen, der auch Teil des Nettoinventarwerts am Tag der Übernahme war.

(3) Die nicht bereits ausgeschütteten Erträge des laufenden Geschäftsjahres des übernommenen Sondervermögens vor dessen Übernahme gelten den Anteilhabern des übernommenen Sondervermögens mit Ablauf des Geschäftsjahres außer in den Fällen des § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes als zugeflossen. Dies gilt auch für die nicht bereits nach Satz 1 zu versteuernden angewachsenen Erträge des übernommenen Sondervermögens.

§ 15

Inländische Spezial-Sondervermögen

Bei inländischen Spezial-Sondervermögen sind § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1, §§ 6, 7 Abs. 4 Satz 2 und § 13 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 nicht anzuwenden. § 5 Abs. 2 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Investmentgesellschaft den Aktiengewinn bei jeder Bewertung des Sondervermögens ermittelt; die Veröffentlichung des Aktiengewinns entfällt.

Abschnitt 3**Regelungen nur für ausländische Investmentanteile**

§ 16

Ausländische Spezial-Sondervermögen

Bei ausländischen Spezial-Sondervermögen sind § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 und § 6 nicht anzuwenden. § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Investmentgesellschaft von der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger absehen kann, wenn sie den Anlegern die Daten mitteilt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Repräsentant

Der Repräsentant einer ausländischen Investmentgesellschaft im Sinne des § 136 Abs. 1 Nr. 2 und des § 138 des Investmentgesetzes gilt nicht als ständiger Vertreter im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes und des § 13 der Abgabenordnung, soweit er die ausländische Investmentgesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich vertritt und er hierbei weder über die Anlage des eingelegten Geldes bestimmt noch bei dem Vertrieb der ausländischen Investmentanteile tätig wird.

Abschnitt 4**Anwendungs- und Übergangsregelungen**

§ 18

Anwendungsvorschriften

Dieses Gesetz ist erstmals auf das Geschäftsjahr des Investmentvermögens anzuwenden, welches nach dem

31. Dezember 2003 beginnt, sowie auf Erträge, die dem Investmentvermögen in diesem Geschäftsjahr zufließen. § 8 ist auf Einnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen, sowie auf Gewinnminderungen, die nach dem 31. Dezember 2003 entstehen.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist auf Geschäftsjahre, die spätestens am 31. Dezember 2005 enden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bedingungen nach den Buchstaben a und b entfallen.

(2) § 2 Abs. 3 Nr. 1 zweiter Halbsatz ist auf Veräußerungen von Anteilen an unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und von Bezugsrechten auf derartige Anteile anzuwenden, die nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahrs der Gesellschaft erfolgen, deren Anteile veräußert werden, für die das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist, und auf sonstige Veräußerungen, die nach dem 31. Dezember 2000 erfolgen. § 8 Abs. 1 ist hinsichtlich der in § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und in § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Einnahmen nur anzuwenden, soweit diese auch im Falle der Ausschüttung gemäß § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 begünstigt wären.

(3) Die §§ 37n bis 50d des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, sind letztmals auf das Geschäftsjahr des inländischen Investmentvermögens anzuwenden, welches vor dem 1. Januar 2004 beginnt, sowie auf Erträge, die in diesem Geschäftsjahr zufließen. § 40a des in Satz 1 genannten Gesetzes ist letztmals auf Einnahmen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2004 zufließen, sowie auf Gewinnminderungen, die vor dem 1. Januar 2004 entstehen. Die in dem in Satz 1 genannten Gesetz enthaltenen Bestimmungen zum Zwischengewinn sind letztmals auf Veräußerungen, Erwerbe oder Abtretungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2004 stattfinden.

(4) Die §§ 17 bis 20 des Auslandsinvestment-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2010), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, sind letztmals auf das Geschäftsjahr des ausländischen Investmentvermögens anzuwenden, welches vor dem 1. Januar 2004 beginnt sowie auf Erträge, die in diesem Geschäftsjahr zufließen. § 17 Abs. 2b des in Satz 1 genannten Gesetzes ist letztmals auf Einnahmen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2004 zufließen sowie auf Gewinnminderungen, die vor dem 1. Januar 2004 entstehen. Die in dem in Satz 1 genannten Gesetz enthaltenen Bestimmungen zum Zwischengewinn sind letztmals auf Veräußerungen, Erwerbe oder Abtretungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2004 stattfinden.

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210;

2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 45d Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 38b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie § 18a des Auslandsinvestment-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 7 des Investmentsteuergesetzes“ ersetzt.
2. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
 - „a) § 20 Abs. 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Erträge aus Investmentanteilen im Sinne des § 2 des Investmentgesetzes, Nr. 2, 4, 6, und 9, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn es sich um Fälle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes handelt; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen,
 - b) § 20 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Investmentsteuergesetzes,
 - aa) bei Erträgen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Investmentsteuergesetzes,
 - bb) bei Erträgen im Sinne des § 7 Abs. 1, 2 und 4 des Investmentsteuergesetzes, wenn es sich um Fälle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzes handelt.“
3. Dem § 52 Abs. 57a wird folgender Satz angefügt:

„§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und b in der Fassung des Gesetzes vom ... ist erstmals auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen, anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 a sind nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) in der jeweils geltenden Fassung steuerpflichtig sind, es sei denn, Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge wären nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der inländischen Bemessungsgrundlage auszunehmen.“
2. § 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die dem Hinzurechnungsbetrag zugrunde liegenden Einkünfte sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln; für die Ermittlung der Einkünfte aus Anteilen an einem inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Nr. 1 des Investmentgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) in der jeweils geltenden Fassung sind die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“
3. Dem § 21 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) § 7 Abs. 7 und § 10 Abs. 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum, für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen oder in einer Betriebsstätte angefallen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.“

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

In § 4 Nr. 8 Buchstabe h des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften“ durch die Wörter „durch Kapitalanlagegesellschaften nach dem Investmentgesetz“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

- „4. die Mitwirkung an der Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen für ausländische Investmentanteile nach dem Investmentsteuergesetz; die Überprüfung erfolgt auf Antrag einer Landesfinanzbehörde oder im Wege von Stichproben;“.

Artikel 7

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

In § 312a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 oder § 15h des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile oder nach § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften“ durch die Angabe „§ 126 des Investmentgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 126 des Investmentgesetzes.“
2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 1 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zu hören, wenn Gegenstand der Klage

1. Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind oder
2. Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die die Bundesanstalt nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Investmentgesetzes, des Hypothekenbankgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat.“

Artikel 9

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Anteilscheine“ durch die Wörter „Anteile an Investmentvermögen“ ersetzt.
2. In § 2a Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften“ durch die Wörter „Anteilen an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben werden,“ und das Wort „Auslandinvestment-Gesetz“ durch die Wörter „Investmentgesetz öffentlich“ ersetzt.
3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Eingangssatz wird die Angabe „in den Fällen der Nummern 1 und 4“ durch die Angabe „in den Fällen der Nummern 1, 3a und 4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ ein Komma und das Wort „Sitz“ eingefügt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. die nach den entsprechenden Vorschriften eines Drittstaates in diesem Staat Meldepflichtigen mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ihre Mitteilungspflichten ordnungsmäßig erfüllen,“.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „im Fall des Absatzes 1 Nr. 3“ durch die Angabe „im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 und 3a“ ersetzt.
4. § 36c Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesanstalt kann für die Überwachung der Einhaltung der in den §§ 9, 31 und 32 geregelten Pflichten und entsprechender ausländischer Meldepflichten oder Verhaltensregeln mit den zuständigen Stellen anderer als der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten zusammenarbeiten. Sie kann diesen Stellen Informationen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 5 übermitteln, die für diese zur Überwachung der Einhaltung der entsprechenden ausländischen Meldepflichten oder Verhaltensregeln erforderlich sind. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Informationen, die aus einem anderen Staat

stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für solche Zwecke weitergegeben werden, denen diese Stellen zugestimmt haben.“

Artikel 10

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „§ 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 des Investmentgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 11 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Anteilscheine“ durch die Wörter „Anteile an Investmentvermögen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 werden
 - a) die Wörter „Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften“ durch die Wörter „Anteile an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben werden,“ und
 - b) das Wort „Auslandinvestment-Gesetz“ durch die Wörter „Investmentgesetz öffentlich“ ersetzt und nach dem Wort „Geldern“ das Komma und das Wort „Anteilscheinen“ gestrichen.
3. Dem § 2b Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verwaltungsgesellschaften im Sinne des Artikels 1a Nr. 2 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 41 S. 35) – (Investmentrichtlinie).“
4. § 9 Abs. 1 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Informationen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für solche Zwecke weitergegeben werden, denen diese Stellen zugestimmt haben.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2b Satz 1 Nr. 7 Buchstabe c werden die Wörter „Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Investmentgesetzes“, das Wort „Wertpapier-Sondervermögen“ durch das Wort „Investmentvermögen“ und die Angabe „Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – ABl. EG Nr. L 375 S. 3 – (Investmentrichtlinie)“ durch das Wort „Investmentrichtlinie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4b Satz 4 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2 und 3 des Investmentgesetzes“ ersetzt.
6. In § 36 Abs. 2 werden die Wörter „Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Investmentgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden nach dem Wort „Finanzunternehmen“ ein Komma und die Wörter „eine Investmentaktiengesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes“ eingefügt.
2. In § 14 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Investmentaktiengesellschaften,“.
3. § 16 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die übrigen Kreditinstitute, mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank, die Finanzdienstleistungsinstitute und Investmentaktiengesellschaften die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,“.

Artikel 12

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1 des Investmentgesetzes“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1 des Investmentgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

§ 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3) wird wie folgt gefasst:

- „3. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 Satz 1 und des § 20 Abs. 4 Satz 1 des Investmentgesetzes so-

wie nach Maßgabe des § 34 Abs. 3 Satz 1, des § 36 Abs. 5 Satz 1, des § 41 Abs. 3 Satz 1, des § 44 Abs. 7 Satz 1, des § 51 Abs. 3 Satz 1, des § 112 Abs. 3 Satz 1 und des § 119 Satz 1 des Investmentgesetzes jeweils nach Anhörung der Deutschen Bundesbank,“.

Artikel 14

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) zum Erwerb von Anteilen an Sondervermögen nach den §§ 46 bis 65 und den §§ 83 bis 86 des Investmentgesetzes sowie von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, wenn nach dem Jahresbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Sondervermögen 60 vom Hundert des Werts dieses Sondervermögens nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Jahresbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,“.

2. § 8 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Anteilscheine“ wird durch das Wort „Anteile“ ersetzt.

bb) Die Wörter „Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften“ werden durch das Wort „Investmentgesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 6 werden die Wörter „Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen“ durch das Wort „Investmentgesetz“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

(1) § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Halbsatz werden die Wörter „für deren Rechnung gemäß Vertragsbedingungen oder Satzung nur solche Derivategeschäfte abgeschlossen werden dürfen, die der Absicherung des Fondsvermögens, dem späteren Er-

werb von Wertpapieren oder zur Erzielung eines zusätzlichen Ertrages aus bereits vorhandenen Vermögensgegenständen dienen“ gestrichen.

2. Im dritten Halbsatz werden die Wörter „dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften“ durch die Angabe „den §§ 46 bis 90 des Investmentgesetzes“ ersetzt.

3. Im vierten Halbsatz werden

a) die Angabe „Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 168 S. 7)“ durch die Angabe „Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 41 S. 35)“ und

b) das Wort „Auslandinvestment-Gesetz“ durch das Wort „Investmentgesetz“ ersetzt.

(2) In § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Lebensversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung), (ABl. EG Nr. L 360 vom 9. Dezember 1992, S. 1)“ ersetzt durch die Wörter „Lebensversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2002/83/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 vom 19. Dezember 2002, S. 1)“.

Artikel 16

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 13 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten das Auslandinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), und das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 10 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 10 Abs. 3, § 20 Abs. 4, § 34 Abs. 3, § 36 Abs. 5, § 41 Abs. 3, § 44 Abs. 7, § 51 Abs. 3, § 112 Abs. 3 und § 119 sowie die Artikel 13 und 16 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Vorbemerkungen

Das Investmentmodernisierungsgesetz dient der Fortentwicklung des Investmentstandortes Deutschland.

1. Der Investmentstandort Deutschland steht in intensivem Wettbewerb mit anderen europäischen Finanzplätzen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen von Staaten wie Luxemburg, Irland und Großbritannien werden von Anbietern von Investmentfonds vielfach für attraktiver gehalten als die nationalen. Investmentfonds werden daher zunehmend im Ausland aufgelegt. Diese Entwicklung dürfte sich aufgrund der weiteren Harmonisierung auf europäischer Ebene verstärken. Um der Abwanderung von Investmentfonds ins Ausland gegenzusteuern und die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Investmentstandorts Deutschland zu steigern, bedarf es einer Fortentwicklung und Modernisierung der aufsichts- und steuerrechtlichen Vorschriften unter Anpassung an die geänderten europäischen Vorgaben.
2. Mit dem neuen Investmentgesetz werden die Änderungsrichtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG vom 21. Januar 2002 zur EU-Investmentrichtlinie 85/611/EWG (Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, kurz OGAW-Richtlinie) vom 20. Dezember 1985 umgesetzt sowie unter Zusammenlegung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) und des Auslandsinvestment-Gesetzes (AuslInvestmG) die nationalen gesetzlichen Regelungen im Investmentfondsbereich modernisiert.
3. Ziel des Investmentmodernisierungsgesetzes ist über die Umsetzung der Änderungsrichtlinien hinaus die Schaffung eines modernen und einheitlichen Gesetzes, das die Entwicklungen im Investmentwesen aufgreift und der Investmentbranche attraktive Rahmenbedingungen für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit bietet, ohne jedoch Gesichtspunkte der Aufsicht und des Anlegerschutzes zu vernachlässigen. Mit der Umsetzung der Änderungsrichtlinien wird ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes im Investmentbereich vollzogen.

Der Modernisierung und Vereinheitlichung bisheriger Vorschriften dient die Zusammenführung von KAGG und AuslInvestmG.

In sehr starkem Maße werden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Gesetz vorgesehen, wodurch technische Detailregelungen (z. B. zu Derivaten, zur Bewertung von Vermögensgegenständen, zur Rechnungslegung) zukünftig schneller und flexibler den sich immer rascher verändernden wirtschaftlichen Notwendigkeiten angepasst werden können.

Das bisherige Recht kannte zudem Regelungen, die gegenüber den Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG restriktiver waren. Dieses soll zum Beispiel nach dem vorliegenden Entwurf bei den Ausstellergrenzen für Schuldverschreibungen besonderer Emittenten und bei

den Anforderungen an die Einlagensicherung, die nicht mehr sachgerecht erscheinen, geändert werden, um die Wettbewerbsposition deutscher Anbieter zu verbessern. Insgesamt passt sich die nationale Gesetzgebung stärker an die europäischen Vorgaben an.

Auch die Anleger bestehender Sondervermögen sollen von den erweiterten Anlagemöglichkeiten profitieren können. Änderungen der bestehenden Anlagepolitik sind möglich, wenn diese frühzeitig bekannt gemacht werden und dem Anleger ein kostenloser Umtausch in andere Sondervermögen angeboten wird.

4. Gleichzeitig soll die Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) gestärkt werden. Insbesondere über die Einführung des beschleunigten Genehmigungsverfahrens für Vertragsbedingungen wird die Bundesanstalt von formalen Aufgaben befreit, die Kapazitäten gebunden haben, die künftig für wesentlichere materielle Aufsichtsaufgaben frei werden. Im Rahmen einer verbesserten Marktaufsicht werden neue Meldepflichten eingeführt, die die Bundesanstalt in die Lage versetzen, zeitnah und gezielt gegen Missstände vorzugehen. Die aufsichtsrechtlichen Regelungen werden ergänzt durch eine Neufassung des Katalogs der Ordnungswidrigkeiten. Die Höhe der möglichen Bußgelder ist der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst worden.

Eine effiziente und starke Aufsicht durch die Bundesanstalt stärkt das Vertrauen der Anleger.

5. Verschiedene Maßnahmen werden den Anlegerschutz verbessern. Der Sicherstellung und Verbesserung des Anlegerschutzes dienen neue Regelungen zur Kostentransparenz. Die Anforderungen an den Jahresbericht und die Angaben des Verkaufsprospektes für ausländische Investmentvermögen, die in Deutschland berechtigt sind, ihre Anteile öffentlich zu vertreiben, und Sondervermögen werden vereinheitlicht, wodurch dem Anleger ein besserer Vergleich der Produkte ermöglicht wird.

Den Interessen des Anlegers dient u. a. auch die Einführung eines „Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken“, bei dem es sich um die so genannten Hedgefonds handelt, da der Anleger über dieses neue, regulierte und von der Bundesanstalt beaufsichtigte Produkt Anteile an Hedgefonds seinem Portfolio beimischen kann. In Fachkreisen wird diese Absicht des Gesetzgebers begrüßt, weil damit neben der Verbesserung der Wettbewerbssituation auf dem Finanzplatz Frankfurt im Bereich alternativer Finanzprodukte gleichzeitig dem Anlegerschutz gedient ist. Andererseits trägt die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Ausgestaltung der Absicht Rechnung, lediglich Hedgefonds unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Grauen Kapitalmarkt herauszulösen und in den Anwendungsbereich des Investmentgesetzes und des Investmentsteuergesetzes – mit einer steuerlichen Gleichbehandlung mit herkömmlichen Sondervermögen – zu nehmen. Weitere alternative Anlageformen wie Private Equity und Venture Capital werden nicht reguliert, für diese müssen andere Lösungen gesucht werden.

In diesem Zusammenhang hat sich der Gesetzgeber entgegen einiger Erwartungen der Wirtschaft für einen abschließenden Katalog der Anlagegegenstände und Regeln zur Auswahl der Zielfonds für die Dachfonds mit zusätzlichen Risiken entscheiden müssen, um bei Beibehaltung des liberalen Grundansatzes im Übrigen zu verhindern, dass Anbieter von Produkten mit anderer Ausrichtung nur zur Teilhabe an den steuerlichen Privilegierungen und an der Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt sich als „Hedgefonds“ gerieren.

Eine Überarbeitung der Vorschriften zur Investmentaktiengesellschaft soll neben den Sondervermögen eine weitere Rechtsform für die Vermögensanlage nach diesem Gesetz bieten und könnte sich besonders für den Hedgefonds anbieten. Neben der modifizierten Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital sieht der Entwurf zusätzlich neu eine Variante mit veränderlichem Kapital vor. Dabei handelt es sich um eine Rechtsform, die bisher vor allem in Luxemburg bereits erfolgreich eingeführt wurde.

6. Eng mit der Neugestaltung der aufsichtsrechtlichen Seite der Regelungen des Investmentwesens in Deutschland hängt die Reform der Besteuerung von Investmentfonds zusammen. Steuerrechtliche Regelungen aus dem KAGG und AuslInvestmG werden in einem eigenen Investmentsteuergesetz zusammengefasst. Die bisherige, europarechtlich nicht mehr zu vertretene Unterscheidung in so genannte weiße, graue und schwarze Investmentfonds mit Benachteiligungen für ausländische Anbieter wird entfallen.

Die wesentlichen Neuerungen

1. Umsetzung der Änderungsrichtlinien

Im Rahmen der Umsetzung der Änderungsrichtlinien zur Richtlinie 85/611/EWG sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- a) Aufhebung der gesetzlichen Fondstypen
- b) Vereinfachter Verkaufsprospekt
- c) Ausweitung des Europäischen Passes für Investmentfonds
- d) Europäischer Pass für Verwaltungsgesellschaften
- e) Absenkung des Anfangskapitals für Kapitalanlagegesellschaften
- f) Ausweitung der Tätigkeiten der Kapitalanlagegesellschaften
- g) Regelung zur Auslagerung von Tätigkeiten der Kapitalanlagegesellschaft
- h) Regelung zum Einsatz von Derivaten.

Zu a) Aufhebung der gesetzlichen Fondstypen

Bisher gab es in Deutschland verschiedene gesetzlich abgegrenzte Fondstypen. Die Richtlinie 85/611/EWG in der geänderten Fassung regelt auch Derivate, Investmentanteile, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben als Vermögensgegenstände. Die gesetzlichen Fondstypen, die bisher in Deutschland die Klassifizierung eines Sondervermögens z. B. als Geldmarkt-Sondervermögen oder als Wertpa-

pier-Sondervermögen vorgegeben haben, entfallen künftig entsprechend der veränderten Systematik der Richtlinie 85/611/EWG.

Um eine Fehlinformation des Anlegers, die daraus resultieren könnte, dass der Name eines Investmentvermögens nicht unbedingt den Anlageschwerpunkt wiedergeben muss, zu verhindern, erhält die Bundesanstalt die Möglichkeit, in Richtlinien für die Investmentbranche Orientierungsmaßstäbe festzulegen, wie ein Investmentvermögen nach den Vertragsbedingungen, insbesondere nach den dort genannten Anlagegrenzen, oder der Satzung anlegen darf, um bei der Namensgebung oder in der Werbung als ein bestimmter Fondstypus bezeichnet werden zu können.

Zu b) Vereinfachter Verkaufsprospekt

Die Richtlinie in der geänderten Fassung sieht zusätzlich neben dem bisherigen Verkaufsprospekt einen neuen standardisierten Verkaufsprospekt, einen so genannten vereinfachten Verkaufsprospekt, vor. Der vereinfachte Verkaufsprospekt muss in für den Anleger leicht verständlicher Form eine Kurzdarstellung des Sondervermögens, Anlageinformationen und wirtschaftliche Informationen sowie Angaben zum Erwerb und zur Veräußerung von Anteilen enthalten. Der vereinfachte Verkaufsprospekt führt damit zu einer erheblichen Verbesserung des Anlegerschutzes, da er anders als der ausführliche Verkaufsprospekt, der vielfach von Anlegern nicht gelesen wird, die für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen in zusammengefasster Form bereit hält.

Zu c) Ausweitung des Europäischen Passes für Investmentfonds

Die Ausweitung der Richtlinie 85/611/EWG auf weitere Vermögensgegenstände durch die Änderungsrichtlinie 2001/108/EG auf Bankguthaben, Investmentanteile, Geldmarktinstrumente und Derivate und damit die erstmalige Harmonisierung über Wertpapier-Investmentvermögen hinaus führt dazu, dass mehr Investmentvermögen den so genannten Europäischen Pass erhalten können.

Zu d) Europäischer Pass für Verwaltungsgesellschaften

Verwaltungsgesellschaften erhalten erstmalig eine EU-weit gültige Zulassung, wenn sie die in der Richtlinie in der geänderten Fassung formulierten Anforderungen erfüllen und das vorgesehene Anzeigeverfahren einhalten. Einmal zugelassen darf eine Verwaltungsgesellschaft dann ihren Aktivitäten auch in anderen Mitgliedstaaten mit Hilfe von Zweigniederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs nachgehen.

Nach Umsetzung der Änderungen zur Richtlinie 85/611/EWG verfügt somit nicht nur das Sondervermögen, sondern auch die Kapitalanlagegesellschaft über einen Europäischen Pass. Die Richtlinie lässt verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zu, in welchem Verhältnis die beiden Pässe zueinander stehen. Bis zur abschließenden Klärung durch die EU-Kommission werden nach dem Gesetzentwurf beide Pässe vorgeschrieben, um den deutschen Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, unproblematisch in allen anderen Mitgliedstaaten tätig zu werden.

Zu e) Absenkung des Anfangskapitals von Kapitalanlagegesellschaften

Die Richtlinie 85/611/EWG in der geänderten Fassung sieht für Verwaltungsgesellschaften ein Mindestkapital in Höhe von 125 000 Euro vor. Die Änderungsrichtlinie 2001/107/EG verlangt zusätzlich weitere Eigenmittel, die dynamisch an der Geschäftsentwicklung orientiert sind, bis zur Kapazitätsgrenze von 10 Mio. Euro. Der Status der Kapitalanlagegesellschaften als Spezialkreditinstitut lässt jedoch lediglich eine Absenkung von bisher 2,5 Mio. Euro nach dem KAGG auf ein Anfangskapital in Höhe von 730 000 Euro angemessen erscheinen. Verwaltungsgesellschaften, die auch das Depotgeschäft betreiben, sollen wegen der zusätzlichen operationellen Risiken ein Eigenkapital von 2,5 Mio. Euro vorweisen. Gleiches gilt für Kapitalanlagegesellschaften von Immobilien-Sondervermögen, für die auch bisher schon erhöhte Kapitalanforderungen bestanden (bisher 5 Mio. Euro). Die erhebliche Absenkung des Anfangskapitals ermöglicht eine höhere Eigenkapital-Rendite, ein Kriterium das bei Standortentscheidungen ins Kalkül gezogen werden dürfte. Gleichzeitig baut sie Markteintrittsbarrieren ab und wirkt sich damit wettbewerbsfördernd aus.

Unabhängig davon müssen Kapitalanlagegesellschaften zu jeder Zeit Eigenmittel aufweisen, die mindestens einem Viertel ihrer Kosten entsprechen, wodurch eine ausreichende Kapitalisierung der Gesellschaften sichergestellt sein dürfte.

Zu f) Ausweitung der Tätigkeiten von Kapitalanlagegesellschaften

Neben der Verwaltung von Sondervermögen ist nach den Änderungsrichtlinien auch die individuelle Finanzportfolioverwaltung als erlaubnispflichtige Haupttätigkeit zulässig. Nebentätigkeiten wie die Verwahrung von Fremdfonds und der Vertrieb von Anteilen stehen der Erteilung eines EU-Passes nicht mehr entgegen.

Zu g) Regelung zur Auslagerung von Tätigkeiten der Kapitalanlagegesellschaft

Die Richtlinie 85/611/EWG in der geänderten Fassung sieht vor, dass Verwaltungsgesellschaften Tätigkeiten auf Dritte übertragen dürfen. Die Verwaltungsgesellschaft darf jedoch keine „leere Hülle“ werden und die Beaufsichtigung darf nicht beeinträchtigt werden. Die nunmehr auch zulässige Übertragung des Portfoliomanagements darf jedoch nur auf ein anderes Unternehmen erfolgen, das für Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen ist. Um dem Kern des Investmentgedankens Rechnung zu tragen, muss bei der Übertragung des Portfoliomanagements die grundsätzliche Anlageentscheidung bei der auslagernden Kapitalanlagegesellschaft verbleiben. Die übertragende Kapitalanlagegesellschaft kann jedoch die Haftung nicht „auslagern“. Schon aufgrund des für Kapitalanlagegesellschaften typischen Treuhandverhältnis darf die Auslagerung nicht die Interessen der Anleger berühren. Die gesetzliche Regelung zur Auslagerung gibt interessierten Kapitalanlagegesellschaften die rechtliche Sicherheit für die Strukturierung so genannter Master-KAGen.

Zu h) Regelung zum Einsatz von Derivaten

Die erweiterten Anlagemöglichkeiten in Derivaten führen grundsätzlich zu einer Erhöhung des Marktrisikopotentials von Sondervermögen. In der Richtlinie 85/611/EWG in der geänderten Fassung ist nicht eindeutig, bis zu welchem Grad Derivatgeschäfte das Marktrisikopotential steigern dürfen. Der Gesetzentwurf sieht in Übereinstimmung mit der Auslegung einer Mehrheit der Mitgliedstaaten vor, dass der Einsatz von Derivaten das Marktrisikopotential von Sondervermögen höchstens verdoppeln darf. Die notwendige Entscheidung der EU-Kommission zur einheitlichen Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschrift in allen Mitgliedstaaten steht jedoch noch aus. Die Regelungen zu den zulässigen Derivat-Geschäften, die Anforderungen an die Risiko-Messsysteme und Einzelheiten zur Festlegung des Marktrisikopotentials werden in einer Rechtsverordnung erfolgen.

2. Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und Modifizierung der Vorschriften zur Investmentaktiengesellschaft

Neben der Umsetzung der Änderungsrichtlinien zur Richtlinie 85/611/EWG sieht der Gesetzentwurf als wesentliche Neuerung die Einführung von so genannten Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und die Modifizierung der Vorschriften zur Investmentaktiengesellschaft aus dem KAGG vor.

Unter dem Begriff Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sollen Hedgefonds erfasst werden. Hauptmerkmal von Hedgefonds sind flexible Anlagestrategien bei größtmöglicher Freiheit der Manager bei der Vermögensanlage. Anbieter von Hedgefonds sollen nach dem Gesetzentwurf in Deutschland auf moderne und liberale rechtliche Rahmenbedingungen treffen. Der Finanzplatz Deutschland ist mittlerweile reif für die Zulassung von alternativen Investmentprodukten. Die Hedgefonds-Branche scheint sich zu einer Branche entwickelt zu haben, die sich der mit Hedgefonds verbundenen Risiken bewusst ist und mit ihnen verantwortungsvoll umgeht. Es darf daher erwartet werden, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen Freiräume nicht missbraucht werden.

Der im Gesetzentwurf verfolgte liberale Regelungsansatz sieht hinsichtlich der im Rahmen der Anlagestrategien vielfach durchgeführten Leerverkäufe (short sales) sowie bei der Kreditaufnahme und dem Einsatz von Derivaten zur Erzielung von Hebeleffekten (leverage) eine großzügige Regelung vor und legt Anbietern, die ihre Produkte an institutionelle Anleger vertreiben wollen, keine Beschränkungen auf. Stattdessen werden hohe Anforderungen an die Gesellschaften, die diese Fonds auflegen, und deren Manager gestellt.

Privatanleger sollen ebenfalls von den Vorteilen einer Anlage in Anteilen von Hedgefonds profitieren können, doch steht für den Gesetzgeber hier der Schutz des Anlegers im Vordergrund. Deshalb ist wegen der andersartigen und komplexen Struktur der Produkte und des damit verbundenen zusätzlichen Risikos der Vertrieb von so genannten Single Hedge Funds eingeschränkt, d. h. Privatanleger dürfen nur Anteile an Dachfonds erwerben, die in Hedgefonds anlegen und aus sich heraus bereits eine Risikostreuung bieten, die das Verlustrisiko des privaten Anlegers reduziert.

Dennoch ist wegen des nicht zu verkennenden Risikos einer Anlage in Anteilen an Hedgefonds ein ausdrücklicher Warnhinweis vorgeschrieben, der dem potentiellen privaten Anleger deutlich macht, dass er bis zu 100 Prozent seines eingesetzten Vermögens verlieren kann. Mit der gesetzlichen Regelung steht sich der Verbraucher besser, da er nun in Hedgefonds beaufsichtigter Anbieter investieren kann und nicht mehr auf unbeaufsichtigte Produkte wie Hedgefonds-Zertifikate zurückgreifen muss, die hinsichtlich der Transparenz, der Informationen über die Anlagestrategien und der materiellen Aufsicht aus Anlegerschutzgesichtspunkten unterlegen sind.

Hedgefonds können zukünftig als Sondervermögen von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt werden. Diese sind in Deutschland traditionell Spezialkreditinstitute, wodurch die besonderen Anforderungen nach dem Kreditwesengesetz zu erfüllen sind. Diese erhöhten Anforderungen könnten sich für Hedgefonds-Manager, die beabsichtigen zukünftig in Deutschland Hedgefonds zu managen, als Hindernis erweisen. Als attraktive Alternative bietet sich die Investmentaktiengesellschaft an, die als Finanzdienstleistungsinstitut geringere Anforderungen nach dem Kreditwesengesetz zu erfüllen hat.

Bei der Investmentaktiengesellschaft bisheriger Ausgestaltung handelt es sich um einen geschlossenen Investmentfonds, der allerdings von der Wirtschaft bisher nicht angenommen wurde, wofür neben der steuerlichen Behandlung auch die rechtlichen Rahmenbedingungen verantwortlich gemacht werden. Darüber hinaus soll eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital als zusätzliche organisationsrechtliche Form eines Investmentfonds geschaffen werden, die sich in anderen Mitgliedstaaten wie Luxemburg (SICAV) oder Irland neben durch Verwaltungsgesellschaften verwalteten Sondervermögen schon etabliert hat. Damit wird der Investmentstandort Deutschland für den Wettbewerb im Binnenmarkt nachhaltig gestärkt.

3. Sonstige Neuregelungen und Anpassungen

Im Rahmen der Modernisierung und Zusammenlegung des bisherigen KAGG und AuslInvestmG sind insbesondere folgende Maßnahmen getroffen worden:

- a) Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für Vertragsbedingungen
- b) Neuregelung von Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt
- c) Neuordnung der Vorschriften zur Rechnungslegung und Bewertung
- d) Regelung der Zusammenlegung von Sondervermögen
- e) Kostentransparenz
- f) Einführung von Teilfonds
- g) Neuregelung des Vertriebs von Investmentfonds mit Sitz außerhalb der EU und des EWR.

Zu a) Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für Vertragsbedingungen

Ein wesentliches Anliegen im Rahmen der Modernisierung der bisherigen Vorschriften ist die Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, um der Branche die rasche Aufle-

gung neuer Fonds in Reaktion auf veränderte Marktbedingungen und im Interesse der Anleger zu ermöglichen. Das bisherige zeitintensive Prüfungsverfahren der Aufsicht bei Vertragsbedingungen ist für die Erreichung dieses Ziels nicht geeignet. Deshalb sieht der Entwurf eine Umgestaltung des Prüfungsverfahrens vor, die mit den Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG und den nationalen Anforderungen an ein verwaltungsrechtliches Genehmigungsverfahren im Einklang steht.

Die von den Geschäftsleitern eingereichten Prüfungsunterlagen sollen besser aufbereitet werden. Dadurch wird die Eigenverantwortung der Geschäftsleiter der Gesellschaften – unterstützt durch die Wirtschaftsprüfer – für die Vertragsbedingungen gestärkt und auch im Gesetz deutlicher. Im Regelfall wird sich künftig die Bundesanstalt bei ihrer Prüfung auf die Ausführungen und Angaben der Geschäftsleiter stützen und die Vertragsbedingungen bei unproblematischen Sachverhalten zügig genehmigen können. Die gesetzlichen Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens der Genehmigung von Vertragsbedingungen werden durch entsprechende organisatorische Anpassungen in der Bundesanstalt zu unterstützen sein. Im Fall von Missbräuchen gibt es ausreichende aufsichtsrechtliche Maßnahmen, so dass der Anlegerschutz immer gewährleistet ist.

Zu b) Neuregelung von Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt

Im Rahmen der Verbesserung der Marktaufsicht auf dem Weg von einer formellen zu einer materiellen Aufsicht durch die Bundesanstalt und des Abbaus von Bürokratie werden im Gesetzentwurf die Meldepflichten von Kapitalanlagegesellschaften gegenüber der Bundesanstalt neu geregelt. Die bisherige Marktaufsicht zum Schutz der Integrität des Investmentstandortes Deutschland und zum Schutz der Anlegerinteressen war mangels zur Verfügung stehender Daten unzureichend. Dieser Mangel wird durch die Verpflichtung der Gesellschaften, täglich auf dem elektronischen Weg per Datenaustausch die bei den Gesellschaften ohnehin vorhandenen Datensätze über den Bestand des Sondervermögens und der vorgenommenen Transaktionen an die Bundesanstalt zu melden, beseitigt. Die geschätzten zwei Millionen Datensätze können bei der Bundesanstalt datentechnisch in das vorhandene System der Datenverarbeitung integriert werden und erfordern bei den Gesellschaften lediglich einen einmaligen Aufwand der Programmierung, um die Daten für den neuen Zweck aufzubereiten. Der damit verbundene mögliche finanzielle Mehraufwand wird durch den Wegfall der bisher aufwendig manuell zu erstellenden Meldungen über Anlageverstöße mehr als kompensiert. Diese nicht personenbezogenen Daten ermöglichen eine ziel- und zweckgerichtete Überprüfung der im Gesetz und in den Vertragsbedingungen festgelegten Kriterien hinsichtlich der Anlagepolitik und in Bezug auf die Wohlverhaltensregeln. Das kann nicht nur als ein großer Fortschritt im Interesse des Anlegers gesehen werden, sondern kann von der Investmentbranche zu einem „Gütesiegel“ im europäischen Binnenmarkt genutzt werden. Andererseits soll mit den Daten keine Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Anlageentscheidungen oder unternehmerischen Entscheidungen erfolgen, die Gefahr eines „gläsernen Investmentfonds“ ist nicht gegeben.

Zu c) Neuordnung der Vorschriften zur Rechnungslegung und Bewertung

Die Vorschriften zur Rechnungslegung von Sondervermögen werden teilweise neu gefasst. Das Ziel ist die weitere Vereinheitlichung der Rechnungslegung, um eine dem Anlegerschutz dienende bessere Vergleichbarkeit von Investmentfonds herbeizuführen. So sollen künftig Inhalte der Rechnungslegung in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Eine weitere Rechtsverordnung wird Grundlagen für die Bewertung, insbesondere von innovativen Finanzinstrumenten, aufstellen und auch hier zu einer einheitlichen Praxis führen.

Zu d) Regelung der Zusammenlegung von Sondervermögen

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen sollte bereits im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes geregelt werden, scheiterte aber an steuerrechtlichen Fragen. Die Übertragung ist von der Bundesanstalt zu genehmigen. Sie ist zulässig, wenn u. a. das übernehmende Sondervermögen von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird und Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze nicht wesentlich von einander abweichen. Die Zusammenlegung von Sondervermögen kann zu einer wünschenswerten Straffung der Produktpalette einer Kapitalanlagegesellschaft führen und mehr Transparenz für den Anleger schaffen. Somit wird einem Bedürfnis der Wirtschaft entsprochen und gleichzeitig werden die Interessen der Anleger der beteiligten Sondervermögen geschützt.

Zu e) Kostentransparenz

Kapitalanlagegesellschaften sollen im Rahmen weitreichender Transparenzregeln im Jahresbericht und in den Verkaufsprospekten Angaben zu allen Kosten und Gebühren einschließlich z. B. Pauschalgebühren machen, die mittelbar oder unmittelbar vom Anleger zu tragen sind. Insbesondere die Gesamtkostenquote (sog. Total Expense Ratio, TER) mit Angaben zur Berechnung wird dem Anleger einen Überblick über die effektive Kostenbelastung geben. Die Gesamtkostenquote stellt das Verhältnis aller bei der Verwaltung zu Lasten eines Sondervermögens anfallenden Kosten zu dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres dar. Die Berechnungsgrundlagen und -methoden werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu f) Einführung von Teilfonds

Neben den mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz eingefügten Anteilklassen erhalten künftig Sondervermögen die Möglichkeit, unter einem Schirm (engl. umbrella) mehrere Teilfonds mit unterschiedlichen Anlageschwerpunkten zu vereinen. Mit der Struktur der „Umbrella-Fonds“ wird dem Anleger eine günstige Möglichkeit eingeräumt, zwischen einzelnen Teilfonds mit unterschiedlicher Anlagepolitik zu wechseln. Diese Anlageform wird schon in Luxemburg, Irland und Großbritannien erfolgreich praktiziert. Deutschland zieht mit der Neuregelung gleich.

Zu g) Neuregelung des Vertriebs von Investmentfonds mit Sitz außerhalb der EU und des EWR

Im Hinblick auf den öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile, die nicht durch die Richtlinie 85/611/EWG harmonisiert wurden, zielt der Gesetzentwurf generell auf eine Angleichung der Voraussetzungen für die Vertragsbedingungen, den Verkaufsprospekt und die Rechnungslegung, um dem Anleger die Möglichkeit der Vergleichbarkeit zwischen inländischen und ausländischen Produkten zu erleichtern.

Der öffentliche Vertrieb von Investmentanteilen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums wird zugelassen, wenn die zuständigen Aufsichtsstellen des Drittlandes zu einer Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bereit sind. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit hinsichtlich steuerlich relevanter Daten. Investmentanteile, die bereits in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb registriert sind (hauptsächlich aus den USA und der Schweiz), genießen Bestandsschutz.

Investmentsteuergesetz

Im Rahmen des Investmentsteuergesetzes werden bei Auslandsfonds Benachteiligungen aus der Nichtanwendung des so genannten Halbeinkünfteverfahrens bei Investmenterträgen und bei der Veräußerung von Investmentanteilen beseitigt. Da vermehrt Finanzprodukte wie Zertifikate auf den Markt gelangen, die nicht Kapitalerträge abwerfen, sondern zu Veräußerungsgewinnen führen, die bisher nicht besteuert werden, sind ungerechtfertigte Ergebnisse für Investoren die Folge, die über eine Einbeziehung von privaten Wertpapier-Veräußerungsgewinnen in die Abgeltungssteuer beseitigt werden sollen.

Die grundlegende Überarbeitung der steuerlichen Regelungen des KAGG und des AuslInvestmG in Anpassung an das neue Investmentgesetz führen zu einer Vielzahl von Änderungen. Zu erwähnen sind vor allem:

- die Einbeziehung der Investmentaktiengesellschaft und der Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken,
- die mittelfristige Einführung eines formalrechtlichen Investmentbegriffs auch für ausländische Investmentvermögen,
- eine Regelung zur steuerlichen Ermittlung der Erträge,
- die Bekanntgabe der Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger,
- die Einführung einer gesonderten Feststellung für inländische Erträge,
- einen Ausgleich unrichtig bekanntgemachter Besteuerungsgrundlagen bei der nächsten Bekanntmachung,
- eine Regelung zur Zusammenlegung von Investmentfonds,
- Regelungen zur Verhinderung unangemessener Gestaltungen durch Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Außensteuergesetzes.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Regelungen im Entwurf zum Investmentgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1

Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Das Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit gegeben (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Kosten der öffentlichen Haushalte

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs zum Investmentsteuergesetz in Form von Steuermindereinnahmen belaufen sich in Mio. Euro auf:

- a) für den Bund: 292 (2004), 213 (2005), 232 (2006), 254 (2007), 254 (2008)
- b) für die Länder: 263 (2004), 195 (2005), 217 (2006), 240 (2007), 240 (2008)
- c) für die Gemeinden: 80 (2004), 87 (2005), 101 (2006), 116 (2007), 116 (2008).

(Einzelübersicht s. Tabelle ab Seite 71)

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Kosten für die Wirtschaft bei Umsetzung des Gesetzes ergeben sich unter Umständen in geringem Umfang im Einzelfall bei den Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt.

Die Vorteile für die Aufsichtsbehörde und letztlich für die Sicherheit der Anleger und die Stabilität des Finanzplatzes Deutschland überwiegen.

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines
Investmentsteuergesetzes (InvStG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2004	2005	2006	2007	2008
1	<u>§ 1 Abs. 3 InvStG</u> Einbeziehung der Grundstücks- Sondervermögen in die allgemeine Besteuerung	Insg. ²⁾ GewSt KSt ESt Soli	.	.	.	.	.	.
2	<u>§ 2 Abs. 2 InvStG</u> Anwendung des Halbeinkünftever- fahrens nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. des Beteiligungsprivilegs nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG bei ausländischen Investmentanteilen	Insg. GewSt KSt ESt Soli	- 480 -80 - 150 - 230 - 20	- 50 -10 -15 -25 0	- 335 -55 -105 -160 -15	- 430 -70 -135 -205 -20	- 480 -80 -150 -230 -20	- 480 -80 -150 -230 -20
		Bund	- 201	- 19	- 141	- 181	- 201	- 201
		GewSt	-8	-1	-5	-7	-8	-8
		KSt	- 75	- 8	- 53	- 68	- 75	- 75
		ESt	- 98	- 11	- 68	- 87	- 98	- 98
		Soli	- 20	.	- 15	- 20	- 20	- 20
		Länder	- 189	- 20	- 131	- 169	- 189	- 189
		GewSt	-16	-2	-11	-14	-16	-16
		KSt	- 75	- 8	- 53	- 68	- 75	- 75
		ESt	- 98	- 11	- 68	- 87	- 98	- 98
		Gem.	- 91	- 11	- 63	- 80	- 91	- 91
		GewSt	-56	-7	-39	-49	-56	-56
		ESt	- 35	- 4	- 24	- 31	- 35	- 35
3	<u>§ 2 Abs. 3 InvStG</u> Verzicht der Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen aus Termingeschäften für Privatanleger sowie Verzicht bei thesaurierten Gewinnen aus Termingeschäften für alle.	Insg. ²⁾ GewSt KSt ESt Soli	.	.	.	.	.	.

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines
Investmentsteuergesetzes (InvStG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2004	2005	2006	2007	2008
4	<u>§ 4 InvStG</u>	Insg. ²⁾	.	.	.	.	.	.
	Erstreckung der Steuerbefreiung nach	KSt	.	.	.	.	.	.
	DBA auf Auslandsfonds sowie Gleich-	ESt	.	.	.	.	.	.
	stellung der Auslandsfonds bei der	Soli	.	.	.	.	.	.
	Anechnung ausländischer Steuern.							
5	<u>§ 6 InvStG</u>	Insg. ²⁾	.	.	.	.	.	.
	Veränderung der Prozentsätze bei der	GewSt	.	.	.	.	.	.
	Besteuerung der Erträge beim fehlen-	KSt	.	.	.	.	.	.
	den Nachweis.	ESt	.	.	.	.	.	.
		Soli	.	.	.	.	.	.
6	<u>§ 7 InvStG</u>	Insg.	0	-570	-65	0	0	0
	Gleichstellung der ausländischen	Zins-	0	- 540	- 60	0	0	0
	Investmentanteile den inländischen	abschlag						
	Investmentanteilen hinsichtlich der	Soli	0	- 30	-5	0	0	0
	Erhebung der Kapitalertragsteuer und							
	der Gewährung des Halbeinkünfte-							
	verfahrens ³⁾							
		Bund	0	- 268	- 31	0	0	0
		Zins-	0	- 238	-26	0	0	0
		abschlag						
		Soli	0	-30	-5	0	0	0
		Länder	0	- 238	- 26	0	0	0
		Zins-	0	- 238	-26	0	0	0
		abschlag						
		Gem.	0	- 65	- 7	0	0	0
		Zins-	0	- 65	-7	0	0	0
		abschlag						

**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines
Investmentsteuergesetzes (InvStG)**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹⁾	Kassenjahr				
				2004	2005	2006	2007	2008
7	<u>§ 8 InvStG</u>	Insg.	- 130	- 15	- 95	- 120	- 130	- 130
	Ausdehnung der Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens sowie des Beteiligungsprivils auf die Rückgabe oder Veräußerung von inländischen Investmentanteilen auf die Veräußerung von Investmentanteilen die zum Privatvermögen des Anlegers gehören sowie auf ausländische Investmentanteile	GewSt	- 30	- 5	- 20	- 25	- 30	- 30
		KSt	- 70	- 5	- 50	- 65	- 70	- 70
		ESt	- 25	- 5	- 20	- 25	- 25	- 25
		Soli	- 5	0	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 54	- 5	- 40	- 51	- 54	- 54
		GewSt	- 3	0	- 2	- 2	- 3	- 3
		KSt	- 35	- 3	- 25	- 33	- 35	- 35
		ESt	- 11	- 2	- 9	- 11	- 11	- 11
		Soli	- 5	0	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	- 52	- 6	- 37	- 48	- 52	- 52
		GewSt	- 6	- 1	- 4	- 5	- 6	- 6
		KSt	- 35	- 3	- 25	- 33	- 35	- 35
		ESt	- 11	- 2	- 9	- 11	- 11	- 11
		Gem.	- 25	- 4	- 17	- 21	- 25	- 25
		GewSt	- 21	- 4	- 14	- 18	- 21	- 21
		ESt	- 4	- 1	- 3	- 4	- 4	- 4
8	<u>§ 14 InvStG</u>	Insg.	.	.	.	.	.	.
	Zusammenlegung von Inlandsfonds	ESt	.	.	.	.	.	.
		KSt	.	.	.	.	.	.
		Soli	.	.	.	.	.	.
9	<u>§ 39 Abs. 2 KAGG, § 17 Abs. 2a AuslInvestmG (alt)</u>	Insg. ⁴⁾	.	.	.	.	.	.
	Abschaffung der steuerlichen Erfassung des Zwischengewinns	ESt	.	.	.	.	.	.
		KSt	.	.	.	.	.	.
		Soli	.	.	.	.	.	.
Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs zum Investmentsteuergesetz		Insg.	- 610	- 635	- 495	- 550	- 610	- 610
		Bund	- 254	- 292	- 213	- 232	- 254	- 254
		Länder	- 240	- 263	- 195	- 217	- 240	- 240
		Gem.	- 116	- 80	- 87	- 101	- 116	- 116

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

²⁾ tendenziell nicht quantifizierbare Steuermindereinnahmen

³⁾ Die Maßnahme ist in den Kassenjahren ab 2006 aufkommensneutral. Geringfügige Aufkommensverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften wegen besondere Aufteilungsquote beim Zinsabschlag sind nicht ausgewiesen.

⁴⁾ tendenziell nicht quantifizierbare Steuermehreinnahmen

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Investmentgesetz)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Kapitel 1 dieses Gesetzes (§§ 1 bis 29) regelt die allgemeinen Bestimmungen sowie die Regelungen zu den Kapitalanlagegesellschaften und den Depotbanken.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Abschnitt 1 dieses Gesetzes (§§ 1 bis 5) regelt den Anwendungsbereich, die Begriffe, die Aufsicht und den Bezeichnungsschutz sowie die Namengebung und Fondskategorisierung.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den abstrakten Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz setzt nicht nur die Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) in der am 4. Dezember 2001 verabschiedeten Fassung der Änderungsrichtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG vom 21. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 41 S. 20 und S. 35) um, sondern regelt weitere kollektive, risikogemischte Vermögensanlagen, die zur Vermögensanlage weiterer Anlegerkreise geeignet sind, sowie den öffentlichen Vertrieb von bestimmten ausländischen Investmentanteilen.

Nach Nummer 1 umfasst der Anwendungsbereich des Gesetzes Investmentvermögen, die in Form von Publikums- oder Spezial-Sondervermögen nach den Kapiteln 2 und 4 gebildet werden sowie Investmentaktiengesellschaften, die den Vorschriften des Kapitels 3 entsprechen. Diese kollektiven Anlageformen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes reguliert und von der Bundesanstalt überwacht (Produktaufsicht). Weitere kollektive Anlageformen fallen aufgrund des abschließenden Positivkataloges nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere werden keine kollektiven Anlageformen in Personenhandelsgesellschaften oder andere Vertragskonstruktionen erfasst.

Nach Nummer 2 umfasst der Anwendungsbereich des Gesetzes daneben die Regulierung und Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Investmentvermögen in der nach Nummer 1 dargestellten Form verwalten (Gesellschaftsaufsicht).

Nach Nummer 3 umfasst der Anwendungsbereich des Gesetzes zudem die Überwachung des öffentlichen Vertriebs von ausländischen Investmentanteilen. Der öffentliche Vertrieb ausländischer Investmentvermögen wird in Zukunft auch für Investmentvermögen, die in Derivate investieren, möglich sein und für Anteile an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen, das in Vermögensgegenstände nach § 2 Abs. 4 Nr. 9 investiert. Jedoch ist der öffentliche Vertrieb solcher ausländischen Investmentanteile auf so genannte Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und vergleichbare Investmentvermögen (Dach-Hedgefonds) nach § 113 beschränkt.

Das Gesetz soll durch die Legaldefinition des Begriffes Investmentvermögen in Satz 2 auch für die Regulierung neuer Anlagevehikel, die von dem KAGG bisher nicht erfasst wurden, geöffnet werden. Beschränkungen zu diesem weiten Begriff werden durch die Einschränkungen der Formen, die abschließende Aufzählung der Vermögensgegenstände und die Anlagegrenzen in den einzelnen Abschnitten vorgenommen. Insbesondere sollen über die Anlage in Sondervermögen nach dem Kapitel 2 dieses Gesetzes hinaus auch Anlagen in alternative Investments nach dem Kapitel 4 geregelt werden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift regelt erstmals die Definitionen der wesentlichen Begriffe nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 1

Der Begriff Investmentfonds ist die Sammelbezeichnung für sämtliche Formen von Sondervermögen nach diesem Gesetz. Das Gesetz unterscheidet Investmentfonds in Form von Publikums-Sondervermögen, die den Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen, geregelt im Kapitel 2 Abschnitt 2 und Investmentfonds in Form von Sondervermögen, die nicht den Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen. Diese Sondervermögen, die durch das KAGG bereits bisher erfasst waren oder in andere Vermögensgegenstände anlegen dürfen, werden im Kapitel 2 Abschnitt 3 geregelt. Im Kapitel 4 werden Investmentvermögen mit zusätzlichen Risiken geregelt, für die grundsätzlich keine Anlagebegrenzungen bestehen.

Zu Absatz 2

Die Richtlinie 85/611/EWG sieht in Artikel 1 Abs. 3 unterschiedliche rechtliche Formen für die Organismen zur gemeinsamen Anlage von Wertpapieren vor, unter anderem die Vertragsform (Sondervermögen). Die Sondervermögen haben sich nach dem bisherigen KAGG in Verwaltung und Beaufsichtigung bewährt, weitere Anlageformen werden – mit Ausnahme der Investmentaktiengesellschaft – für die kollektive Vermögensanlage in Investmentfonds nach diesem Gesetz daher nicht vorgesehen.

Zu Absatz 3

Der Begriff der Spezial-Sondervermögen nach Satz 1 entspricht grundsätzlich der Ausgestaltung von Spezialfonds nach § 1 Abs. 2 Satz 1 KAGG. Die Anlegergrenze für Spezial-Sondervermögen ist von 10 auf 30 Anleger aufgrund der Anforderungen der Praxis erhöht worden. Somit kann auch kleineren institutionellen Anlegern, z. B. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die Anlage in Spezial-Sondervermögen ermöglicht werden. Auch für die Anlage in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken ist die Erhöhung der Anlagegrenze von besonderer Bedeutung, da Anleger in diese Sondervermögen in der Regel nur einen Teil ihres Vermögens anlegen und damit eine erhöhte Zahl an Anlegern erforderlich ist, um ein Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken wirtschaftlich verwalten zu können. Der Begriff der Publikums-Sondervermögen wird in Satz 2 erstmals definiert. Publikums-Sondervermögen sind sämtliche Sondervermögen, die keinen nach Satz 1 beschränkten Anlegerkreis haben.

Zu Absatz 4

Der Katalog der für ein Investmentvermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände ist nicht auf die Vermögensgegenstände im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG beschränkt, sondern erfasst aufgrund des weiteren Anwendungsbereichs des Investmentgesetzes auch andere Vermögensgegenstände. Die abschließende Aufzählung wird lediglich für Investmentvermögen mit zusätzlichen Risiken für weitere Vermögensgegenstände geöffnet. Da für die Sondervermögen nach dem Kapitel 2 Abschnitt 2 restriktivere Vorgaben aufgrund der Richtlinie 85/611/EWG, für Sondervermögen nach dem Kapitel 2 Abschnitt 3 restriktivere Erwägungen der Risikobegrenzung gelten, werden in den einzelnen Abschnitten zu den Produkten Einschränkungen vorgesehen.

Nach Nummer 1 können Investmentvermögen nach diesem Gesetz in Wertpapiere investieren. Es handelt sich dabei um einen wirtschaftlichen Wertpapierbegriff, der insbesondere alle Aktien, Aktien gleichwertige Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Scheindarlehen, sofern diese nach dem Erwerb für das Investmentvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, und sonstige verbriefte Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere umfasst, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt. Maßgeblich zur Bestimmung von Wertpapieren ist, ob diese nach Sinn und Zweck als solche zu qualifizieren sind; insbesondere sollten Wertpapiere daher liquide und fungibel sein, um als Anlage für ein Investmentvermögen geeignet zu sein.

Der Begriff der Geldmarktinstrumente in Nummer 2 umfasst insbesondere solche Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert sich bestimmen lässt.

Der Begriff der Derivate in Nummer 3 umfasst sämtliche abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger, in bar abgerechneter Instrumente.

Der Begriff der Bankguthaben in Nummer 4 umschreibt die bei einer Bank gehaltenen Einlagen.

Der Begriff der Immobilien in Nummer 5 wird erstmals geregelt, damit wird ein einheitlicher Begriff geschaffen, unter dem nicht nur sämtliche Gegenstände, die für ein Immobilien-Sondervermögen erworben werden können, zusammengefasst werden, sondern auch Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach dem Recht eines anderen Staates gefasst werden können. Der Begriff der Immobilie ist daher wirtschaftlich, nach Sinn und Zweck des Gesetzes auszulegen. Unter den Begriff der Immobilie fallen daher grundsätzlich nur Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Erbbaurechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten.

Die Definition der Immobilien-Gesellschaften in Nummer 6 knüpft an die Regelung des § 27a Abs. 1 Nr. 2 KAGG an und bezieht sich daher auf Vermögensgegenstände, die für inländische Immobilien-Sondervermögen erworben werden; die bereits bisher vorherrschende wirtschaftliche Bestimmung des Begriffs der Immobilie im AuslInvestmG bleibt unberührt. Immobilien-Gesellschaften dürfen als Ge-

sellschaftszweck lediglich den Erwerb von Immobilien oder damit verbundene Tätigkeiten verfolgen.

Der Begriff der Anteile an Investmentvermögen in Nummer 7 umschreibt die Anteile an Investmentvermögen nach diesem Gesetz und ausländische Investmentanteile, die als Vermögensgegenstände erworben werden können. Diese werden neben den Wertpapieren als gesonderte Anlagekategorie aufgeführt, da die Anlage in Investmentanteilen gesonderten Beschränkungen, z. B. hinsichtlich der Anlagegrenzen, unterliegt.

Der Begriff der stillen Beteiligung in Nummer 8 entspricht der Vorschrift des § 230 HGB; diese muss aus Anlegeraspekten, insbesondere zur Ermittlung des Anteilwertes, bewertbar sein. Die Anforderungen an die Ermittlung des Verkehrswertes richten sich nach den allgemeinen Bewertungsregeln (§ 36 Abs. 3 und 5).

Nummer 9 eröffnet für Investmentvermögen mit zusätzlichen Risiken neben der Positivliste nach den Nummern 1 bis 8 weitere Anlagemöglichkeiten. Aufgrund der Anforderungen an Investmentvermögen, insbesondere die Rückgabemöglichkeit von Anteilen und die Bewertung des Investmentvermögens nach den Vorschriften dieses Gesetzes, müssen die erwerbbaaren weiteren Vermögensgegenstände einen Marktwert haben. Unternehmensbeteiligungen können nur dann erworben werden, wenn für die Anteilwertermittlung ein Verkehrswert zur Verfügung steht. Die Anforderungen an die Ermittlung des Verkehrswertes richten sich nach den allgemeinen Bewertungsregeln (§ 36 Abs. 3 und Abs. 5).

Zu Absatz 5

Investmentaktiengesellschaften, die bisher in den §§ 51 bis 67 KAGG geregelt waren, werden im Gesetz neu gestaltet. Sie können ein Vehikel sowohl für die Auflegung von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken als auch für sonstige Produkte darstellen. Investmentaktiengesellschaften, die in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften investieren, sind aufgrund des fehlenden Verweises auf § 2 Abs. 4 Nr. 5 und 6 ausgeschlossen.

Zu Absatz 6

Die Kapitalanlagegesellschaft ist eine spezielle Ausgestaltung der Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 5 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG. An Kapitalanlagegesellschaften werden gegenüber den EU-rechtlichen Vorgaben höhere Anforderungen gestellt. Artikel 5 Abs. 3a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG sieht vor, dass die individuelle Finanzportfolioverwaltung neben der Verwaltung von Sondervermögen Haupttätigkeit einer Kapitalanlagegesellschaft wird. Die individuelle Finanzportfolioverwaltung kann in Entsprechung zu dieser Regelung nur dann als Haupttätigkeit ausgeübt werden, wenn die Gesellschaft zumindest ein Sondervermögen verwaltet. Jedoch muss es sich nicht um ein Sondervermögen handeln, das den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entspricht, Kapitalanlagegesellschaften nach diesem Gesetz können z. B. auch Spezial-Sondervermögen oder Immobilien-Sondervermögen verwalten.

Zu Absatz 7

Die Anforderungen an die Depotbank nach diesem Gesetz werden klargestellt. Depotbanken nach diesem Gesetz sind Unternehmen, die die Verwahrung und Überwachung der Vermögensgegenstände und Geschäfte von Investmentvermögen durchführen.

Zu Absatz 8

In Satz 1 wird der Begriff der ausländischen Investmentvermögen definiert. Die Regelung in Satz 2 entspricht dem § 1 Abs. 1 Satz 2 AuslInvestmG.

Zu Absatz 9

Der Begriff der ausländischen Investmentanteile umfasst solche, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen, sonstige Investmentanteile, die von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden, und Investmentanteile, die von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat ausgegeben werden. Diese Abgrenzung ermöglicht im Rahmen der Informations- und Anlegerschutzvorschriften, die sowohl auf ausländische Investmentanteile als auch auf EG-Investmentanteile Anwendung finden, bezüglich des öffentlichen Vertriebs zu differenzieren.

Zu Absatz 10

Der Begriff der EG-Investmentanteile umfasst als Untergruppe zu den ausländischen Investmentanteilen solche Anteile, die von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden und den Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen. Diese werden von den sonstigen ausländischen Investmentanteilen unterschieden, da für die durch die Richtlinie harmonisierten Investmentanteile vereinfachte Voraussetzungen für den öffentlichen Vertrieb gelten und aufgrund der Vorgaben der Richtlinie zum Teil abweichende Informations- und Anlegerschutzvorschriften greifen.

Zu Absatz 11

Der Absatz entspricht grundsätzlich der Regelung zu dem öffentlichen Vertrieb nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG.

Zu Absatz 12

Der Begriff der Drittstaaten wird in dem Gesetz zur Abgrenzung gegenüber den in verschiedenen Belangen privilegierten Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verwandt.

Zu Absatz 13

Die Definition des Begriffes organisierter Markt ist erforderlich, da nach Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 85/611/EWG dies in Abweichung zu der Definition des organisierten Marktes nach § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes jeder Markt ist, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Im Anwendungsbereich des Gesetzes erfüllt diese Kriterien z. B.

auch der Freiverkehr. Soweit mit dem organisierten Markt ein Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes bezeichnet werden soll, wird dies im Gesetzestext durch einen entsprechenden Verweis klargestellt.

Zu § 3 (Bezeichnungsschutz)**Zu Absatz 1**

Der Schutz der Bezeichnungen Kapitalanlagegesellschaft, Investmentgesellschaft und Investmentfonds dient dem Schutz der Anleger. Indem diese Begriffe nur den Gesellschaften, die nach diesem Gesetz reguliert werden bzw. Gesellschaften, die Produkte nach diesem Gesetz vertreiben, vorbehalten sind, wird sichergestellt, dass der Anleger an Firmenbezeichnungen, Zusätzen zur Firma, Bezeichnungen des Geschäftszweckes oder durch die Verwendung dieser Begriffe in der Werbung erkennen kann, dass ihm ein nach diesem Gesetz reguliertes Produkt angeboten wird. Die Produkte nach diesem Gesetz werden damit gegenüber den Produkten des nicht regulierten so genannten Grauen Kapitalmarktes abgegrenzt. Der Bezeichnungsschutz erstreckt sich nach Satz 2 für den Begriff Investmentfonds auch auf inländische Vertriebsgesellschaften. Vertriebsgesellschaften nach Satz 1 dieses Absatzes sind auch sämtliche Gesellschaften, die im Rahmen des Vertriebs von EG-Investmentanteilen angezeigt werden.

Zu Absatz 2

Für Investmentaktiengesellschaften wird entsprechend der Ausführungen zu Absatz 1 die Bezeichnung Investmentaktiengesellschaft geschützt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht den Vorgaben des Artikels 48 der Richtlinie 85/611/EWG, so dass Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG bei einem öffentlichen Vertrieb in Deutschland die bisher in ihrem Firmennamen oder in der Fondsbezeichnung benutzten vergleichbaren Bezeichnungen auch weiterhin benutzen können. Der Regelungsgehalt des § 15j AuslInvestmG wird übernommen, die Änderungen dienen der sprachlichen Klarstellung.

Zu Absatz 4

Der Verweis auf die Vorschriften des KWG entspricht § 7 Abs. 4 KAGG.

Zu § 4 (Namensgebung, Fondskategorien)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt erstmals die Anforderungen an die Namensgebung von Investmentfonds und Investmentaktiengesellschaften. Insbesondere darf die Bezeichnung eines Investmentfonds nicht über die Anlagepolitik irreführen. Die Vorschrift konkretisiert die Anforderungen nach § 3 UWG und dem Grundsatz der Produktklarheit und Produktwahrheit für die Bezeichnung von Investmentvermögen nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 2

Die gesetzlichen Fondskategorien, die bisher die Klassifizierung eines Sondervermögens, z. B. als Geldmarkt-Son-

dervermögen oder als Wertpapier-Sondervermögen vorgegeben haben, entfallen entsprechend der veränderten Systematik der geänderten Richtlinie 85/611/EWG und der damit einhergehenden Neustrukturierung der produktspezifischen Vorschriften im Kapitel 2 Abschnitt 2 und 3. Die Bundesanstalt kann jedoch Richtlinien zur Festlegung von Fondskategorien unter Berücksichtigung von Anlagegrenzen und Anlagekatalogen erlassen. Da der Name des Investmentvermögens nicht den Anlageschwerpunkt eines Investmentvermögens wiedergeben muss, kann hiernach festgelegt werden, wie ein Investmentvermögen nach Vertragsbedingungen oder Satzung investiert sein muss, um z. B. als Derivate- oder Aktien-Sondervermögen klassifiziert werden zu können. Nur ein Sondervermögen, dass entsprechend klassifiziert werden kann, darf die jeweilige Fondskategorie bei der Namensgebung oder Werbung für das Investmentvermögen benutzen. Hierdurch soll eine Irreführung der Anleger vermieden und eine Orientierung der Anleger zur Unterscheidung der angebotenen Investmentfonds ermöglicht werden.

Zu § 5 (Aufsicht, Anordnungsbefugnis)

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 2 Abs. 1 KAGG und wurde auf Investmentaktiengesellschaften ausgeweitet. Satz 1 verweist auf das KWG und ist somit für die Aufsicht über Kapitalanlagegesellschaften als Kreditinstitute und Investmentaktiengesellschaften als Finanzdienstleistungsinstitute unentbehrlich. Dies gilt auch für die allgemeine Anordnungsbefugnis nach Satz 3, die speziell auf das Geschäft von Kapitalanlagegesellschaften und die Beachtung des Anlegerinteresses zugeschnitten ist. Satz 2 stellt klar, dass für die individuelle Vermögensverwaltung, die nach diesem Gesetz nunmehr auch Haupttätigkeit sein kann, die Aufsicht auch nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt.

Zu Abschnitt 2 (Kapitalanlagegesellschaften)

Abschnitt 2 dieses Gesetzes (§§ 6 bis 19) regelt die Anforderungen an die Kapitalanlagegesellschaften einschließlich Befugnisse der Aufsicht und die Zusammenarbeit mit anderen Stellen (§ 19). Insbesondere werden die für Kapitalanlagegesellschaften als Spezialkreditinstitute geltenden Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen ergänzt und konkretisiert. Neben Regelungen für die Organisation einer Kapitalanlagegesellschaft und der Festlegung von Meldepflichten enthält dieser Abschnitt die Voraussetzungen des EU-Passes für Verwaltungsgesellschaften.

Zu § 6 (Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem § 1 Abs. 3 KAGG. Satz 1 umschreibt den ausschließlichen Geschäftsgegenstand von Investmentaktiengesellschaften. Die Rechtsformbeschränkung auf die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Satz 2 hat sich wegen der erhöhten Publizitäts- und Prüfungsvorschriften für die Jahresabschlüsse dieser Gesellschaftsformen bewährt. Satz 3 setzt Artikel 1a Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 5 Buchstabe a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 3 KAGG; da der Aufsichtsrat zusätzlich zu seinen gesetzlichen Aufgaben nach dem Aktiengesetz auch für die Wahrung der Anlegerinteressen der von der Kapitalanlagegesellschaft aufgelegten Sondervermögen sorgen soll, wird diese Vorschrift beibehalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem § 4 Abs. 1 KAGG; die Vorschrift konkretisiert Absatz 2, indem festgelegt wird, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihrer Persönlichkeit und Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleisten sollen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 4 Abs. 2 KAGG.

Zu § 7 (Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb)

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt klar, dass der Zugang zum Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft – wie in Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG geregelt – der vorherigen förmlichen Zulassung in Form einer schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt bedarf. Diese Regelung hat nur klarstellende Funktion, sie entspricht § 32 Abs. 1 KWG, der auf Kapitalanlagegesellschaften als Kreditinstitute ohnehin anzuwenden war. Es entspricht den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts, dass die Bundesanstalt nach Satz 2 die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen verbinden kann. Mit der Erlaubnis verbundene Nebenbestimmungen müssen sich im Rahmen der mit diesem und anderen aufsichtsrechtlichen Gesetzen verfolgten Zwecke halten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt für Kapitalanlagegesellschaften abschließend fest, welche Dienstleistungen und Nebendienstleistungen die Kapitalanlagegesellschaft neben der Verwaltung von Sondervermögen erbringen darf.

Nummer 1 setzt Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Die individuelle Portfolioverwaltung als weiteres Hauptgeschäft einer Kapitalanlagegesellschaft ist künftig erlaubnispflichtig. Dabei handelt es sich um die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen; diese unterliegt somit grundsätzlich den dort normierten Anforderungen. Von den Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG sind solche Derivate ausgeschlossen, deren Basiswerte Waren oder Edelmetalle sind, da Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG hinsichtlich der für die individuelle Portfolioverwaltung zulässigen Finanzinstrumente auf Abschnitt B des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie verweist. Die Liste in Abschnitt B des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie beinhaltet keine Derivate, deren Basiswerte Waren oder Edelmetalle sind. Der Wortlaut des bisherigen § 1 Abs. 6 Nr. 2 KAGG bezog sich zwar ohne Ausschluss der Derivate auf Waren und Edelmetalle auf den § 1 Abs. 11 KWG, wurde aber von jeher einschränkend ausgelegt. Im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung durften nur Finanzinstrumente verwendet

werden, die auch für die Verwaltung von Investmentvermögen zulässig waren; gemäß § 8 Abs. 4 KAGG durften schon bisher keine Edelmetalle für Sondervermögen erworben werden. Insofern führt die neue Regelung nicht zu einer Einschränkung gegenüber dem früheren Nebengeschäft.

Im Übrigen ist klarzustellen, dass Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung nicht befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen oder auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten zu handeln. Anderenfalls wäre der Eigenmittel-Grundsatz I (siehe § 1 Abs. 2 GS I) auf Kapitalanlagegesellschaften anzuwenden.

Nummer 2 entspricht dem § 1 Abs. 6 Nr. 2a KAGG. Wie bisher dürfen Kapitalanlagegesellschaften, die Immobilien-Sondervermögen verwalten, die individuelle Grundstücksverwaltung und Grundstücksanlageberatung betreiben, sofern diese Nebendienstleistungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung aufgenommen wurden.

Nummer 3 erlaubt den Kapitalanlagegesellschaften als Nebendienstleistung die Anlageberatung. Dies gilt allerdings wegen Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG nur unter der Voraussetzung, dass die Erlaubnis die Dienstleistung der individuellen Portfolioverwaltung nach Nummer 1 umfasst.

Nummer 4 regelt das Depotgeschäft in Investmentanteilen als Nebendienstleistung. Der Regelung des Artikels 5 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG wird dadurch Rechnung getragen, dass das als Nebendienstleistung betriebene Depotgeschäft der Kapitalanlagegesellschaften in Investmentanteilen Bankgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG ist.

Nummer 5 entspricht § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 KAGG. Angesichts des engen sachlichen Zusammenhangs des Depotgeschäfts in Investmentanteilen zum Vertrieb ist auch dieser als Nebendienstleistung zulässig.

Nummer 6 ermöglicht den Abschluss von Altersvorsorge-Verträgen gemäß § 1 Abs. 1 des Altersvorsorgezertifizierungs-Gesetzes („Riester-Rente“); die Regelung entspricht dem § 1 Abs. 6 Nr. 5 KAGG.

Nummer 7 entspricht dem § 1 Abs. 6 Nr. 3 KAGG. Die Vorschrift stellt klar, dass die Kapitalanlagegesellschaften außer der kollektiven und der individuellen Portfolioverwaltung sowie der Nebendienstleistungen auch die damit unmittelbar verbundenen Tätigkeiten ausüben dürfen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 6 Nr. 4 KAGG. Für Kapitalanlagegesellschaften gilt nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG das Spezialitätsprinzip; die Vorschrift dient wie bisher der Absicherung des Spezialbankenprinzips. Die Vorschrift ermöglicht den Kapitalanlagegesellschaften einerseits das Eingehen unternehmerischer Beteiligungen, soll aber zugleich verhindern, dass Kapitalanlagegesellschaften über unternehmerische Beteiligungen Geschäfte betreiben, die sie nicht selbst betreiben dürfen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem § 2 Abs. 2 Buchstabe c KAGG. Für Kapitalanlagegesellschaften gilt nach Artikel 5

Abs. 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG das Spezialitätsprinzip; deshalb dient die Vorschrift wie bisher der Absicherung des Spezialbankenprinzips.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht dem § 2 Abs. 3 KAGG. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Bundesanstalt stets über den Umfang der von der Kapitalanlagegesellschaft ausgeübten Tätigkeiten informiert ist.

Zu § 8 (Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Die Vorschrift setzt Artikel 5b Abs. 3 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. § 33b KWG findet keine Anwendung, da die Vorschrift auf das Betreiben des Investmentgeschäfts nicht anwendbar ist. Auch eine entsprechende Anwendung kommt nicht in Betracht, da Artikel 5b Abs. 3 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG anders als § 33b KWG eine Anhörung auch dann vorschreibt, wenn eine Versicherungsgesellschaft zur Gruppe der Kapitalanlagegesellschaft gehört.

Zu § 9 (Allgemeine Verhaltensregeln und Organisationspflichten)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht dem § 10 Abs. 1 Satz 1 KAGG. Die Vorschrift setzt zugleich als Generalklausel den Grundgedanken von Artikel 5f Abs. 1 und Artikel 5h der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Satz 2 entspricht dem § 10 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz KAGG und setzt hinsichtlich der von der Depotbank unabhängigen Aufgabenwahrnehmung zugleich Artikel 10 Abs. 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Zu Absatz 2

Nummer 1 entspricht hinsichtlich der Verpflichtung zur Ausübung der Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft im ausschließlichen Interesse der Anleger dem § 10 Abs. 1 Satz 2 KAGG und setzt Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG um. Daneben setzt die Vorschrift auch den Artikel 5h Satz 3 Buchstabe a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Aufgrund der Vorgaben dieser Vorschrift wird die Kapitalanlagegesellschaft nunmehr neben der Wahrung der Anlegerinteressen ausdrücklich auch auf den Schutz der Integrität des Kapitalmarktes verpflichtet. Die Aufsichtsbehörde hat zwar schon bisher die Integrität des Kapitalmarktes als wesentlichen Bestandteil der Anlegerinteressen angesehen; diese bisherige Auslegungspraxis wird aber nun anlässlich der Umsetzung von Artikel 5h der geänderten Richtlinie 85/611/EWG durch die ausdrückliche gesetzliche Regelung bestätigt.

Nummer 2 setzt den Artikel 5h Satz 3 Buchstabe b der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Mit der ausdrücklichen Regelung in Nummer 2 wird eine Lücke geschlossen, bei der sich die Aufsichtsbehörde bisher im Wege der Auslegung helfen musste; denn das WpHG ist für das Betreiben des Investmentgeschäfts nicht ausdrücklich anwendbar. Hinsichtlich der Verpflichtung der Kapitalanlagegesell-

schaft, ihre Tätigkeit auch im besten Interesse der Integrität des Marktes auszuüben, gelten die zu Nummer 1 gemachten Ausführungen.

Die Nummer 3 setzt Artikel 5h Satz 3 Buchstabe d der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 1 Satz 6 KAGG.

Zu Absatz 3

Durch die Vorschrift wird Artikel 5f Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b Satz 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG umgesetzt. In Anlehnung an § 33 Abs. 1 Nr. 2 WpHG soll sichergestellt werden, dass der Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft so organisiert ist, dass die Einhaltung der Verhaltensregeln gewährleistet ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 5f Abs. 2, erster Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Es handelt sich um eine spezialgesetzliche Verhaltensregel für Kapitalanlagegesellschaften, die die individuelle Portfolioverwaltung betreiben; sie dient der Vermeidung von Konflikten zwischen den Fondsabsatzinteressen der Kapitalanlagegesellschaft und den Interessen der Kunden der individuellen Portfolioverwaltung.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift konkretisiert Artikel 5f Abs. 1 Satz 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG. Bisher war die Richtlinienkompetenz der Aufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Satz 7 KAGG lückenhaft; die Aufsichtsbehörde konnte nur Richtlinien erlassen, nach denen sie für den Regelfall beurteilte, ob den Verpflichtungen entsprochen wurde, das Sondervermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten (Absatz 1 Satz 1), sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen sowie unvermeidbare Interessenkonflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger zu lösen (Absatz 2 Nr. 3). Im Februar 2003 führten der Internationale Währungsfonds und die Weltbank auf Einladung der Bundesregierung eine Prüfung des Deutschen Finanzmarkts im Rahmen des „Financial Sector Assessment Program“ durch. Der Bericht über diese Prüfung (Detailed Assessment Report on the Implementation of the IOSCO Objectives and Principles of Securities Regulation) merkt die beschränkte Richtlinienkompetenz kritisch an. Diese Lücke wird nunmehr durch die umfassende Richtlinienkompetenz in Absatz 5 geschlossen.

Zu § 10 (Meldepflichten)

Die Regelungen zu den Meldepflichten sollen eine qualitative Marktaufsicht in Form einer Überprüfung, ob die für Investmentfonds getätigten Geschäfte im Interesse der Anleger erfolgen und die Marktintegrität gewahrt wird, ermöglichen. Zudem soll die Bundesanstalt die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln nach § 9 aufgrund der Meldepflichten überprüfen können. Die bisher erfolgte Kontrolle der Einhaltung von Streuungsvorschriften auf Basis der von den Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 8m KAGG gemeldeten Anlagegrenzverletzungen erlaubte nur eine nachträgliche formale Feststellung der Überschreitung von Anlage-

grenzen; ob diese Meldungen überhaupt vollständig sind, war bei diesem Verfahren nicht erkennbar.

Zu Absatz 1

Nach der Vorschrift ist von der Kapitalanlagegesellschaft täglich eine Vermögensaufstellung analog § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 zu übermitteln.

Jedes Sondervermögen aktualisiert bewertungstäglich sein Vermögen auf elektronischer Basis, um unter anderem den Rücknahmepreis zu ermitteln. Diese Dateien sind der Bundesanstalt elektronisch zu übersenden. In diesen Meldungen sind die Anlagewerte gegliedert nach den Anlagevorschriften darzustellen. Dies bedeutet für die Sondervermögen einen einmaligen Programmieraufwand, um die in der Elektronik bereits vorhandenen Daten in der gewünschten Weise darstellen zu können.

Die Bundesanstalt wird auf der Meldebasis die Anlagequoten aggregieren. Die schriftlichen Meldungen an die Bundesanstalt nach dem bisherigen § 8m KAGG können somit entfallen. Quartalsmäßig übermittelt die Bundesanstalt der Bundesbank weiterhin die Daten, wie dies auch bisher in § 8m KAGG vorgesehen war. Überschreitungen der Anlagegrenzen unterliegen einer Missstandsüberwachung. Missstände sind insbesondere dann gegeben, wenn es ständig zu nachhaltigen Überschreitungen der Anlagegrenzen kommt. Häufige Missstände führen dazu, dass die Geschäftleiter von der Bundesanstalt als unzuverlässig eingestuft werden können. „Passivische“ Überschreitungen der Anlagegrenzen, also Überschreitungen durch Kurssteigerungen bei einem Anlagewert, kann das System erkennen.

Zu Absatz 2

Zur qualitativen Kontrolle der Geschäfte der Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen wird eine dem § 9 WpHG nachgebildete Meldepflicht für alle für Rechnung der Sondervermögen getätigten Geschäfte eingeführt, die in den in § 9 Abs. 1 WpHG aufgeführten Finanzinstrumenten getätigt werden. Durch die Anlehnung an die Meldepflichten nach dem WpHG kann das dort vorhandene System seitens der Meldepflichtigen und der Bundesanstalt mit geringem Anpassungsaufwand genutzt werden. Meldepflichtig ist die Kapitalanlagegesellschaft, die sich jedoch eines geeigneten Dritten, z. B. der Depotbank, bedienen kann. Als kritisch eingestufte Geschäfte werden von der Elektronik der Bundesanstalt automatisch herausgefiltert. Die Bundesanstalt kann auf diese Weise z. B. Missstände in Bezug auf Preisgestaltungen überwachen. Da auch Geschäfte zwischen Sondervermögen von der Meldepflicht des Absatzes 2 erfasst werden, wird die Transparenz auf diesem Gebiet erhöht.

Zu Absatz 3

Durch die Rechtsverordnung kann die Ausgestaltung der Meldepflicht näher konkretisiert und den Anforderungen der Bundesanstalt angepasst werden.

Zu § 11 (Kapitalanforderungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 5a Abs. 1 Buchstabe a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Damit werden Kapitalanlagegesellschaften erstmals dynamischen, an der Ge-

schäftsentwicklung orientierten Kapitalanforderungen unterworfen; bisher galten statische vom Geschäftsumfang unabhängige Mindestkapitalanforderungen. Auf eine Umsetzung des 4. Spiegelstrichs dieser Richtlinienvorschrift wird verzichtet, da von der Möglichkeit, Eigenkapital durch Garantien von Kreditinstituten oder Versicherungen zu ersetzen, kein Gebrauch gemacht werden soll.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 5a Abs. 1 Buchstabe a erster Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Das in der geänderten Richtlinie 85/611/EWG geforderte Anfangskapital in Höhe von mindestens 125 000 Euro wird allerdings überschritten, denn Kapitalanlagegesellschaften sind Kreditinstitute, so dass sich die Mindestkapitalanforderungen für Kapitalanlagegesellschaften an den entsprechenden KWG-Vorschriften orientieren. Kapitalanlagegesellschaften sind mit Wertpapierhandelsbanken im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG vergleichbar; daher wird das Anfangskapital entsprechend § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c KWG auf 730 000 Euro festgelegt. Die Absenkung des Anfangskapitals von 2,5 Mio. Euro nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Buchstabe a KAGG auf 730 000 Euro wird kompensiert, indem dynamische Kapitalanforderungen vorgesehen werden. Die Absenkung des Anfangskapitals baut Eintrittsbarrieren in das Investmentgeschäft ab und wirkt sich damit – auch im internationalen Vergleich – wettbewerbsfördernd aus.

Kreditinstitute, die das Verwahrgeschäft betreiben sind erheblichen operationellen Risiken ausgesetzt, im Übrigen ist dieses Geschäft besonders kostenintensiv; daher wird das Anfangskapital bei solchen Kapitalanlagegesellschaften wie bei anderen Kreditinstituten, die ausschließlich das Depotgeschäft betreiben, auf 2,5 Mio. Euro festgesetzt. Die erhöhten Eigenkapitalanforderungen gelten auch für Kreditinstitute, die Immobilien-Sondervermögen auflegen und verwalten. Für diese Kapitalanlagegesellschaften bestanden schon bisher erhöhte Eigenkapitalanforderungen, die entsprechend der eingeführten Dynamisierung auf 2,5 Mio. Euro abgesenkt werden.

In Nummer 2 wird die dynamische Kapitalanforderung festgelegt, die sich nach den Vorgaben der geänderten Richtlinie 85/611/EWG am Wachstum des von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Fondsvolumens orientiert. Das gegenüber der Richtlinie erhöhte Anfangskapital wird für die Dynamisierung angerechnet. Die Dynamisierung beginnt ab einem verwalteten Fondsvermögen von 3 Mrd. Euro, um die Eigenkapitalanforderungen unter Berücksichtigung des erhöhten Anfangskapitals im europäischen Vergleich wettbewerbsfähig zu gestalten. Der 2. Halbsatz entspricht Artikel 5a Abs. 1 Buchstabe a erster Spiegelstrich Satz 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG. Weitere Kapitalanforderungen nach dem Kreditwesengesetz bleiben von der Kappungsgrenze unberührt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 5a Abs. 1 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 5a Abs. 1 Buchstabe a dritter Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Die Regelung stellt sicher, dass auch für Kapitalanlagegesellschaften, die überwiegend in der individuellen Portfolioverwaltung tätig sind, dynamische Kapitalanforderungen gelten, indem auf § 10 Abs. 9 KWG verwiesen wird. Unabhängig von dem in Absatz 1 dargestellten Verfahren wird damit sichergestellt, dass den operationellen Risiken und laufenden Verpflichtungen ausreichende Eigenmittel gegenüberstehen.

Zu § 12 (Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr)

Die Vorschrift regelt die grenzüberschreitende Tätigkeit von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in Deutschland im Wege der Gründung einer Zweigniederlassung oder des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs. Diese Vorschrift findet auf Kapitalanlagegesellschaften, die ausschließlich Sondervermögen nach den §§ 66 bis 82 oder den §§ 112 und 113 verwalten, keine Anwendung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die grenzüberschreitende Tätigkeit von Kapitalanlagegesellschaften im Wege der Gründung einer Zweigniederlassung. Satz 1 setzt Artikel 6a Abs. 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Da § 24a Abs. 1 Satz 1 KWG nur für Einlagenkreditinstitute, E-Geld-Institute und Wertpapierhandelsunternehmen gilt, ist eine eigenständige Regelung erforderlich. Satz 2 regelt den Inhalt der Absichtsanzeige für die Eröffnung einer Zweigniederlassung in einem anderen Staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; die Vorschrift setzt Artikel 6a Abs. 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und entspricht § 24a Abs. 1 Satz 2 KWG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 6a Abs. 3 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um; sie regelt das behördliche Verfahren im Falle der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Kapitalanlagegesellschaften im Wege der Gründung einer Zweigniederlassung. Die Vorschrift ist an § 24a Abs. 2 KWG angelehnt; die Mitteilung des haftenden Eigenkapitals ist bei den Kapitalanlagegesellschaften entbehrlich und in der Richtlinie 85/611/EWG auch nicht vorgesehen. Satz 4 von Artikel 6a Abs. 3 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG muss nicht umgesetzt werden; das deutsche Recht gewährleistet in § 42 Abs. 1 VwGO bereits die Klagemöglichkeit.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr von Kapitalanlagegesellschaften in einen anderen Staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Satz 1 setzt Artikel 6b Abs. 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um; die Regelung ist an § 24a Abs. 3 Satz 1 KWG angelehnt. Satz 2 setzt Artikel 6b Abs. 1 Buchstabe a und b der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um; die Regelung entspricht § 24a Abs. 3 Satz 2 KWG. Die Sätze 3 und 4 setzen Artikel 6b Abs. 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Satz 5 knüpft an

Artikel 6b Abs. 3 Satz 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG an. Satz 6 legt fest, dass die Bundesanstalt der Kapitalanlagegesellschaft die Nicht-Unterrichtung der zuständigen Stellen des Aufnahmestaats und deren Gründe unverzüglich mitteilt. Die Regelungen in den Sätzen 5 und 6 verwirklichen das Prinzip der Heimatlandkontrolle. Danach darf der Aufnahmestaat auf eine kompetente Prüfung der zuständigen Heimatlandbehörde vertrauen. Satz 7 setzt Artikel 6b Abs. 5 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Anzeige- und Meldepflichten der Kapitalanlagegesellschaften und der Bundesanstalt, wenn sich die ursprünglich angezeigten Verhältnisse bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Kapitalanlagegesellschaften durch Zweigniederlassung in anderen Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder durch grenzüberschreitende Dienstleistungen geändert haben. In Bezug auf Zweigniederlassung setzt die Vorschrift den Artikel 6a Abs. 6 und 7 und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr den Artikel 6b Abs. 4 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass die Anzeigeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 nur Kapitalanlagegesellschaften eröffnet sind, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen, nicht die individuelle Grundstücksverwaltung betreiben und mindestens ein richtlinienkonformes Sondervermögen verwalten.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht § 24a Abs. 5 KWG.

Zu § 13 (Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Die Vorschrift ist in ihrer Konzeption dem § 53b KWG vergleichbar, der nur auf Einlagenkreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen unmittelbar anwendbar ist.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 6 Abs. 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG hinsichtlich der Errichtung von Zweigniederlassungen um und lehnt sich in ihrer Formulierung an § 53b Abs. 1 KWG an.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 6a Abs. 4 und 5 und Artikel 6c Abs. 1 und 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und lehnt sich in an § 53b Abs. 2 KWG an. Satz 3 stellt klar, dass ausländische Fonds, die über eine nach dieser Vorschrift zur Tätigkeit im Inland berechnete Zweigniederlassung vertrieben werden, stets auch das Anzeigeverfahren gemäß § 132 durchführen müssen. Für ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, gilt dies ohnehin.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Die Sätze 1 und 2 setzen Artikel 6 Abs. 1, Artikel 6b Abs. 3 und Artikel 6c Abs. 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und sind an § 53b Abs. 2a KWG angelehnt. Satz 3 stellt auch im Falle des nach dieser Vorschrift berechtigten grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland klar, dass für ausländische Fonds daneben stets ein Anzeigeverfahren gemäß § 132 durchzuführen ist.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht in ihrer Konzeption § 53b Abs. 3 KWG. Satz 1 enthält in Umsetzung von Artikel 6c Abs. 1 und 2 und Artikel 6b Abs. 4 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG die auf Verwaltungsgesellschaften entsprechend anwendbaren Vorschriften dieses und anderer Aufsichtsgesetze in Bezug auf Zweigniederlassungen. Satz 2 setzt Artikel 6a Abs. 6 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Satz 3 verweist auf die im Falle des von einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft im Inland ausgeübten grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechend anwendbaren Vorschriften dieses und anderer Aufsichtsgesetze.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift setzt Artikel 6c Abs. 3, 4 und 5 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um; sie entspricht in ihrer Konzeption dem § 53b Abs. 4 KWG.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt Artikel 6c Abs. 8 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und entspricht in ihrer Konzeption dem § 53b Abs. 5 KWG.

Zu Absatz 7

Satz 1 setzt Artikel 52b Abs. 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um; in seiner Konzeption entspricht die Regelung § 53b Abs. 6 KWG. Satz 2 setzt Artikel 52b Abs. 1 und 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und entspricht in seiner Konzeption § 44a Abs. 2 Satz 1 KWG. Die Sätze 3 und 4 entsprechen in ihrer Konzeption § 44a Abs. 2 Satz 2 und 3 KWG.

Zu § 14 (Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat)

Die Vorschrift entspricht in ihrer Konzeption § 53c KWG; auch im Investmentrecht soll es möglich sein, die Vorschriften dieses Gesetzes über ausländische Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Staat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat anzuwenden. Dafür gelten die gleichen Voraussetzungen wie nach § 53c KWG.

Zu § 15 (Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften)

Die Vorschrift setzt Artikel 5c Abs. 1 und 2 sowie Artikel 6c Abs. 10 Satz 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und ordnet für die Meldungen an die EU-Kommission die entsprechende Anwendung des § 53d KWG an.

Zu § 16 (Auslagerung)**Zu Absatz 1**

In Umsetzung von Artikel 5g der geänderten Richtlinie 85/611/EWG stellt Satz 1 klar, dass eine Kapitalanlagegesellschaft als Kreditinstitut unter den Voraussetzungen des § 25a des Kreditwesengesetzes, Tätigkeiten auslagern darf. Dem für Kapitalanlagegesellschaften spezifischen Treuhandverhältnis wird durch die gesetzliche Normierung, dass die Auslagerung die Kapitalanlagegesellschaft nicht daran hindern darf, im Interesse ihrer Anleger zu handeln, Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Die Übertragung der Portfolioverwaltung umschreibt die Auslagerung des Portfoliomanagements auf ein anderes Unternehmen. Diese wird durch die geänderte Richtlinie 85/611/EWG besonders hervorgehoben; dem entspricht die neue Vorschrift. Die Regelung lässt unberührt, dass Interessenkonflikte bei allen Auslagerungsentscheidungen stets zu berücksichtigen sind. Die Richtlinie 85/611/EWG verlangt insbesondere, dass das Portfoliomanagement nur auf ein für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassenes Unternehmen ausgelagert werden darf. Es wird deshalb normiert, dass die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 KWG keine Anwendung findet, da das Portfoliomanagement im Interesse der Anleger und damit stets im Drittinteresse erfolgt. Soweit die durch die Portfolioverwaltung ausgelagerten Bereiche keine Finanzinstrumente betreffen, z. B. die Verwaltung von Immobilien für ein Sondervermögen, kann die Vermögensverwaltung auch auf Unternehmen ausgelagert werden, die keine Zulassung für die Vermögensverwaltung haben. Die gesetzliche Anforderung geht insoweit ins Leere.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift 3 knüpft an Artikel 5g Abs. 2 erster Halbsatz der geänderten Richtlinie 85/611/EWG an.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 5g Abs. 1 Buchstabe i der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Zu § 17 (Aufhebung der Erlaubnis)

Die Vorschrift setzt Artikel 5a Abs. 5 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Da die wesentlichen Erlaubnisaufhebungsgründe der Richtlinie 85/611/EWG bereits in § 35 KWG berücksichtigt sind, wird diese Vorschrift für entsprechend anwendbar erklärt. Um dem Artikel 5a Abs. 5 Buchstabe d und e der geänderten Richtlinie 85/611/EWG Rechnung zu tragen, kann die Erlaubnis einer Kapitalanlagegesellschaft auch dann aufgehoben werden, wenn die Eigenmittel nicht den in § 11 geregelten Anforderungen entsprechen, dieser Mangel nicht innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist behoben wird und wenn die Kapitalanlagegesellschaft nachhaltig gegen Bestimmun-

gen dieses Gesetzes oder Durchführungsnormen verstoßen hat.

Zu § 18 (Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat)

Die Vorschrift setzt Artikel 5c Abs. 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 5 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie um.

Zu § 19 (Zusammenarbeit mit anderen Stellen)

Die Vorschrift setzt die Artikel 50, 52 und 52a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Zu Abschnitt 3 (Depotbank)

Abschnitt 3 dieses Gesetzes (§§ 20 bis 29) regelt die Funktion, Anforderungen und Aufgaben der Depotbank sowie die Aufsicht der Bundesanstalt über die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Depotbank. Die Vorschriften über die Depotbank sind neu gegliedert worden, die wesentlichen Aufgaben der Depotbank werden in gesonderten Paragraphen dargestellt.

Zu § 20 (Bestellung)

Die neue Vorschrift fasst sämtliche Voraussetzungen zusammen, die ein Kreditinstitut erfüllen muss, um als Depotbank bestellt werden zu können.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht grundsätzlich der Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAGG. Durch die Neufassung ist jedoch klar gestellt worden, dass die Aufgaben der Depotbank neben der Verwahrung der Vermögensgegenstände eines Investmentvermögens auch die Überwachung des Investmentvermögens umfassen. Durch den Verweis auf die §§ 24 bis 29 wird die Überwachungspflicht konkretisiert. Der Begriff des Investmentvermögens umfasst z. B. nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 5 auch Immobilien, diese sind nicht verwahrfähige Vermögensgegenstände, die zur Ausübung der Kontrollfunktion der Depotbank einer laufenden Überwachung bedürfen. Satz 2 regelt die weiteren Anforderungen an die Depotbank. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 KAGG muss die Depotbank ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben oder Zweigniederlassung eines Kreditinstitutes nach Maßgabe des Absatzes 2 sein. Entsprechend der Regelung des § 12 Abs. 3 Satz 2 KAGG ist weiterhin erforderlich, dass die Depotbank zum Einlagen- und Depotgeschäft zugelassen ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an eine inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Kreditinstituts, die als Depotbank beauftragt wird. Die Regelungen entsprechen § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 KAGG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 12 Abs. 1a KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 12 Abs. 1b KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 5

Die neue Regelung setzt eine Vorgabe nach Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis für den Geschäftsbetrieb eines Kreditinstitutes nach den Anforderungen des § 33 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2 KWG wird zwar die Eignung der Geschäftsleiter im Hinblick auf die zu betreibenden Bankgeschäfte geprüft, Gegenstand der Eignungsprüfung sind aber in der Regel nicht die Aufgaben einer Depotbank für Kapitalanlagegesellschaften, da die Auswahl eines Kreditinstituts als Depotbank gesondert gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft genehmigt wird. Die Regelung des Satzes 2 normiert entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis, dass das Kreditinstitut auch organisatorisch, insbesondere auch in Bezug auf die technischen Anforderungen, die Aufgaben der Depotbank uneingeschränkt erfüllen muss.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht § 12 Abs. 1 Satz 6 KAGG.

Zu § 21 (Aufsicht)**Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht § 12 Abs. 3 Satz 1 KAGG. Satz 2 entspricht § 12 Abs. 3 Satz 3. Satz 3 entspricht § 12 Abs. 4 Satz 1.

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt kann der Kapitalanlagegesellschaft einen Wechsel der Depotbank auferlegen, wenn die Depotbank die Aufgaben nach diesem Gesetz nicht ausreichend erfüllen kann. Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des § 12 Abs. 4 KAGG.

Zu § 22 (Interessenkollision)**Zu Absatz 1**

Die Regelungen des Absatzes 1 entsprechen der Vorschrift des § 12 Abs. 2 KAGG. Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 5 KAGG.

Zu § 23 (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Sondervermögens)

Die neue Vorschrift regelt die Aufgaben der Depotbank im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 KAGG klargestellt, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile

durch die Depotbank erfolgt. Satz 2 entspricht der Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 1 KAGG. Satz 3 entspricht grundsätzlich der Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 3. Das Verbot der Sacheinlage gilt jedoch für eine Zusammenlegung von Sondervermögen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Preis für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen. Satz 1 entspricht grundsätzlich der Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 1 KAGG. Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. Satz 2 führt die Regelungen des § 12a Abs. 1 Satz 4 und § 21 Absatz 1 Satz 2 KAGG zusammen. Es wird fest geschrieben, dass die Depotbank den Ausgabepreis abzüglich eines Ausgabeaufschlags unverzüglich dem Sperrkonto des Sondervermögens zuzuführen hat. Satz 3 entspricht der Regelung des § 21 Abs. 5 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen. In Satz 4 wird parallel zu Satz 2 die Auszahlung des Rücknahmepreises geregelt. Satz 5 stellt klar, dass Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag der Gesellschaft zustehen, wenn nicht abweichend in den Vertragsbedingungen eine andere Verwendung vorgesehen wird.

Zu § 24 (Verwahrung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem Regelungsgehalt des § 12a Abs. 1 Satz 1 bis 3 KAGG. Eine ausländische Bank im Sinne des Satzes 3 kann auch ein Kreditinstitut sein, das sich weiterer Verwahrstellen als Unterverwahrer bedient (sog. global custodian).

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass Guthaben ausschließlich auf gesperrten Konten verwahrt werden dürfen. Die neue Vorschrift stellt klar, dass Guthaben auch von anderen Kreditinstituten als der Depotbank auf Sperrkonten verwahrt werden können. Die Depotbank hat eine Übertragung vorzunehmen, wenn die Kapitalanlagegesellschaft diese anweist. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Depotbank zur Übertragung anweisen, wenn sie im Interesse des Anlegers eine Verwahrung der Einlagen durch ein anderes Kreditinstitut, z. B. aufgrund der Gebühren oder Zinsen auswählt. Die Kapitalanlagegesellschaft muss eine anderes Kreditinstitut mit der Verwahrung der Guthaben auf Sperrkonten beauftragen, wenn die Anlagegrenze in Höhe von 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens der Anlage von Guthaben bei einem Kreditinstitut (§ 60 Abs. 3) erreicht wird. Nach den Vorgaben der geänderten Richtlinie 85/611/EWG sollte ein OGAW eine übermäßige Konzentration seiner mit einem Ausfallrisiko behafteten Anlagen oder Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut oder bei derselben Unternehmensgruppe angehörenden Kreditinstituten vermeiden. Aufgrund dieser neuen Risikostreuvorschrift ist es nicht mehr erforderlich, dass die Guthaben bei der Depotbank oder den Kreditinstituten von der Einlagensicherung geschützt sind. Für Sondervermögen gibt es aufgrund der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme oder der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger kei-

nen Entschädigungsanspruch gegen eine Entschädigungs-einrichtung.

Zu § 25 (Zahlung und Lieferung)

Die neue Vorschrift regelt die Aufgaben der Depotbank, die sie als Zahlstelle für ein Investmentvermögen wahrzunehmen hat.

Die Zahlstellenfunktion der Depotbank umfasst sämtliche Transaktionen für das Sondervermögen. Satz 1 regelt die Verpflichtung der Depotbank, Veräußerungserlöse, Entgelte und andere dem Investmentvermögen zustehenden Geldbeträge unverzüglich auf die für das jeweilige Investmentvermögen eingerichteten Sperrkonten zu verbuchen. Satz 2 legt die Aufgaben der Depotbank bei Lieferung von Vermögensgegenständen oder sonstigen Verpflichtungen aus Transaktionen des Investmentvermögens fest. Diese Transaktionen werden auf Weisung der Kapitalanlagegesellschaft durchgeführt, wenn das Fondsmanagement auf ein anderes Unternehmen gemäß § 16 Abs. 2 ausgelagert ist, hat die Depotbank die Transaktionen auf Weisung des Auslagerungsunternehmens durchzuführen.

Nummer 1 regelt die Verpflichtung der Depotbank, Zahlungen aufgrund von Transaktionen oder sonstiger Verpflichtungen des Sondervermögens durchzuführen.

Nach Nummer 2 ist die Depotbank neben der Ein- und Auszahlung liquider Mittel nach Maßgabe der Nummer 1 und des Satzes 1 auch für die tatsächliche Lieferung oder sachenrechtlichen Übergabe von Vermögensgegenständen zuständig.

Nach Nummer 3 führt die Depotbank die Ausschüttung von Erträgen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen durch.

Zu § 26 (Zustimmungspflichtige Geschäfte)

Die neue Vorschrift regelt die zustimmungspflichtigen Anlagen, Rechtsgeschäfte und Verfügungen sowie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zustimmung und die Auswirkungen einer fehlenden Zustimmung auf das Rechtsgeschäft.

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt die Geschäfte, die von einer Kapitalanlagegesellschaft nur mit Zustimmung der Depotbank für ein Sondervermögen abgeschlossen werden dürfen.

Nummer 1 entspricht dem Zustimmungsvorbehalt in § 9 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 KAGG. Im 2. Halbsatz wird klargestellt, dass kurzfristige Überziehungen von Konten, z. B. aufgrund von verspäteten Zahlungseingängen, keine Kredite im Sinne der Nummer 1 darstellen.

Nummer 2 entspricht unter anderem § 12a Abs. 3a Satz 2 und § 7d Abs. 2 Satz 1 KAGG. Da die Depotbank über die Ein- und Ausgänge des Sperrkontos bei einem anderen Kreditinstitut andernfalls keine Kenntnis erlangt, stellt die Zustimmung der Depotbank sicher, dass die Depotbank Ihre Kontrollfunktion nach § 27 Abs. 1 auch hinsichtlich dieser Konten ausüben kann.

Nummer 3 regelt die Zustimmungspflicht der Depotbank zu Verfügungen über im Sondervermögen befindliche Immo-

lien. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 31 Abs. 2 Satz 1 KAGG.

Nummer 4 regelt die Zustimmung zu Belastungen entsprechend der Regelung des § 37 Abs. 3 KAGG.

Nummer 5 entspricht dem Regelungsgehalt des § 31a Abs. 2 KAGG.

Zu Absatz 2

Die Zustimmung der Depotbank zu einer Verfügung hat sich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Verfügung zu beschränken, die Depotbank hat insoweit kein Ermessen. Satz 1 entspricht der Regelung des § 31 Abs. 3 Satz 1 KAGG. Satz 2 entspricht der Regelung des § 31 Abs. 3 Satz 2 KAGG. Satz 3 entspricht der Regelung des § 31 Abs. 2 Satz 2 KAGG. Satz 4 entspricht der Regelung des § 31 Abs. 2 Satz 3 KAGG.

Zu § 27 (Kontrollfunktion)

In der neuen Vorschrift werden alle Kontrollaufgaben der Depotbank zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 12b KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 fasst sämtliche Kontrollpflichten der Depotbank bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften zusammen.

Nummer 1 entspricht der Regelung des § 31a Abs. 1 Satz 1 KAGG.

Nummer 2 entspricht der Regelung des § 31a Abs. 1 Satz 2 KAGG.

Nummer 3 entspricht der Regelung § 27d KAGG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt den Regelungsinhalt des § 31 Abs. 4 KAGG wieder. Die Depotbank hat dafür zu sorgen, dass Verfügungsbeschränkungen eingetragen werden. Sollte dies aufgrund der Regelungen nach ausländischem Recht bei ausländischen Immobilien nicht möglich sein, so hat die Depotbank zu überwachen, dass die Kapitalanlagegesellschaft in anderer geeigneter Form die Verfügungsbeschränkung über diese Immobilien sicherstellt.

Zu § 28 (Geltendmachung von Ansprüchen der Anleger)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht grundsätzlich § 12c Abs. 2 Satz 1 KAGG.

Nummer 1 ist konkretisiert worden, um die Rechtsgründe, wegen derer der Depotbank eine Klagebefugnis für Ansprüche gegenüber einer Kapitalanlagegesellschaft zusteht, klarzustellen. Klargestellt wird damit, dass die Depotbank nicht eine umfassende Überwachungspflicht gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft hat, sondern sich die Tätigkeit der Depotbank auf diejenigen Kontroll- und Treuhandaufgaben beschränkt, die sich aus dem Gesetz und den Vertragsbedingungen ergeben.

Nummer 2 entspricht der Regelung des § 31 Abs. 8 KAGG.

Nummer 3 entspricht der Regelung des § 12c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAGG.

Satz 2 entspricht der Regelung des § 12c Abs. 2 Satz 3 KAGG.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 12c Abs. 3 KAGG. In der neuen Fassung des Satzes 2 wird die in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage, ob ein Anleger gegenüber der Depotbank aktivlegitimiert ist, klargestellt. Der Anleger kann individuelle Haftungsansprüche nach den Vertragsgrundsätzen aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis, das zwischen ihm und der Depotbank besteht, geltend machen.

Zu § 29 (Vergütung, Aufwendungsersatz)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 12c Abs. 1 Satz 1 KAGG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsinhalt des § 12c Abs. 1 Satz 2 KAGG. In der neuen Fassung dieser Vorschrift wurde klargestellt, dass die Depotbank nicht nur für die Aufgaben der Verwahrung vergütet wird, sondern auch für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben nach diesem Abschnitt.

Zu Kapitel 2 (Sondervermögen)

Kapitel 2 dieses Gesetzes (§§ 30 bis 95) regelt die allgemeinen Vorschriften zu den Sondervermögen sowie die gesetzlichen Anlagebeschränkungen für Sondervermögen, die der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen, und Anlagebeschränkungen und Sonderbestimmungen für Sondervermögen, die der Richtlinie 85/611/EWG nicht entsprechen.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für Sondervermögen)

Zu § 30 (Sondervermögen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 6 Abs. 2 KAGG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 6 Abs. 3 KAGG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 9 Abs. 7 KAGG.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsinhalt des § 6 Abs. 4 KAGG. Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu § 31 (Verfügungsbefugnis, Treuhänderschaft, Sicherheitsvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 KAGG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 10 Abs. 2 KAGG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 10 Abs. 3 KAGG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 9 Abs. 2 KAGG.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich der Regelung des § 9 Abs. 3 KAGG. Von der Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung werden sämtliche Rechtsformen im Sinne der europäischen Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. EG Nr. L 168 S. 43 bis 50 vom 27. Juni 2002) erfasst. Die Aufzählung nach Satz 2 ist nicht abschließend, soweit aufgrund der weiteren unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 zulässigen Geschäfte in Derivaten etwaige Sicherheitsleistungen geleistet werden müssen; maßgeblich hierfür ist die Rechtsverordnung gemäß § 51 Abs. 3. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 9 Abs. 6 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht § 10 Abs. 4 KAGG.

Zu § 32 (Stimmrechtsausübung)

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 entsprechen der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 KAGG. Die Sätze 3 bis 5 entsprechen der Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 bis 5 KAGG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 10 Abs. 1a KAGG.

Zu § 33 (Anteilscheine)**Zu Absatz 1**

Satz 1 entspricht dem Regelungsgehalt des § 18 Abs. 1 Satz 1 KAGG. Die Sätze 2 und 3 entsprechen der Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen. Satz 4 entspricht der Vorschrift des § 18 Abs. 2 Satz 1 KAGG. Die Sätze 5 und 6 entsprechen § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5 KAGG. Die Anteile können in Globalurkunden verbrieft werden.

Zu Absatz 2

Der Absatz entspricht der Regelung des § 18 Abs. 3 KAGG.

Zu § 34 (Anteilklassen und Teilfonds)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KAGG. Durch Satz 4 wird klargestellt, dass der Anteilwert für jeden Teilfonds gesondert zu ermitteln ist.

Zu Absatz 2

Die neue Vorschrift führt für Sondervermögen die Möglichkeit ein, unter einem Schirm (engl.: umbrella) mehrere Teilfonds (engl.: sub funds) mit unterschiedlichen Anlage-schwerpunkten zu vereinen. Diese Struktur kann z. B. dem Anleger angeboten werden, um ihm eine günstige Möglichkeit einzuräumen, zwischen einzelnen Teilfonds zu wechseln. Damit wird eine Anlagemöglichkeit eröffnet, die schon in Luxemburg, Großbritannien und Irland erfolgreich praktiziert wird.

Zu Absatz 3

Der Absatz entspricht grundsätzlich der Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 5 und 6 KAGG. Die Verordnungsermächtigung ist um die Teilfonds erweitert worden. Auch für deren buchhalterische Darstellung, Rechnungslegung und die Ermittlung des Wertes eines Teilfonds kann ein bestimmtes Verfahren festgelegt werden.

Zu § 35 (Sammelverwahrung, Verlust von Anteilscheinen)**Zu Absatz 1**

Der Absatz entspricht der Regelung des § 24 Abs. 1 und 2 KAGG.

Zu Absatz 2

Der Absatz entspricht der Regelung des § 24 Abs. 3 KAGG.

Zu Absatz 3

Der Absatz entspricht der Regelung des § 24 Abs. 4 KAGG.

Zu § 36 (Ermittlung des Anteilwertes, Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises)**Zu Absatz 1**

In diesem Absatz werden die bestehenden Vorschriften zum Verfahren der Anteilwertermittlung zusammengefasst. Satz 1 entspricht der Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 2 KAGG. Satz 2 entspricht grundsätzlich der Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz. Der 2. Halbsatz wird in

§ 95 Abs. 4 im Zusammenhang mit den weiteren Sonderbestimmungen für Spezial-Sondervermögen geregelt. Der 3. Halbsatz wird zu Satz 3, da er einen eigenständigen Regelungsgehalt zu den Zeitpunkten, an denen der Anteilwert ermittelt wird, hat. Die Sätze 4 und 5 entsprechen § 21 Abs. 2 Satz 4 und 5 KAGG. Ein schwebendes Verpflichtungsgeschäft nach Maßgabe des Satzes 4 liegt bereits dann vor, wenn ein Geschäftsabschluss bereits im Rahmen des Telefonhandels erfolgte, eine Ausführungsanzeige des Brokers jedoch noch nicht bei der Kapitalanlagegesellschaft eingegangen ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 12a Abs. 5 KAGG, jedoch wird die Regelung auf die Vermögensgegenstände, die an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, erweitert. Das Gebot Wertpapiere und die weiteren Vermögensgegenstände eines Sondervermögens nicht unter dem Marktwert zu veräußern und nicht über dem Marktwert zu erwerben ist eine Konkretisierung der Pflichten einer Kapitalanlagegesellschaft nach § 9 Abs. 1. Daher sind Adressat der Norm die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank (§ 27 Abs. 1 Nr. 1).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Bewertung der Vermögensgegenstände, die nicht zu einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, und entspricht grundsätzlich § 21 Abs. 3 KAGG. Satz 1 entspricht § 21 Abs. 3 Satz 1 KAGG, jedoch wird klargestellt, dass auch dann ein Verkehrswert zu ermitteln ist, wenn der Kurswert nicht der Preis ist, für den die Wertpapiere veräußert werden könnten. Für diese Vermögensgegenstände ist der Verkehrswert zugrunde zulegen, der von der Kapitalanlagegesellschaft, der Depotbank oder einem Dritten durch eine geeignete und anerkannte Bewertungsmethode ermittelt wurde. Satz 2 entspricht § 21 Abs. 3 Satz 2 KAGG.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht § 21 Abs. 4 Satz 1 KAGG. Satz 2 entspricht grundsätzlich § 21 Abs. 4 Satz 3 KAGG.

Zu Absatz 5

Damit eine einheitliche Bewertung von Vermögensgegenständen in verschiedenen Sondervermögen unter Berücksichtigung neuer Verfahren, Marktentwicklungen, innovativen Finanzprodukten sowie die Anteilwertermittlung unter Berücksichtigung der besonderen steuerlichen Belastungen im Interesse des Anlegers jederzeit sichergestellt werden kann, können die Anforderungen an die Wertermittlung des Sondervermögens sowie der Bewertungsverfahren einzelner Vermögensgegenstände in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich insbesondere auf die einheitliche Regelung zur Bildung von Rückstellungen, z. B. für latente Steuern bei der Veräußerung von Auslandsimmobilien, die Bewertung der Vermögensgegenstände, die nach § 2 Abs. 4 Nr. 9 in Verbindung mit § 112 für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken erworben werden können, z. B. stille Beteiligungen, Unternehmensbeteiligungen oder innovative Finanzprodukte sowie die Bewertung von Finanzinstrumenten und so genannt

ter strukturierter Produkte, z. B. Asset-Backed-Securities. Die Verordnungsermächtigung kann auf die Bundesanstalt übertragen werden.

Zu Absatz 6

Der Absatz entspricht dem Regelungsinhalt des § 21 Abs. 6 KAGG. Die Veröffentlichung nach Satz 2 kann nicht mehr nur in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen vorgenommen werden, sondern auch in elektronischen Informationsmedien, wenn diese in den Verkaufsprospekten benannt sind. Satz 1 entspricht dem Regelungsgehalt von § 21 Abs. 6 Satz 1. Durch die Änderungen ist die Pflicht zur gemeinsamen Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises auf weitere anlegerrelevante Unterlagen erweitert worden.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht § 21 Abs. 1 Satz 4 KAGG.

Zu § 37 (Rücknahmen von Anteilen, Aussetzung)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht der Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 1 KAGG.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht der Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen. Satz 2 entspricht der Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 3 KAGG. Satz 3 entspricht der Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 4 KAGG. Satz 4 entspricht der Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 5 KAGG. Die bisher abstrakt vorgesehene Pflicht, den Anleger in geeigneter Weise zu unterrichten ist nunmehr im Gesetz konkretisiert worden. Neben hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen ist auch die Veröffentlichung in elektronischen Informationsmedien möglich, soweit diese in dem Verkaufsprospekt genauer bezeichnet werden. Geeignete Informationsmedien können z. B. die Internetseiten der Kapitalanlagegesellschaft sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 11 Abs. 3 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 38 (Kündigung und Verlust des Verwaltungsrechts)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 13 Abs. 1 KAGG. Die Kündigungsfrist wurde aus Anlegerschutzgründen auf 13 Monate verlängert. Damit wird Beschwerden von Anlegern in der Praxis Rechnung getragen, die kurz vor der Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens Anteile gezeichnet hatten und durch die Kündigung nur drei Monate später Verluste realisiert haben.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 13 Abs. 2 KAGG.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 13 Abs. 3 KAGG.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 13 Abs. 4 KAGG.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 11 Abs. 1 KAGG. Die noch im Kapitalanlagegesetz unter der nicht amtlichen Überschrift Rücknahme von Anteilscheinen, Aussetzung der Rücknahme platzierte Vorschrift gehört systematisch zur Kündigung des Verwaltungsrechtes, da eine Kündigung durch Anleger, Gläubiger der Anleger oder Insolvenzverwalter ausgeschlossen wird.

Zu § 39 (Abwicklung des Sondervermögens)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 14 Abs. 1 KAGG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 14 Abs. 2 Satz 1 KAGG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 14 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KAGG. Die Änderung ist eine Folgeänderung.

Zu § 40 (Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens)

Das Sacheinlageverbot wird gelockert, um die Zusammenlegung von Fonds zu ermöglichen. Die Vorschrift legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes eingebracht werden dürfen. Dadurch wird das Interesse der Anleger der beteiligten Sondervermögen geschützt. Insbesondere wird durch die Regelung sichergestellt, dass die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen, die Anlagepolitik für die Sondervermögen sowie bestimmte Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen und der Abschlussprüfer den Übernahmevorgang prüft; das Kostenkriterium gilt nach Satz 2 dieser Vorschrift nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen.

Eine Zusammenlegung von Sondervermögen kann zu einer wünschenswerten Straffung der Produktpalette einer Kapitalanlagegesellschaft führen und dadurch Transparenz für den Anbieter schaffen. In mehreren europäischen Staaten besteht diese Möglichkeit bereits. Die Zusammenlegung, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt werden müssen, unterliegt der Genehmigung der Bundesanstalt.

Zu § 41 (Kosten und Kostentransparenz)

Die einzelnen Kosten und die Kostentransparenz waren bisher an unterschiedlichen Standorten im Kapitalanlagegesetz geregelt. Die neue Vorschrift fasst sämtliche Vorschriften zusammen und regelt die Pflichten der Kapitalanlagegesellschaft um dem Anleger hinreichende Informationen über die Kostenstruktur eines Sondervermögens zu verschaffen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass sämtliche Arten von Kosten, mit denen die Anleger im Rahmen ihrer Investmentanlage

zu rechnen haben, in den Vertragsbedingungen anzugeben sind. Satz 1 entspricht § 15 Abs. 3 Buchstabe e KAGG und regelt die Kosten, die dem Sondervermögen entnommen werden. Satz 2 entspricht § 15 Abs. 3 Buchstabe f KAGG und regelt diejenigen Kosten, die vom Anleger direkt zu entrichten sind und das Sondervermögen nicht belasten. Die Angabe der Verwendung des Ausgabeaufschlags und des Rücknahmeabschlags fördert die Transparenz und damit den Anlegerschutz.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift führt zur Verbesserung der Kostentransparenz im Anlegerschutzinteresse eine obligatorische Ausweispflicht für die Kosten, die einem Sondervermögen insgesamt in einem Geschäftsjahr belastet werden, die so genannte Total Expense Ratio (TER), ein. Satz 1 legt fest, dass die TER im Jahresbericht und im vereinfachten Verkaufsprospekt auszuweisen ist. Im Satz 2 wird die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, im ausführlichen Verkaufsprospekt den Anleger über die Ermittlung und die Berechnungsgrundlagen der TER zu unterrichten. Satz 2 legt die Grundsätze fest, nach denen die TER zu ermitteln ist. Satz 4 regelt das Verhältnis zwischen TER und erfolgsabhängiger Verwaltungsvergütung. Die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung ist unabhängig von der TER im Jahresbericht und vereinfachten Verkaufsprospekt auszuweisen. Damit wird sichergestellt, dass der Anleger den Anteil der erfolgsabhängigen Vergütung unabhängig von der Gesamtkostenbelastung erkennen kann. Die erfolgsabhängige Vergütung ist in der TER enthalten. Um den Anlegern jedoch zu ermöglichen, zwischen Kosten zu unterscheiden, die unabhängig von der Wertentwicklung des Sondervermögens belastet werden und einer erfolgsabhängigen Vergütung, die von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich ausfallen kann, ist diese für das letzte Geschäftsjahr entsprechend der Regelung in Satz 1 gesondert auszuweisen.

Zu Absatz 3

Die Methoden und die Grundlagen der Berechnung der TER können in einer Verordnung geregelt werden; damit trägt die Vorschrift dem Bedürfnis Rechnung, eine möglichst praxisnahe und flexible Handhabung der TER zu ermöglichen, die zeitnah dem jeweiligen Stand der Technik angepasst werden kann. Die Anforderungen an die TER werden im Einklang mit den anderen Europäischen Mitgliedstaaten definiert werden. Die TER umfasst nach dem aktuellen Diskussionsstand nicht die Transaktionskosten. Die Verordnung kann auf die Bundesanstalt übertragen werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift soll im Interesse des Anlegerschutzes für Kostentransparenz im Falle der Vereinbarung von Pauschalgebühren (auch als „All-In-Fee“ bezeichnet) sorgen. Nach Satz 1 ist im Jahresbericht die tatsächliche Verteilung der Kosten auf die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank und Dritte für das abgelaufenen Geschäftsjahr auszuweisen. Nach Satz 2 sind in den Vertragsbedingungen, im ausführlichen und im vereinfachten Verkaufsprospekt die einzelnen Kosten auszuweisen, aus denen sich die Pauschalgebühr zusammensetzt. Diese umfasst regelmäßig nicht alle dem Sondervermögen in Rechnung gestellte Kosten, insbesondere

Transaktionskosten und in- oder ausländische Steuern auf Vermögensgegenstände des Sondervermögens werden dem Sondervermögen regelmäßig separat berechnet. Nach Satz 3 sind die Anleger durch die Vertragsbedingungen, den ausführlichen und den vereinfachten Verkaufsprospekt über separate, neben der Pauschalgebühr in Rechnung gestellte Kosten zu informieren. Satz 4 stellt klar, dass die Verpflichtungen zur Information über Pauschalgebühren unabhängig von den Regelungen zur TER sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift soll im Anlegerinteresse für Kostentransparenz im Fall von Kostenrückvergütungen an die Kapitalanlagegesellschaft sorgen. Darüber hinaus ist der Anleger darüber zu unterrichten, ob aus der Verwaltungsvergütung Leistungen an Dritte, sog. Bestandsprovisionen, gezahlt werden. Der Anleger wird auf diese Weise über die möglichen Einkünfte des Vermittlers unterrichtet. Ein Ausweis der Vertriebsprovisionen für ein Sondervermögen ist jedoch nicht möglich, da die Vermittler unterschiedliche Vertriebsvereinbarungen mit der Kapitalanlagegesellschaft abgeschlossen haben. Der Hinweis soll den Anleger über die wirtschaftlichen Motive des Vermittlers dem Grunde nach informieren.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift soll ermöglichen, dass die Kosten, die einem Sondervermögen durch den Erwerb von Anteilen an anderen Sondervermögen entstanden sind, für den Anleger transparent werden, unabhängig davon, wie viel Prozent des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen angelegt werden. Satz 1 entspricht dem Regelungsgehalt des § 251 Abs. 5 Satz 1 KAGG. Darüber hinaus ist der Anleger auch über die Möglichkeit der doppelten Kostenbelastung bei Anlagen in Investmentvermögen, die von einer konzernzugehörigen Anlagegesellschaft verwaltet werden, zu informieren; werden entsprechende Verwaltungsvergütungen berechnet, sind diese jedoch offenzulegen. Die Anrechnung der Kosten bei Erwerb von konzerneigenen Investmentvermögen nach § 251 Abs. 5 Satz 3 KAGG bezieht sich in Anlehnung an Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG nur noch auf Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge. Satz 2 entspricht § 25m Abs. 2 Nr. 2 KAGG. Satz 3 legt fest, dass der Anleger darüber zu informieren ist, dass dem Sondervermögen wie auch dem für das Sondervermögen erworbenen Investmentfondsanteil eine Verwaltungsvergütung abgezogen wird.

Zu § 42 (Verkaufsprospekt)

Die Vorschrift regelt die gesetzlichen Mindestinhalte des ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospektes.

Zu Absatz 1

Satz 1 erster Halbsatz entspricht grundsätzlich § 19 Abs. 2 Satz 1 KAGG und setzt Artikel 27 Abs. 1 erster und zweiter Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Neben einem ausführlichen Verkaufsprospekt hat die Kapitalanlagegesellschaft zusätzlich einen vereinfachten Verkaufsprospekt zu erstellen. Ein vereinfachter Verkaufsprospekt darf nach dem 2. Halbsatz nicht für Immo-

lien-Sondervermögen sowie für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken erstellt werden, da die Kriterien des vereinfachten Verkaufsprospektes diesen Sondervermögen aufgrund der Vermögensgegenstände oder der Anlagestruktur nicht entsprechen. Satz 2 setzt Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und regelt die generellen Anforderungen an den vereinfachten und ausführlichen Verkaufsprospekt. Satz 3 setzt Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 i. V. m. Anhang I Schema A der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und regelt den konkreten Mindestinhalt des ausführlichen Verkaufsprospektes. Eine besondere Bedeutung kommt aufgrund der geänderten Richtlinie in Zukunft den risikobezogenen Angaben zu. Die Prospekte vieler Sondervermögen weisen bereits jetzt ausführlich auf die verschiedenen möglichen Risiken des Sondervermögens hin. Das Risikoprofil eines Investmentfonds soll zusätzlich die speziellen Risiken des Sondervermögens zusammenfassend in wenigen Sätzen aufzeigen, die diese Sondervermögen in besonderer Weise kennzeichnen.

Nummer 1 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 erster Halbsatz KAGG und setzt die Nummern 1.1 und 1.2 von Schema A (Investmentfonds) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 2 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 9 KAGG und setzt Nummer 1.4 von Schema A (Investmentfonds) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 3 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 KAGG und setzt Nummer 1.5 von Schema A (Investmentfonds) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 4 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 zweiter und dritter Halbsatz KAGG und setzt Nummer 1.6 von Schema A (Investmentfonds) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 5 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 10 KAGG und setzt Nummer 1.7 von Schema A (Investmentfonds) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 6 entspricht dem Regelungsgehalt des § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 zweiter und dritter Halbsatz KAGG und setzt Nummer 1.10 von Schema A (Investmentfonds) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nach § 34 Abs. 2 können künftig auch Sondervermögen mit Teilfonds (sog. Umbrella-Konstruktion) aufgelegt werden, deren Voraussetzungen und Merkmale dann nach Nummer 7 zur Anlegerinformation im ausführlichen Verkaufsprospekt zu beschreiben sind.

Nummer 8 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 vierter Halbsatz KAGG; die Vorschrift wird um die Darstellung der Rechte und des Verfahrens zur Wertermittlung für nunmehr zulässige Umbrella-Konstruktionen ergänzt.

Nummer 9 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 11 KAGG und setzt Nummer 1.10 von Schema A (Investmentfonds) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG bezüglich der Auflösung von Sondervermögen um; die nunmehr nach § 40 zulässige Zusammenlegung wird wegen des Sinnzusammenhangs in diese Vorschrift einbezogen.

Nummer 10 erster Halbsatz setzt Nummer 1.11 von Schema A (Investmentfonds) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Die Angabe nach dem 2. Halbsatz, dass der Anteilwert vom Börsenpreis abweichen kann, soll den Anleger über die Preisrisiken bei Erwerb oder Veräußerung von Anteilen über

eine Börse informieren. In den Bedingungen der Börsen sind regelmäßig Höchstabweichungsgrade festgelegt.

Nummer 11 entspricht dem Regelungsgehalt des § 8c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KAGG.

Nummer 12 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 erster und vierter Halbsatz KAGG und setzt Nummer 1.13 von Schema A (Investmentfonds) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um; wegen des Sinnzusammenhangs sind außerdem die Bedingungen anzugeben, unter denen die Anleger den Umtausch von Anteilen geltend machen können.

Nummer 13 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 erster Halbsatz KAGG und setzt Nummer 1.14 von Schema A (Investmentfonds) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 14 setzt Nummer 1.15 von Schema A (Investmentfonds) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Finanzielle Ziele eines Sondervermögens können z. B. Kapital- oder Ertragssteigerung sein. Als Beschreibung der Anlagepolitik kann z. B. eine Spezialisierung auf geografische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche gelten. Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für das Sondervermögen erwerbenden Investmentanteile nach dem 3. Halbsatz ist nicht mehr nur für Dachfonds vorgesehen, sondern aufgrund der Aufgabe der gesetzlichen Sondervermögen-Typen nunmehr für jedes Sondervermögen; diese Regelung entspricht § 25m Abs. 2 Nr. 1 KAGG.

Nummer 15 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 letzter Halbsatz KAGG und setzt Nummer 1.16 von Schema A (Investmentfonds) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 16 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 zweiter und dritter Halbsatz KAGG und setzt die Nummern 1.17 und 1.18 von Schema A (Investmentfonds) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Der letzte Halbsatz setzt Nummer 6.1 von Schema A der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Die Verpflichtung zur Kostentransparenz gemäß § 41 bleibt im Interesse der Anleger von dieser Angabepflicht unberührt.

Nummer 17 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 14 KAGG i. V. m. § 23 KAGG.

Nummer 18 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 erster und zweiter Halbsatz KAGG und setzt die Nummern 1.1 und 1.2 von Schema A (Verwaltungsgesellschaft) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 19 setzt Nummer 1.3 von Schema A (Verwaltungsgesellschaft) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 20 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 vierter Halbsatz KAGG und setzt Nummer 1.8 von Schema A (Verwaltungsgesellschaft) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 21 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 dritter Halbsatz KAGG und setzt Nummern 1.9 von Schema A (Verwaltungsgesellschaft) der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Die Nummern 22 und 23 entsprechen § 19 Abs. 2 Nr. 2 KAGG und setzen die Nummern 2.1 und 2.2 von Schema A der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 24 setzt Nummer 3 von Schema A der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und entspricht § 19 Abs. 2

Satz 3 Nr. 8 KAGG. Angaben zur Inanspruchnahme von Beratung sind zur Verbesserung der Transparenz auch dann zu machen, wenn die Beratungskosten nicht dem Sondervermögen entnommen werden, sondern von der Kapitalanlagegesellschaft aus der Verwaltungsvergütung getragen werden.

Nummer 25 entspricht § 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 12 KAGG.

Nummer 26 setzt Nummer 5.1 von Schema A der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Der Warnhinweis ist aus Gründen des Anlegerschutzes stets erforderlich, wenn mit Wertentwicklungsergebnissen geworben wird, da andernfalls die Gefahr der Irreführung besteht; die Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt.

Nummer 27 setzt Nummer 5.2 von Schema A der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Die Anlegertypisierung kann entsprechend der Kriterien nach den §§ 31 ff. Wertpapierhandelsgesetz erfolgen. Wertpapierdienstleistungsinstitute sind bei einer Einstufung der Anleger nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 Wertpapierhandelsgesetz jedoch nicht an die Vorgaben der Fondsgesellschaft im Prospekt gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 27 gebunden.

Nummer 28 entspricht der Vorgabe, die bisher in § 19 Abs. 1 Satz 1 KAGG geregelt wurde. Durch die Datierung soll der Anleger die Möglichkeit erhalten, den Stand des ausführlichen Verkaufsprospektes zu erkennen.

Satz 4 entspricht § 19 Abs. 3 KAGG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Inhalt des vereinfachten Verkaufsprospektes nach Schema C in Anhang I der geänderten Richtlinie 85/611/EWG. Satz 1 setzt Artikel 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Die Nummern 1 bis 5 setzen das Schema C in Anhang I der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 2 Buchstabe a, b und d verpflichten darüber hinaus, auch identische Informationen für einzelne Teilfonds, sofern es sich um eine Umbrella-Konstruktion handelt, anzugeben; diese Angaben sind für die Anleger erforderlich, da sie ausschließlich an der Wertentwicklung des Teilfonds partizipieren, in den sie investiert haben.

Nummer 3 setzt den Abschnitt „Wirtschaftliche Informationen“ um. In Buchstabe a wird der erste Spiegelstrich dieses Abschnitts umgesetzt. Da der vereinfachte Verkaufsprospekt die europaweite Vergleichbarkeit der richtlinienkonformen Investmentfonds ermöglichen soll, sind nur Angaben über die für das Sondervermögen geltende Besteuerung zu machen; die individuelle Besteuerung der Anleger kann mangels Harmonisierung in steuerlicher Hinsicht in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterschiedlich sein; daher ist insoweit nur der Hinweis erforderlich, dass der Anleger einer individuellen Besteuerung unterliegen kann. In Buchstabe b werden die Spiegelstriche 2 und 3 des Abschnitts „Wirtschaftliche Informationen“ umgesetzt; die in § 41 geregelten Verpflichtungen zur Kostentransparenz bleiben davon unberührt.

Nummer 4 Buchstabe a setzt die Spiegelstriche 1 und 2 des Abschnitts „Den Handel betreffende Informationen“ um. Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs bezieht die

Vorschrift darüber hinaus die Voraussetzungen und Bedingungen eines etwaigen Anteilmustauschs ein, wobei der Begriff „Bedingungen“ auch etwaige Kosten des Umtauschs erfasst.

Der vereinfachte Verkaufsprospekt soll dem Anleger die Vergleichbarkeit verschiedener Sondervermögen ermöglichen. Daher entsprechen die Mindestangaben des Verkaufsprospektes den Anforderungen der Richtlinie und den Bemühungen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur einheitlichen Umsetzung. Weitere Angaben im vereinfachten Verkaufsprospekt, die von der Kapitalanlagegesellschaft in Abweichung zu den gesetzlichen Anforderungen aufgenommen werden, würden dem Ziel der Regelung entgegenstehen. Daher darf der vereinfachte Verkaufsprospekt nur die gesetzlichen Angaben enthalten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 24a Abs. 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Die Angaben über die zulässigen derivativen Geschäfte ist aufgrund der erweiterten Anlagemöglichkeiten von Investmentvermögen in Derivate sowie der damit verbundenen Risiken für den Anleger von besonderer Bedeutung.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 24a Abs. 3 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Auch diese Hinweispflicht soll dem Anleger ermöglichen, über besondere Risiken des Investmentvermögens vor Erwerb ausreichend informiert zu werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift setzt Artikel 30 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und entspricht dem Regelungsgehalt des § 19 Abs. 4 KAGG.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt Artikel 32 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und entspricht dem Regelungsgehalt des § 19 Abs. 5 KAGG.

Zu § 43 (Vertragsbedingungen)

Die Vorschrift setzt die in der Richtlinie 85/611/EWG zu den Vertragsbedingungen getroffenen Regelungen um und führt neue Genehmigungsvorschriften ein.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 15 Abs. 1 KAGG.

Zu Absatz 2

Mit der Neugestaltung dieser Vorschrift soll über die Einführung eines neuen Genehmigungsverfahrens eines der Kernziele dieses Gesetzes, die Verbesserung der Wettbewerbschancen der Investmentbranche in Deutschland gegenüber den europäischen Mitbewerbern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, erreicht werden, ohne den notwendigen Anlegerschutz zu vernachlässigen. Die bisherige Regelung führte dazu, dass die Genehmigung neuer und die Abänderung bestehender Vertragsbedingun-

gen sich mehrere Monate hinziehen konnte. Ursache waren die vielfach nicht genügend aufbereiteten Unterlagen, die Nachfragen und Nachbesserungen verursachten, die wiederum zu Bearbeitungsrückständen bei der Bundesanstalt führten. Im Ergebnis ergaben sich Benachteiligungen der deutschen Investmentbranche im Wettbewerb im Binnenmarkt, die dazu führten, dass deutsche Kapitalgesellschaften im Ausland, z. B. in Luxemburg, ihre Fonds auflegten.

Das neue Genehmigungsverfahren, bei dem die Geschäftsleiter die Übereinstimmung der Vertragsbedingungen oder die Änderung derselben mit den gesetzlichen Bestimmungen darlegen und mit ihrer Unterschrift gewährleisten, erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG an die Genehmigung von Vertragsbedingungen. Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft und die Wirtschaftsprüfer, die deren Erklärung zu bestätigen haben, übernehmen mit ihren Unterschriften die Verantwortung für die Vertragsbedingungen. Die Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaften können sich dabei weiterhin Mustervertragsbedingungen bedienen, so dass bei der Beantragung der Genehmigung von Vertragsbedingungen für Standard-Sondervermögen keine hohen zusätzlichen Anforderungen an die Darstellung der Anlagepolitik und Strategien gestellt werden. Erhöhte Anforderungen an die Tiefe der Darstellung sind nur dann erforderlich, wenn Sondervermögen mit besonderer Anlagepolitik gebildet werden und Abweichungen von den Mustervertragsbedingungen nötig werden.

Die durch das neue Genehmigungsverfahren gestärkte Eigenverantwortung der Geschäftsleiter für die Vertragsbedingungen spiegelt die tatsächliche Verantwortlichkeit besser als die bisherige Regelung, die der Bundesanstalt die Aufgabe der Prüfung der Vertragsbedingungen und letztlich auch die Verantwortung für die Richtigkeit übertrug. Es ist sachgerecht, die Angaben der Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft durch den Wirtschaftsprüfer der Kapitalanlagegesellschaft testieren zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer hat aufgrund der Tätigkeit als Abschlussprüfer bei der Testierung des Jahresberichts genaue Kenntnisse über das Sondervermögen. Eine vergleichbare Funktion nimmt der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Spezialfonds nach § 94 (bisher § 24a Abs. 4 Satz 2 KAGG) wahr, indem er die Zulässigkeit der getroffenen Anlageentscheidungen sowie die Einhaltung der Anlagegrenzen nach Rechtmäßigkeitsgrundsätzen im Rahmen der Abschlussprüfung überprüft.

Der Verwaltungsakt der Genehmigung wird weiterhin von der Bundesanstalt erlassen. Die Bundesanstalt wird wie in § 4 Abs. 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vorgesehen als Sachwalter des öffentlichen Interesses hinsichtlich der Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anlagegrundsätze tätig, ohne dass der Anleger aus dieser Tätigkeit ein subjektives Recht herleiten kann. Eine Beeinträchtigung des Anlegerschutzes ist mit dem neuen Genehmigungsverfahren nicht verbunden. Die Bundesanstalt hat aufgrund ihrer Anordnungsbefugnis nach § 17 auch im Nachhinein die Möglichkeit, auf eine Anpassung rechtswidriger Vertragsbedingungen an die gesetzlichen Bestimmungen im Interesse der Anleger hinzuwirken.

Das durch das Erste Finanzmarktförderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 11/54111) eingeführte Tatbestandsmerkmal der Wahrung der Interessen der Anleger entfällt. Es hatte nur klarstellenden Charakter, da sich diese Verpflichtung

schon aus dem Treuhandverhältnis zwischen Anleger und Kapitalanlagegesellschaft ergibt, hatte aber in der Vergangenheit im Rahmen der Genehmigung zu zeitraubenden Abgrenzungsfragen geführt. Sollte die Kapitalanlagegesellschaft die Interessen des Anlegers, wie sie in diesem Gesetz, den Grundsätzen über allgemeine Geschäftsbedingungen und anderer Gesetze niedergelegt sind, nicht ausreichend berücksichtigen, stehen dem Anleger unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit der Genehmigung durch die Bundesanstalt zivilrechtliche Ansprüche zu.

Zu Absatz 3

Wenn mit der Änderung der Vertragsbedingungen eine Änderung der Anlagepolitik verbunden ist, so ist dies durch die Geschäftsleiter im Rahmen der Änderungsgenehmigung gegenüber der Bundesanstalt darzustellen. Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Änderungen der Anlagepolitik so frühzeitig bekannt gemacht werden, dass der Anleger die Möglichkeit hat die Anteile zu veräußern, ohne an einem Verkauf z. B. durch eine vorübergehend ungünstige Marktlage gehindert zu sein. Zudem ist dem Anleger ein Umtausch in einen anderen Investmentfonds anzubieten, der eine vergleichbare Anlagepolitik bietet, ohne dass er einen Ausgabeaufschlag zu entrichten hat.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt welche Mindestangaben die Vertragsbedingungen enthalten müssen.

Die Investitionsentscheidung eines Anlegers wird wesentlich durch die Anlagegrundsätze des Sondervermögens beeinflusst, mit deren Hilfe seine Anlageziele realisiert werden sollen.

Nummer 1 regelt daher, dass die Anlagegrundsätze und -grenzen, insbesondere welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang erworben werden dürfen, als Mindestangaben in die Vertragsbedingungen aufzunehmen sind.

Nummer 2 entspricht dem Regelungsgehalt des § 15 Abs. 3 Buchstabe l KAGG.

Nummer 3 entspricht § 15 Abs. 3 Buchstabe b KAGG.

Nummer 4 entspricht § 15 Abs. 3 Buchstabe g KAGG; wegen des engen Sachzusammenhangs werden zusätzlich die Voraussetzungen und Bedingungen des Anteilumtauschs einbezogen; zwecks Klarstellung sind auch die Voraussetzungen für die Rücknahmeaussetzung als Mindestangabe in die Vertragsbedingungen einzubeziehen.

Nummer 5 entspricht § 15 Abs. 3 Buchstabe h KAGG.

Nummer 6 entspricht § 15 Abs. 3 Buchstabe i KAGG und dem Regelungsgehalt des § 16 KAGG.

Nummer 7 entspricht § 15 Abs. 3 Buchstabe k KAGG.

Nummer 8 trägt der Einführung der Umbrella-Konstruktion Rechnung. Wird diese Fondskonstruktion gewählt, ist diese in den Vertragsbedingungen, nach denen sich das Rechtsverhältnis zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und dem Anleger bestimmen, anzugeben.

Nummer 9 entspricht § 15 Abs. 3 Buchstabe m KAGG; da es sich bei einem Sondervermögen mit Teilfonds (Umbrella-Fonds) ebenfalls um ein Sondervermögen handelt, für welches Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgege-

ben werden, werden die Angaben über Teilfonds hier einbezogen.

Nummer 10 wird als Mindestangabe geregelt wegen der in § 40 neu eingeführten Zusammenlegung von Sondervermögen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung und das Inkrafttreten von Änderungen der Vertragsbedingungen neu; das Inkrafttreten der Änderungen wird nun nicht mehr von der Veröffentlichung im Jahres- oder Halbjahresbericht abhängig gemacht. Dadurch werden die Genehmigungsverfahren für Änderungen von Vertragsbedingungen entzerrt, weil sie nicht mehr von Berichtsterminen abhängig sind. Im Übrigen wird die Bundesanzeiger-Veröffentlichung durch die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger abgelöst. Die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, die durch die Bekanntmachung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung zu ergänzen ist, löst künftig auch den Fristlauf für das Inkrafttreten von Änderungen der Vertragsbedingungen aus.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt Artikel 1 Abs. 5 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und entspricht dem Regelungsgehalt des § 15 Abs. 4 KAGG. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass richtlinienkonforme Sondervermögen nicht in solche Sondervermögen umgewandelt werden können, die nicht den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen.

Zu § 44 (Rechnungslegung)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht teilweise dem Regelungsgehalt des § 24a Abs. 1 Satz 1 KAGG. Die Anforderungen an die Publizität sind in einem gesonderten Paragraphen geregelt worden. Satz 2 entspricht der Regelung des § 24a Abs. 1 Satz 2 KAGG. Satz 3 entspricht § 24a Abs. 1 Satz 3 KAGG.

Nummer 1 regelt den Mindestinhalt an die Vermögensaufstellung. Die Regelung entspricht § 24a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KAGG. Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen.

Die Ausführungen in Nummer 2 entsprechen der Regelung des § 24a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sechster Halbsatz. Da die geforderte Angabe über die Angaben der Vermögensaufstellung hinaus zu leisten sind, gehört diese nicht zu den Angaben der Vermögensaufstellung nach Nummer 1. Satz 2 soll dem Anleger einen Überblick über die für das Sondervermögen getätigten Leerverkäufe von Wertpapieren ermöglichen. Diese Angabe betrifft lediglich die Rechnungslegung von Investmentvermögen nach § 112, da für andere Sondervermögen nach § 59 Leerverkäufe in Wertpapieren nicht zulässig sind.

Nummer 3 entspricht der Regelung des § 24a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KAGG und den Anforderungen in Anhang I Schema B II der geänderten Richtlinie 85/611/EWG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Nummer 4 entspricht der Regelung des § 24a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 KAGG und den Anforderungen nach Anhang I Schema B V der geänderten Richtlinie 85/611/EWG.

Nummer 5 entspricht der Regelung des § 24a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 KAGG und den Anforderungen nach Anhang I Schema B VI der geänderten Richtlinie 85/611/EWG.

Zu Absatz 2

Der Absatz entspricht dem Regelungsgehalt des § 24a Abs. 2 Satz 1 und 2 KAGG. Die Anforderungen an die Publizität sind in einem gesonderten Paragraphen geregelt worden. Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 3

Als zusätzliche Berichtskategorie wird der Zwischenbericht aufgenommen. Dieser ist dann zu erstellen, wenn das Verwaltungsrecht für ein Sondervermögen auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen wird. Die Erstellung dieses Berichtes soll sicherstellen, dass die Verwaltung des Sondervermögens auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft ordnungsgemäß erfolgt.

Zu Absatz 4

Als weitere zusätzliche Berichtskategorie wird der Auflösungsbericht aufgenommen. Dieser stellt sicher, dass an dem Tag, an dem das Verwaltungsrecht der Kapitalanlagegesellschaft auf die Depotbank übergeht, ein ordentlicher Abschluss für das Sondervermögen gefertigt wird.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des § 24a Abs. 4 KAGG. Die Einfügung in Satz 3 stellt klar, dass der Abschlussprüfer die Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen in die Prüfung der Verwaltung eines Sondervermögens einzubeziehen hat. Diese Klarstellung ist erforderlich, da auch die richtige Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, z. B. zur Ermittlung der ausschüttungsfähigen Erträge, für den Anleger von wesentlichem Interesse ist und daher durch den Wirtschaftsprüfer überprüft werden sollte.

Zu Absatz 6

Zwischenbericht und Auflösungsbericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen, da diese von ihrer Bedeutung mit dem Abschlussbericht vergleichbar sind.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich der Regelung des § 24a Abs. 5 KAGG, jedoch ergänzt um eine Verordnungsbefugnis für Anforderungen an die Ausgestaltung von Jahresberichten, da die gesetzliche Regelung nach § 24a KAGG zugunsten einheitlicher Anforderungen an sämtliche Fonds, die im Geltungsbereich des Gesetzes vertrieben werden, verkürzt wurden.

Zu § 45 (Veröffentlichung des Jahres-, Halbjahres- und Auflösungsberichtes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die bisher in § 24a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 KAGG geregelten Veröffentlichungsfristen. Neben der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger ist der Jahresbericht zusätzlich in einer hinreichend verbreiten

Wirtschafts- oder Tageszeitung oder elektronischen Informationsmedien zu veröffentlichen. Die Kapitalanlagegesellschaft kann damit wählen, ob sie den Jahresbericht z. B. auf ihrer Internetseite oder einer anderen Internetseite, die im Verkaufsprospekt benannt ist, oder in einer Zeitung veröffentlicht.

Zu Absatz 2

Die neue Vorschrift regelt die Veröffentlichung des Auflösungsberichts. Dieser ist ebenso wie der Jahresbericht zu veröffentlichen.

Zu Absatz 3

Der Absatz entspricht der Regelung des § 24a Abs. 3 Satz 1 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass auch die Berichte dem Publikum zugänglich zu machen sind und entspricht § 24a Abs. 3 Satz 3 KAGG.

Zu Abschnitt 2 (Richtlinienkonforme Sondervermögen)

Abschnitt 2 dieses Gesetzes (§§ 46 bis 65) regelt die Sondervermögen, die den Vorgaben der geänderten Richtlinie 85/611/EWG entsprechen.

Zu § 46 (Zulässige Vermögensgegenstände)

Der Katalog der Anlagewerte in Artikel 19 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG wurde neu gestaltet. Geldmarktinstrumente (§ 48), Wertpapiere (§ 47), Anteile an anderen Investmentvermögen (§ 50), Bankguthaben (§ 49) und Derivate (§ 51) sind gleichwertige Anlagegegenstände. Entsprechend wurde die gesetzliche Unterscheidung in verschiedene Sondervermögen-Typen mit separaten Anlagekatalogen und Anlagegrenzen aufgehoben. Die verschiedenen Vermögensgegenstände können unter Beachtung der Ausstellergrenzen und der Vorgaben der Vertragsbedingungen erworben werden. Dieser Neugestaltung des Anlagekataloges wurden die Vorschriften zu den Ausstellergrenzen angepasst.

Zu § 47 (Wertpapiere)

Zu Absatz 1

Nummer 1 entspricht § 8 Abs. 1 Nr. 1 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Nummer 2 entspricht § 8 Abs. 1 Nr. 3 KAGG.

Nummer 3 entspricht § 8 Abs. 1 Nr. 2 KAGG.

Nummer 4 entspricht § 8 Abs. 1 Nr. 4 KAGG.

Nummer 5 entspricht § 8 Abs. 1 Nr. 5 KAGG.

Nummer 6 entspricht § 8 Abs. 1 Nr. 6 KAGG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 1 Nr. 7 KAGG.

Zu § 48 (Geldmarktinstrumente)

Die Bestimmung legt fest, in welche Geldmarktinstrumente in Umsetzung von Artikel 19k Abs. 1 Buchstabe h erster bis vierter Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG die Mittel eines Sondervermögens grundsätzlich sowohl zu Investment- als auch zu Liquiditätszwecken angelegt werden dürfen.

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält die Definition der für ein richtlinienkonformes Sondervermögen erwerbbaaren Geldmarktinstrumente und stellt klar, dass neben den Instrumenten, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, wie z. B. kurzfristige Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können, auch ursprünglich längerfristige Finanztitel erworben werden dürfen, sofern innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb für das Sondervermögen die Endfälligkeit erreicht wird oder eine regelmäßige Zinsanpassung während der gesamten Laufzeit in höchstens einjährigen Abständen vorgenommen wird.

Die Geldmarktinstrumente müssen nicht an einer Börse zum amtlichen Markt oder in einen organisierten Markt einbezogen sein. Vielmehr wird in Anlehnung an die bisherigen Vorschriften für Geldmarkt-Sondervermögen der Kreis der Aussteller so umrissen, dass bei typisierender Betrachtungsweise die Bonität der Aussteller grundsätzlich gewährleistet erscheint. Der Umstand, dass es sich insoweit um qualifizierte Aussteller handelt, entbindet die Kapitalanlagegesellschaft jedoch nicht von der bereits aus § 9 (ordnungsgemäße Verwaltung) folgenden Pflicht, bei der konkreten Anlageentscheidung zu prüfen, ob für das jeweilige Instrument ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz besteht, z. B. in Form eines Rating oberhalb des Investmentgrades. Dies regelt der letzte Halbsatz von Absatz 1 in Umsetzung von Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe h erster Halbsatz der geänderten Richtlinie 85/611/EWG. Dies trägt auch der mit dem Einsatz von Geldmarktinstrumenten für Sondervermögen regelmäßig vom Anleger erwarteten Maximierung von Zinseinnahmen bei geringem Kapitalrisiko und hoher Liquidität Rechnung.

Die Nummern 1 bis 5 setzen Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe h erster Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 6 entspricht grundsätzlich § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c KAGG und setzt Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe h zweiter Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 7 setzt Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe h dritter Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 8 setzt Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe h vierter Spiegelstrich erste Variante der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 9 entspricht § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e KAGG und knüpft an Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe h vierter Spiegelstrich zweite Variante der geänderten Richtlinie 85/611/EWG an.

Nummer 10 setzt Artikel 19h Abs. 1 Buchstabe h vierter Spiegelstrich letzte Variante der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Die Formulierung entspricht dem englischen Richtlinien-text, die amtliche deutsche Fassung ist insoweit missverständlich. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass

klassische Asset-Backed-Securities (true sale) auch von den Geldmarktinstrumenten umfasst sind; die Liquiditätsgewinnung stellt häufig den Hauptzweck für die Begebung klassischer Asset-Backed-Securities dar.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich der Nummern 1 bis 5 dem Regelungsgehalt des § 7b Abs. 1 Nr. 2 KAGG und knüpft an Artikel 19h Abs. 1 erster Spiegelstrich zweite Alternative der geänderten Richtlinie 85/611/EWG sowie hinsichtlich des Buchstaben g an Artikel 19h Abs. 1 dritter Spiegelstrich zweite Alternative der geänderten Richtlinie 85/611/EWG an.

Zu § 49 (Bankguthaben)

Die Vorschrift setzt Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe f der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Die Richtlinie ermöglicht das Halten von Bankguthaben nicht nur bei Kreditinstituten mit Sitz in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sondern auch bei Kreditinstituten mit Sitz in Drittstaaten, sofern diese dort Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, wie z. B. derzeit bei Kreditinstituten mit Sitz in Australien, Kanada, Japan, Schweiz, Südkorea, Neuseeland oder den Vereinigten Staaten von Amerika. Dabei muss es sich um ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG handeln. Die Bankguthaben müssen zukünftig nicht mehr bei einem Kreditinstitut unterhalten werden, das Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung oder einer entsprechenden Sicherungseinrichtung eines anderen Staats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, da gemäß § 60 Abs. 3 in Umsetzung des Artikels 22 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG höchstens 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei ein- und demselben Kreditinstitut unterhalten werden dürfen und so eine übermäßige Konzentration der mit einem Ausfallrisiko behafteten Einlagen vermieden werden soll.

Zu § 50 (Investmentanteile)

Die Vorschrift regelt den Erwerb von Investmentanteilen für richtlinienkonforme Sondervermögen.

Zu Absatz 1

Neben dem Erwerb von inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen sowie EG-Investmentanteilen nach Satz 1 ist unter den Voraussetzungen von Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 auch der Erwerb von Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen und von ausländischen Investmentanteilen, die keine EG-Investmentanteile sind, zulässig.

Die Nummern 1 und 2 setzen Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe e erster und zweiter Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Für die wirksame öffentliche Aufsicht und der Sicherung des Schutzniveaus des Anlegers wird in Anlehnung an die bisherige Verwaltungspraxis des Auslandsinvestment-Gesetzes u. a. erforderlich sein, dass eine spezielle dem Anlegerschutz dienende Investimentaufsicht besteht, die die Bonität der beteiligten Gesellschaften, die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der leitenden Personen und die

Beachtung der für das Sondervermögen geltenden Vertragsbedingungen überprüft und die mit der nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeübten Aufsicht vergleichbar ist. Durch Nummer 2 soll insbesondere verhindert werden, dass Zielfonds erworben werden dürfen, deren Anlagestrategien nicht den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen.

Nummer 3 setzt Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe e dritter Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um, und stellt Publizitätsanforderungen an die Zielfonds, um deren Transparenz zu ermöglichen.

Nummer 4 knüpft an Artikel 19 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG an und stellt klar, dass der Erwerb von Anteilen an geschlossenen Fonds sowie an Spezialfonds ausgeschlossen ist.

Satz 3 setzt Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe e vierter Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und verhindert Kaskadenfonds.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Aufgrund der Richtlinie 85/611/EWG gelten die Regelungen zur Verhinderung doppelter Kostenbelastung bei Anlagen in Anteilen verbundener Kapitalanlagegesellschaften nur bei Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen. Allerdings müssen die Kapitalanlagegesellschaften nunmehr unabhängig vom Umfang der erworbenen Anteile gemäß § 41 Abs. 5 im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahresbericht Angaben zu den Verwaltungsvergütungen der erworbenen Investmentanteile machen. Während nach der bisherigen Rechtslage die verwaltende Kapitalanlagegesellschaft dem Investmentfondsanteil-Sondervermögen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Anteile bei Anlagen in Gruppenfonds berechnen durfte, darf künftig der Zielfonds, der erworben werden soll, seinerseits keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge in Rechnung stellen.

Zu § 51 (Gesamtgrenze, Derivate)

Die Vorschrift regelt den zulässigen Einsatz von Derivaten für ein Sondervermögen.

Zu Absatz 1

In Übereinstimmung mit Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe b erster Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG sind Derivate, die von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen, anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen, abgeleitet sind, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente zulässig; Derivate, die sich auf Waren und Edelmetalle beziehen, sind folglich ausgeschlossen.

Infolge der geänderten Richtlinie 85/611/EWG wird es dem Sondervermögen gemäß Satz 1 ermöglicht, auch von fallenden Märkten zu profitieren. Deshalb dürfen marktgegenläufige Positionen eingegangen werden, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Basiswerte der marktgegenläufigen Positionen im Sondervermögen enthalten sind.

Um sicherzustellen, dass die Kapitalanlagegesellschaft ihrer Verpflichtung aus einer marktgegenläufigen Position in jedem Fall nachkommen kann, regelt Satz 2, dass die Verträge des jeweiligen Produktes zumindest die Möglichkeit des Cash-Settlements vorsehen müssen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 21 Abs. 3 erster Unterabsatz der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Die Regelung beruht auf dem Leverageansatz der Richtlinie, der selbst keine unabhängige Marktrisikobetrachtung vorsieht. Es wird daher immer noch das Risiko eines Sondervermögens, das sich des Einsatzes von Derivaten bedient, mit dem Risiko eines Sondervermögens ohne Derivateinsatz verglichen.

Zu Absatz 3

Die weitere Konkretisierung des Artikels 21 Abs. 3 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG sowie die Umsetzung der weiteren Vorgaben des Artikels 21 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG werden in einer Rechtsverordnung erfolgen. Diese wird insbesondere die Beschaffenheit der zulässigen Risiko-Messsysteme, Einzelheiten zur Festlegung des Marktrisikopotentials und der Anrechnung von Derivaten auf die Ausstellergrenzen regeln sowie nähere Bestimmungen für Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (OTC-Derivate) und Aufzeichnungs- und Unterrichtungspflichten enthalten. Die Festlegung der Beschaffenheit der zulässigen Risiko-Messsysteme soll zum einen sicherstellen, dass Kapitalanlagegesellschaften über ein System zur Messung und Überwachung der Risiken verfügen, das den durch die geänderte Richtlinie 85/611/EWG erweiterten Geschäftsmöglichkeiten, wie z. B. synthetischen Verbriefungen angemessen ist. Zum anderen soll es Kapitalanlagegesellschaften, die von den erweiterten Möglichkeiten keinen Gebrauch machen, im Interesse der Verhältnismäßigkeit ermöglicht werden, das Marktrisiko des Sondervermögens grundsätzlich nach dem bisherigen Risiko-Messsystem zu managen. Durch das Instrument der Rechtsverordnung wird sowohl Bestandsschutz gewährleistet als auch neueren Entwicklungen flexibel Rechnung getragen.

Die Verordnungsermächtigung kann nach Satz 3 auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden.

Zu § 52 (Sonstige Anlageinstrumente)

Absatz 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 8 Abs. 2 KAGG und setzt Artikel 19 Abs. 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 1 entspricht § 8 Abs. 2 Nr. 1 KAGG.

Nummer 2 setzt Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 3 entspricht § 8 Abs. 2 Nr. 1a KAGG, die Änderungen sind Folgeänderungen.

Nummer 4 entspricht dem Regelungsgehalt des § 8 Abs. 2 Nr. 2 KAGG. Die Änderung in Buchstabe b ist lediglich redaktioneller Art.

Zu § 53 (Kreditaufnahme)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 4 Satz 1 KAGG. Es wurde zudem klargestellt, dass die Kreditaufnahme nur zulässig ist, wenn sie zu marktüblichen Bedingungen erfolgt. Das Zustimmungserfordernis der Depotbank ist nunmehr in § 26 Abs. 1 Nr. 1 geregelt.

Zu § 54 (Wertpapierdarlehen, Sicherheiten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 9a Abs. 1 und 2 KAGG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 9b Abs. 1 KAGG. Die Änderung in Satz 1 stellt sicher, dass eine Vollrechtsübertragung der Sicherheiten nicht zwingend vor der Übertragung der darlehensweise überlassenen Wertpapiere erfolgt. Die Änderung in Satz 2 trägt einem Bedürfnis der Praxis Rechnung, da Sicherheitsleistungen häufig auch in US-Dollar oder Britischen Pfund angeboten werden. Eine von Euro abweichende Sicherheitsleistung ist dann sachgerecht, wenn diese in der Fondswährung erbracht wird, weil damit aus der Sicherheitsleistung kein zusätzliches Währungsrisiko resultiert. Wird die Sicherheitsleistung in Guthaben erbracht, so kann die Anlage der erbrachten Sicherheiten eine zusätzliche Ertragsmöglichkeit für das Sondervermögen darstellen. Um eine weitere Renditemöglichkeit zu eröffnen, jedoch dem Sicherheitscharakter der Guthaben Rechnung zu tragen, indem das Marktrisiko beschränkt wird, können die Guthaben, die als Sicherheit erbracht werden, auch in Geldmarktinstrumente nach diesem Gesetz angelegt werden. Daraus erwirtschaftete Erträge sind dem Sondervermögen zuzuführen. Geldmarktinstrumente müssen in der Währung des Guthabens erworben werden. Die Anforderungen an die Kreditinstitute sind der Regelung des § 49 angepasst worden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 9b Abs. 2 KAGG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 9b Abs. 3 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 55 (Wertpapier-Darlehensvertrag)

Die Vorschrift entspricht § 9c KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 56 (Organisierte Wertpapier-Darlehenssysteme)

Die Vorschrift entspricht § 9d KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 57 (Pensionsgeschäfte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 9e Abs. 1 KAGG. Pensionsgeschäfte sind auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abzuschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des § 9e Abs. 2 KAGG.

Zu § 58 (Verweisung)

Die Vorschrift ermöglicht eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften zu den Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte auf weitere Vermögensgegenstände, z. B. auf Investmentanteile.

Zu § 59 (Leerverkäufe)

Der Regelungsgehalt des § 9 Abs. 5 KAGG wurde auf die Erweiterung des Artikel 42 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG angepasst. Das Verbot des Leerverkaufs von Wertpapieren wird auf sämtliche weiteren Vermögensgegenständen, die leer verkauft werden könnten, ausgedehnt. Hinsichtlich Geschäften in Derivaten bleibt § 51 unberührt.

Zu § 60 (Ausstellergrenzen)

Die Vorschrift fasst die ausstellerbezogenen Anlagegrenzen zusammen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht der Regelung des bisherigen § 8a Abs. 1 Satz 1 KAGG. Die Aufnahme der Geldmarktinstrumente ist Folgeänderung zur Neugestaltung des Anlagekataloges der Richtlinie 85/611/EWG. Geldmarktinstrumente treten als selbständiger Anlagegegenstand neben Wertpapiere. Schuldscheindarlehen werden nicht mehr gesondert aufgeführt, da sie Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sind, die unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 und des § 52 Nr. 1 als solche erwerbbar sind. Die Anlagegrenze findet auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers keine unabhängige Anwendung.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 unterliegen Schuldverschreibungen besonderer öffentlicher Aussteller einer erweiterten Anlagegrenze. Die Regelung entspricht den Vorgaben in Artikel 22 Abs. 3 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG. Von der Möglichkeit der erweiterten Anlagegrenze hat der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG im Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte vom 1. März 1990 zunächst nur eingeschränkt Gebrauch gemacht, da er eine Privilegierung öffentlicher Aussteller verhindern wollte und die Länderrisiken für eine optimale Risikomischung beschränken wollte. Um die Wettbewerbsfähigkeit von Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgelegt und verwaltet werden, gegenüber anderen Investmentvermögen, die den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen, sicherzustellen, wird die restriktive Umsetzung der Richtlinie aufgegeben. Nationale Beschränkungen sind innerhalb des harmonisierten Binnenmarktes nicht mehr zeitgemäß, Anleger können Investmentvermögen mit erweiterten Anlagegrenzen ohnehin bereits über ausländische Anteile, die im Inland vertrieben werden,

erwerben. Zudem ist ein Schutz bestimmter Emittentengruppen nicht mit den Interessen des Anlegers vereinbar.

Die Regelung in Satz 2 hebt aus denselben Erwägungen die Anlagebegrenzung für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse, die abschließend aufgezählt werden, an. Die Regelung entspricht den Vorgaben in Artikel 22 Abs. 4 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG. Der Katalog der Anforderungen an die Emittenten privilegierten Schuldverschreibungen entspricht der bisherigen Regelung in § 8a Abs. 1 Satz 2 und 3 KAGG.

Satz 3 entspricht der Regelung in Artikel 22 Abs. 4 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG.

Zu Absatz 3

Die neue Vorschrift beschränkt das Ausfallrisiko für Bankguthaben bei ein und demselben Institut oder derselben Institutsgruppe und setzt damit die Regelung in Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Kapitalanlagegesellschaften und die von ihnen verwalteten Sondervermögen haben in der Regel keinen Entschädigungsanspruch gegen eine Entschädigungseinrichtung, die den Anforderungen der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme oder der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger entspricht. Die fehlende Sicherung der Einlagen der Sondervermögen, die für Einlagen bei Kreditinstituten mit Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes aus § 3 Abs. 2 Nr. 3 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz folgt, macht eine Streuung der Einlagen erforderlich.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht grundsätzlich der Regelung in § 7c Abs. 2 KAGG. Die Anlagegrenzen wurden entsprechend der Anhebung der Eigenkapitalanforderung in § 48 Abs. 1 Nr. 8 angehoben. Da § 52 Abs. 1 Nr. 2 diejenigen Aussteller erfasst, die den Anforderungen des § 48 nicht genügen, sieht Satz 1 zweiter Halbsatz zur Risikobegrenzung vor, dass nur bis zu 2 Prozent des Wertes des Sondervermögens in solchen Geldmarktinstrumenten desselben Ausstellers angelegt werden dürfen.

Zu Absatz 5

Die neue Vorschrift setzt die Vorgaben in Artikel 22 Abs. 2 Satz 4 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Klargestellt wird, dass höchstens 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenständen einer Einrichtung angelegt werden dürfen, so dass das Ausfallrisiko bezogen auf eine Einrichtung, die Geldmarktpapiere und Wertpapiere begibt, von der die Kapitalanlagegesellschaft für das Sondervermögen OTC-Derivate erwirbt oder bei der die Kapitalanlagegesellschaft für das Sondervermögen Bankguthaben einlegt, beschränkt wird. Für die Begrenzung des Gesamtrisikos der Vermögensanlage bei einer Institutsgruppe wird damit erstmalig auch die Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und die in Bankguthaben sowie OTC-Geschäften kumuliert betrachtet. Die einzelnen Emittentengrenzen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Abs. 5 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Satz 1 stellt klar, dass für Schuldverschreibungen besonderer öffentlicher Aussteller beziehungsweise mit besonderer Deckungsmasse die in Absatz 1 genannte Grenze von 40 Prozent keine Anwendung findet. Eine Kumulierung der Anlagegrenzen der Absätze 1 bis 5 ist nicht statthaft, insbesondere, wenn von den erweiterten Anlagegrenzen nach Absatz 2 Satz 1 bereits Gebrauch gemacht worden ist.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht § 8a Abs. 1 Satz 4 KAGG.

Zu § 61 (Erwerb von Investmentfondsanteilen)

Die Vorschrift legt die Anlagegrenzen für die nach Artikel 24 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG erwerbbaaren Anteile an Investmentvermögen gemäß § 50 fest. Aus Gründen der Risikostreuung darf ein Sondervermögen nur bis zu 20 Prozent in Anteilen eines anderen Investmentvermögens anlegen. Damit wird von der Möglichkeit der Anhebung der Anlagegrenze nach Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG Gebrauch gemacht. Ein Sondervermögen nach diesem Abschnitt kann entsprechend Satz 2 jedoch insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens in solche Investmentvermögen anlegen, die nicht den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen. Die Voraussetzungen, die an solche Investmentvermögen zu stellen sind, sind in § 50 Abs. 1 Satz 2 festgelegt.

Zu § 62 (Erweiterte Anlagegrenzen)

Die Regelung entspricht grundsätzlich der Regelung des § 8a Abs. 1a KAGG. Aufgrund der Erweiterung der Anlagegrenzen für Staatsanleihen von 20 Prozent auf 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens ist die Vorschrift zur Umsetzung des Artikel 23 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG neu zu fassen.

Zu § 63 (Wertpapierindex-Sondervermögen)

Die Vorschrift regelt die erweiterten Anlagegrenzen, die für die Nachbildung bestimmter Indizes Anwendung finden.

Zu Absatz 1

Eine weitere, durch die Richtlinie 85/611/EWG vorgesehene, zulässige Überschreitung der Anlagegrenzen ermöglicht Anlagen in Wertpapierindex-Sondervermögen. Diese waren bisher in § 8c KAGG geregelt und werden nun erstmals durch Artikel 22a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG in der Richtlinie geregelt. Die Nachbildung eines Index ist eine Managementtechnik, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Abweichung der in § 60 bestimmten Ausstellergrenzen rechtfertigt. Nach Satz 1 können bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere eines Schuldners investiert werden, wenn die Vertragsbedingungen vorsehen, dass ein bestimmter Wertpapierindex nachgebildet werden soll. Die weiteren Grenzen nach § 60 finden keine Anwendung. Durch die Konkretisierung, dass ein bestimmter Index nachgebildet werden muss, wird klargestellt, dass ein Wertpapierindex-Sondervermögen nicht einen zusammengesetzten Index nachbilden kann. Die An-

forderungen an einen nach dieser Vorschrift anzuerkennenden Wertpapierindex werden entsprechend der Vorgaben in Artikel 22a der Richtlinie in Satz 2 konkretisiert. Die Aufzählung enthält lediglich Regelbeispiele, die zu einer Anerkennung eines Index durch die Bundesanstalt führen können und entsprechen der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Absatz 2 wird von der Möglichkeit in Artikel 22a Abs. 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG Gebrauch gemacht, die Ausstellergrenze für einen einzigen Emittenten im Sondervermögen auf 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anzuheben. Damit werden in Zukunft auch richtlinienkonforme Wertpapierindex-Sondervermögen ermöglicht, die einen Index nachbilden, der aufgrund besonderer Marktbedingungen durch die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Ausstellers dominiert wird.

Zu § 64 (Emittentenbezogene Anlagegrenzen)

Die Vorschrift dient der Vermeidung einer beherrschenden Stellung der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber Ausstellern oder Schuldner von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen und setzt Artikel 25 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht der Regelung des § 8a Abs. 2 Satz 1 KAGG. Satz 2 entspricht der Regelung des § 8a Abs. 2 Satz 2 KAGG. Die Erweiterung um Geldmarktinstrumente entspricht der Gleichstellung der Geldmarktinstrumente zu den sonstigen erwerbbaaren Vermögensgegenständen. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen. Satz 3 entspricht der Regelung des § 8a Abs. 2. Satz 3 KAGG. Satz 4 entspricht § 8a Abs. 2 Satz 4 KAGG.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 8a Abs. 3 KAGG.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht der Vorgabe in Artikel 25 Abs. 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG.

Zu § 65 (Überschreiten von Anlagegrenzen)

Satz 1 setzt Artikel 26 Abs. 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und entspricht grundsätzlich § 8c Abs. 1 Satz 1 KAGG.

Satz 2 setzt Artikel 26 Abs. 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um und entspricht § 8c Abs. 1 Satz 2 KAGG.

Satz 3 setzt Artikel 26 Abs. 1 Satz 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Zu Abschnitt 3 (Immobilien-Sondervermögen)

Der Abschnitt (§§ 66 bis 95) regelt die erwerbbaaren Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen für Sondervermögen, die nicht den Vorgaben der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen. Dies sind Sondervermögen die sich als sinnvolle Ergänzung zu den Anlagemöglichkeiten nach der Richtlinie 85/611/EWG im Markt etabliert haben, z. B. Immobili-

lien-Sondervermögen und Spezialfonds. Zudem wurde das Gemischte-Sondervermögen geschaffen, um den Fortbestand der bisherigen Fondskonstruktionen zu gewährleisten. Bestehende Sondervermögen-Typen, die von der Praxis nicht angenommen wurden, z. B. Beteiligungs-Sondervermögen, werden nicht mehr reguliert, einzelne Anlagemöglichkeiten, die nicht genutzt wurden, sind nicht mehr vorgesehen, z. B. der Direkterwerb von Immobilien für Altersvorsorge-Sondervermögen.

Die Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 66 bis 82) regeln die Anlage in Immobilien-Sondervermögen. Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den Regelungen der §§ 26 bis 37 KAGG, jedoch wurden redaktionell Änderungen und Klarstellungen sowie Anpassungen an die neue Systematik des Gesetzes vorgenommen.

Zu § 66 (Immobilien-Sondervermögen)

Die Vorschrift erklärt die Vorschriften über die Sondervermögen, die mit der Richtlinie 85/611/EWG konform sind, für anwendbar, es sei denn in diesem Abschnitt ist etwas abweichendes geregelt. Die allgemeinen Vorschriften in den Kapiteln 1 und 2 Abschnitt 1 finden auf Immobilien-Sondervermögen aufgrund ihrer systematischen Stellung im Gesetz ohnehin Anwendung, ein ausdrücklicher Verweis ist nicht erforderlich.

Zu § 67 (Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 27 KAGG, durch die Bezeichnung als Immobilien-Sondervermögen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Sondervermögen nicht nur in Grundstücke, sondern auch Erbbaurechte, Rechte in Form des Teileigentums, Wohnungseigentums etc. anlegen dürfen. Die Einführung des Begriffes Vermögensgegenstand dient der Anpassung an die Formulierung in § 2 Abs. 4. Die Änderung der Bezeichnungen führt jedoch zu keiner Änderung der zulässigen Vermögensgegenstände nach den §§ 27, 27a und 35 KAGG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 27 Abs. 2 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 27 Abs. 3 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 27 Abs. 4 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 27 Abs. 5 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 27 Abs. 6 KAGG. Die Änderung in Satz 4 ist lediglich eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 27 Abs. 7 KAGG. Die bisherigen Verpflichtungen des Sachverständigenausschusses im Zusammenhang mit der Belastung von zum Sondervermögen gehörenden Grundstücken mit Erbbaurechten sind auf die in § 77 Abs. 1 festgelegten Aufgaben des Sachverständigen begrenzt worden. Die Überprüfung, ob die Belastung mit den Vertragsbedingungen vereinbar ist, nimmt die Depotbank, die hierfür besser qualifiziert sein dürfte, im Rahmen ihrer Kontrollpflichten vor. Die Änderung in Satz 4 ist lediglich eine redaktionelle Anpassung zu der Änderung des Satzes 1 mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift entspricht § 27 Abs. 8 KAGG.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift entspricht § 27 Abs. 9 KAGG. Die Änderung ist eine Folgeänderung.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 27 Abs. 10 KAGG. Die Änderung stellt klar, dass die mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz eingeführte Methode zur Berechnung der Anlagegrenzen bei Immobilien-Sondervermögen auch Anwendung findet, wenn nach § 27 Abs. 3 Nr. 3 Angaben des einzelnen Anteils der jeweiligen Staaten außerhalb der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Vertragsbedingungen erworben werden dürfen. Zudem wurde zur Klarstellung die Formulierung der Berechnungsmethode der Formulierung in § 68 Abs. 6 Satz 3, § 69 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz angepasst.

Zu § 68 (Beteiligung an Immobilien-Gesellschaften)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 27a Abs. 1 KAGG. Satz 1 letzter Halbsatz trägt der durch die Neufassung des Gesetzes erfolgten Trennung zwischen Funktionen und Aufgaben der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft Rechnung. Da die Regelungen des § 31a KAGG in das Kapitel 1 Abschnitt 2 übernommen wurden, ist die Verpflichtung der Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 31a Abs. 2 Satz 2 KAGG, die Befugnisse der Depotbank durch eine entsprechend Vereinbarung sicherzustellen in Satz 1 als allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung für den Erwerb von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften aufgenommen worden.

Die Änderung in Satz 2 Nr. 2 ist lediglich eine redaktionelle Klarstellung des Verweises.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 27a Abs. 2 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 27a Abs. 3 KAGG. Die Einfügung des Begriffs Minderheitsbeteiligung in Satz 2 dient der Abgrenzung von Minderheitsbeteiligungen und solchen Beteiligungen, bei denen eine Kapitalanlagegesellschaft die Stimmen- und Kapitalmehrheit an einer Immobilien-Gesellschaft hat, für die folgenden Regelungen. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 27a Abs. 4 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 27a Abs. 5 KAGG. Die Änderung in Nummer 3 stellt klar, dass die Anrechnung von Immobilien, die durch eine Immobilien-Gesellschaft erworben werden, an der das Sondervermögen beteiligt ist, nur unter Berücksichtigung der Höhe der Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft auf die 15 Prozent des Sondervermögens anzurechnen ist. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 27a Abs. 6 KAGG. Satz 5 soll Interessenkollisionen zwischen Publikums- und Spezial-Sondervermögen verhindern. Der bisherige Wortlaut hat jedoch auch dann eine Zusammenrechnung der Minderheitsbeteiligungen verhindert, wenn die Beteiligungen lediglich für alleinige Rechnung von Spezial-Sondervermögen gehalten wurden. Die Änderung stellt klar, dass eine Zusammenrechnung von Minderheitsbeteiligungen über mehrere Sondervermögen hinweg auch dann möglich ist, wenn die Beteiligungen ausschließlich über mehrere Spezial-Sondervermögen hinweg gehalten werden. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 27a Abs. 7 KAGG. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die von der Immobilien-Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände auf die Anlagebeschränkungen und Grenzen lediglich unter Berücksichtigung der Beteiligungshöhe anzurechnen sind. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 8

Die neue Vorschrift regelt einen bisher im Gesetz nicht unmittelbar enthaltenen Tatbestand in Anlehnung an die vergleichbare gesetzliche Bestimmung des § 65 Satz 2 nunmehr gesetzlich. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für den zulässigen Erwerb einer Minderheitsbeteiligung später entfallen, ist diese zu veräußern. Die Veräußerung muss jedoch unter Wahrung der Interessen der Anleger erfolgen, d. h. sie hat zu angemessenen Konditionen zu erfolgen (§ 82 Abs. 1).

Zu § 69 (Darlehensgewährung an Immobilien-Gesellschaften)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 27b Abs. 1 KAGG. In Satz 3 wird die Grenze für den Erwerb von Immobilien-Gesellschaften auf 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens angehoben. Damit wird der Anhebung der Grenze für den Erwerb von Immobilien-Gesellschaften in § 27a Abs. 6 Satz 1 KAGG von 20 Prozent auf 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz Rechnung getragen. Der 2. Halbsatz stellt klar, dass die mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz eingeführte Methode zur Grenzberechnung Anwendung findet. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 27b Abs. 2 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 70 (Monatliche Vermögensaufstellung, Bewertung)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht § 27c Abs. 1 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 27c Abs. 2 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 27c Abs. 3 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 71 (Zahlungen, Überwachung durch die Depotbank)

Die Vorschrift entspricht § 27d Satz 1 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 72 (Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts)

Die Vorschrift entspricht § 27e KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 73 (Risikomischung)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht § 28 Abs. 1 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 28 Abs. 2 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 74 (Anlaufzeit)

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 29 KAGG. Durch den Verweis auf die Anlagegrenzen der §§ 67 und 68, die auch die Währungsgrenze des § 67 Abs. 4 beinhalten, wird klargestellt, dass das Erfordernis der Bewertung von Vermögensgegenständen vor deren Erwerb (§ 67 Abs. 5) auch in

der Anlaufphase einzuhalten ist. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu § 75 (Treuhandverhältnis)

Die Vorschrift entspricht § 30 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 76 (Verfügungsbeschränkung)

Die Vorschriften zu den Aufgaben der Depotbank wurden in dem Kapitel 1 Abschnitt 3 geregelt, lediglich die Aufgaben, die von der Kapitalanlagegesellschaft, die ein Immobilien-Sondervermögen auflegt und verwaltet, zu erfüllen sind, sind in diesem Abschnitt verblieben.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 31 Abs. 4 Satz 1 und 3 KAGG, die Kapitalanlagegesellschaft hat die Verfügungsbeschränkungen zugunsten der Depotbank im Grundbuch eintragen zu lassen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 31 Abs. 5 KAGG.

Zu § 77 (Sachverständigenausschuss)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 32 Abs. 1 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 32 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 KAGG. Die mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz neu eingeführte Regelung zur Befristung der Tätigkeit von Mitgliedern des Sachverständigenausschusses führt in der praktischen Anwendung zu Problemen, wodurch eine sachgerechte Tätigkeit der Ausschüsse gefährdet ist. Die bisherige Begrenzung der Gesamteinnahmen auf 20 Prozent in § 32 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAGG erwies sich als unpraktikabel, da zu eng gefasst. Sachgerecht erscheint eine Einnahmengrenze in Höhe von 30 Prozent. Weiterhin führt die bisher vorgesehene Bezugsgröße für die Berechnung der Einnahmengrenze zu nicht gewollten und zufälligen Ergebnissen, z. B. würden außerordentliche Ereignisse und damit verbundene außerordentliche Einnahmen (z. B. Bewertung bei Übernahme von Gesamtportfolien) in einem Jahr zu einer einmaligen Grenzüberschreitung führen. Das Ziel der Vermeidung von finanziellen Abhängigkeiten der Sachverständigen, ist durch die nunmehr vorgesehene durchschnittliche Zugrundelegung der Einnahmen aus den ersten vier Jahren des fünfjährigen Berechnungszeitraums besser zu erreichen. Die kontinuierliche Besetzung der Sachverständigenausschüsse durch in diesem Bereich erfahrene Sachverständige liegt im überwiegenden Interesse des Anlegers; somit wäre das abrupte Ausscheiden mehrerer Sachverständiger aus einem Ausschuss kontraproduktiv. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, analog der Regelung im Vierten Finanzmarktförderungsgesetz den Beginn des gesetzlichen 5-Jahres-Zeitraumes auf den 1. Januar 2004 festzusetzen. Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz sah hierzu noch

keinen zeitlich gesondert festgelegten Beginn des Berechnungszeitraumes vor.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 32 Abs. 3 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 78 (Ertragsverwendung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 33 Abs. 1 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 33 Abs. 2 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 79 (Vermögensaufstellung, Anteilwertermittlung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 34 Abs. 1 KAGG. Der neu eingefügte Satz 2 soll eine verbesserte Information der Anleger ermöglichen und der Konkretisierung der in § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 niedergelegten Berichtspflicht bezüglich der Käufe und Verkäufe bei Anlagen außerhalb des Immobilienbereichs dienen. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 34 Abs. 2 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 34 Abs. 3 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 80 (Liquiditätsvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Anlage von Immobilien-Sondervermögen in liquide Mittel. Die Liquidität darf höchstens 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen, das Sondervermögen muss daher überwiegend in Vermögensgegenständen nach Maßgabe der §§ 67 und 68 investiert sein, soweit sich aus Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat nach Satz 2 jedoch jederzeit einen Betrag von 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in liquiden Mitteln vorzuhalten, die täglich verfügbar sind. Durch die gesetzliche Mindestliquidität soll sichergestellt werden, dass ein Publikums-Sondervermögen nicht zu 100 Prozent in Immobilien investiert ist, da dieses grundsätzlich jederzeit mit der Rückgabe von Anteilen zu rechnen hat.

Sowohl für die Mindest- als auch für die Höchstliquidität wurde ein einheitlicher Anlagekatalog geschaffen, der den neuen Vorschriften für die erwerbenden Vermögensgegenstände nach den §§ 47 bis 50 entspricht. Die Kapitalanlagegesellschaft darf die daraus folgenden erweiterten Anlagemöglichkeiten der Liquidität nur in Einvernehmen mit § 9 Abs. 1 nutzen, das bedeutet, dass die Liquidität nur im Inte-

resse des Anlegers, insbesondere auch unter Berücksichtigung möglicher Mittelabflüsse, erfolgen darf. Die zulässigen erwerblichen Wertpapiere wurden in Anlehnung an § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 3 KAGG beschränkt. Die Anlage in Investmentanteile wurde um Spezial-Sondervermögen erweitert; wie bisher in § 8 Abs. 3a Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 KAGG gelten für Spezial-Sondervermögen, die anstelle von liquiden Mitteln gehalten werden, die Anlagegrenzen nicht.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat nach Satz 2 jederzeit einen Betrag von 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in liquiden Mitteln vorzuhalten. Diese Mindestliquidität muss täglich verfügbar sein, unabhängig von dem Vermögensgegenstand nach Satz 1, der für die Mindestliquidität erworben wurde. Damit können auch Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Satz 1 grundsätzlich für die Mindestliquidität erworben werden, wenn diese täglich verfügbar sind. Maßgeblich für die Beurteilung der täglichen Verfügbarkeit sind auch wirtschaftliche Erwägungen, z. B. dass ein liquider Markt für diese Vermögensgegenstände vorhanden ist und eine Veräußerung wirtschaftlich jederzeit sinnvoll ist, d. h. die Vermögensgegenstände einer geringen Volatilität unterliegen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 35 Abs. 3 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 35 Abs. 4 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 81 (Aussetzung der Rücknahme)

Die Vorschrift entspricht § 36 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 82 (Veräußerung und Belastung von Grundstückswerten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 37 Abs. 1 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 37 Abs. 2 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 37 Abs. 3 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 37 Abs. 4 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 37 Abs. 5 KAGG.

Abchnitt 4 (Gemischte Sondervermögen)

Durch die Regelungen dieses Abschnitts wird sichergestellt, dass die bisher nach dem Kapitalanlagegesetz zulässigen Ausgestaltungen für Sondervermögen, die sich bereits in der Praxis bewährt haben, jedoch nicht die Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen, weiterhin angeboten werden können.

Zu § 83 (Gemischte-Sondervermögen)

Die Vorschrift regelt die anwendbaren Vorschriften für diesen Abschnitt. Neben sämtlichen Vorschriften des Gesetzes finden die Vorschriften des Kapitels 2 Abschnitt 2 Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts nichts Gegenteiliges bestimmen. Die Gemischten-Sondervermögen können grundsätzlich in Vermögensgegenstände und entsprechend der Anlagegrenzen nach den §§ 46 bis 65 investieren, jedoch werden die erwerblichen Vermögensgegenstände oder Anlagegrenzen erweitert.

Zu § 84 (Zulässige Vermögensgegenstände)

Die Vermögensgegenstände, die für Sondervermögen als Erweiterung zum Anlagekatalog nach der geänderten Richtlinie 85/611/EWG erworben werden dürfen, gewährleisten, dass in der Anlagetradition gewachsene und von den Anlegern nachgefragte Anlagemöglichkeiten nach dem Kapitalanlagegesetz gewahrt werden.

Zu Absatz 1

Die neue Vorschrift regelt die Vermögensgegenstände, die für Sondervermögen nach diesem Abschnitt erworben werden dürfen.

Nummer 1 verweist auf die Vermögensgegenstände nach den §§ 47 bis 52. Sämtliche Vermögensgegenstände, die für ein Sondervermögen, das den Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG entspricht, erworben werden können, können für Sondervermögen nach diesem Abschnitt ebenfalls erworben werden.

Nach Maßgabe der Nummer 2 sind darüber hinaus auch Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach diesem Gesetz erwerblich. Diese können damit z. B. von Sondervermögen erworben werden, wie dies für Gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 37a bis 37g KAGG möglich war, oder können von einem Sondervermögen, das nach den Vertragsbedingungen neben liquiden Mitteln ausschließlich in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegt, wie dies für Investmentfondsanteil-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 25k bis 25m KAGG möglich war, erworben werden. Damit wird sichergestellt, dass bereits am Markt befindliche Sondervermögen, die von den besonderen, historisch gewachsenen und erfolgreichen Anlagemöglichkeiten nach dem Kapitalanlagegesetz Gebrauch machen, den Anlegern weiterhin angeboten werden.

Nummer 3 regelt die Erwerbbarkeit von Anteilen an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken. Diese Anlageform kann als Beimischung in das Portfolio des Anlegers genutzt werden, um die Risiken noch weiter zu diversifizieren. Aufgrund der besonderen Risiken dieser Vermögensanlage sollte der Anleger nur einen beschränkten Teil seines Ver-

mögens in diese Sondervermögen anlegen. Indem Anteile an diesen Sondervermögen den herkömmlichen Fonds beigemischt werden, ist sichergestellt, dass der Anleger von den Vorteilen der neuen Anlageform profitieren kann, ohne dass diese Anlageform übergewichtet werden kann. Ihm kann damit ein Investmentfonds mit optimaler Asset Allocation angeboten werden.

Nummer 4 eröffnet für Sondervermögen nach diesem Abschnitt zudem die Möglichkeit, Anteile an ausländischen Investmentvermögen beschränkt zu erwerben, die mit Sondervermögen nach § 112 vergleichbar sind.

Zu Absatz 2

Wenn nach den Vertragsbedingungen Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken dem Sondervermögen nach diesem Abschnitt beigemischt werden, sind von der Kapitalanlagegesellschaft Vorschriften zu beachten, die auch für den Erwerb von Zielfonds durch ein Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken zu berücksichtigen sind, insbesondere dürfen keine Zielfonds aus Staaten erworben werden, die nicht bei der Bekämpfung der Geldwäsche kooperieren. Zudem hat die Kapitalanlagegesellschaft sich von dem Zielfonds die erforderlichen Informationen zur Beurteilung der Anlage und der damit verbundenen Risiken zur Verfügung stellen zu lassen. Schließlich sind auch im Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen Regelungen über diese Anlage aufzunehmen.

Zu § 85 (Anlagegrenzen)

Für die Anlage in gemischte Sondervermögen nach diesem Abschnitt finden die Anlagebeschränkungen des Kapitels 2 Abschnitt 2 Anwendung. Abweichend ist jedoch die Anlage in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken auf 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens beschränkt, da wirtschaftlich lediglich eine Beimischung angestrebt wird und Kapitalanlagegesellschaften nicht in gleicher Weise ein Risikomesssystem vorhalten können wie solche, die die Auflegung und Verwaltung von Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken betreiben.

Zu § 86 (Erweiterte Anlagegrenzen)

Die geänderte Richtlinie 85/611/EWG regelt erstmals Wertpapierindex-Sondervermögen. In § 8c Abs. 3 KAGG waren bereits bisher erweiterte Anlagemöglichkeiten für Wertpapierindex-Sondervermögen vorgesehen und von der Praxis erfolgreich genutzt worden, die über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen. Diese Vorschrift soll in Anlehnung an § 8c Abs. 3 KAGG weiterhin gewährleisten, dass solche Indizes nachgebildet werden können, die von der Bundesanstalt anerkannt sind, jedoch gegen die Anlagebeschränkungen verstoßen, während die Richtlinie (§ 63) restriktive Beschränkungen für die Nachbildung eines Index vorsieht.

Zu Abschnitt 5 (Altersvorsorge-Sondervermögen)

Zu § 87 (Altersvorsorge-Sondervermögen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 37h Abs. 1 KAGG. Die Verweisung wurde der neuen Struktur des Gesetzes angepasst.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 37h Abs. 2 KAGG.

Zu § 88 (Zulässige Vermögensgegenstände, Anlagegrenzen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Katalog der erwerbbaaren Vermögensgegenstände für Altersvorsorge-Sondervermögen.

Die Möglichkeit des Direkterwerbs von Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften für Altersvorsorge-Sondervermögen wurde nicht mehr im Gesetz vorgesehen. Die bestehenden Altersvorsorge-Sondervermögen haben von dieser Möglichkeit nach den Vertragsbedingungen bisher keinen Gebrauch gemacht, sondern lediglich den Erwerb von Anteilen an Immobilien-Sondervermögen vorgesehen. Da der Erwerb von Anteilen an Immobilien-Sondervermögen eine vergleichbare Anlagemöglichkeit darstellt, führt die Streichung nicht zu einer wirtschaftlichen Beschränkung der Vermögensanlage.

Der Erwerb stiller Beteiligungen ist ebenfalls in dem Anlagekatalog nicht mehr vorgesehen, da von dieser Möglichkeit in der Praxis aufgrund der Bewertungsprobleme, ebenso wie von den Beteiligungs-Sondervermögen kein Gebrauch gemacht worden ist. Die Streichung führt damit nicht zu einer faktischen Einschränkung des Anlagekataloges von Altersvorsorge-Sondervermögen, sondern entspricht der Ausgestaltung dieser Sondervermögen in der Praxis.

Entsprechend der Systematik der erwerbbaaren Vermögensgegenstände nach den §§ 47 bis 52 wurde für die Liquidität gesondert aufgeführt, da eine Vorschrift zur Liquidität nach § 8 Abs. 3 KAGG nicht mehr besteht.

Zu Absatz 2

Die Anlage in Anteilen an Immobilien-Sondervermögen ist bis zu 30 Prozent des Wertes des Altersvorsorge-Sondervermögens zulässig. Der Regelungsgehalt der Vorschrift entspricht § 37i Abs. 4 Satz 1 KAGG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 37i Abs. 6 KAGG. Stille Beteiligungen werden aufgrund der Streichung als erwerbbaare Vermögensgegenstände nicht mehr auf diese Grenze angerechnet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift zur Mindestanlage in Immobilien-Sondervermögen und Aktien entspricht der Regelung des § 37i Abs. 7 KAGG. Die Änderungen sind lediglich Folgeänderungen zur Streichung des Direkterwerbs von Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften.

Zu Absatz 5

Aufgrund der neuen Systematik der §§ 47 bis 52 gibt es keine feste Definition der Vermögensgegenstände, die als Liquidität gehalten werden können, insbesondere sind Geldmarktpapiere nicht mehr abweichend von Geldmarktinstrumenten definiert, Geldmarkt-Sondervermögen sind als gesetzlicher Fondstyp gestrichen worden. Da die Anla-

gemöglichkeiten für Altersvorsorge-Sondervermögen im Wesentlichen beibehalten werden sollen, knüpft die Regelung an § 8 Abs. 3 und 3a KAGG an.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht grundsätzlich § 37i Abs. 9 KAGG.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht § 37i Abs. 10 KAGG.

Zu § 89 (Verbot von Laufzeitfonds)

Die Vorschrift entspricht § 37k Abs. 3 KAGG.

Zu § 90 (Altersvorsorge-Sparplan)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 37m Abs. 1 KAGG. Der Begriff des Anteilschein-Sparers wurde aufgrund der neuen Begriffe des Gesetzes in Altersvorsorge-Sparer geändert. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 37m Abs. 2 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 37m Abs. 3 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 37m Abs. 4 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 37m Abs. 5 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Abschnitt 6 (Spezial-Sondervermögen)

Spezial-Sondervermögen sind mit dem Ersten Finanzmarktförderungsgesetz in das Kapitalanlagegesetz eingeführt worden. Diese Form der regulierten Vermögensanlage für institutionelle Anleger wird insbesondere von Versicherungen zur Anlage des Deckungsstockvermögens, aber auch von Pensionsfonds, Banken, Kirchen oder Wirtschaftsunternehmen genutzt. Da die Anzahl der Anleger begrenzt ist und institutionelle Anleger, d. h. nicht natürliche Personen, ihre Interessen gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft in der Praxis vertreten, sind für diese Sondervermögensform zahlreiche Erleichterungen in Aufsicht, Anforderungen an die Publizität und Rechnungslegung möglich. Die Vorschriften für die Spezial-Sondervermögen sind in einem Abschnitt zusammengefasst worden.

Zu § 91 (Spezial-Sondervermögen)

Zu Absatz 1

Die besonderen Ausgestaltungsmerkmale des Spezial-Sondervermögens entsprechen grundsätzlich der Regelung in

§ 1 Abs. 2 KAGG. Die Anzahl der zulässigen Anleger wurde jedoch angehoben (vgl. Begründung zu § 2 Abs. 3).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass sämtliche Vorschriften nach diesem Gesetz Anwendung finden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 92 (Übertragung der Anteile)

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 2 Satz 2 KAGG. Es wird durch die Zustimmungspflicht zu der Übertragung der Anteile sichergestellt, dass der Anlegerkreis nach den Vorschriften dieses Gesetzes beschränkt bleibt und die Anlegerschutzvorschriften nicht umgangen werden können.

Zu § 93 (Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht § 15 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz KAGG. Spezial-Sondervermögen bedürfen aufgrund des beschränkten Anlegerkreises keiner Genehmigung, da die Anleger ihre Interessen gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft selbst wahrnehmen können und nach § 94 Satz 4 zudem die Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung der Jahresberichte die Übereinstimmung der Vertragsbedingungen mit dem Gesetz festzustellen hat. Der zweite Halbsatz von Satz 1 stellt klar, dass Single-Hedgefonds und als Spezial-Sondervermögen aufgelegte Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken genehmigungspflichtig sind. Damit soll eine Information und Kontrolle der Bundesanstalt über die Ausgestaltung der neuen Produkte vor Auflegung der Sondervermögen ermöglicht werden. Satz 2 entspricht dem Regelungsgehalt von § 15 Abs. 4 KAGG und setzt die Vorgaben in Artikel 1 Abs. 5 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 15 Abs. 5 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt lediglich klar, dass Spezial-Sondervermögen keinen Verkaufsprospekt zu erstellen haben und die Vorschriften über die Anlegerinformation sowie die Sprache, in der die Unterlagen zu erstellen sind, keine Anwendung finden.

Zu § 94 (Jahresberichte)

Die Vorschrift sieht Erleichterungen für die Rechnungslegung von Spezial-Sondervermögen vor und entspricht grundsätzlich § 24a Abs. 6 KAGG. Die Regelung in Satz 2 entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt und führt damit zur Rechtsklarheit. Darüber hinaus sind auch die Jahresberichte der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank nur noch auf Anforderung einzureichen.

Zu § 95 (Weitere Ausnahmeregelungen)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht § 12 Abs. 3 Satz 4 KAGG. Satz 2 entspricht den Anforderungen der Praxis.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 11 Abs. 2 Satz 6 KAGG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 14 Abs. 2 Satz 5 KAGG.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht § 21 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz KAGG. Satz 2 entspricht § 21 Abs. 6 Satz 3 KAGG.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass die Kündigungsfristen auf Spezial-Sondervermögen keine Anwendung finden. Dies entspricht auch der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht § 35 Abs. 1 Satz 2 KAGG.

Zu Absatz 7

Die Zusammenlegung von Spezial-Sondervermögen bedarf lediglich der Zustimmung der Anleger. Aufgrund der Zustimmung des Anlegers finden auch die Schutzvorschriften nach § 40 Satz 1 Nr. 2 und 3 keine Anwendung.

Zu Kapitel 3 (Investmentaktiengesellschaften)

Die Investmentaktiengesellschaft ist eine organisationsrechtliche Form eines Investmentfonds, die sich in anderen Ländern wie Luxemburg oder Irland neben dem Sondervermögen etabliert hat. Die Investmentaktiengesellschaft ist bereits im Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes (§§ 51 bis 67 KAGG) eingeführt worden. Aufgrund dieser Regelungen wurden bislang jedoch keine Investmentaktiengesellschaften errichtet. Die nachstehenden Vorschriften sehen daher eine Überarbeitung der Investmentaktiengesellschaft, insbesondere die Einführung eines veränderlichen Kapitals, vor. Die Investmentaktiengesellschaft soll insbesondere Anbietern von Investmentvermögen mit zusätzlichen Risiken ein Vehikel bieten, das einen gegenüber der Gründung einer Kapitalanlagegesellschaft vereinfachten Markteintritt ermöglicht. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, dass die Investmentaktiengesellschaft eine Geschäftstätigkeit ausübt, die die Voraussetzungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Der Abschnitt fasst die Vorschriften zusammen, die sowohl auf die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem als auch auf die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital Anwendung finden.

Zu § 96 (Rechtsform, Begriff)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht § 51 Abs. 2 KAGG.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird der strukturelle Unterschied zwischen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital

herausgestellt. Satz 2 knüpft an die Regelung des § 51 Abs. 3 Satz 1 KAGG an. Der Unternehmensgegenstand von Investmentaktiengesellschaften nach diesem Gesetz darf nur die Verwaltung von Mitteln nach den weiteren Vorschriften des Gesetzes sein. Die Anlagebeschränkungen, die für bestimmte Sondervermögen normiert wurden, sollen entsprechend auf die Investmentaktiengesellschaft Anwendung finden. Ziel muss die Gewinnbeteiligung der Aktionäre sein.

Zu § 97 (Erlaubnis)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 51 Abs. 1 KAGG. Satz 2 entspricht der Regelung in § 42 Abs. 2 Satz 2.

Nummer 1 setzt Artikel 13a Abs. 1 Satz 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 2 entspricht § 51 Abs. 5 Nr. 2 KAGG.

Nummer 3 entspricht § 51 Abs. 5 Nr. 3 KAGG und setzt Artikel 13a Abs. 1 Unterabsatz 2 zweiter Spiegelstrich der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Nummer 4 entspricht dem Regelungsgehalt von § 51 Abs. 5 Nr. 4 KAGG. Soweit nach der Satzung eine dem § 112 oder § 113 vergleichbare Anlageform vorgesehen ist, hat die Satzung die besonderen Anforderungen nach § 118 zu berücksichtigen.

Nummer 5 entspricht § 51 Abs. 5 Nr. 5 KAGG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung, für den Fall, dass das Grundkapital einer Investmentaktiengesellschaft unter die Schwelle des Anfangskapitals sinkt, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt entsprechende Informationen zu übermitteln. Diese haben dadurch die Möglichkeit, aufgrund der Informationen Maßnahmen zum Schutz der Anleger zu ergreifen.

Zu Absatz 2

Die Regelung knüpft an Artikel 13a Abs. 4 Buchstabe a der geänderten Richtlinie 85/611/EWG an. Nicht Gebrauch gemacht von der Erlaubnis hat die Investmentaktiengesellschaft in Anlehnung an die Regelung des § 51 Abs. 6 KAGG dann, wenn keine Streuung der Aktien bei den Anlegern erfolgt.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift entspricht § 51 Abs. 7 KAGG.

Zu § 98 (Geschäftsverbote für Vorstand und Aufsichtsrat)

Satz 1 entspricht § 53 KAGG. Satz 2 stellt klar, dass Vorstände eigene Aktien erwerben können. Diese Möglichkeit kann genutzt werden, um den Vorständen mit den Interessen des Anlegers gleich gerichtete Anreize bei der Verwaltung des Vermögens der Aktiengesellschaft zu geben.

Zu § 99 (Anwendbare Vorschriften)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift stellt das Verhältnis zwischen den Vorschriften des Aktiengesetzes sowie den sonstigen auf Aktienge-

sellschaften Anwendung findenden Vorschriften anderer Gesetze und den Vorschriften dieses Gesetzes klar.

Zu Absatz 2

Satz 1 der Vorschrift entspricht § 51 Abs. 4 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Durch die Regelung in Satz 2 soll verhindert werden, dass Investmentaktiengesellschaften für Geldwäschezwecke missbraucht werden. Diesem Ziel wird auch durch Artikel 11 dieses Gesetzes Rechnung getragen.

Investmentaktiengesellschaften können strukturell wie eine Kapitalanlagegesellschaft bzw. ein sonstiges Kreditinstitut für Geldwäschezwecke missbraucht werden. Deshalb muss für diese Unternehmensform neben den spezifischen, unternehmensintern zu treffenden Sicherungsmaßnahmen das Maßnahmenpaket des Geldwäschegesetzes mit im Wesentlichen Identifizierungspflichten, Dokumentations- und Anzeigepflichten gelten, das sich bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bewährt hat.

Weil Investmentaktiengesellschaften nicht Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG sind und nur einzelne für die Finanzdienstleistungsinstitute geltenden Vorschriften des KWG Anwendung finden, werden Investmentaktiengesellschaften durch dieses Gesetz nun denselben Geldwäschevorschriften wie Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute unterworfen.

Einer besonderen Bedeutung kommt hier der Einhaltung des „Know-your-customer-Prinzips“ zu, dem in § 14 Abs. 2 GwG Rechnung getragen wird. Investmentaktiengesellschaften müssen ihre Anleger und deren wirtschaftlichen Hintergrund wie auch die Herkunft der angelegten Gelder kennen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 55 Abs. 1 KAGG. Satz 1 stellt klar, dass die Vorschriften über die Depotbanken, die Vorschriften über den Vertrieb, die Schlussbestimmungen sowie einzelne Vorschriften über die Anforderungen der Kapitalanlagegesellschaften, die Vorschriften über die Anlage in Sondervermögen und in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken entsprechend anwendbar sind. Durch die Verweise wird die Investmentaktiengesellschaft neben dem Sondervermögen lediglich ein weiteres Vehikel, um die Anlage in Investmentvermögen nach den spezifischen Anlage- und Risikostreuungs Vorschriften zu ermöglichen. Die entsprechende Anwendung führt dazu, dass Vorschriften, die nach Sinn und Zweck ausschließlich auf Sondervermögen anwendbar sind, keine Anwendung finden. Andere Vorschriften sind den Besonderheiten der Investmentaktiengesellschaft entsprechend anzuwenden. Da die Depotbank z. B. nicht die Ausgabe und Rücknahme der Aktien vornehmen kann, hat sie zumindest ein entsprechendes Register zu führen.

Da der sog. Single-Hedgefonds zunächst nur den institutionellen Anlegern zugänglich sein soll, kann die Investmentaktiengesellschaft für diese Anlageform nur nach Maßgabe des § 101 Abs. 6 genutzt werden.

Nummer 1 entspricht § 55 Abs. 1 Nr. 1 KAGG.

Nummer 2 entspricht § 55 Abs. 1 Nr. 2 KAGG.

Nummer 3 ermöglicht die Anwendung der verschiedenen Anlagerestriktionen und Wertermittlungsvorschriften auf die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital.

Nummer 4 entspricht § 55 Abs. 1 Nr. 3 KAGG. Für Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital ist die Bilanzsumme weiterhin maßgebliche Bezugsgröße.

Zu § 100 (Besondere Meldepflichten)

Die Vorschrift entspricht § 64 Abs. 4 KAGG. Der Meldeterminus wurde jedoch verkürzt; die Meldung hat jetzt zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen.

Zu Abschnitt 2 (Öffentliches Angebot)

Zu § 101 (Angebot der Aktien, Unternehmensbericht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 61 Abs. 1 KAGG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 61 Abs. 2 KAGG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 61 Abs. 3 KAGG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 61 Abs. 4 KAGG. Die Änderung ist Folgeänderung zur Modernisierung der Meldepflichten.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 61 Abs. 5 KAGG.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift eröffnet neben dem öffentlichen Angebot über eine Börsennotierung zusätzlich die Möglichkeit, die Investmentaktiengesellschaft wie ein Spezial-Sondervermögen nur institutionellen Anlegern zugänglich zu machen. Wenn die Anlagepolitik eines Investmentvermögens vorsieht, dass Strategien nach § 112 verfolgt werden, sollen diese Anlageformen zunächst nur nicht natürlichen Personen zugänglich sein. Daher dürfen Aktien dieser Investmentaktiengesellschaften ausschließlich institutionellen Anlegern angeboten werden. Neben den Vorschriften nach § 112 sind von der Investmentaktiengesellschaft die weiteren Vorschriften über Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken entsprechend zu beachten.

Zu § 102 (Börsenzulassungssprospekt, Unternehmensbericht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 62 Abs. 1 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 62 Abs. 3 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 103 (Sacheinlageverbot, Ausgabepreis, Inventarwert)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht § 63 Abs. 1 KAGG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 63 Abs. 2 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 63 Abs. 3 KAGG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Abschnitt 3 (Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital)

Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sind seit langer Zeit in anderen Rechtsordnungen vorgesehen. Insbesondere in Luxemburg ist die SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) weit verbreitet. Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital bietet eine Alternative zum herkömmlichen Sondervermögen.

Zu § 104 (Statutarisches Grundkapital)

Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital kann unter erleichterten Bedingungen fortlaufend neue Aktien begeben. Der Vorstand ist gesetzlich ermächtigt, bis zu einem in der Satzung festgelegten Höchstbetrag Aktien auszugeben. Damit entspricht die Vorschrift den Regelungen des Aktiengesetzes zur Ausübung des genehmigten Kapitals, allerdings ohne dass es hierzu eines Hauptversammlungsbeschlusses bedürfte. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Zulässigkeit des Bezugsrechtsausschlusses ergibt sich aus Artikel 1 Abs. 2 der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. EG Nr. L 26 vom 30. Januar 1977 S. 1 – Kapitalrichtlinie). Der Bezugsrechtsausschluss begegnet im Ergebnis keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Er ist notwendig, um eine reibungslose fortlaufende Begebung junger Aktien zu gewährleisten. Anderenfalls wäre die weitgehende Gleichstellung der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital mit den Investmentfonds klassischer Prägung nicht zu erreichen. Der Vorstand darf die Aktien den aktienrechtlichen Grundsätzen entsprechend nur zum besten Preis, dem Inventarwert zuzüglich eines Transaktionskostenaufschlages, ausgeben. Damit sind die Anlegeraktionäre vor einer Verwässerung geschützt.

Die Sätze 3 und 4 stellen sicher, dass die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital Aktien an interessierte Anleger schnell ausgeben kann. Bei einem genehmigten Kapital wird nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes die Erhöhung des Grundkapitals erst mit Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals wirksam. Vor der Eintragung können die ausgegebenen Aktien auch nicht übertragen werden. Damit die Investmentaktiengesell-

schaft ohne erhebliche zeitliche Verzögerungen Aktien ausgeben kann, darf die Wirksamkeit der Erhöhung des Grundkapitals nicht von der Eintragung derselben im Handelsregister abhängig gemacht werden.

Zu § 105 (Veränderliches Kapital, rückerwerbbar Aktien)**Zu Absatz 1**

Der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital wird es ermöglicht, unter erleichterten Bedingungen ihr Grundkapital den Anlegerbedürfnissen anzupassen. Im Rahmen eines in der Satzung festzulegenden Mindest- und Höchstkapitals kann die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital jederzeit ihre Aktien ausgeben, zurückkaufen und weiterveräußern. Satz 2 konkretisiert, dass das Kapital der Investmentaktiengesellschaft immer dem aktuellen Gesellschaftsvermögen entsprechen muss.

Zu Absatz 2

Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital begibt ausschließlich rückerwerbbar Aktien zur Streuung im Publikum. Damit wird jedem Anleger ein Anspruch gegen die Gesellschaft zugestanden, die begebenen Aktien nach Maßgabe der von der Bundesanstalt im Rahmen des Erlaubnisverfahrens geprüften und implizit genehmigten Satzung zu einem bestimmten Rückerwerbspreis zurückzunehmen. Nach Satz 2 gilt das Rückgaberecht nicht unbeschränkt. Würde durch den Rückwerb der Aktien bei einer unterstellten Einziehung aller eigenen Aktien das Mindestkapital unterschritten, kann der Rückwerb nicht verlangt werden.

Zu Absatz 3

Der Rückwerb erfolgt gegen Zahlung des Inventarwertes abzüglich eines in der Satzung festzusetzenden Abschlags für die Transaktionskosten.

Zu Absatz 4

Die rückerworbenen Aktien können bis zur Grenze des Mindestkapitals eingezogen werden.

Zu Absatz 5

Entsprechend den Vorgaben der Kapitalrichtlinie ist es der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital gestattet, Aktien über die Beschränkungen der §§ 71 ff. AktG hinaus zurückzuerwerben. § 71b Aktiengesetz bleibt anwendbar.

Zu Absatz 6

Die Investmentaktiengesellschaft ist je nach der satzungsgemäßen Ertragsverwendung nicht verpflichtet, eine gesetzliche Rücklage zu bilden.

Zu § 106 (Bezeichnung der Firma)

Durch die Erweiterung der Bezeichnung der Firma soll gewährleistet werden, dass im Rechtsverkehr die abweichende Ausgestaltung gegenüber anderen Aktiengesellschaften im Hinblick auf das veränderliche Kapital klar erkennbar ist. Der Zusatz ist gemäß § 80 AktG auch auf Geschäftsbriefen zu verwenden.

Zu Abschnitt 4 (Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital)

Die Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital entspricht grundsätzlich der Ausgestaltung nach den §§ 51 ff. KAGG. Die bestehenden Vorschriften wurden daher weitgehend übernommen.

Zu § 107 (Erwerb eigener Aktien; öffentliches Rückkaufangebot)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht 64 Abs. 1 KAGG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 64 Abs. 2 KAGG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 64 Abs. 3 KAGG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 62 Abs. 2 KAGG.

Zu § 108 (Kapitalerhöhung; Mindestpreis)

Die Vorschrift entspricht § 65 KAGG.

Zu § 109 (Zwischenabschluss)

Die Vorschrift entspricht § 55 Abs. 2 KAGG.

Zu Abschnitt 5 (Rechnungslegung)**Zu § 110** (Jahresabschluss)

Die Vorschrift entspricht § 66 KAGG. Die Änderungen in Abs. 1 sind redaktionelle Überarbeitungen.

Zu § 111 (Zwischenbericht)

Die Vorschrift entspricht § 67 KAGG. Die Änderungen in Abs. 1 sind Folgeänderungen.

Zu Kapitel 4 (Besondere Vorschriften für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken)**Zu § 112** (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken)**Zu Absatz 1**

Die Regelung führt die Fondskategorie des „Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken“ ein, über die in Deutschland die so genannten Hedge Funds geregelt werden sollen. Hedge Funds gehören zu den „alternativen Investments“. Die Regelung bezieht sich aber nicht auf sämtliche Arten alternativer Investments wie beispielsweise Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds sondern lediglich auf Produkte, die die Merkmale von Hedge Funds aufweisen. Die aus dem Angelsächsischen stammende Bezeichnung Hedge Fund ist zwar international gebräuchlich, kann jedoch bei einer Regelung im Investmentgesetz aus gesetzessystematischen Gründen nicht allein zur Bezeichnung des hier zu regulierenden Produktes verwendet werden. Zudem ist der Begriff Hedge Fund an sich irreführend, da er den Eindruck vermittelt, es handele sich um Absicherungsinstrumente

(„to hedge“ entspricht eingrenzen, sichern), obwohl tatsächlich gerade diese Fonds spekulativ in hochriskanten Vermögensgegenständen anlegen. Obwohl der Begriff Hedge Fund weltweit eingeführt ist, gibt es keine allgemeingültige Definition. Wegen der Bandbreite der mit Hedge Fund bezeichneten Produkten zugrunde liegenden Merkmale wäre es auch nicht zielführend, zu versuchen, eine Definition zu entwickeln.

Hedge Funds sind Kapitalsammelstellen, deren Manager Anlagemärkte, Instrumente und Strategien frei wählen und weitgehend frei von gesetzlichen Vorgaben unter Aufnahme von Krediten oder Einsatz von Derivaten zur Steigerung des Investitionsgrades (Hebelwirkung oder Leverage) und der Durchführung von Verkäufen von Vermögensgegenständen, die sich zur Zeit des Verkaufs nicht im Eigentum des Sondervermögens befinden (Leerverkauf oder short sale), anlegen dürfen. Diese Merkmale sind typischerweise bei Hedge-Fund-Produkten anzutreffen, ohne dass sie jedoch immer bei allen Produkten vorliegen müssten.

Um eine unter Risikogesichtspunkten optimierte größtmögliche Rendite erzielen zu können, Anlageziel ist der „positive absolute return“, verfolgen die Fondsmanager unterschiedliche Anlagestrategien. Die Manager versuchen sowohl negative wie positive Trends zu identifizieren und über- und unterbewertete Wertpapiere und andere Finanzprodukte ausfindig zu machen. Die Anlagestrategien werden dabei ständig den Marktgegebenheiten entsprechend modifiziert.

Enge gesetzliche Vorgaben können deshalb nur hinderlich sein und den Anlageerfolg schmälern. Zudem sollte ein deutsches Produkt, dass mit Hedge Funds konkurrieren will, schon aus Wettbewerbsgründen in der Lage sein, alle im Ausland möglichen Anlagestrategien abzubilden. Dazu zählen beispielsweise Relative Value-/Arbitrage-Strategien wie Convertible Bond Arbitrage, Fixed Income Arbitrage, Long/Short Equity, Option Arbitrage und Event Driven-Strategien, Directional Strategies wie Future Strategy, Global Macro, Emerging Markets, und Strategien, die aus Kombinationen der Arbitrage-Strategien und der Directional Strategies bestehen. Bei Relative Value oder Spread Positions z. B. werden sich verändernde Preisdifferenzen von miteinander in Beziehung stehenden Märkten oder Finanzwerten genutzt. Die Durchführung einer solchen Strategie beinhaltet in der Regel entgegengesetzte Geschäfte in zwei oder mehr Wertpapieren oder Derivaten, die ähnliche zugrunde liegende Zahlungsströme oder Risikocharakteristika aufweisen. Arbitrage-Strategien wiederum nutzen die Tatsache, dass einige Finanzinstrumente über einen bestimmten Zeithorizont sich verändern. Das Verhalten wird durch empirische Analyse identifiziert und einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Bei Directional Strategies hängen die Erträge aus den Strategien von der Bewertung eines einzelnen Zins-, Aktien-, Edelmetall- oder Währungsproduktes ab. Die Vielzahl der möglichen Kombinationen, aber auch die Uneindeutigkeit der Definition, die eine Zuordnung von Strategien zu eingeführten Begriffen erschwert, macht es jedoch unmöglich, sie erschöpfend darzustellen. Deshalb hat der Gesetzgeber auch davon abgesehen, sie einer Definition des Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken zugrunde zu legen.

So wie jeder Kapitalanlage aufgrund von Marktvolatilitäten ein Risiko innewohnt, sind bei der Anlage in Produkten, die

als Hedge Fund bezeichnet werden, aufgrund der Freiheiten der Fondsmanager bei der Anlage der Mittel zusätzliche Risiken zu gegenwärtigen. Insbesondere das den Anlagestrategien zugrunde liegende Eingehen von Risiken aufgrund komplexer Basiswerte, das Aufspüren und Ausnutzen von Marktunvollkommenheiten, die Investition auch in beschränkt marktgängigen und hohen Kursschwankungen unterlegenen und nicht-börsennotierten Werten, der Einsatz von Kreditmitteln und Derivaten ohne Beschränkung sowie die Durchführung von Leerverkäufen rechtfertigen, von „zusätzlichen“ Risiken zu sprechen.

Vor diesem Hintergrund ist im Einklang mit der Terminologie für herkömmliche Investmentfonds im früheren Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften der Begriff „Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken“ geschaffen worden. Die zusätzlichen Risiken sind der Grund für die erhöhten Anforderungen an die Transparenz insbesondere bei den Regelungen dieses Kapitels zu den Sondervermögen nach § 113, deren Anteile auch an private Anleger vertrieben werden dürfen.

Zur Abgrenzung zu herkömmlichen Investmentfonds wird in Absatz 1 auf die besonderen Merkmale, die das Erscheinungsbild von Hedge Funds prägen, abgestellt. Sondervermögen mit zusätzlichem Risiko sind Investmentvermögen entsprechend der Definition in § 1. Es handelt sich um Sondervermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft nach den §§ 5 ff. aufgelegt werden.

Die Vertragsbedingungen der Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 sind aufgrund einer Ausnahme in § 93 Abs. 1 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu genehmigen. Nur auf diesem Wege ist sichergestellt, dass die Bundesanstalt Kenntnis von den Produkten erhält. Damit es der Bundesanstalt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich ist, diese Sondervermögen von anderen abzugrenzen, ist vorgesehen, dass neben der grundsätzlichen Befreiung von Beschränkungen bei der Wahl der Gegenstände für die Vermögensanlage und der Unabhängigkeit von gesetzlichen Anlagegrenzen in den Vertragsbedingungen zumindest ein Weiteres der im Wesentlichen das Produkt beschreibenden Merkmale, nämlich erstens die Berechtigung, unbeschränkt Kredite zu Zwecken der Steigerung des Investitionsgrades, die letztlich zu einer Steigerung der Eigenkapitalrendite führen soll (Leverage), für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger aufzunehmen beziehungsweise diesen Effekt über den Einsatz von Derivaten zu erzielen und zweitens die Berechtigung, Leerverkäufe durchzuführen, aufgeführt sein muss.

Auch wenn der Gesetzgeber sich entschieden hat, neben der Geltung des Grundsatzes der Risikomischung nach § 1 die Vermögensgegenstände, in die Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken anlegen dürfen, grundsätzlich nicht weiter zu beschränken, ist in § 2 Abs. 4 Nr. 9 geregelt, dass unter die über Absatz 4 Nr. 1 bis 8 hinausgehenden Vermögensgegenstände nicht Anlagen in Massenwaren (commodities), sondern lediglich Waren-Terminkontrakte ohne physische Lieferung fallen. Damit soll verhindert werden, dass Produkte des Grauen Kapitalmarktes Eingang in regulierte Produkte finden. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, wie die so genannten Private Equity-Beteiligungen, sind, sofern sie bewertbar sind, ebenfalls zulässig. Die Vertragsbedingungen müssen jedoch nach § 118 eine

Beschränkung auf 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens vorsehen. Damit soll einerseits verhindert werden, dass Private-Equity-Fonds sich als „Hedge Funds“ ausgeben und so die Möglichkeiten des Investmentgesetzes nutzen. Andererseits kommt eine Anlagemöglichkeit von 30 Prozent in solchen Unternehmensbeteiligungen den Bedürfnissen der Anbieter von Hedge Funds bei der Durchführung von Anlagestrategien entgegen und ist auch ausreichend.

Kapitalanlagegesellschaften, die Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken auflegen, ist nicht untersagt, auch andere Sondervermögen nach dem Kapitel 2 dieses Gesetzes aufzulegen. Grundsätzlich besteht dabei die Gefahr von Interessenkonflikten. Diese sind jedoch auch bei Kapitalgesellschaften denkbar, die ausschließlich so genannte herkömmliche Sondervermögen oder ausschließlich Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken mit z. B. gegensätzlichen Anlagestrategien verwalten. In § 8 sind allgemeine Verhaltensregeln und Organisationspflichten vorgesehen, die auch für diesen Fall gelten. So muss sich die Kapitalanlagegesellschaft nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 ausdrücklich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen. Zudem kann die Bundesanstalt nach § 9 Abs. 5 Richtlinien erlassen, sollten die Bemühungen der Kapitalanlagegesellschaften nicht ausreichen. Diese Bestimmung gilt auch für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken.

Zu Absatz 2

Sondervermögen gemäß Absatz 1 dürfen nur als Spezialfonds aufgelegt werden, um zu verhindern, dass Produkte, die als Single Hedge Fund bezeichnet werden, direkt von privaten Anlegern erworben werden können, die unter Umständen die Risiken einer solchen Anlage, bei der Anlegergelder lediglich nach einer Anlagestrategie angelegt werden, nicht einschätzen können. Es handelt sich um eine Vorschrift zum Anlegerschutz. Aufgrund der Ausnahme in § 93 Abs. 1 sind die Vertragsbedingungen von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken von der Bundesanstalt zu genehmigen.

Zu Absatz 3

Wesentliche Merkmale von Hedge Funds und damit von den in Absatz 1 geregelten Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sind Leverage und Leerverkäufe.

Leverage bezeichnet die Hebelwirkung zur Steigerung der Eigenkapital-Rendite aufgrund des Einsatzes von Fremdmitteln aus Krediten oder über Derivatgeschäfte. Das Anlageportfolio kann aufgrund erhöhten Leverages ein höheres Risikoprofil als traditionelle Anlageformen aufweisen.

Ein Mehrfaches des Anlagevolumens wird z. B. als Darlehen bei einer Bank aufgenommen und für Investitionen verwendet. Durch die Möglichkeit der Fremdfinanzierung kann zwar eine Steigerung des erzielten Gesamtertrages im Vergleich zum Ertrag nur bei Anlage des von den Anlegern eingebrachten Kapitals bewirkt werden, sie birgt aber auch die Gefahr erhöhter Verluste, da der Wert des Portfolios sinkt, wenn Ertrag und Wertsteigerung fremdfinanzierter Anlagen unter die im Zusammenhang mit Krediten fälligen Zinszahlungen fallen. Der Verlust kann den Gewinn der Anleger schmälern oder sogar das Kapital aufzehren.

Leverage findet überwiegend über Kreditaufnahmen statt, ist aber auch über den Einsatz von Derivaten möglich.

Leerverkäufe, d. h. der Verkauf von Vermögensgegenständen, die sich zur Zeit der Transaktion nicht im Sondervermögen befinden, sind in Deutschland schon bisher zulässig und waren lediglich den dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften unterstellten Sondervermögen nicht gestattet. Hiervon ist in Absatz 1 eine Ausnahme für die Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken gemacht worden. Leerverkäufe kommen jedoch nicht bei jeder Anlagestrategie zum Einsatz. Schwerpunktmäßig handelt es sich um Short-Strategien (daher im Englischen der Begriff short-selling). In praxi verkaufen die Investmentmanager vermeintlich überbewertete Aktien leer, die sie vorher gegen Zahlung einer Leihgebühr am Markt geliehen haben. Später kaufen sie die Papiere zum niedrigeren Kurs zurück und können so auch einen Gewinn im fallenden Markt realisieren. Theoretisch birgt der Leerverkauf ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswertes des Wertpapiers in sich und kann zu unbegrenzten Verlusten führen. Andererseits werden Leerverkäufe bei bestimmten Strategien auch lediglich zu Sicherungszwecken (hedging) eingesetzt.

Auch wenn Leverage über Kreditaufnahmen in der Regel Grenzen bereits dadurch gesetzt werden, dass Kredite nur gegen Sicherheit gewährt werden, und den Sondervermögen nach § 112 nur begrenzt Vermögenswerte zur Besicherung zur Verfügung stehen, können die Risiken nicht vernachlässigt werden.

Wegen der allgemeinen Risiken des Leverage wie auch der Leerverkäufe ist deshalb in Absatz 3 vorgesehen, dass über eine Rechtsverordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Befugnis erteilt wird, die Voraussetzungen und Kriterien für eine Beschränkung oder Untersagung der grundsätzlich unbeschränkten Kreditaufnahme bzw. des Einsatzes von Derivaten und der Durchführung von Leerverkäufen in Fällen des Missbrauchs und zur Wahrung der Integrität der Märkte durch so genannte systemische Risiken festzulegen. Dabei kann es sich nur um eine allgemeine Regelung handeln und nicht um eine Ermächtigung für Eingriffe im Einzelfall bei Produkten, die bereits auf dem Markt sind, da jeder Eingriff in eine Anlagestrategie negative Auswirkungen haben kann und auch nicht mit der Aufgabe einer Aufsichtsbehörde, die sich nicht in die eigentliche Geschäftsführung einzumischen hat, vereinbar ist.

Zu § 113 (Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken)

Zu Absatz 1

Bei den Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken handelt es sich um Dachfonds, die bis auf die Ausnahmeregelung in Absatz 2, d. h. zu mindestens 51 Prozent, in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 oder Anteilen ausländischer Investmentvermögen anlegen, die direkt oder sinngemäß als Hedge Funds, also Investmentvermögen mit besonderen Risiken aufgrund besonderer Freiheiten bei der Anlagepolitik, bezeichnet werden und deren Anlagepolitik Anforderungen unterliegt, die denen nach § 112 Abs. 1 vergleichbar sind. Hierbei handelt es sich um so genannte Zielfonds. Dach-Sondervermögen dürfen

aus Anlegerschutzgründen anders als die Zielfonds selbst keine Leerverkäufe oder Leverage durchführen. Bei den Zielfonds kann es sich im Grundsatz auch um Fonds aus Offshore-Staaten handeln, die nicht vergleichbar der inländischen Regulierung reguliert sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 95 Prozent der Hedgefonds in Offshore-Staaten aufgelegt werden.

Es muss sich bei den ausländischen Zielfonds unabhängig von der Rechtsform um Investmentvermögen handeln, die wie die inländischen Zielfonds nach § 112 hinsichtlich des Anlagekatalogs eine Beschränkung in Bezug auf die Anlage in Private Equity und Commodities beachten (s. oben Begründung zu § 112 Abs. 1). Dieses soll mit der Formulierung „Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 vergleichbar sind“ erreicht werden.

Auch bereits in Deutschland aktive Anbieter von Hedge-Funds-Produkten mit gesellschaftlichen Konstruktionen, die nicht dem Ansatz des Investmentgesetzes in § 112 vollständig entsprechen, würden benachteiligt und ihr unterstützenswerter Einsatz für den Aufbau einer Hedge-Funds-Industrie in Deutschland missachtet.

Für private Anleger wird nur der Erwerb von Anteilen an Dachfonds nach § 113 zugelassen.

Bei einem Dachfonds ergibt sich bereits über die Verteilung der Anlagegelder auf verschiedene Zielfonds eine Reduzierung des Anlagerisikos. Die weiteren Vorgaben aus Absatz 3 verstärken diesen Effekt im Sinne des Anlegerschutzes. Aus diesem Grund wird von einer gesetzlichen Mindestanlage abgesehen, die in anderen Staaten dafür sorgt, dass nur Privatpersonen mit großen Vermögen in Hedge Funds anlegen können.

Die Anbieter von Hedge-Fund-Produkten sind jedoch auch in Deutschland frei, selbst festzulegen, ob sie eine Mindestanlage vorsehen wollen. Nach Erfahrungen aus Staaten wie der Schweiz, die Hedge Funds regulieren, werden Mindesteinlagen zwischen 5 000 und 10 000 Euro gefordert, so dass Kleinanleger in der Regel nicht angesprochen werden.

Zu Absatz 2

Neben der Anlage in Zielfonds nach Absatz 1 sind bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in liquide Anlagen wie Bankguthaben und Geldmarktinstrumente zulässig. Satz 2 erlaubt die Absicherung von Währungskursrisiken als Ausnahme vom Grundsatz, dass Dach-Sondervermögen selbst keine derivativen Geschäfte betreiben dürfen.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass die Vermögensgegenstände inländischer Zielfonds von einer Depotbank verwahrt und überwacht werden. Dabei dürfen Funktionen der Depotbank auf andere vergleichbare Einrichtungen übertragen werden, wenn dieses wegen der Besonderheit der Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken für notwendig erachtet wird.

Da ausländische Zielfonds überwiegend nicht mit Depotbanken im eigentlichen Sinne, d. h. Kreditinstituten, zusammenarbeiten, sondern mit so genannten Administratoren und Prime Brokern, ist vorgesehen, dass diese ihre Vermögensgegenstände auch von einer anderen vergleichbaren

Einrichtung verwahren lassen können, wobei sicherzustellen ist, dass die Verwahrung zumindest auch mittelbar im Interesse der Anleger stattfindet. Durch das damit verbürgte 4-Augen-Prinzip wird die Gefahr von betrügerischen Handlungen auf Zielfondsebene vorgebeugt. Indem lediglich funktionale Anforderungen an die Depotbank gestellt werden, jedoch keine strukturellen, wie öffentliche Aufsicht, Eigenkapitalanforderungen oder Kreditinstituteigenschaft, wird durch die liberale Ausgestaltung der Regelung gewährleistet, dass eine große Anzahl ausländischer Zielfonds diese Anforderungen erfüllen können.

Zu Absatz 4

Vergleichbar mit Regelungen in Staaten, die Produkte, die als Hedge Funds bezeichnet werden, bereits regulieren, ist eine Begrenzung der Anlage pro Zielfonds vorgegeben. Es dürfen nicht mehr als 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens pro Zielfonds angelegt werden, um eine hinreichende Streuung zu gewährleisten. Damit ist gleichzeitig vorgegeben, dass mindestens in fünf (bzw. drei bei Berücksichtigung der nach Absatz 2 Satz 1 zulässigen Anlage von bis zu 49 Prozent in Barguthaben und Geldmarktinstrumente) verschiedene Zielfonds angelegt wird.

Der Diversifizierung dient auch die Vorschrift, dass Mittel nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten und Fondsmanager oder nicht mehr als 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Zielfonds mit ein und derselben Anlagestrategie angelegt werden dürfen. Dabei ist von einer Vorschrift abgesehen worden, die vorschreibt, möglichst viele oder alle Anlagestrategien abzudecken, da diese sich ständig ändern und die Unterschiedlichkeit der Strategie allein keine höhere Sicherheit für den Anleger bedeutet. Eine solche Vorschrift könnte im Gegenteil dazu führen, dass eine Anlage in einen Zielfonds vorgenommen wird, um der Diversifizierungsanforderung gerecht zu werden, obwohl die Anlage wirtschaftlich unvernünftig ist.

Dachfonds dürfen auch sämtliche Anteile von Zielfonds erwerben, da es sich bei Hedge Funds häufig um kleine Zielfonds handelt. Damit wird eine Aufspaltung des Fondsvermögens auf eine Vielzahl von Zielfonds mit jeweils minimalen Anlagebeträgen vermieden.

Es darf jedoch nicht in Zielfonds angelegt werden, die selbst wiederum in andere Zielfonds investieren, um einen so genannten Kaskadenfonds zu verhindern, der intransparent ist und damit der bei einem Dachfonds im Grundsatz gegebenen Risikominimierung durch Diversifizierung widerspricht.

Es dürfen keine Anlagen in Zielfonds aus so genannten nicht kooperierenden Staaten getätigt werden, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht mit der Financial Action Task Force (FATF), einer international anerkannten Einrichtung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, zusammenarbeiten und die Grundsätze nicht anerkennen.

Zu Absatz 5

Dem Sicherheitsbedürfnis des privaten Anlegers wird dadurch entsprochen, dass eine hohe Transparenz gewährleistet wird. Die Geschäftsführer der Kapitalanlagegesellschaft

ten, die Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken verwalten, sind verantwortlich für die Auswahl der Zielfonds und haben unter Nutzung aller verfügbaren Informationsquellen alle aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmannes erforderlichen Informationen einzuholen und sich über die Anlageentscheidungen und die Entwicklung des Portfolios der Zielfonds laufend zu informieren.

Im Rahmen der „due diligence“, der Sorgfaltspflicht des Managements im Rahmen der Auswahl der Zielfonds, sind insbesondere Informationen über das Fondsmanagement (z. B. Anzahl der Manager, Lebensläufe), die interne Organisation (z. B. Betriebsabläufe, Verantwortlichkeiten, Verfahren der Order-Erteilung und -Abwicklung) und Infrastruktur des Fonds (z. B. Geschäftsführung, Prime Broker, Administrator, Wirtschaftsprüfer, Depotbank), die Anlagestrategien und Anlagerichtlinien (z. B. Ausmaß der Risiko-Diversifizierung, Maximum- und Minimum-Positionen) und das Risikomanagement (z. B. Organisation und Struktur, Verantwortlichkeiten, Verfahren der Risikokontrolle) einzuholen.

Es ist jedoch davon abgesehen worden, eine im traditionellen Asset Management übliche vollständige Positionstransparenz über tägliche Vermögensaufstellungen, die auch die Einzelpositionen offen legt, zu verlangen. Zum einen sind bei bestimmten Strategien, z. B. Distressed Securities, tägliche Vermögensaufstellungen nicht sinnvoll und wegen des Nichtvorliegens täglicher Anteilrückgaben (s. § 37) nicht erforderlich. Zum anderen steht sie den aus Gründen des Wettbewerbs berechtigten Interessen der Zielfonds-Manager an der Geheimhaltung ihrer Anlagepolitik entgegen.

Zu den verfügbaren Informationen, die stattdessen regelmäßig eingeholt werden müssen, zählen die Mindestinformationen nach Absatz 5.

Zu § 114 (Verwaltung von Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken)

Die Vorschrift regelt die Verweisung auf die anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes. Da insbesondere die Bestimmungen zu Anlagegrenzen keine Anwendung bei Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken finden, ist die Verweisung auf die Bestimmungen des Investmentgesetzes mit Ausnahme der Abschnitte 2 und 3 des Kapitels 2 beschränkt worden.

Zu § 115 (Auskunftsrecht der Bundesanstalt)

Die Aufsichtsbehörde muss bei einer Kapitalanlagegesellschaft, die ein Sondervermögen nach § 113 verwaltet, das auch in nicht regulierte ausländische Zielfonds investieren darf, zum Schutz der privaten Anleger und zur Sicherstellung der Transparenz überprüfen können, dass sich das Management umfassend über die Zielfonds und ihre Anlagepolitik informiert und sich jedenfalls die Unterlagen nach § 113 Abs. 4 vorlegen lässt. Die Vorschrift verpflichtet die Kapitalanlagegesellschaft, diese Unterlagen der Bundesanstalt auf Anforderung vorzulegen.

Die Auskunftsrechte nach § 44 Kreditwesengesetz gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft bestehen daneben unberührt weiter.

Zu § 116 (Rücknahme)

Vor dem Hintergrund der komplexen Anlagestrategien, die auf Langfristigkeit angelegt sind, ist die Anlage in Sondervermögen nach den §§ 112 und 113 grundsätzlich keine kurzfristige.

Abweichend von § 37 können Kapitalanlagegesellschaften, die Sondervermögen nach §§ 112 und 113 verwalten, deshalb in den Vertragsbedingungen vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Terminen erfolgt. Vielfach stehen den Managern nur begrenzte oder keine liquiden Mittel zur Verfügung. Der kurzfristige Abzug erheblicher Mittel zu jedem denkbaren Termin bedeutet die Notwendigkeit der Vorhaltung von Liquidität in größerem Umfang und mindert damit die Mittel für die Anlage, so dass letztlich die Rendite geringer ausfällt. Der kurzfristige Abzug könnte auch die Chancen, die mit dem Einsatz von Kreditmitteln verbunden sind, in ihr Gegenteil verkehren. Die verlängerte Rückgabefrist für Sondervermögen nach § 113 erklärt sich daraus, dass diese Sondervermögen ihrerseits wiederum Rückgabefristen gegenüber ihren Zielfonds einhalten müssen, die oftmals 30 oder mehr Tage betragen.

Die Einzelheiten der Auszahlung des Anteils aus dem Sondervermögen Zug um Zug gegen die Rückgabe des Anteils regeln sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Anleger verpflichtet, die Rückgabeabsicht durch eine rechtsverbindliche, unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft zu erklären.

Zu § 117 (Verkaufsprospekt)**Zu Absatz 1**

Wegen der Komplexität des Produktes hat die Kapitalgesellschaft, die ein Sondervermögen nach § 113 verwaltet, immer einen ausführlichen Verkaufsprospekt auszuhandigen. Grundsätzlich hat der ausführliche Verkaufsprospekt die gleichen Angaben zu enthalten wie bei herkömmlichen Investmentfonds nach § 42 Abs. 1.

Nach Satz 2 sind einige produkttypische zusätzliche Angaben erforderlich, um dem besonderen Risiko des Produktes und dem Anlegerschutz bei diesem Produkt gerecht zu werden.

Zur Einschätzung des Risikos sind dem Anleger insbesondere Angaben zur Auswahl und Art der Zielfonds und über die Anlagestrategien, Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen der bereits ausgewählten Zielfonds zu machen (Nummer 1).

Da hinsichtlich der Zielfonds in § 113 keine Beschränkung auf solche Staaten vorgesehen ist, die eine der inländischen vergleichbare Aufsicht vorsehen, aber hinsichtlich der Anlagegegenstände einer vergleichbaren Einschränkung unterliegen müssen wie inländische Sondervermögen nach § 112, sind insbesondere Informationen zur Anlagepolitik ausländischer Zielfonds für die Anlageentscheidung des Anlegers wichtig (Nummer 2).

Da die Anlagestrategien der einzelnen Zielfonds auch von der Person des Fondsmanagers abhängen, sind für den Anleger auch Angaben zu den Anforderungen, die die Kapitalgesellschaft des Dachfonds an das Management der Zielfonds z. B. hinsichtlich Ausbildung und Erfahrung stellt, von Interesse (Nummer 3).

Wegen der Besonderheit der Zulässigkeit von unbeschränktem Leverage und der Durchführung von Leerverkäufen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentfonds und den damit verbundenen besonderen Risiken, ist der Anleger auch darüber zu informieren, in welchem Umfang die ausgewählten Zielfonds Leverage und Leerverkäufe durchführen dürfen und welche Risiken damit verbunden sind (Nummer 4).

Der Anleger ist darüber aufzuklären, dass neben den beim Dachfonds anfallenden Kosten weitere Kosten im Zusammenhang mit den Zielfonds anfallen. Dabei sind Informationen über die Gebührenstruktur der Zielfonds und die Berechnungsmethoden zu den Gesamtkosten, die der Anleger zu tragen hat, mit dem Hinweis, dass die Gebühren höher sein können als bei herkömmlichen Investmentfonds, zu erteilen. Dieses gilt insbesondere hinsichtlich der prozentualen Beteiligung der Fondsmanager am erzielten Gewinn. Im Zusammenhang mit der Darstellung der Gesamtkosten ist z. B. auch zu verdeutlichen, dass die Verwaltungsgebühr auch bei negativen Entwicklungen der Anlage anfällt (Nummer 5).

Der Anleger ist ausdrücklich und im Text drucktechnisch hervorgehoben über die nach § 112 möglicherweise eingeschränkten Rückgabemöglichkeiten und die Modalitäten der Rückgabe wie z. B. den Kündigungsfristen in Kenntnis zu setzen (Nummer 6).

Zu Absatz 2

Wegen der Möglichkeit eines Verlustes von bis zu 100 Prozent des angelegten Kapitals aufgrund des erlaubten Einsatzes von Finanzinstrumenten und von speziellen Anlagetechniken mit erhöhtem Risiko ist der Anleger über den vom Gesetzgeber in Absatz 2 formulierten Warnhinweis entsprechend zu warnen. Der Warnhinweis soll vor der abstrakt gefährlichen Anlageform des Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken als solcher warnen. Vor dem Hintergrund des Fehlens von Anlagebeschränkungen und der Möglichkeit des unbeschränkten Einsatzes von Krediten und Derivaten zum Zwecke des Leverage sowie der Durchführung von Leerverkäufen ist die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals nicht in jedem Fall gewährleistet. Es besteht die Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals. Es muss im Verkaufsprospekt deutlich gesagt werden, dass nur derjenige in Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und vergleichbaren Produkten (Hedge Funds) investieren sollte, der sich auch den Totalverlust seines eingesetzten Kapitals leisten kann.

Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Aufnahme des Warnhinweises in den Verkaufsprospekt hat der Anleger Anspruch auf Schadenersatz.

Zu § 118 (Vertragsbedingungen)

Grundsätzlich müssen die Vertragsbedingungen des Dach-Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken die gleichen Bedingungen enthalten wie bei herkömmlichen Investmentfonds (§ 43).

Wegen des besonderen Charakters des Produktes und der damit verbundenen Regelungen sind jedoch in § 43 Abs. 3 Buchstabe a und d Modifikationen vorzusehen.

Den besonderen Risiken, die mit der Steigerung des Investitionsgrades des Sondervermögens über Kreditaufnahmen

oder den Einsatz von Derivaten und der Durchführung von Leerverkäufen verbunden sind, sind die Angaben zum Umfang dieser Maßnahmen geschuldet.

Da die Vertragsbedingungen das Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Kapitalanlagegesellschaft regeln und nicht vorrangig der Information des Anlegers dienen, ist hier anders als beim Verkaufsprospekt kein Warnhinweis vorgesehen.

Wegen der Regelung in § 113 Abs. 2 sind auch Angaben zur Höhe der Liquidität erforderlich.

Zu § 119 (Risiko-Messsysteme)

Wegen der Vielzahl der Anlagestrategien bedarf es unterschiedlicher Risikokennzahlen, die auf die jeweilige Strategie abgestimmt sind und den Fondsmanagern die nötigen aussagekräftigen Informationen geben. Um sicherzustellen, dass geeignete Risikokennziffern verwendet werden, ist eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zu Vorgaben über die Beschaffenheit von Risiko-Messsystemen vorgesehen, mit denen der Aufsicht ermöglicht wird, Informationen zu den Risiken der einzelnen Zielfonds zu erhalten und die Maßnahmen der Kapitalanlagegesellschaft zur Risikoüberwachung nachzuvollziehen.

Zu § 120 (Anforderungen an die für die Anlageentscheidungen verantwortlichen Personen von Dach-Sondervermögen)

Vor dem Hintergrund der Freiheiten bei der Vermögensanlage, die Personen nach diesem Gesetz erhalten, die für die Anlageentscheidungen von Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken verantwortlich sind (Portfoliomanager), und unter Berücksichtigung der Risiken von einer Anlage in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sind aus Anlegerschutzgründen besondere Anforderungen an die Portfoliomanager zu stellen. Neben den allgemeinen Anforderungen an die Befähigung zur Durchführung von Investmentgeschäften in Anlehnung an die Regelung des Kreditwesengesetzes zu Geschäftsleitern (§ 33 KWG) sind theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Hedgefonds erforderlich. Von der Vorgabe eines bestimmten Zeitraumes, in dem praktische Erfahrungen gesammelt worden sein müssen, wurde jedoch abgesehen, da gerade bei innovativen Strategien die Qualifikation eines Portfoliomanagers nicht allein von der Dauer der bisherigen Tätigkeit auf dem Gebiet alternativer Investments abhängt.

Zu Kapitel 5 (Vertriebsvorschriften)

Das Kapitel (§§ 121 bis 142) regelt die Vorschriften über den öffentlichen Vertrieb von in- und ausländischen Investmentanteilen sowie weitere Anlegerschutzvorschriften. Durch die Zusammenfassung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzes und des Auslandsinvestment-Gesetzes in einem Kapitel soll trotz der unterschiedlichen Kompetenzen der Bundesanstalt zur Aufsicht über inländische Investmentanteile und zur Überwachung des öffentlichen Vertriebs ausländischer Investmentanteile gewährleistet werden, dass dem Anleger bei Erwerb in- oder ausländischer Investmentanteile die gleichen Rechte zustehen und die Produkte vergleichbar ausgestaltet sind.

Zu § 121 (Anlegerinformation)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die Informationen und Unterlagen, die einem Anleger im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen sind. Die Verpflichtungen nach diesem Absatz beziehen sich sowohl auf den Vertrieb von Anteilen inländischer als auch von Anteilen ausländischer Investmentvermögen.

Der neu eingefügte Satz 1 entspricht der Vorgabe in Artikel 33 Abs. 1 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG. Der vereinfachte Verkaufsprospekt ist eine durch die Richtlinie vorgesehene Kurzinformation, die dem Anleger eine Zusammenfassung über die wichtigsten Informationen zum Investmentvermögen bieten soll. Der vereinfachte Verkaufsprospekt darf nach dem 2. Halbsatz jedoch dann dem Anleger nicht angeboten werden, wenn nach den gesetzlichen Bestimmung die Erstellung eines solchen nicht vorgesehen ist, z. B. bei Immobilien-Sondervermögen, Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder ausländischen Investmentanteilen, die keine EG-Investmentanteile sind.

Satz 2 entspricht Artikel 29 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG. Die Verpflichtung, den zuletzt veröffentlichten Jahres- oder Halbjahresbericht beizufügen, entspricht grundsätzlich dem Regelungsgehalt des § 19 Abs. 1 Satz 2 KAGG, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 15f Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG.

Satz 3 setzt Artikel 28 Abs. 4 der Richtlinie 85/611/EWG um. Durch die Einführung der Legaldefinition des Begriffs Verkaufsunterlagen wird für die folgenden Paragraphen klargestellt, dass dieser Begriff sowohl den ausführlichen als auch den vereinfachten Verkaufsprospekt umfasst, die Vertragsbedingungen bzw. die Satzung, wenn es sich bei dem Investmentvermögen um ein Vermögen in der Gesellschaftsform handelt, sowie die zuletzt veröffentlichten Jahres- oder Halbjahresberichte.

Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verkaufsunterlagen dem Anleger lediglich anzubieten sind. Entsprechend der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 3 KAGG kann auf die Aushändigung sämtlicher Verkaufsunterlagen verzichtet werden. Daher muss auch nach Erwerb der Anteile der Anleger jederzeit die Möglichkeit haben, die Verkaufsunterlagen kostenlos zu erlangen.

Satz 5 entspricht grundsätzlich dem Regelungsgehalt des § 19 Abs. 1 Satz 4 KAGG. Da mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz der Rücknahmeabschlag neben dem Ausgabeaufschlag eingeführt wurde, ist die Hinweispflicht auf der Durchschrift des Antrags oder der Kaufabrechnung um den Rücknahmeabschlag erweitert worden. Dies sind Kosten, die für den Anleger unmittelbar bei Erwerb oder Veräußerung von Investmentanteilen anfallen und damit konkret bezifferbar sind. Die jährlich zu zahlenden Vergütungen sind nicht mehr in diesen Unterlagen aufzuführen, da diese wesentliche Informationspflicht durch den neu eingeführten vereinfachten Verkaufsprospekt übernommen wird, der eine zusammenfassende Übersicht über die Kosten ermöglicht.

Satz 6 entspricht der Regelung des § 15f Abs. 1 Satz 3 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG regelt einheitlich die Anforderungen an den Absatz von Finanzdienstleistungen unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln, insbesondere auch welche Informationen dem Erwerber vor Vertragsschluss in welcher Form mitgeteilt sein müssen. Die Richtlinie wird in den §§ 312b bis 312d BGB umgesetzt. Diese Vorschriften finden neben den Vorschriften über Verkaufsprospekte und Vertragsbedingungen oder der Satzung Anwendung. Entsprechend sind dem Anleger ergänzende Informationen zu übermitteln.

Zu Absatz 3

An den Erwerb von Anteilen an Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder entsprechenden ausländischen Anteilen sind besondere Anforderungen zu stellen. Nach Satz 1 sind dem Anleger sämtliche Verkaufsunterlagen vor Vertragsschluss auszuhändigen, damit sichergestellt ist, dass er sich ein vollständiges Bild von der Anlageform und den Risiken machen kann. Die Schriftform bezweckt den Schutz des Erwerbers, ausreichend ist ein schriftlicher Antrag für den Erwerb solcher Anteile. Die Formvorschrift hat wegen der Gefährlichkeit des Erwerbs von Anteilen an Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken Warnfunktion. Die Hinweispflicht auf die Möglichkeit des Totalverlustes soll ergänzend zu der Schriftform sicherstellen, dass der Anleger über die Risikogeneignetheit der Anlage vor Vertragsschluss hinreichend unterrichtet ist. Die Beweislastumkehr in Satz 4 soll dazu führen, dass eine fehlende oder mangelhafte Belehrung des Erwerbers nicht von diesem nachzuweisen ist.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht einer Vorgabe in Artikel 24a Abs. 4 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG. Die Kapitalanlagegesellschaft hat dem Anleger bei Bedarf gesonderte Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements zur Verfügung zu stellen. Auf welche Art und Weise der Anleger diese Informationen erhalten kann und in welcher Form diese für ihn zur Verfügung stehen, hat die Kapitalanlagegesellschaft im ausführlichen Verkaufsprospekt mitzuteilen.

Zu § 122 (Veröffentlichungspflichten)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Veröffentlichungspflichten von EG-Investmentanteilen. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 15b Abs. 1 AuslInvestmG. Satz 3 letzter Halbsatz entspricht § 15 Abs. 3 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Veröffentlichungspflichten für ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind. Die Vorschrift entspricht grundsätzlich der Regelung des § 4 Abs. 1 AuslInvestmG.

Nummer 1 normiert die Pflicht, einen Jahresbericht zu erstellen und im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Inhalte des Jahresberichts entsprechen grundsätzlich den Anforderungen, die an die Ausgestaltung des Jahresberichts für inländische Investmentvermögen gestellt werden. Da die ausländischen Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, nicht durch die Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG harmonisiert sind, ist im Interesse des Anlegers sicherzustellen, dass der Jahresbericht sämtliche Informationen enthält, die einen Überblick über die für das Investmentvermögen getätigten Geschäfte ermöglichen. Der Anleger kann damit inländischen Investmentanteile mit ausländischen Investmentanteilen in Zukunft besser vergleichen.

Nummer 2 normiert die Pflicht, einen Halbjahresbericht in der Mitte eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen und im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Für die inhaltliche Ausgestaltung dieses Berichtes gelten ebenfalls vergleichbare Anforderungen wie an die Ausgestaltung eines Halbjahresberichts für ein inländisches Investmentvermögen.

Nummer 3 ersetzt die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AuslInvestmG. Die Veröffentlichungspflichten ausländischer Investmentanteile wurden durch diese Regelung den Veröffentlichungspflichten für Investmentvermögen nach diesem Gesetz angeglichen (§ 36 Abs. 6).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 2 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 3 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 4 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 123 (Deutsche Sprache)

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen in den §§ 5 und 15b Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AuslInvestmG zusammen. Satz 1 stellt klar, dass bei Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen die Verkaufsprospekte, Vertragsbedingungen oder Satzungen und die Jahres- oder Halbjahresberichte in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen sind; Kapitalanlagegesellschaften oder deutsche Investmentaktiengesellschaften dürfen nur die deutsche Sprache verwenden. Satz 2 legt in Anlehnung an § 5 AuslInvestmG fest, dass ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, auch sämtliche darüber hinaus erfolgende Veröffentlichungen und Werbeschriften in deutscher Sprache abzufassen haben oder mit einer deutschen Übersetzung versehen müssen. In Satz 3 wird klargestellt, dass für die Veröffentlichungen bei nicht EG-Investmentanteilen der deutsche Wortlaut maßgeblich ist.

Zu § 124 (Werbung)**Zu Absatz 1**

Die Regelung in Satz 1 entspricht grundsätzlich der Regelung des § 19 Abs. 6 Satz 1 KAGG, § 10 Abs. 1 und § 15g Abs. 1 AuslInvestmG. Satz 2 setzt Artikel 23 Abs. 3 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Bisher war eine entsprechende Regelung in § 19 Abs. 6 Satz 2 KAGG vorgesehen, die jedoch nach den Vorgaben der Richtlinie auf die erweiterten Anlagegrenzen angepasst wurde. Satz 3 setzt Artikel 24a Abs. 1 und 2 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Satz 4 setzt Artikel 24a Abs. 3 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um. Satz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bundesanstalt keine materielle Aufsicht über ausländische Investmentfonds ausübt und demzufolge grundsätzlich nicht das Vorliegen der in den Sätzen 3 und 4 geregelten Voraussetzungen festzustellen vermag. Lediglich auf der Basis der Prospekte von EG-Investmentanteilen wird es aufgrund der Feststellungen, die die Heimatlandbehörden dieser Fonds im Zusammenhang mit den Vorgaben nach Artikel 24a Abs. 1 bis 3 der geänderten Richtlinie 85/611/EWG getroffen haben, möglich sein, die Einhaltung des § 124 Abs. 1 Satz 3 und 4 beim öffentlichen Vertrieb im Inland zu kontrollieren.

Zu Absatz 2

Die besonderen Risiken von Anteilen an Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, insbesondere die Möglichkeit des Totalverlustes, sind bereits in der Werbung für diese Anteile aufzuzeigen.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 10 Abs. 2, § 15g Abs. 2 AuslInvestmG. Der Absatz findet auf inländische Investmentanteile keine Anwendung.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Satz 1 entspricht dem Regelungsgehalt des § 10 Abs. 3, § 15g Abs. 3 AuslInvestmG. Die Möglichkeit des Satzes 2, die Untersagung im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen, trägt der Entwicklung Rechnung, dass der Bundesanzeiger ein entsprechendes Medium bereithält und für die Anleger der Zugriff auf den elektronischen Bundesanzeiger in der Regel unproblematischer ist, als auf den Bundesanzeiger in Papierform. Die Regelung in Satz 3 entspricht der Regelung des § 15d Abs. 6 AuslInvestmG. Die Einfügung des Begriffs EG-Investmentanteile stellt klar, dass nur die Untersagung des weiteren öffentlichen Vertriebs von EG-Investmentanteilen durch die Bundesanstalt den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, mitzuteilen ist. Satz 4 entspricht der Regelung des § 15e Abs. 2 in Verbindung mit § 15d Abs. 6 und § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 AuslInvestmG und normiert damit einen gesetzlichen Kostenersatzanspruch.

Zu § 125 (Kostenvorausbelastung)

Die Regelung entspricht § 22 KAGG und dem Regelungsgehalt in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c AuslInvestmG. Die Einschränkung des letzten Halbsatzes trägt dem Umstand Rechnung, dass eine materielle Regelungsbefugnis für die Kosten von EG-Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Gesetzes vertrieben werden, aufgrund der Richtlinie 85/611/EWG nicht besteht.

Zu § 126 (Widerrufsrecht)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht grundsätzlich der Regelung des § 23 Abs. 1 KAGG und von § 11 Abs. 1 und § 15h AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen und resultieren aus der Zusammenfassung des AuslInvestmG und des KAGG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konsolidiert den Regelungsgehalt der § 23 Abs. 2 KAGG und von § 11 Abs. 2 und § 15h AuslInvestmG. Satz 2 regelt den Beginn der Frist für ausländische Investmentanteile und Investmentanteile, die von einer Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben worden sind. Der letzte Halbsatz stellt klar, dass der Lauf der Frist auch dann beginnt, wenn der Käufer auf die Aushändigung des Verkaufsprospektes verzichtet hat. Satz 3 bestimmt den Lauf der Frist für EG-Investmentanteile gemäß der bisherigen Regelung des § 15h Satz 2 AuslInvestmG. Da die Belehrung über das Widerrufsrecht bei EG-Investmentanteilen gemäß § 121 Abs. 1 Satz 6 auf der Durchschrift des Antrags zu erfolgen hat, kann auch erst mit Aushändigung dieser Unterlage der Fristablauf beginnen. Satz 4 entspricht auch der bisherigen Beweislastregelung nach § 23 Abs. 2 Satz 3 KAGG und von § 11 Abs. 2 Satz 3 und § 15h AuslInvestmG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 3 KAGG und § 11 Abs. 3 und § 15h AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 4 KAGG und § 11 Abs. 4 und § 15h AuslInvestmG und enthält in Abweichung zu den §§ 312, 355 Abs. 1 Satz 1, § 357 Abs. 1 Satz 1, § 346 Abs. 1 BGB eine Sonderregelung über die Rückabwicklung des Kaufs von Anteilen. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 23 Abs. 5 KAGG und § 11 Abs. 5 und § 15h AuslInvestmG.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 4 dient der Verhinderung von Spekulationsmöglichkeiten zu Lasten der Kapitalanlagegesellschaft, indem die Kapitalanlagegesellschaft dem Anleger den Betrag ausbezahlen hat, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Eine solche Spekulationsmöglichkeit muss auch beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger an die

Kapitalanlagegesellschaft verhindert werden. Nach der Regelung kann der Verkäufer die Rückübertragung der Anteile an sich gegen Erstattung lediglich des erhaltenen Veräußerungserlöses verlangen.

Zu § 127 (Prospekthaftung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 20 Abs. 1 KAGG, § 12 Abs. 1 und § 15i AuslInvestmG. Die Prospekthaftung bezieht sich sowohl auf die Richtigkeit des ausführlichen als auch des vereinfachten Verkaufsprospektes. Während entsprechend der bisherigen Regelung im KAGG die Prospekthaftung auch auf denjenigen erstreckt wird, der Anteile im eigenen Namen gewerbsmäßig verkauft, war dieser Tatbestand vom AuslInvestmG bisher nicht umfasst. Diese Unterscheidung ist durch die Zusammenfügung der Vorschriften aufgehoben worden. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 20 Abs. 2 KAGG und § 12 Abs. 2 AuslInvestmG. Die Haftung wurde für die EG-Investmentanteile nunmehr auch gesetzlich auf die den Verkaufsprospekten beizufügenden Berichte erweitert, da diese ebenso wie die Verkaufsprospekte für die Beurteilung der Anlage von wesentlicher Bedeutung sein können. Unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Investmentvermögen handelt, soll der Anleger sich auf die Richtigkeit der Unterlagen von wesentlicher Bedeutung in gleicher Weise verlassen können. Angaben von wesentlicher Bedeutung des vereinfachten Verkaufsprospektes beschränken sich auf die gesetzlich vorgesehenen Mindestangaben, da der vereinfachte Verkaufsprospekt keine weiteren Angaben als die gesetzlich geforderten Angaben enthalten darf (§ 42 Abs. 2 Satz 2).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht den Regelungen des § 20 Abs. 3 KAGG und § 12 Abs. 3 und § 15i AuslInvestmG. Die Änderungen sind lediglich Folgeänderungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 20 Abs. 4 KAGG und § 12 Abs. 4 und § 15i AuslInvestmG. Die Änderungen sind lediglich Folgeänderungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 20 Abs. 5 KAGG und § 12 Abs. 5 und § 15i AuslInvestmG. Die Änderungen sind lediglich Folgeänderungen.

Zu Abschnitt 2 (Vertrieb in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum)

Zu § 128 (Anzeigepflicht)

Die Vorschrift entspricht § 24b Abs. 1 und 2 KAGG. Die Änderungen sind lediglich Folgeänderungen; der Anwen-

dungsbereich der Richtlinie und somit der Sondervermögen, welche die Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen, wurde von Wertpapieren auf weitere Vermögensgegenstände erweitert.

Zu § 129 (Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Vertrieb)

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 24b Abs. 3 KAGG.

Zu Abschnitt 3 (Öffentlicher Vertrieb von EG-Investmentanteilen nach Maßgabe der Richtlinie 85/611/EWG im Geltungsbereich dieses Gesetzes)

Zu § 130 (Anwendbare Vorschriften auf den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Anwendungsbereich der folgenden Paragraphen, da die Voraussetzungen für den öffentlichen Vertrieb von EG-Investmentanteilen und anderen ausländischen Investmentanteilen unterschiedlich geregelt sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 15 Abs. 3 AuslInvestmG.

Zu § 131 (Benennungspflicht)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 15a AuslInvestmG.

Zu § 132 (Anzeigepflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 15c Abs. 1 AuslInvestmG. Die Änderung ist lediglich Folgeänderung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 15c Abs. 2 AuslInvestmG. Die Änderungen sind lediglich Folgeänderungen; klargestellt wurde, dass neben dem ausführlichen Verkaufsprospekt auch der vereinfachte Verkaufsprospekt der Anzeige beizufügen ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 15c Abs. 3 AuslInvestmG.

Zu § 133 (Aufnahme und Untersagung des öffentlichen Vertriebs)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 15d Abs. 1 AuslInvestmG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 15d Abs. 2 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 15d Abs. 3 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 15d Abs. 4 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 15d Abs. 4a AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 15d Abs. 5 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht der Regelung von § 15d Abs. 6 und § 15e Abs. 2 AuslInvestmG. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird wie die anderen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger auf den elektronischen Bundesanzeiger umgestellt. Die weiteren Änderungen sind lediglich Folgeänderungen.

Zu § 134 (Mitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz und dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz)

Die Vorschrift entspricht § 15b Abs. 2 AuslInvestmG.

Zu Abschnitt 4 (Öffentlicher Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes)**Zu § 135** (Anwendbare Vorschriften auf den öffentlichen Vertrieb ausländischer Investmentanteile)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift definiert den Anwendungsbereich der folgenden Paragraphen, da die Voraussetzungen für den öffentlichen Vertrieb von sonstigen ausländischen Investmentanteilen gegenüber den Investmentanteilen, die der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen, abweichend geregelt werden.

Ferner wird ausdrücklich klargestellt, dass der öffentliche Vertrieb von ausländischen Single-Hedgefonds nicht gestattet ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 2 AuslInvestmG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 4 AuslInvestmG.

Zu § 136 (Zulässigkeit des öffentlichen Vertriebs)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den öffentlichen Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen, die keine EG-Investmentanteile sind.

Nummer 1 lässt den öffentlichen Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen im Geltungsbereich des Gesetzes nur zu, wenn die Investmentgesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat. Der Vertrieb von Anteilen an solchen ausländischen Investmentvermögen ist aufgrund der Vorschriften des EG-Vertrages im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Mitgliedstaaten und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geboten.

Nummer 2 entspricht grundsätzlich der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AuslInvestmG. Die Definition für die ausländische Investmentgesellschaft ergibt sich bereits aus den Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 9.

Nummer 3 regelt die Anforderungen an die Depotbank und basiert auf der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AuslInvestmG. Während für EG-Investmentanteile die jeweiligen nationalen Vorschriften nach Maßgabe der Richtlinie 85/611/EWG für die Konkretisierung der Aufgaben der Depotbank maßgeblich sind, sind die Anforderungen an die Aufgaben der Depotbank für sonstige ausländische Investmentanteile nicht harmonisiert. Um einen einheitlichen Standard der ausländischen Investmentanteile, die nach diesen Vorschriften zum Vertrieb im Inland registriert werden, zu gewährleisten, sollte die Depotbank vergleichbare Funktionen wie eine Depotbank für inländische Investmentvermögen erfüllen.

Nummer 4 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Nummer 5 regelt die Mindestanforderungen an die Vertragsbedingungen oder die Satzung der ausländischen Investmentgesellschaft.

Die Buchstaben a und b entsprechen dem § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b AuslInvestmG.

In Buchstabe c wird die bisherige Regelung zur Kostenvorausbelastung durch einen Verweis auf die entsprechende Regelung in § 125 ersetzt.

Buchstabe d ersetzt die bisherigen Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d AuslInvestmG. Durch die neue Struktur des Gesetzes kann jedoch nicht mehr zwischen so genannten Dachfonds und Investmentvermögen, die nicht in andere Investmentanteile investieren, unterschieden werden. Daher können die Vertragsbedingungen oder die Satzung Regelungen entsprechend der erweiterten Anlagemöglichkeiten nach diesem Gesetz vorsehen.

Buchstabe e entspricht der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Buchstabe f entspricht dem Regelungsgehalt des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f AuslInvestmG.

Buchstabe g entspricht dem Regelungsgehalt des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe g AuslInvestmG.

Nummer 6 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist eine Sonderbestimmung für die Zulässigkeit des Vertriebs ausländischer Dach-Investmentvermögen mit zusätzlichen Risiken. Die Vorschrift regelt die Auslagerung von Depotbankaufgaben auf andere Einrichtungen und ermöglicht somit auch Investmentvermögen, die einen so genannten Prime Broker benutzen, sich für den Vertrieb im Geltungsbereich des Gesetzes registrieren zu lassen. Die Depotbank hat jedoch für jede Art von Verschulden des beauftragten Unternehmens einzustehen, so dass die haftungsrechtliche Verantwortung für die Wahrnehmung der Pflichten der Depotbank nicht delegiert werden kann.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 2 Abs. 2 AuslInvestmG unter Berücksichtigung der überarbeiteten Vorschriften für die Investmentaktiengesellschaft. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt für ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken entsprechen, abweichende Zulässigkeitsvoraussetzungen, da bei diesen Investmentvermögen die Rücknahme von Anteilen einer Kündigungsfrist unterliegt und nur zu bestimmten Rücknahmetermenin möglich ist, und sich diese Vermögen gerade durch geringe Anlagerestriktionen auszeichnen. Die Zielfonds müssen jedoch mit den Regelungen nach § 113 vergleichbar ausgestaltet sein.

Zu Absatz 5

Die neu gefasste Vorschrift ermöglicht dem Bundesministerium der Finanzen unter bestimmten Voraussetzungen, durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Vorschriften über den öffentlichen Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen von Investmentgesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, auf ausländische Investmentanteile von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat entsprechende Anwendung finden. Eine vergleichbare Vorschrift enthält bereits § 53c KWG für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, die in Deutschland über eine Zweigniederlassung oder durch Erbringung von Dienstleistungen Bankgeschäfte betreiben wollen.

Nach Artikel 56 Abs. 1 EGV sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs einschließlich des Vertriebs von Investmentanteilen (vgl. Anhang I, IV der Richtlinie 88/361/EWG) zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dritten Ländern untersagt. Die Rechtsverordnung darf entsprechend keine generellen Bedingungen aufstellen, die von den Investmentfonds mit Sitz in einem Drittstaat nicht erfüllt werden können. Ebenso darf nicht auf Gegenseitigkeit abgestellt werden. Eine Ausnahme gilt lediglich, wenn und soweit die Gegenseitigkeit bereits vor dem 31. Dezember 1993 verlangt wurde (vgl. Artikel 57 Abs. 1 EGV). Die Rechtsverordnung kann aber im Einzelfall für einen be-

stimmten Staat Voraussetzungen aufstellen. So ist denkbar, dass Anbieter eines bestimmten Drittstaates die Zusammenarbeit der für sie zuständigen Aufsichtsstelle mit der Bundesanstalt über ein Bestätigungsschreiben nachweisen müssen.

Nummer 1 sieht vor, dass die ausländischen Investmentgesellschaften und die Verwaltungsgesellschaften einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanleger unterliegen müssen. Da die Vorschriften dieses Gesetzes den Anlegerschutz bezwecken, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende materielle Aufsicht im Herkunftsland über die ausländische Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft ausgeübt wird. Durch eine wirksame öffentliche Aufsicht wird eine ausreichende Überwachung der Einhaltung der Vertragsbedingungen oder Satzung, der Verkaufsprospekte und der anlegerschützenden gesetzlichen Bestimmungen im Ausland sichergestellt.

Nummer 2 stellt sicher, dass die erforderliche Zusammenarbeit zwischen dem Herkunftsstaat und der Bundesanstalt erfolgt.

Nummer 3 soll dem Bundesamt für Finanzen ermöglichen, Auskünfte über die ordnungsgemäßen Angaben der steuerlich relevanten Daten einzuholen.

Satz 2 erweitert die Verordnungsbefugnis auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Vertrieb von EG-Investmentanteilen. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 2 AuslInvestmG.

Zu § 137 (Verkaufsprospekt)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht dem § 3 Abs. 2 AuslInvestmG. Nummer 1 entspricht § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AuslInvestmG. Nummer 2 entspricht § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AuslInvestmG. Nummer 3 entspricht § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 AuslInvestmG. Nummer 4 knüpft an den Regelungsgehalt des § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 AuslInvestmG an. Nummer 5 knüpft an den Regelungsgehalt von § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AuslInvestmG an. Nummer 6 entspricht § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 AuslInvestmG an. Um eine Vergleichbarkeit mit den Anforderungen an den Verkaufsprospekt für inländische Sondervermögen nach § 42 zu ermöglichen, wird in den Nummern 4 und 5 auf die entsprechenden Regelungen verwiesen. Damit wird für den Anleger eine einheitliche Mindestinformation bezüglich wesentlicher Informationen über das Investmentvermögen sichergestellt.

Die Sätze 3 bis 5 entsprechen grundsätzlich § 3 Abs. 2 Satz 3 bis 5 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Ein vereinfachter Verkaufsprospekt darf nicht im Geltungsbereich des Gesetzes benutzt werden, da für nicht richtlinienkonforme Investmentanteile keine einheitliche Vorgabe besteht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 3 Abs. 3 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt spezielle Anforderungen an die Ausgestaltung des ausführlichen Verkaufsprospektes von ausländischen Investmentvermögen, die Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbar sind. Diese müssen zusätzliche Angaben, insbesondere aber den Warnhinweis nach § 117 Abs. 2 beinhalten.

Zu § 138 (Vertretung der Gesellschaft, Gerichtsstand)

Die Vorschrift entspricht § 6 und teilweise § 9 Abs. 2 AuslInvestmG. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird wie die anderen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger auf den elektronischen Bundesanzeiger umgestellt.

Zu § 139 (Anzeigepflicht)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 7 Abs. 1 AuslInvestmG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, welche Angaben und Unterlagen der Anzeige beizufügen sind.

Die Nummern 1 bis 3 entsprechen den Regelungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

In den Nummern 4 und 5 wurde die Einreichungspflicht auf den letzten Jahres- und Halbjahresbericht des Investmentvermögens sowie den letzten Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft gegenüber § 7 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AuslInvestmG beschränkt.

Die Nummern 6 bis 8 entsprechen grundsätzlich § 7 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 AuslInvestmG. Die ursprüngliche Verpflichtung, auf Anforderung eine Vermögensaufstellung einzureichen, wurde gestrichen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 3 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu § 140 (Aufnahme und Untersagung des öffentlichen Vertriebs)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 1 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 2 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 3 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 4 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 4a AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 5 AuslInvestmG. Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 6 und teilweise § 9 Abs. 2 AuslInvestmG. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird wie die anderen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger auf den elektronischen Bundesanzeiger umgestellt.

Zu Abschnitt 5 (Vertriebsüberwachung)**Zu § 141** (Zuständigkeit der Bundesanstalt)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt von § 14 Abs. 1 und § 15k Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG. Da sich die Aufgaben der Bundesanstalt nach diesem Kapitel lediglich auf die Vertriebsüberwachung beschränken und Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat betreffen, ist neben der allgemeinen Anordnungsbefugnis nach § 5 eine spezielle Befugnis erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 14 Abs. 2 und § 15k Abs. 2 AuslInvestmG.

Zu § 142 (Zusammenarbeit mit anderen Stellen)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht § 15k Abs. 1 Satz 2 AuslInvestmG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 15k Abs. 3 AuslInvestmG. Da die Zusammenarbeit der Behörden aufgrund der Richtlinie 85/611/EWG nunmehr auch für andere Bereiche geregelt ist, kann teilweise auf die allgemeine Vorschrift nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 verwiesen werden.

Zu Kapitel 6 (Bußgeld- und Übergangsvorschriften)

Kapitel 6 dieses Gesetzes (§§ 143 bis 145) regelt die Bußgeld- und Übergangsbestimmungen zum Investmentgesetz.

Zu § 143 (Ordnungswidrigkeiten)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift knüpft an § 68 Abs. 1 Nr. 2 KAGG an. Leerverkäufe von Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens sind weiterhin eine Ordnungswidrigkeit, sofern sie nicht für Investmentvermögen mit zusätzlichen Risiken getätigt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift knüpft an den Regelungsgehalt von § 68 Abs. 2 KAGG an und regelt Verstöße gegen Anzeige-, Publizitäts- und Rechnungslegungsvorschriften. Soweit es sich um Vorschriften des 2. Kapitels Abschnitt 1 handelt, gelten diese grundsätzlich für alle Sondervermögen. Verstöße gegen die Ausgestaltung der Jahresberichte und der neu eingeführten Auflösungsberichte werden nach Nummer 5 auch auf Angaben erstreckt, die in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift knüpft an § 68 Abs. 1 Nr. 1 KAGG an, erweitert jedoch teilweise die Ordnungswidrigkeitstatbestände, um der Bundesanstalt durch einen praxisgerechten Bußgeldkatalog eine effiziente Aufsicht zu ermöglichen.

Bei den Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 handelt es sich um Verstöße gegen gesetzliche Anlagebestimmungen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift knüpft an § 21 Abs. 1 AuslInvestmG an.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass Verstöße gegen bestimmte Anzeigepflichten und gegen Anlagevorschriften auch bei Investmentaktiengesellschaften geahndet werden.

Zu Absatz 6

Für die Ordnungswidrigkeitstatbestände wird ein Bußgeldrahmen bestimmt, der der wirtschaftlichen Bedeutung der Verstöße angemessen ist. So ist grundsätzlich eine Erhöhung auf 100 000 Euro gerechtfertigt, um vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Bedeutung der Investmentanlage bei besonders schwerwiegenden Verstößen wirksame Sanktionsmittel bereitzuhalten. Im Bereich der Anlagegrenzen erscheint eine Absenkung auf 50 000 Euro angemessen, da es sich vielfach lediglich um technische Überschreitungen handelt, die im Einzelfall kein besonderes Risiko für den Anleger darstellen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht § 21 Abs. 3 AuslInvestmG und § 68 Abs. 5 KAGG.

Zu § 144 (Allgemeine Übergangsvorschriften)**Zu Absatz 1**

Satz 1 knüpft an den Regelungsgehalt von § 69 Abs. 1 und 2 KAGG an. Die Vorschrift bezieht sich auf solche Kapitalanlagegesellschaften, die schon vor dem Inkrafttreten des KAGG am 18. April 1957 bestanden, stellt zugleich aber auch klar, dass die Neugestaltung des Gesetzes keine erneute Erlaubnis für bestehende Kapitalanlagegesellschaften oder Sondervermögen erfordert. Nach Satz 2 gilt die nunmehr aufgrund der Richtlinie 85/611/EWG erforderliche Erlaubnis als erteilt, wenn diese Nebentätigkeiten von den Kapitalanlagegesellschaften bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Geschäftsgegenstand der Kapitalanlagegesellschaft

waren. Satz 3 entspricht der Überleitungsfrist nach Artikel 2 der Richtlinie 2001/107/EWG vom 21. Januar 2001. Satz 3 stellt klar, dass alle erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes als erteilt gelten.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt sicher, dass die registrierten ausländischen Investmentgesellschaften keine neue Anzeige für den öffentlichen Vertrieb im Geltungsbereich des Gesetzes erstatten müssen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift gewährt für ausländische Investmentanteile, die von Gesellschaften mit Sitz in einem Staat ausgegeben werden, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, jedoch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Anzeige nach § 7 Abs. 1 AuslInvestmG erstattet und das Vertriebsrecht erlangt haben, Bestandsschutz. Der öffentliche Vertrieb dieser Investmentanteile ist weiterhin zulässig, soweit die weiteren Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind. Der Bestandsschutz ist im Interesse der Anleger, die bereits solche ausländischen Investmentanteile erworben haben, da somit die Veröffentlichung z. B. der Jahresberichte und Preise nach den Vorschriften des Gesetzes durch die Bundesanstalt weiterhin überwacht werden kann.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift schafft eine Übergangsfrist zur Umstellung der ausländischen Investmentanteile auf die veränderten Anforderungen z. B. an Vertragsbedingungen und Depotbank.

Zu Absatz 5

Die Fortgeltung des § 8m KAGG gewährleistet, dass keine zeitliche Lücke bei der Überwachung der Einhaltung der Anlagegrenzen entsteht, da die neue Meldepflicht nach § 10 erst zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Zu § 145 (Übergangsvorschriften für Sondervermögen)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch auf der Grundlage des Dritten und Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes bestehenden Sondervermögen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit, bestehende Sondervermögen auf die neuen Anlage- und Geschäftsmöglichkeiten umzustellen. Sondervermögen, die einen EU-Pass nach § 24b KAGG haben, können lediglich nach der Regelung dieses Absatzes Geschäfte nach den §§ 46 bis 65 durchführen. Andere Sondervermögen können wählen, ob sie eine Anpassung an Kapitel 2 Abschnitt 2 durchführen oder an Kapitel 2 Abschnitt 4.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Umstellung von Immobilien-Sondervermögen und Altersvorsorge-Sondervermögen auf die Geschäfte nach diesem Gesetz. Darüber hinaus können auch solche Sondervermögen, die keinen EU-Pass nach § 24b KAGG haben, Geschäfte nach den §§ 83 bis 85 nach den Vertragsbedingungen vorsehen. Dies betrifft Geldmarkt-, Wertpapier-, Investmentfondsanteil-, Wertpapierindex- und gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen. Sollte damit eine Änderung der Anlagepolitik verbunden sein, gelten die Ausführungen zu Absatz 2 entsprechend.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 70 Abs. 4 KAGG.

Zu Artikel 2 (Investmentsteuergesetz – InvStG)**Allgemeines**

Zum 1. Januar 2004 soll das Investmentgesetz – Artikel 1 – an die Stelle des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) und des Auslandsinvestment-Gesetzes (AuslInvestmG) treten. Die steuerlichen Regelungen des KAGG und des AuslInvestmG werden nicht in das InvG überführt, sondern in diesem Entwurf eines Investmentsteuergesetzes zusammengefasst und zugleich grundlegend überarbeitet. Die Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes), 4 (Änderung des Außensteuergesetzes), 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999) und 6 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes) enthalten weitere Anpassungen der Steuer- bzw. Finanzgesetze.

Leitidee der bisherigen Investmentbesteuerung ist das Transparenzprinzip, d. h. die grundsätzliche Gleichbehandlung des Anlegers in Investmentanteilen mit dem Direktanleger. Da diese beiden Gruppen nicht in jeder Beziehung vergleichbar sind, enthält das geltende Recht gewichtige Abweichungen vom Transparenzprinzip, beispielsweise beim Zuflusszeitpunkt bestimmter Investmenterträge oder bei der Umqualifizierung der Einkunftsart der Erträge bei ihrer Weiterleitung von der Eingangsseite des Fonds zur Ausgangsseite. Der Gesetzentwurf übernimmt das Transparenzprinzip in seiner bisherigen Ausgestaltung ohne Veränderungen. Damit werden dessen Komplizierungen fortgeschrieben und auf die Investment-AGs sowie die Auslands-Fonds ausgedehnt, um EU-rechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen und wegen der geltenden Steuerfreiheit von privaten Veräußerungsgewinnen Besteuerungslücken zu vermeiden. Das Transparenzprinzip steht in einem nicht auflösbaren Widerspruch zu der Forderung nach Schaffung eines einfachen Steuerrechts. Seine Abschaffung (z. B. durch Streichung der Steuerfreiheit des Fonds) würde aber, da es das international übliche Besteuerungsverfahren ist, zu fühlbaren Wettbewerbsnachteilen der deutschen Fondsin dustrie bei bestimmten Fondstypen führen.

Eine erhebliche Vereinfachungswirkung bei der praktischen Anwendung der Besteuerung von Anlegern in Investmentanteile ließe sich mit der Einführung einer Abgeltungssteuer, die alle Investmenterträge erfasst, erzielen. Die Einführung einer Abgeltungssteuer, die nicht isoliert für Investmenterträge eingeführt werden könnte, ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Im Zusammenhang mit der Prüfung einer Abgeltungssteuer für Kapitalerträge und private Ver-

äußerungsgewinne ist es jedoch angezeigt, über Vereinfachungen erneut nachzudenken und ggf. das Transparenzprinzip und damit die Steuerfreiheit der Fonds etc. erneut zu hinterfragen.

Der Gesetzentwurf schöpft die gegebenen Möglichkeiten zur Vereinfachung und besseren Verständlichkeit der Vorschriften in vollem Umfang aus. Die Verständlichkeit der bisherigen steuerlichen Regelungen hat insbesondere durch deren Anknüpfung an die verschiedenen Fondstypen bei Inlandsfonds und durch Kettenverweisungen stark gelitten; beides ist – bis auf wenige begründete Ausnahmen – in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr der Fall. Außerdem ermöglicht die Zusammenführung der Regelungen für inländische und ausländische Investmentvermögen eine beträchtliche Vereinfachung.

Die wichtigste Neuerung ist die grundsätzliche Gleichstellung von inländischen und ausländischen Investmentvermögen. Dies ist im Hinblick auf die Kapitalverkehrsfreiheit des Anlegers (Artikel 56 EG-Vertrag) geboten. Die Gleichstellung wird grundsätzlich dadurch erreicht, dass die jeweilige Vorschrift generell gilt. Nur in Fällen, in denen dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, sind für ausländische Investmentvermögen abweichende Regelungen vorgesehen, die aber in ihrer Wirkung so weit wie möglich gleichwertig ausgestaltet sind.

Die Regelungsbereiche des Gesetzentwurfs stellen sich im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand wie folgt dar:

1. Anwendungsbereiche (§§ 1 und 19 Abs. 1 InvStG)**Inland**

Die Regelungen gelten – wie bisher – für inländische Investmentfonds, gleich ob Publikums- oder Spezialfonds. Die Regelungen erfassen künftig auch Hedgefonds, da diese durch das Investmentgesetz für das Inland zugelassen werden. Außerdem werden Investmentaktiengesellschaften einbezogen. Es handelt sich – wie bisher – um einen abschließenden Positivkatalog. Weitere kollektive Anlageformen werden nicht erfasst.

Ausland

In Angleichung an die Regelungen für inländische Investmentfonds werden mittelfristig, d. h. ab 2006, ausländische Investmentanteile nur noch dann der Investmentbesteuerung unterfallen, wenn das ausländische Investmentvermögen in seinem Heimatstaat registriert oder zugelassen ist. Bei Investmentvermögen aus Nicht-EU-Staaten ist zusätzlich Voraussetzung, dass die Investmentanteile zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland oder an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind.

Der der Besteuerung von ausländischen Investmentanteilen bisher zugrunde gelegte wirtschaftliche Investmentbegriff, der sämtliche kollektiven Vermögensanlagen, die nach Grundsätzen der Risikosicherung angelegt werden, erfasst, hat zu Rechtsunsicherheit geführt und sich nicht bewährt. Die Investmentanteile, die von diesem Gesetz nicht mehr erfasst werden, unterliegen ab 2006 den allgemeinen Besteuerungsregeln.

Für eine Übergangszeit bis Ende 2005 ist die Beibehaltung des bisherigen wirtschaftlichen Investmentbegriffs

vorgesehen. Damit wird zum einen den betroffenen Auslandsfonds ausreichend Zeit gegeben, sich der neuen Rechtslage anzupassen. Zum anderen würde ein formell-rechtlicher Investmentbegriff, solange es noch keine von Behaltensfristen unabhängige Besteuerung von Wertpapier-Veräußerungsgewinnen gibt, dazu führen, dass thesaurierende Investmentfonds, die nicht der Investmentbesteuerung unterfallen, steuerlich bevorzugt wären, da der private Anleger die thesaurierten Erträge nach Ablauf der Behaltensfrist für Investmentanteile von einem Jahr steuerlich unbelastet vereinnahmen könnte.

Die bisherige Modifizierung der Besteuerung je nachdem, ob es sich um einen sog. weißen, grauen oder schwarzen ausländischen Fonds handelt, entfällt schon ab 2004; stattdessen richtet sich die Besteuerung – bei inländischen wie bei ausländischen Investmentanteilen – nur noch danach, ob der Steuerpflichtige die erforderlichen Besteuerungsgrundlagen in einer bestimmten Form nachweist und eine zügige und praktikable Überprüfung dieser Angaben möglich ist.

2. Erträge aus Investmentanteilen (§ 2 InvStG)

Im Hinblick auf die derzeitige steuerliche Benachteiligung von Hedgefonds gegenüber Hedgefonds-Zertifikaten wird auf die Besteuerung von ausgeschütteten und thesaurierten Gewinnen aus Termingeschäften bei Investmentanteilen im Privatvermögen sowie von thesaurierten Gewinnen aus Leerverkäufen bis zur Einführung einer auch Veräußerungsgewinne umfassenden Abgeltungssteuer verzichtet.

Die bisherige Besteuerung der Erträge aus inländischen Investmentanteilen wird im Übrigen weitgehend unverändert fortgeführt. Insbesondere verbleibt es bei der Nichtbesteuerung von beim Fonds thesaurierten Wertpapier-Veräußerungsgewinnen.

Erhebliche Verbesserungen bei ausländischen Investmentanteilen ergeben sich infolge der uneingeschränkten Anwendung des sog. Halbeinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 EStG (bei Privatanlegern und Personenunternehmen) bzw. des sog. Beteiligungsprivilegs nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG (bei Kapitalgesellschaften) hinsichtlich der Besteuerung von Erträgen des Fonds aus Dividenden und Veräußerungen von Aktien.

Die steuerliche Erfassung des sog. Zwischengewinns (vergleichbar den Stückzinsen) entfällt. Die damit erzielte beträchtliche Vereinfachung ist gewichtiger als die damit verbundene Einbuße an Einzelfallgerechtigkeit. Nach bisherigem Recht werden bei inländischen und ausländischen Fonds die während des Geschäftsjahres erzielten Zinsen und bestimmte andere Erträge – nicht jedoch die erzielten Dividenden – börsentäglich festgestellt und veröffentlicht. Der Erwerber eines Investmentanteils macht den Zwischengewinn als negative Einnahme steuermindernd geltend; bei Rückgabe eines Investmentanteils wirkt der Zwischengewinn steuererhöhend. Die Regelung war insbesondere eingeführt worden, um zu verhindern, dass ein Anleger zur Steuervermeidung seine Anteile kurz vor Geschäftsjahresende dem Fonds zurückgibt, um sie danach rückzuerwerben. Im Hinblick auf die üblichen Differenzen zwischen Aus-

gabe- und Rücknahmepreis von Investmentanteilen ist ein derartiges Anlegerverhalten unwahrscheinlich. Da die Erfassung und Veröffentlichung des Zwischengewinns kostenträchtig ist, führt die Änderung auch zu einer Kostenentlastung und damit zu einer Ertragsverbesserung der Fonds.

3. Ermittlung der Erträge (§ 3 InvStG)

Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Erträge werden die in der Praxis entstandenen Zweifelsfragen entschieden. Die neue Vorschrift hat weitgehend klarstellenden Charakter.

4. Ausländische Einkünfte (§ 4 InvStG)

Die bisherigen unterschiedlichen Regelungen für inländische und ausländische Investmentanteile zur Berücksichtigung ausländischer Steuern bei aus einem ausländischen Staat stammenden Einkünften werden durch eine einheitliche Regelung ersetzt. Die bisherigen Einschränkungen für ausländische Investmentanteile entfallen.

Anstelle der Berücksichtigung ausländischer Steuern beim Anleger kann künftig der Fonds diese Steuern schon bei der Ermittlung der Erträge auf Fondsebene als Werbungskosten abziehen. Wenn der Fonds von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, führt dies zu einer fühlbaren Vereinfachung bei der Besteuerung des Anlegers.

5. Besteuerungsgrundlagen (§ 5 InvStG)

Der Anleger in inländische und ausländische Investmentanteile benötigt zur Erfüllung seiner Steuererklärungspflicht eine Reihe von Angaben des Fonds (insbesondere Verteilung der Ausschüttung auf Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne u. a.; thesaurierte Erträge; einbehaltener Zinsabschlag und einbehaltene Kapitalertragsteuer; ggf. ausländische Erträge und anzurechnende ausländische Steuer), die zumeist steuermindernd wirken. Die Notwendigkeit dieser Angaben bleibt ungeschmälert bestehen.

Änderungen sind hauptsächlich vorgesehen bei dem Weg der Bekanntgabe der Angaben. Sie sind künftig grundsätzlich im elektronischen Bundesanzeiger in Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht des Fonds zu veröffentlichen.

6. Besteuerung bei fehlendem Nachweis (§ 6 InvStG)

Die steuerlichen Folgen bei fehlendem Nachweis der Erträge werden für inländische und ausländische Investmentanteile vereinheitlicht.

Weist der Anleger die Höhe der nicht ausgeschütteten Erträge aus Investmentanteilen nicht nach, werden die Ausschüttungen sowie 70 Prozent des Mehrbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, mindestens aber 6 Prozent des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises als Ertrag angesetzt.

Die Regelung ist der bisherigen Besteuerung von Erträgen aus sog. schwarzen Auslandsfonds nachgebildet, aber wesentlich entschärft und ihres teilweise beanstan-

deten Strafcharakters entkleidet. Bei fehlenden Angaben zu inländischen Investmentanteilen war bisher eine individuelle Schätzung vorzunehmen.

7. Kapitalertragsteuer (§ 7 InvStG)

Die Regelungen für die Erhebung des Steuerabzugs bei inländischen Investmentanteilen bleiben inhaltlich weitgehend unverändert; ausländische Investmentanteile werden, soweit der Steuerabzug von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle vorzunehmen ist, gleichgestellt. Nach geltendem Recht findet bei Dividenden nur ein Steuerabzug auf Dividenden einer inländischen Kapitalgesellschaft statt. Dieser ist von der Kapitalgesellschaft vorzunehmen; die auszahlende Stelle nimmt bei Dividenden keinen Steuerabzug vor. Die Gleichstellung führt dazu, dass bei ausländischen Investmentanteilen ein Steuerabzug auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge, die aus Dividenden stammen, nicht mehr stattfindet.

8. Veräußerung von Investmentanteilen (§ 8 InvStG)

Auf die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von inländischen Investmentanteilen wird, soweit die Einnahmen auf den sog. Aktiengewinn entfallen, das Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. das Beteiligungsprivileg nach § 8b Abs. 2 EStG angewendet. Die Anwendung dieser bestehenden Regelung wird auf die Veräußerung von Investmentanteilen, die zum Privatvermögen des Anlegers gehören, und auf die Veräußerung von ausländischen Investmentanteilen ausgedehnt.

9. Nachprüfung der steuerlichen Angaben/Durchsetzung der Steueransprüche

Da sich die bisherige Rechtslage als unbefriedigend erwiesen hat, wird gesetzgeberisches Neuland betreten.

Inland (§ 13 InvStG)

Die von der Investmentgesellschaft den Anlegern bekannt zu machenden steuerlichen Angaben werden künftig vom für die Investmentgesellschaft zuständigen Finanzamt gesondert festgestellt. Weiterhin wird eine eindeutige Rechtsgrundlage für eine Außenprüfung beim Fonds geschaffen. Da eine Durchsetzung von steuerlichen Mehrergebnissen gegenüber den Anlegern bei Publikumsfonds faktisch nicht möglich ist, werden künftig die unrichtig bekannt gemachten Beträge bei der nächsten Bekanntmachung ausgeglichen.

Ausland (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 InvStG)

Aus Rechtsgründen kann dieses Verfahren auf ausländische Fonds nicht vollständig übertragen werden. Folgende Abweichungen sind vorgesehen:

Für die Überprüfung der steuerlichen Angaben ist das Bundesamt für Finanzen zuständig. Die Überprüfung erfolgt stichprobenweise oder auf Bitten der Finanzverwaltung eines Landes. Der ausländische Fonds ist verpflichtet, dem Bundesamt die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Bei Fonds aus dem EU-Raum ist es möglich, mittels des EG-Amtshilfeverfahrens eine zusätzliche Kontrolle vorzunehmen.

Bei registrierten Fonds aus dem Nicht-EU-Raum ist in § 136 des Investmentgesetzes als eine von mehreren Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen geregelt, dass im Wege der Gegenseitigkeit die zuständigen Aufsichtsstellen zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Finanzen bereit sind, sodass auf diesem Wege eine zusätzliche Kontrolle möglich ist.

Nichtregistrierte Fonds aus dem Nicht-EU-Raum werden steuerlich nach Ablauf der zweijährigen Übergangsregelung mangels einfacher und verlässlicher Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der steuerlichen Angaben nicht mehr als Fonds behandelt (s. o. Anwendungsbereich).

10. Übertragung von Sondervermögen (§ 14 InvStG)

Die im Entwurf eines Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vorgesehene ordnungsrechtliche Zulassung der Zusammenlegung inländischer Sondervermögen war wegen ungeklärter steuerlicher Fragen zurückgestellt worden. Die steuerliche Regelung sieht nunmehr vor, dass im Zeitpunkt der Übertragung die dabei aufgedeckten stillen Reserven nicht besteuert werden. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass die Zusammenlegung weder bei den Anlegern des übernommenen Sondervermögens noch bei denen des übernehmenden Sondervermögens zu Steuerausfällen führt.

11. Repräsentant (§ 17 InvStG)

Das bisherige Erfordernis der Bestellung eines inländischen steuerlichen Vertreters als Voraussetzung für eine günstigere Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen in bestimmten Fällen kann entfallen. Erträge aus ausländischen – wie auch aus inländischen – Investmentanteilen werden nur dann entsprechend dem Transparenzprinzip besteuert, wenn die Richtigkeit der steuerlichen Daten vom Anleger bzw. von der Investmentgesellschaft auf Verlangen nachgewiesen wird.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Abschnitt 1 (Gemeinsame Regelungen für inländische und ausländische Investmentanteile)

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfasst die inländischen Investmentvermögen und entspricht dem in § 1 Satz 1 Nr. 1 des Investmentgesetzes geregelten aufsichtsrechtlichen Anwendungsbereich für inländische Investmentvermögen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Kapitel 1 Abschnitt 1 § 1).

Die Anwendung des Gesetzes auf Investmentfonds entspricht der bisherigen Rechtslage. Künftig werden auch Investmentaktiengesellschaften (bisher geregelt in den §§ 51 ff. KAGG) in die steuerlichen Investmentregelungen einbezogen. Bei ihrer Nichteinbeziehung ergäben sich

EU-rechtliche Bedenken hinsichtlich des Umstandes, dass nur bei inländischen Investmentvermögen eine steuerrechtliche Gestaltungswahl zwischen Anwendung des Transparenzprinzips (bei Investmentfonds) und des Trennungsprinzips (bei Investmentaktiengesellschaften) bestünde.

Zu Nummer 2

Nummer 2 betrifft die ausländischen Investmentanteile.

Nach der bisherigen Rechtslage unterfallen alle Investmentanteile – unabhängig von der Registrierung der ausländischen Investmentgesellschaft im Inland – den steuerlichen Regeln des Auslandinvestmentgesetzes. Da das Kriterium für das Vorliegen eines Investmentvermögens, nämlich die gemeinschaftliche Kapitalanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung (§ 1 Satz 2 des Investmentgesetzes) unscharf ist, hat die bisherige Rechtslage bei bestimmten ausländischen Rechtsgebilden, die einer Investmentgesellschaft ähnlich sind (z. B. Holding, Vermögensverwaltungsgesellschaft, Venture Capital Funds, Private Equity Funds), zu erheblicher steuerlicher Rechtsunsicherheit geführt. Zur Verbesserung der Rechtsklarheit ist daher vorgesehen, in Angleichung an die Regelung für Inlandsfonds – nach Ablauf der Übergangsregelung in § 19 Abs. 1 – den wirtschaftlichen durch einen formellrechtlichen Investmentbegriff zu ersetzen.

Zu Buchstabe a

Ausländische Investmentanteile, die von einer im EU-Raum ansässigen ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, unterfallen dem Gesetz, wenn die Investmentgesellschaft in ihrem Heimatstaat registriert oder zugelassen ist, unabhängig davon, ob der öffentliche Vertrieb der Investmentanteile im Inland zulässig ist.

Zu Buchstabe b

Ausländische Rechtsgebilde aus dem Nicht-EU-Raum, die nicht zum öffentlichen Vertrieb oder zum Börsenhandel im Inland zugelassen sind, werden mangels einer einfachen und zügigen Nachprüfbarkeit, ob ihre Einstufung als Investmentvermögen zutreffend ist, nicht mehr als Investmentvermögen behandelt.

Zu Absatz 2

§ 2 InvG enthält Begriffsbestimmungen, die auch in den steuerlichen Vorschriften verwendet werden (z. B. Investmentvermögen, Investmentfonds, ausländische Investmentanteile). Infolge der Aufteilung der aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Regelungen auf zwei Gesetze ist die Verweisung in Satz 1 erforderlich.

Die Regelung in Satz 2, dass bei Investmentfonds das Sondervermögen durch die Kapitalanlagegesellschaft gesetzlich vertreten wird, dient der Klarstellung.

Zu Absatz 3

Durch die Sätze 1 und 2 wird im Gesetz die begriffliche Unterscheidung zwischen Ausschüttungen und ausgeschütteten Erträgen eingeführt. Entsprechend der Systematik des Einkommensteuergesetzes unterliegen grundsätzlich nur Erträge der Besteuerung, nicht aber beispielsweise Kapital-

rückzahlungen (auch in der Form sog. Bauzeitzinsen) oder Auszahlungen von schon beim Anleger besteuerten Erträgen. Auch Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto unterliegen nicht der Besteuerung. Sofern derartige Beträge ausgeschüttet werden, sind die entsprechenden Buchwerte bei Anteilen, die im Betriebsvermögen liegen, zu kürzen.

Satz 1 definiert den Begriff der Ausschüttungen. Im Falle der Besteuerung bei fehlendem Nachweis sind sie Bemessungsgrundlage für die Steuererhebung.

Satz 2 verdeutlicht, welche Erträge ein Fonds aus steuerlicher Sicht typischerweise erzielt und bestimmt, dass die Erträge des Fonds, soweit sie der Einkommensteuer unterliegen, ausnahmslos zu erfassen sind.

Er entspricht inhaltlich dem bisherigen Begriff der Ausschüttungen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 KAGG sowie § 17 Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG. In seiner redaktionellen Fassung lehnt er sich an die Definition der ausschüttungsgleichen Erträge in § 17 AuslInvestmG an. Die Einbeziehung der bisher in den §§ 44 ff. KAGG gesondert geregelten Grundstücks-Sondervermögen in die allgemeine Regelung führt dazu, dass die Erträge von Grundstücks-Kapitalgesellschaften und der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Grundstücks-Kapitalgesellschaft unter das Halbeinkünfteverfahren fallen. Dies war bisher – infolge eines redaktionellen Versehens – nicht der Fall.

Satz 3 bestimmt im Ergebnis, dass thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, aus Termingeschäften sowie aus Leerverkäufen nicht erfasst werden. Er entspricht inhaltlich der bisher ebenfalls in § 39 Abs. 1 Satz 1 KAGG und § 17 Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG enthaltenen Regelung mit Ausnahme der Termingeschäfte und der Leerverkäufe. Infolge der Übernahme der redaktionellen Fassung des § 17 Abs. 1 AuslInvestmG gehören auch sonstige Erträge zu den steuerpflichtigen thesaurierten Erträgen. Dies führt insbesondere zur Steuerpflicht thesaurierter Erträge aus der Veräußerung von Anteilen an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft. Dies war bisher nicht der Fall.

Zu § 2 (Erträge aus Investmentanteilen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, welche Erträge aus Investmentanteilen bei Ausschüttung und bei Thesaurierung steuerpflichtig sind. Die Sätze 1 und 2 treten an die Stelle von § 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 KAGG sowie § 17 Abs. 1 AuslInvestmG und enthalten – außer den oben zu § 1 Abs. 3 genannten – keine Änderungen des geltenden Rechts.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens bei inländischen und ausländischen Investmentanteilen, soweit Dividenden ausgeschüttet oder thesauriert werden. Ausländische Investmentanteile werden den inländischen gleichgestellt. Die bisherige Regelung für inländische Investmentanteile in § 40 Abs. 2 KAGG wird nach redaktioneller Anpassung übernommen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen bestimmte nach Absatz 1 steuerpflichtige Erträge steuerfrei sind.

Nummer 1 bestimmt, dass – abweichend von der Regelung für Direktanleger – Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und von Termingeschäften beim Investment-Privatanleger generell steuerfrei sind.

Nummer 2 regelt, dass – in Übereinstimmung mit der Regelung für Direktanleger – Gewinne aus der Veräußerung von

Grundstücken nach Ablauf der Behaltensfrist von zehn Jahren beim Privatanleger steuerfrei sind.

Es handelt sich um die Übernahme der entsprechenden Regelungen in § 17 Abs. 2 AuslInvestmG sowie in § 40 Abs. 1 KAGG unter Einbeziehung der in § 46 Abs. 1 und § 49 KAGG geregelten Besteuerung der Erträge von Grundstücks-Sondervermögen. Die redaktionelle Fassung entspricht § 17 Abs. 2 AuslInvestmG.

Die infolge des Transparenzprinzips und des Halbeinkünfteverfahrens differenzierte Besteuerung von Erträgen aus Investmentanteilen und Erhebung von Kapitalertragsteuer bzw. des Zinsabschlags ist aus folgender Übersicht ersichtlich.

**Tabellarische Übersicht über die künftige Besteuerung
von Erträgen aus Investmentanteilen/Erhebung von KapSt**

(bei inländischen Investmentanteilen mit Ausnahme
der Termingeschäfte und Leerverkäufe keine Änderung
gegenüber dem geltenden Recht)

	Privatvermögen	Betriebs- vermögen nat. Person	Betriebs- vermögen jur. Person	steuerfreie jur. Person	Beschränkt Steuer- pflichtige
Zinsen ausgeschüttet/KapSt	+/+	+/+	+/+	-/-	-/-
" thesauriert/KapSt	+/+	+/+	+/+	-/-	-/-
inl. Dividenden ausg./KapSt	+ (1/2) ¹ /+ ⁵	+ (1/2) ¹ /+ ⁵	-2/+ ⁵	+(50%) ³ /+ ⁵	+ (1/2) ¹ /+ ⁵
" " thes./KapSt	+ (1/2) ¹ /+ ⁵	+ (1/2) ¹ /+ ⁵	-2/+ ⁵	+(50%) ³ /+ ⁵	+ (1/2) ¹ /+ ⁵
ausl. Dividenden ausg./KapSt	+ (1/2) ¹ /-	+ (1/2) ¹ /-	-2/-	-/-	-/-
" " thes./KapSt	+ (1/2) ¹ /-	+ (1/2) ¹ /-	-2/-	-/-	-/-
Termingeschäfte ausg./KapSt	-/-	+/-	+/-	-/-	-/-
" thes./KapSt	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-
VuV ausg./KapSt	+/+	+/+	+/+	-/-	-/-
" thes./KapSt	+/+	+/+	+/+	-/-	-/-
Aktienveräuß. ausg./KapSt	-/-	+ (1/2) ¹ /-	-4/-	-/-	-/-
" thes./KapSt	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-
Sonst. Wertpapier-Veräuß. ausg./KapSt	-/-	+/-	+/-	-/-	-/-
" thes./KapSt	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-
Grundstücksveräuß. ausg./KapSt	+ (10 J.)/+(10 J.)	+/+ (10 J.)	+/+ (10 J.)	-/-	-/-
" thes./KapSt.	+ (10 J.)/+(10 J.)	+/+ (10 J.)	+/+ (10 J.)	-/-	-/-

¹ Halbeinkünfteverfahren, § 3 Nr. 40 EStG

² Beteiligungsprivileg, § 8b Abs. 1 KStG

³ Erstattung der Hälfte der KapSt nach § 44c Abs. 2 EStG

⁴ Beteiligungsprivileg, § 8b Abs. 2 KStG

⁵ nur bei Inlandsfonds

Zu Absatz 4

Nach § 7 Abs. 7 AStG in der Fassung des Artikels 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs sind die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung nicht anzuwenden, wenn die Hinzurechnungspflichtigen Einkünfte gleichzeitig steuerpflichtige Einkünfte im Sinne des InvStG sind. Diese Regelung schließt

Doppelbelastungen nicht aus, wenn eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person an einer ausländischen Gesellschaft beteiligt ist, die als Investmentvermögen gilt, und diese Gesellschaft Dividenden von einer Gesellschaft bezieht, deren Einkünfte bei der natürlichen Person der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen haben. Zwar werden die an das Investmentvermögen ausgeschütteten Dividenden nicht er-

neut von der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 AStG) erfasst; sie sind aber nach den Absätzen 1 und 2 steuerpflichtige Erträge. Die sich hierdurch ergebende Doppelbelastung wird durch entsprechende Anwendung des § 3 Nr. 41 Buchstabe a EStG ausgeschlossen.

Zu § 3 (Ermittlung der Erträge)

Mit der neuen Vorschrift wird einem Bedürfnis der Praxis entsprochen, bestehende Zweifelsfragen bei der Ermittlung der Erträge auf Fondsebene im Interesse der Wettbewerbsgleichheit der Fonds und der einheitlichen Besteuerung der Anleger zu klären.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Erträge auf Fondsebene durch Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln sind. Damit ist auch klargestellt, dass die Bildung von Rückstellungen unzulässig ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass bei der Ermittlung der Einnahmen und der Werbungskosten grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip des § 11 des Einkommensteuergesetzes gilt, und bestimmt die Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Zu Absatz 3

Satz 1 enthält eine Regelung zur Berücksichtigung von AfA und entspricht § 45 Abs. 1 Satz 2 KAGG und § 17 Abs. 1 Satz 2 AuslInvestmG.

Satz 2 enthält Vereinfachungsregelungen zur Aufteilung von Werbungskosten, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Einnahmen stehen. Wesentlich ist, dass als Aufteilungsmaßstab die Werte des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Regelung zu der in der Besteuerungspraxis entstandenen Frage, wie auf Fondsebene mit negativen Erträgen zu verfahren ist, und bestimmt, dass negative Erträge bis zur Höhe der positiven Erträge zu verrechnen und im Übrigen vorzutragen sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass Erträge eines Fonds aus Gewinnanteilen an einer Personengesellschaft zu den Erträgen des Geschäftsjahres gehören, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet (und nicht zum Jahr der Ausschüttung an den Fonds).

Zu § 4 (Ausländische Einkünfte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Steuerfreiheit von ausländischen Erträgen bei inländischen und ausländischen Investmentanteilen, soweit die Bundesrepublik Deutschland in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Ausübung ihres Besteuerungsrechts verzichtet hat.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 40 Abs. 3 KAGG. Einbezogen sind allerdings auch Erträge aus ausländischen Investmentanteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anrechnung ausländischer Steuern und entspricht im Wesentlichen § 40 Abs. 4 KAGG. Ausländische Investmentanteile werden in die Regelung einbezogen, soweit es nicht um die in einem deutschen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Quellenstaat vereinbarte Anrechnung geht. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung ausländischer Steuern nach § 34c EStG. Soweit bei inländischen Investmentanteilen die ausgeschütteten oder als ausgeschüttet geltenden Erträge auch Einkünfte enthalten, für die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine fiktive Steueranrechnung gewährt wird, kommt diese Anrechnung wegen des Verweises auf § 34c Abs. 6 EStG ebenfalls in Betracht.

Absatz 2 Satz 5 übernimmt die bisher in § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 AuslInvestmG enthaltene Regelung, wonach eine Abzugsteuer, die der Heimatstaat des Auslandsfonds auf Ausschüttungen an den Anteilseigner erhebt, bei diesem zur Anrechnung berechtigt. Dabei gilt vereinfachend die in Satz 3 vorgesehene zusammengefasste Berechnung.

Nach Absatz 2 Satz 7 werden auf aus Deutschland stammende Einkünfte erhobene deutsche Steuern, die in den Erträgen aus ausländischen Investmentanteilen enthalten sind, bei der Anrechnung berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass eine ausländische Steuer, die auf steuerfreie Erträge entfällt, bei der Steueranrechnung und beim Steuerabzug nicht zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht dem Fonds, anstelle der Berücksichtigung der ausländischen Steuer beim Anleger diese auf Fondsebene als Werbungskosten abzuziehen. In diesem Fall kann die ausländische Steuer bei der Besteuerung des Anlegers nicht berücksichtigt werden.

Zu § 5 (Besteuerungsgrundlagen)

Zu Absatz 1

Zu den Nummern 1, 2 und 3

Die Vorschrift tritt an die Stelle der in § 41 Abs. 1 und 2 und § 42 KAGG sowie in § 17 Abs. 3 Nr. 2 und 3 AuslInvestmG enthaltenen Regelungen zu den von der inländischen Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft bekannt zu machenden Besteuerungsgrundlagen.

Sie übernimmt den Ansatz des § 17 AuslInvestmG, die Anwendung der steuerentlastenden Regelungen (insbesondere Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen, Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens, Anrechnung ausländischer Steuern) davon abhängig zu machen, dass die Besteuerungsgrundlagen dem Anleger und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Werden die Besteuerungsgrundlagen nicht bekannt gemacht, können sie der Besteuerung des Anlegers nicht zugrunde gelegt werden.

Die Art und Weise der Bekanntmachung wird neu geregelt. Zum Zwecke einer einfachen und zügigen ersten Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen, ist eine Veröffentlichung dieser Angaben und ein leichter Zugang zu dieser Veröffentlichung und zu der Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts erforderlich. Da das Investmentgesetz grundsätzlich die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte im elektronischen Bundesanzeiger vorschreibt, wird diese Lösung für die Besteuerungsgrundlagen übernommen.

Die Art der bekannt zu machenden Angaben bleibt für Inlandsfonds grundsätzlich unverändert; die Einbeziehung ausländischer Fonds in das Halbeinkünfteverfahren bedeutet für diese eine Ausweitung der bekannt zu machenden Angaben. Hinzu kommen in Nummer 1 die Angabe der ausgeschütteten Erträge, der in der Ausschüttung enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre, des Betrages der AfA, der ausländischen Einkünfte, für die ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine fiktive Anrechnung einer ausländischen Steuer vorsieht, sowie der fiktiven Steuer. Diese Angaben sind für eine ordnungsgemäße Besteuerung insbesondere der betrieblichen Anleger erforderlich.

Wegen der zentralen Bedeutung der Besteuerungsgrundlagen für die Besteuerung der Anleger ist vorgesehen, dass die Bekanntmachung mit dem Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters oder mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers zu versehen ist (bei Inlandsfonds bestimmt § 44 Abs. 5 des Investmentgesetzes, dass sich die Prüfung des Abschlussprüfers auch auf die Einhaltung des Investmentsteuergesetzes erstreckt).

Zu Nummer 4

Die Regelung sieht vor, dass thesaurierende Auslandsfonds die seit 1994 thesaurierten Erträge veröffentlichen. Dies ist zur Sicherstellung der Besteuerung erforderlich.

Die Regelung entspricht § 17 Abs. 3 Nr. 3 AuslInvestmG.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt, wie bei Auslandsfonds die bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu überprüfen sind.

Satz 1 bestimmt, dass der Auslandsfonds auf Anforderung gegenüber dem Bundesamt für Finanzen die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen hat. Die Regelung entspricht weitgehend § 17 Abs. 3 AuslInvestmG.

Satz 2 regelt, dass die Unterlagen in deutscher Sprache verlangt werden können. Die Vorschrift entspricht § 18 Abs. 2 Satz 1 AuslInvestmG und § 41 Abs. 2 KAGG.

Satz 3 ist die Parallelvorschrift zu § 13 (gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen). Da Auslandsfonds nicht der deutschen Steuerhoheit unterliegen, kommt eine gesonderte Feststellung nicht in Betracht. Auch Auslandsfonds sind jedoch gehalten, bekannt gemachte Besteuerungsgrundlagen – entsprechend der Regelung für Inlandsfonds in § 13 Abs. 4 – bei der nächsten Bekanntmachung auszugleichen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Veröffentlichung des sog. Aktiengewinns (§ 8 Abs. 1 und 2). Sie entspricht im Kern dem § 41 Abs. 5 KAGG, wird auf Auslandsfonds erstreckt und stellt klar, dass auch ein negativer Aktiengewinn möglich ist. Bei

fallenden Aktienkursen ist es erforderlich, dass die Investmentgesellschaft auch den negativen Aktiengewinn ausweist. Nur so ist es dem Anleger, der Investmentanteile bei fallenden Aktienkursen erwirbt, möglich, steuerfreie Veräußerungsgewinne bei steigenden Aktienkursen zu erzielen.

Zu § 6 (Besteuerung bei fehlendem Nachweis)

Die Vorschrift regelt die Folgen für den Anleger, wenn die in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Regelung ist der Besteuerung der Erträge aus sog. schwarzen Fonds nach § 18 Abs. 3 AuslInvestmG nachgebildet, aber wesentlich abgemildert. Anzusetzen sind die Ausschüttungen sowie 70 v. H. der Wertsteigerung des Investmentanteils des Jahres, mindestens aber 6 v. H. des Rücknahmepreises.

Zu § 7 (Kapitalertragsteuer)

Die Vorschrift regelt, von welchen Teilen der ausgeschütteten oder thesaurierten Erträge des inländischen oder ausländischen Investmentvermögens und unter welchen Voraussetzungen ein Steuerabzug vom Kapitalertrag zu erheben ist, und in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Abstandnahme oder Erstattung möglich ist.

Die Vorschrift tritt an die Stelle der §§ 38b, 39b und 44 Satz 2 bis 4 KAGG sowie § 18a AuslInvestmG.

Die Absätze 1 und 2 richten sich an die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Satz 4 EStG und ist auf die Teile der Ausschüttungen und teilthesaurierten Erträge von Inlands- und Auslandsfonds anzuwenden, die dem Zinsabschlagsverfahren unterliegen.

Absatz 3 richtet sich an Inlandsfonds und betrifft ausgeschüttete und thesaurierte Dividenden, die von inländischen Kapitalgesellschaften stammen.

Die Absätze 4 bis 7 betreffen vollthesaurierende Inlandsfonds und bestimmt das Erhebungs- und Erstattungsverfahren bei thesaurierten Erträgen, die dem Zinsabschlag unterliegen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist die Grundnorm der Vorschrift und bestimmt, von welchen Ausschüttungen eines Inlands- oder Auslandsfonds die auszahlende Stelle einen Steuerabzug in Form eines Zinsabschlags zu erheben hat.

Die Regelung tritt an die Stelle von § 38b Abs. 1 und § 44 Satz 2 bis 4 KAGG, soweit es um ausgeschüttete Kapitalerträge geht, sowie § 18a Abs. 1 AuslInvestmG. Der Aufbau der Vorschrift (grundsätzliche Steuerpflicht aller Ausschüttungen mit abschließender Aufzählung der Ausnahmen) entspricht § 18a Abs. 1 AuslInvestmG.

Für Ausschüttungen von Inlandsfonds ergeben sich Änderungen gegenüber dem geltenden Recht insoweit, als künftig bei Termingeschäften und bei steuerfreien ausländischen Mieterträgen vom Steuerabzug abgesehen wird.

Für Ausschüttungen von Auslandsfonds ergibt sich eine wesentliche Änderung dadurch, dass durch Buchstabe a Dividenden aus dem Zinsabschlagsverfahren herausgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass von Auslandsfonds ausgeschüttete Dividenden keinem Kapitalertragsteuerab-

zug mehr unterliegen. Dies entspricht der Regelung für Inlandsfonds, die ebenfalls ausländische Dividenden ohne Steuerabzug ausschütten und der Regelung für Direktanleger in § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG, die nur für Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften einen Steuerabzug vorsieht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft teilthesaurierende Inlands- und Auslandsfonds. Er sieht die entsprechende Anwendung von Absatz 1 vor und bestimmt, dass die auszahlende Stelle den Zinsabschlag von dem ausgeschütteten Betrag einzubehalten hat.

Die Vorschrift entspricht § 38b Abs. 2 KAGG und § 18a Abs. 1a AuslInvestmG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Kapitalertragsteuerabzug für ausgeschüttete und thesaurierte Dividenden, die von inländischen Kapitalanlagegesellschaften stammen, und bestimmt, dass der inländische Fonds entsprechend den Regelungen in den §§ 43 ff. EStG für inländische Dividenden den Steuerabzug vorzunehmen hat.

Die Vorschrift entspricht § 38b Abs. 5 KAGG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Regelungen für vollthesaurierende Inlandsfonds und bestimmt, dass der Fonds von den thesaurierten Erträgen – ausgenommen Dividenden und Gewinne aus Leerverkäufen von Wertpapieren – den Zinsabschlag einzubehalten hat (für vollthesaurierende Auslandsfonds sieht Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zum Ausgleich vor, dass von den seit 1994 thesaurierten Erträgen im Falle der Veräußerung des Investmentanteils von der inländischen depotführenden Stelle der Zinsabschlag einzubehalten ist).

Die Vorschrift entspricht § 38b Abs. 3 KAGG. Die zusätzliche Herausnahme der Gewinne aus Leerverkäufen von Wertpapieren ist eine Folgeänderung zu der in § 1 Abs. 3 Satz 3 geregelten Nichtbesteuerung von thesaurierten Gewinnen aus Leerverkäufen.

Zu den Absätzen 5 bis 7

Die Vorschriften regeln, unter welchen Voraussetzungen ein vollthesaurierender Inlandsfonds den einbehaltenen Zinsabschlag erstatten kann.

Die Absätze 5 bis 7 entsprechen § 39b KAGG.

Entsprechend der bisherigen Praxis sieht Absatz 5 Satz 1 vor, dass auch eine Erstattung an Pensionskassen, Berufsverbände und Kirchen nach § 44a Abs. 4 zulässig ist.

Zu § 8 (Veräußerung von Investmentanteilen; Gewinnminderung)

Zu Absatz 1

Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen sind bei Anlegern zur Hälfte (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. in voller Höhe steuerfrei (§ 8b Abs. 1 und Abs. 2 KStG), sofern sie

- noch nicht ausgeschüttete oder thesaurierte Dividenden aus Aktien,

- Erträge aus Aktien und aktienähnlichen Genussscheinen,
- Veräußerungsgewinne von Aktien und aktienähnlichen Genussscheinen,
- Kursgewinne von Aktien und aktienähnlichen Genussscheinen,
- Aktiengewinne von Fonds

enthalten, so genannter Aktiengewinn.

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 40a Abs. 1 KAGG, bezieht aber Investmentanteile im Privatvermögen und ausländische Investmentanteile ein.

Der Hinweis in Satz 1 auf § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes stellt sicher, dass Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen auch insoweit steuerfrei sind, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken in Ausland und ausländische Mieteinnahmen enthalten.

Durch den neuen Satz 2 ist klargestellt, dass steuerfreie Erträge eines Zielfonds auch bei Durchleitung durch einen Dachfonds steuerfrei bleiben.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 stellt klar, wie der Aktiengewinn zu ermitteln ist.

Zu Satz 1

Die Investmentgesellschaft weist den Aktiengewinn gemäß § 5 Abs. 2 als Prozentsatz aus.

Am Tag des Kaufs und des Verkaufs der Anteile muss der Anleger jeweils den von der Investmentgesellschaft ausgewiesenen Prozentsatz auf seinen Kaufpreis bzw. Veräußerungspreis umrechnen. Die Differenz aus den beiden Größen stellt den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn des Anlegers dar.

$$\begin{array}{l} \text{Aktiengewinn auf den Veräußerungspreis} \\ \text{./. Aktiengewinn auf die Anschaffungskosten} \\ \hline = \text{steuerfreier Aktiengewinn} \end{array}$$

Die Regelung ist erforderlich, um klarzustellen, dass der Anleger den Aktiengewinn bezogen auf seine Besitzzeit der Fondsanteile zu berechnen hat.

Beispiel:

Kauf des Anteils zu Euro 100	davon 20 % Aktiengewinn, also Euro 20.
Verkauf des Anteils zu Euro 150	davon 30 % Aktiengewinn, also Euro 45.

Der Veräußerungsgewinn des Anlegers beträgt 50 Euro (Veräußerungspreis 150 abzüglich Anschaffungskosten von 100).

Auf diesen Veräußerungsgewinn von 50 Euro entfällt ein steuerfreier besitzzeitanteiliger Aktiengewinn von 25 Euro, der sich wie folgt berechnet.

$$\begin{array}{l} \text{Aktiengewinn auf den Veräußerungspreis} \quad \text{Euro 45} \\ \text{./. Aktiengewinn auf die Anschaffungskosten} \quad \text{Euro 20} \\ \hline = \text{steuerfreier Aktiengewinn} \quad \text{Euro 25} \end{array}$$

In obigem Beispiel beträgt der steuerfreie besitzzeitanteilige Aktiengewinn des Veräußerungsgewinns 25 Euro, d. h. 25 Euro sind für den betrieblichen Anleger, der nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtig ist, in voller Höhe steuerfrei, für den Anleger, der nach dem Einkommensteuergesetz besteuert wird, zur Hälfte steuerfrei.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, wie sich Aktiengewinne bei Rückgabe oder Veräußerungen von Anteilscheinen auswirken. Zu den Aktiengewinnen gehören insbesondere realisierte oder nicht realisierte Kursgewinne oder -verluste aus Aktien.

Beispiel:

Kauf des Anteils
zu Euro 100 davon ./ 10 % Aktiengewinn – also ./ Euro 10

Verkauf des Anteils
zu Euro 80 davon ./ 50 % Aktiengewinn – also ./ Euro 40

Der Anleger hat einen Veräußerungsverlust in Höhe von ./ 20 Euro zu verzeichnen (Verkauf zu 80 ./ Anschaffungskosten 100).

Der steuerfreie besitzzeitanteilige Aktiengewinn am Verkaufstag ergibt sich für oben genanntes Beispiel wie folgt:

Aktiengewinn am Verkaufstag 40 Euro ./

./ Aktiengewinn am Kauftag (./ Euro 10)

= steuerfreier Aktiengewinn ./ Euro 30

Der steuerpflichtige Teil des Veräußerungsgewinns ermittelt sich wie folgt:

Veräußerungsgewinn ./ Euro 20

./ steuerfreier besitzzeitanteiliger Aktiengewinn (./ Euro 30)

= steuerpflichtiger Teil des Veräußerungsgewinns Euro 10

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Auswirkungen des Aktiengewinns im Rahmen von Gewinnminderungen.

Zu § 9 (Ertragsausgleich)

Die Vorschrift fasst die bisher in den steuerlichen Vorschriften des KAGG und des AuslInvestmG verstreuten Regelungen zum steuerlichen Ertragsausgleich zusammen. Der Ertragsausgleich stellt sicher, dass durch Veränderungen des Anteilsbestandes nicht die Erträge je Anteil verändert werden. Er ist für alle Bestandteile der Erträge einschließlich anrechnungsfähiger oder abziehbarer ausländischer Quellensteuer durchzuführen. Die Vorschrift findet nur Anwendung, wenn die Investmentgesellschaft satzungs- oder vertragsgemäß einen Ertragsausgleich durchführt.

Zu § 10 (Dach-Sondervermögen)

Die Vorschrift bestimmt, dass bei Weiterleitung von Erträgen eines Zielfonds über einen Dachfonds zum Anleger das Transparenzprinzip Anwendung findet, wenn auch bei den Zielfonds die Besteuerungsgrundlagen nachgewiesen werden.

Zu Abschnitt 2 (Regelungen nur für inländische Investmentanteile)**Zu § 11 (Zweckvermögen; Steuerbefreiung; Außenprüfung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Steuerbefreiung des inländischen Investmentvermögens, bezieht die Investmentaktiengesellschaft ein und entspricht inhaltlich § 38 Abs. 1 KAGG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren für die Erstattung und Abstandnahme von Kapitalertragsteuer, die auf Erträge des inländischen Investmentvermögens erhoben wird und entspricht inhaltlich § 38 Abs. 2 KAGG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Zulässigkeit einer Außenprüfung abweichend von § 193 der Abgabenordnung und regelt Einzelheiten der Außenprüfung.

Zu § 12 (Ausschüttungsbeschluss)

Die Vorschrift bestimmt in den Sätzen 1 und 2, dass die inländische Investmentgesellschaft einen Beschluss über die zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Beträge und über deren – steuerrechtliche – Zusammensetzung herbeizuführen und diesen schriftlich zu dokumentieren hat.

Satz 3 bestimmt, dass die noch nicht ausgeschütteten sog. Altveräußerungsgewinne zu dokumentieren sind. Auf die Begründung zu § 19 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu § 13 (Gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen)**Allgemeines**

Nach der bisherigen Rechtslage müssen Änderungen bei den bekannt gemachten Erträgen eines Inlandsfonds, insbesondere aufgrund einer Außenprüfung des Fonds, durch Mitteilungen an die einzelnen Anleger und an deren zuständige Finanzämter und durch Änderungsbescheide bei den Anlegern umgesetzt werden. Dies hat sich bei Publikumsfonds als unpraktikabel und ineffizient erwiesen. Die Neuregelung sieht daher vor, dass die Besteuerungsgrundlagen (§ 5 Abs. 1) der Anleger gesondert und einheitlich festgestellt werden, und dass die Unterschiedsbeträge bei unrichtig ermittelten Besteuerungsgrundlagen erst später berücksichtigt werden, so dass eine Änderung der Einkommensteuerbescheide der Anleger nicht mehr erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 gesondert und einheitlich festzustellen sind (vgl. § 179 Abs. 1 AO).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, zu welchem Zeitpunkt der Fonds eine Feststellungserklärung einzureichen hat und welche Unterlagen der Erklärung beizufügen sind.

Zu Absatz 3

Mit Eingang der Feststellungserklärung beim Finanzamt sollen die Besteuerungsgrundlagen nach Satz 1 ohne Zutun des Finanzamts als gesondert und einheitlich festgestellt gelten. Diese Regelung entspricht der Regelung für Steueranmeldungen in § 168 AO, allerdings steht die Feststellung nicht unter Vorbehalt der Nachprüfung. Damit wird die Rechtsgrundlage für die Rechtsverbindlichkeit der vom Fonds erklärten und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Erträge für Anleger, Fonds und Finanzverwaltung geschaffen.

Satz 2 ordnet an, dass der Fonds die gegenüber dem Finanzamt erklärten Besteuerungsgrundlagen zugleich im elektronischen Bundesanzeiger bekannt macht. Damit sollen alle betroffenen Personen über die festgestellten Besteuerungsgrundlagen informiert werden.

Zu Absatz 4

Wenn das Finanzamt materielle Fehler der als gesonderte und einheitliche Feststellung wirkenden Feststellungserklärung ermittelt, müssten nach den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung der Feststellungsbescheid gegenüber dem Fonds sowie die Steuerbescheide gegenüber den Anlegern geändert werden. Da aber dem Fonds und dem Feststellungsfinanzamt nicht alle Anleger namentlich bekannt sind, soll anstelle dieses Verfahrens ein vereinfachtes Korrekturverfahren geschaffen werden.

Bei materiellen Abweichungen von den erklärten – und nach Absatz 3 Satz 2 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten – Besteuerungsgrundlagen soll das Finanzamt die entsprechenden Unterschiedsbeträge nach Satz 1 gegenüber dem Fonds gesondert und einheitlich feststellen. Der Fonds wiederum muss diese Unterschiedsbeträge sodann nach Satz 2 in der Feststellungserklärung für das Geschäftsjahr berücksichtigen, in dem die Feststellung der Unterschiedsbeträge unanfechtbar geworden ist. Da diese Sonderregelung alle Korrekturnormen der Abgabenordnung verdrängen soll, ordnet Satz 3 an, dass die §§ 164, 165, 172 bis 175a AO auf gesonderte Feststellung nach Absatz 3 nicht anzuwenden sind.

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt, wer am Feststellungsverfahren beteiligt ist. Da die Anleger im Feststellungsverfahren nach Satz 2 kraft Gesetzes durch den Fonds vertreten werden, sind sie im Feststellungsverfahren selbst nicht handlungsfähig und somit auch nicht rechtsbehelfsbefugt.

Nach Satz 3 sollen Feststellungsbescheide nur dem Fonds, allerdings mit Wirkung für und gegen die Anleger, bekannt gegeben werden.

Satz 4 enthält die für das Feststellungsverfahren erforderliche Zuständigkeitsregelung. Anknüpfungspunkt ist dabei die Geschäftsleitung des Fonds.

Zu § 14 (Übertragung von Sondervermögen)

Ziele der Regelung

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens nach § 40 InvG wird in der Praxis nur dann durchgeführt, wenn im Zeitpunkt der Übertragung die dabei aufgedeckten stillen Reserven nicht besteuert werden.

Es soll aber auch gewährleistet sein, dass die Übertragung weder bei den Anlegern des übernommenen Sondervermögens noch bei denen des übernehmenden Sondervermögens zu Steuerausfällen führt. Insbesondere soll die Steuerpflicht vorgetragener Altveräußerungsgewinne gemäß § 19 Abs. 2 weiterhin bestehen bleiben.

Zu Absatz 1

Die Übertragung kann als Tausch unter Aufdeckung der stillen Reserven und damit als steuerrelevanter Tatbestand gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 EStG qualifiziert werden.

Da im Zeitpunkt der Übertragung die stillen Reserven auf Ebene des Anteilinhabers jedoch noch nicht besteuert werden sollen, sieht Satz 1 vor, dass die Übertragung beim Anteilinhaber des übernommenen Sondervermögens steuerlich zum Buchwert erfolgt. Dadurch wird vermieden, dass ein Veräußerungsgewinn entsteht, da im Zeitpunkt der Übertragung der „Veräußerungspreis“ dem Buchwert bzw. den Anschaffungskosten entspricht.

Satz 2 regelt, dass bei Anteilen im Privatvermögen der Umtausch der Anteile für den Anleger des übernommenen Fonds im Zeitpunkt der Übertragung nicht als Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG qualifiziert wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt die in § 40 InvG enthaltenen Regelungen zur Übertragung. § 40 InvG sieht u. a. vor, dass sich das Umtauschverhältnis der Anteile nach dem Verhältnis der Inventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme bestimmt.

Diese Gesamtregelung verhindert, dass es durch die Übertragung zu Steuerausfällen kommt. Sie sichert die Besteuerung von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen bei Veräußerung der Anteile des aufnehmenden Sondervermögens. Die stillen Reserven des übernommenen Sondervermögens werden bei der Übertragung nicht verändert. Sie werden durch den Anteiltausch auf der Ebene des Anteiligners des übernommenen Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen übertragen.

Die stillen Reserven sind Teil des Vermögens des übernommenen Sondervermögens und damit Teil des Anteilspreises. Das Vermögen des übernommenen Sondervermögens geht in voller Höhe auf das übernehmende Sondervermögen über. Sämtliche Vermögensgegenstände/Verbindlichkeiten gehen mit dem Wert über, wie er auch im Anteilspreis des letzten Geschäftsjahrestages enthalten war.

Der Marktwert der Anteile des Anlegers am übernommenen Fonds verändert sich nach der Übertragung nicht, so dass sich auch sein Anteil an den stillen Reserven des Vermögens nicht verändert. Anlässlich der Übertragung wird nämlich nur ein Umtauschverhältnis festgelegt, das wiedergibt, wie viele Anteilscheine der Anleger anstelle am übernommenen Sondervermögens nunmehr am übernehmenden Sondervermögen bekommt.

Beispiel:

Fonds A (übernehmendes Sondervermögen)

Fondsvermögen	400
Anteile	100
Wert eines Anteils bei Einbringung	4

Fonds B (übernommenes Sondervermögen)

Fondsvermögen	100
Anteile	30
Wert eines Anteils bei Einbringung	3,33

Fonds A nach der Einbringung	
Fondsvermögen	500
(Fondsvermögen des Fonds A zzgl. Fondsvermögen des Fonds B = 400 + 100)	
Anteile	125
Fondsvermögen nach Einbringung	$\frac{500}{4}$
Wert eines Anteils	
Wert eines Anteils bei Einbringung	4
(da sich der Wert des Anteils des übernehmenden Fonds durch die Einbringung nicht ändert)	

Das Umtauschverhältnis bestimmt sich wie folgt:

$$\frac{\text{Wert eines Anteils des übernommenen Fonds}}{\text{Wert eines Anteils des übernehmenden Fonds}} = \frac{3,33}{4} = 0,8325$$

Für jeden Anteil erhält der Anleger des übernommenen Fonds B nach der Verschmelzung 0,8325 Anteilscheine des Fonds A.

Hat der Anleger des Fonds z. B. 5 Anteilscheine zu 2 gekauft, so beläuft sich der Buchwert seiner Anteilscheine auf 10. Der Veräußerungsgewinn bei einem Anteilwert von 3,33 (s. Beispiel) **vor der Einbringung** bemisst sich wie folgt:

Veräußerungspreis (5 Anteile × 3,33)	16,65
abzgl. Buchwert	– 10,0
Veräußerungsgewinn	6,65

Nach der Einbringung erhält der Anleger für jeden Anteil 0,8325 Anteile des Fonds A, d. h. für 5 Anteile erhält er 4,1625 (5 × 0,8325) am Fonds A.

Der Veräußerungsgewinn **nach der Einbringung** berechnet sich wie folgt:

Veräußerungspreis (4,1625 Anteile × Anteilpreis 4)	16,65
abzgl. Buchwert	– 10,0
Veräußerungsgewinn	6,65
(Der Buchwert der Anteile am Fonds A ist mit dem Buchwert an den Fondsanteilen B identisch, da die Fondsanteile A als mit dem Buchwert der Fondsanteile B angeschafft gelten.)	

Der Veräußerungsgewinn beträgt sowohl vor als auch nach der Einbringung 6,65.

Dadurch wird deutlich, dass die stillen Reserven auch nach der Einbringung weiterhin in voller Höhe steuerpflichtig bleiben.

Zu Absatz 3

Durch Satz 1 wird klargestellt, dass auch ausschüttende Sondervermögen in ihrem letzten Geschäftsjahr vor der Übertragung als thesaurierende Sondervermögen zu berücksichtigen sind. Durch diese Sondervorschrift wird vermieden, dass die Anteilinhaber des übernommenen Sondervermögens bei späterer Ausschüttung für das Geschäftsjahresende vor Übertragung noch Erträge zu versteuern haben und es insofern zu Abgrenzungsproblemen mit Anteilinhabern des übernehmenden Sondervermögens kommt.

Satz 2 stellt sicher, dass der Anleger des übernommenen Sondervermögens sämtliche Erträge aus „schwebenden Geschäften“, d. h. aus noch nicht beendeten Derivatgeschäften und Finanzinnovationen, versteuert. Insoweit werden Abgrenzungsprobleme der ordentlichen Erträge beider Sondervermögen nach Übertragung vermieden.

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Gesamtregelung ermöglicht auch die Ermittlung des Aktiengewinns.

Der Aktiengewinn des übernommenen Sondervermögens wird für den Anleger im Zeitpunkt des Übergangs des Sondervermögens besitzzeitanteilig berechnet, d. h. der Aktiengewinn wird im Zeitpunkt der Einbringung des übernommenen Sondervermögens abzüglich des Aktiengewinns im Zeitpunkt des Kaufs der Anteile des übernommenen Sondervermögens durch den Anleger errechnet. Dieser sich daraus ergebende Gesamtbetrag besteht nach Übertragung fort.

Der Aktiengewinn des übernommenen Sondervermögens wird durch die Übertragung nicht mehr verändert und steht fest, so dass dieser bei Veräußerung der Anteile des übernommenen Sondervermögens realisiert werden kann.

Bei dem übernehmenden Sondervermögen wird im Zeitpunkt der Übertragung dem Anleger des übernommenen Sondervermögens ein Aktiengewinn zugewiesen, der dann bis zum Veräußerungszeitpunkt der Anteile des übernehmenden Sondervermögens besitzzeitanteilig weiter entwickelt wird.

Der Aktiengewinn bei Veräußerung der Anteile am übernehmenden Sondervermögen stellt sich dann wie folgt dar:

Aktiengewinn am Verkaufstag des übernehmenden Sondervermögens
abzgl. Aktiengewinn am Tag der Einbringung des übernehmenden Sondervermögens
zzgl. Aktiengewinn im Zeitpunkt der Einbringung des übernommenen Sondervermögens
abzgl. Aktiengewinn bei Kauf des übernommenen Sondervermögens
= Aktiengewinn beim Verkauf der Anteile am übernehmenden Sondervermögen

Zu § 15 (Inländische Spezial-Sondervermögen)

Publikumsfonds und Spezialfonds unterscheiden sich darin, dass bei Spezialfonds angesichts der begrenzten Zahl von Anteilinhabern die Anleger und die jeweilige Beteiligungshöhe in der Regel bekannt sind. Es ist daher gerechtfertigt, bei Spezialfonds diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden, die auf die Besonderheiten von Publikumsfonds zugeschnitten sind.

Im Einzelnen

Zu Satz 1

Die Anwendung des § 4 Abs. 4 entfällt, da bei Spezialfonds aufgrund des begrenzten Anlegerkreises durch das Wahlrecht, die ausländische Steuer schon auf Fondsebene als Werbungskosten abzuziehen, keine relevante Vereinfachung erreicht wird.

Die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 entfällt. Die Angaben können der Feststellungserklärung nach § 13 entnommen werden. Die Anwendung der pauschalen Besteuerung nach § 6 entfällt, da die Durchsetzung von Steueransprüchen gegenüber den Anteilinhabern ohne besondere Erschwernisse möglich ist. § 7 Abs. 4 Satz 2 sieht – entsprechend dem geltenden Recht – vor, dass eine Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a des Einkommensteuergesetzes nicht zulässig ist. Die gegenwärtige Regelung führt dazu, dass bei steuerbefreiten Spezialfondsanlegern der Zinsabschlag abgeführt und dann wieder an den Anleger erstattet werden muss, der dann wieder mit

dem erstatteten Geld neue Anteile an dem Spezialfonds erwirbt. Dieses Verfahren soll künftig im Interesse einer Vereinfachung bei Spezialfonds mit steuerbefreiten Anlagen nicht mehr durchgeführt werden müssen. Bei Spezialfonds im Sinne des § 2 Abs. 3 des InvG wird deshalb eine Abstandnahme vom Steuerabzug zugelassen. Die Regelungen zur gesonderten Feststellung in § 13 werden modifiziert mit dem Ziel, Spezialfonds weitgehend wie eine Personengesellschaft zu behandeln.

Zu Satz 2

Da bei Spezialfonds der Rücknahmepreis nicht veröffentlicht wird, ist der Aktiengewinn ebenfalls nicht zu veröffentlichen. Er ist bei jeder Bewertung des Investmentvermögens festzustellen.

Zu Abschnitt 3 (Regelungen nur für ausländische Investmentanteile)

Zu § 16 (Ausländische Spezial-Sondervermögen)

Zu Satz 1

Zur Nichtanwendung von § 4 Abs. 4 vgl. Begründung zu § 15 Satz 1. Mit der Nichtanwendung von § 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 und § 6 wird erreicht, dass zur Durchsetzung von Steueransprüchen die allgemeinen Regeln des Steuerrechts Anwendung finden.

Zu Satz 2

Da in der Regel die Anleger in Spezialfonds sowohl dem Fonds als auch der Finanzverwaltung bekannt sind, ist eine obligatorische Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger, § 5 Abs. 1 Nr. 3, nicht erforderlich.

Zu Satz 3

Vergleiche Begründung zu § 15 Satz 2.

Zu § 17 (Repräsentant)

Die Vorschrift stellt klar, dass der Repräsentant einer ausländischen Investmentgesellschaft grundsätzlich kein ständiger Vertreter im steuerlichen Sinne ist. Sie entspricht inhaltlich § 16 AuslInvestmG, soweit sie den steuerlichen Status des Repräsentanten regelt.

Auf die Bestellung eines steuerlichen Vertreters wird künftig verzichtet. Nach bisherigem Recht war für Fonds, deren Anteile an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind, für eine Einstufung als sog. weiße Fonds die Bestellung eines steuerlichen Vertreters erforderlich (§ 17 Abs. 3 Nr. 1a AuslInvestmG). Das gleiche Erfordernis galt für nichtregistrierte Fonds, wenn sie als sog. graue Fonds und nicht als sog. schwarze Fonds eingestuft werden wollten (§ 18 Abs. 2 AuslInvestmG).

Zu Abschnitt 4 (Anwendungs- und Übergangsregelungen)

Zu § 18 (Anwendungsvorschriften)

Satz 1 bestimmt, dass dieses Gesetz auf Geschäftsjahre von Investmentvermögen anzuwenden ist, die ab 2004 beginnen.

Satz 2 bestimmt, dass die Regelung in § 8 zu der Veräußerung von Investmentanteilen und zur Gewinnminderung auf ab dem 1. Januar 2004 verwirklichte Sachverhalte Anwendung findet.

Zu § 19 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung für Auslandsfonds. Die bisherige Regelung betreffend jedes ausländische Rechtsgebilde, welches den materiellen Investmentbegriff erfüllt (Vermögen, die zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung in bestimmten Vermögensgegenständen angelegt sind), wird für zwei Jahre bis Anfang 2006 beibehalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt die Regelung des § 43 Abs. 14 Satz 3 und 4 KAGG, die der Sicherung der Besteuerung der bis zum Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform thesaurierten und daher noch nicht besteuerten Veräußerungsgewinne (Altveräußerungsgewinne) dient, fort; zum Zwecke der besseren Handhabung wird sie an das Investmentsteuergesetz angepasst.

§ 43 Abs. 14 Satz 3 und 4 KAGG wurden auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses in das Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetz vom 20. Dezember 2001 aufgenommen.

Dem Vorschlag lagen folgende Erwägungen zugrunde:

Nach dem Transparenzgrundsatz sollen die Anleger in Investmentfonds auch bei den Übergangsregelungen zum Halbeinkünfteverfahren mit Direktanlegern gleichgestellt werden. Es haben sich Zweifel ergeben, ob mit der derzeitigen Fassung des § 43 Abs. 14 Satz 2 KAGG dieses gesetzgeberische Regelungsziel in den Fällen der Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen, wenn die Ausschüttungen Betriebseinnahmen sind (§ 40 Abs. 1 KAGG) und der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilscheinen, die zu einem Betriebsvermögen gehören (§ 40a Abs. 1 KAGG), in der erforderlichen Klarheit erreicht wurde. Zur Klarstellung wird daher die Anwendungsregelung zu § 40 Abs. 1 und § 40a KAGG aus Satz 2 herausgenommen und in den neuen Sätzen 3 bis 5 entsprechend dem Transparenzgrundsatz verdeutlicht.

Satz 3 entspricht der Regelung zur Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens bei der betrieblichen Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 52 Abs. 4a Nr. 2 i. V. m. § 3 Nr. 40 Buchstabe a EStG). Die Klarstellung verhindert, dass der betriebliche Fondsanleger möglicherweise steuerlich besser gestellt wird als der betriebliche Direktanleger, der seine Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach altem Recht zeitnah versteuern musste.

Satz 4 betrifft den in § 40a Abs. 1 KAGG geregelten Sachverhalt, dass der betriebliche Anteilscheininhaber Anteilscheine zurückgibt oder veräußert und Teile des Erlöses auf thesaurierte Veräußerungsgewinne oder Dividenden entfallen. Diese Erlösanteile dürfen hinsichtlich der Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens nicht besser behandelt werden als bei Ausschüttung nach § 40 Abs. 1 oder 2 KAGG. Die Klarstellung gewährleistet, dass Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilscheinen an einem Wert-

papier-Sondervermögen – soweit sie auf zurückgehaltene Ausschüttungen entfallen – nur dann nach neuem Recht steuerbegünstigt sind, wenn die zurückgehaltenen Beträge im Falle der Ausschüttung ebenfalls nach neuem Recht zu besteuern gewesen wären. Sie dient auch der Vermeidung unerwünschter Gestaltungen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht nach redaktioneller Anpassung dem § 43 Abs. 14 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 dem § 43 Abs. 14 Satz 4 KAGG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 und 2 regelt den Übergang von der Anwendung der steuerlichen Vorschriften des KAGG zur in § 18 festgelegten Anwendung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Satz 3 bestimmt, dass der Zwischengewinn zum Ende des Jahres 2003 ausläuft.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die dem Absatz 3 entsprechende Regelung für Auslandsfonds.

Zu Artikel 3 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 45d Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 49 Abs. 1 Nr. 5)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ablösung der steuerlichen Vorschriften des KAGG und des AuslInvestmG durch das Investmentsteuergesetz.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung. Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen unverändert Erträge aus Investmentanteilen, soweit sie inländische Dividenden enthalten, und alle übrigen Erträge, soweit die Erträge aus Investmentanteilen im Wege des Tafelgeschäfts ausgezahlt werden.

Zu Nummer 3 (§ 52 Abs. 57a)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Anwendungsregelung.

Zu Artikel 4 (Außensteuergesetz)

Allgemeines

Zum 1. Januar 2004 sollen die steuerlichen Regelungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Auslandsinvestmentgesetzes in ein Investmentsteuergesetz (InvStG) überführt werden. Daraus ergeben sich Folgeänderungen für die Regelungen über die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Vierten Teil des Außensteuergesetzes (AStG).

Für die Besteuerung der Erträge auf Anteile an ausländischen Investmentvermögen gelten die Vorschriften des InvStG. Zu den steuerpflichtigen Einkünften gehören nach § 2 InvStG die auf diese Anteile ausgeschütteten sowie die ausschüttungsgleichen Erträge. Ausschüttungsgleiche Erträge sind Einnahmen, die das Investmentvermögen nicht

zur Ausschüttung verwendet. Einkünfte eines ausländischen Investmentvermögens können als Zwischeneinkünfte nach den §§ 7 bis 14 AStG beim inländischen Beteiligten steuerpflichtig sein. Es ist deshalb notwendig, das Verhältnis von Hinzurechnungsbesteuerung nach dem AStG und der Investmentbesteuerung nach dem InvStG zu regeln. Das geschieht – wie schon bisher – in der Weise, dass grundsätzlich die Vorschriften des InvStG den Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung vorgehen, wenn die Voraussetzungen der Besteuerung nach beiden Gesetzen gegeben sind.

Zu Nummer 1 (§ 7)

Satz 1 regelt das Verhältnis zwischen Hinzurechnungsbesteuerung und Investmentbesteuerung. Danach sind die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte, die nach den Vorschriften der §§ 7 bis 14 AStG der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen, als Erträge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 InvStG steuerpflichtig sind.

Beispiel 1

Inländer sind an einem ausländischen Investmentvermögen beteiligt, das in der Form einer Kapitalgesellschaft geführt wird. Die Beteiligungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 AStG sowie die weiteren Voraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung liegen vor. Das Investmentvermögen erzielt nur Zinsen. Die Zinsen sind als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge steuerpflichtig (§ 2 Abs. 1 InvStG). § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b Abs. 1 KStG sind nicht anwendbar (§ 2 Abs. 2 InvStG). Da die Erträge nach dem InvStG steuerpflichtig sind, entfällt die Hinzurechnungsbesteuerung.

Beispiel 2

Inländer sind an einem ausländischen Investmentvermögen beteiligt, das in der Form einer Kapitalgesellschaft geführt wird. Das Investmentvermögen hält Anteile an einer ausländischen Gesellschaft, die nur Zinsen erzielt. Die Beteiligungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 AStG sowie die weiteren Voraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung liegen vor. Die Einkünfte der nachgeordneten ausländischen Gesellschaft sind hiernach als Zwischeneinkünfte steuerpflichtig. Sie werden von § 2 Abs. 1 InvStG nicht erfasst, so dass die Vorschriften der Hinzurechnungsbesteuerung anzuwenden sind.

Satz 2 enthält einen Vorbehalt zugunsten der Hinzurechnungsbesteuerung für Fälle, in denen die Erträge eines ausländischen Investmentvermögens zwar nach § 2 Abs. 1 und 2 InvStG steuerpflichtig sind, jedoch Steuerbefreiung aufgrund eines sog. Schachtelprivilegs nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beansprucht werden kann. Der Vorrang der Investmentbesteuerung soll jedoch nicht dazu führen, dass hinzurechnungspflichtige Einkünfte keiner inländischen Besteuerung unterliegen.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Da die steuerlichen Regelungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Auslandsinvestmentgesetzes durch das Investmentsteuergesetz ersetzt werden, ist die Bezugnahme auf diese Gesetze durch Bezugnahme auf das InvStG zu ersetzen.

Zu Nummer 3 (§ 21)

§ 21 Abs. 7 enthält die Regelung zur zeitlichen Anwendung der Änderungen. Sie gelten erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2003 beginnt.

Zu Artikel 5 (§ 4 Nr. 8 Buchstabe h des Umsatzsteuergesetzes 1999)

Anpassung des Gesetzeszitats, da das Investmentgesetz an die Stelle des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften tritt.

Außerdem werden Konsequenzen aufgrund der Tatsache gezogen, dass nach § 16 InvG nunmehr auch die Auslagerung der Verwaltung von Sondervermögen auf Dritte zulässig ist. § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG beruht auf Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nr. 6 der 6. EG-Richtlinie. Danach ist die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften von der Umsatzsteuer zu befreien. Die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG ist daher insoweit – wie bisher – auf die Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften zu beschränken.

Zu Artikel 6 (Finanzverwaltungsgesetz)

Die Vorschrift regelt den Aufgabenbereich des Bundesamtes für Finanzen im Bereich des Investmentsteuergesetzes.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Änderung beruht auf der Zusammenfassung des Auslandsinvestment-Gesetzes und des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zum Investmentgesetz.

Zu Artikel 8 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die Änderung beruht auf der Zusammenfassung des Auslandsinvestment-Gesetzes und des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zum Investmentgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die Änderung beruht auf der Zusammenfassung des Auslandsinvestment-Gesetzes und des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zum Investmentgesetz. Darüber hinaus handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Zusammenlegung und Änderung der Bezeichnung der Aufsichtsbehörden nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz.

Zu Artikel 9 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die Änderung der Bezeichnung „Anteilscheine“ nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften beruht auf dem neu

verwendeten Begriff „Anteile“ im Investmentgesetz und der Zusammenfassung des AuslInvestmG und des KAGG.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Die Änderung folgt aus der Zusammenfassung des Auslandsinvestment-Gesetzes und des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften im Investmentgesetz. Zudem wird klargestellt, dass sich die Regelung lediglich auf den öffentlichen Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen bezieht.

Zu Nummer 3 (§ 30)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Fortentwicklung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen aus Drittstaaten zur Einhaltung der Überwachung der ausländischen Meldebestimmungen durch im Inland ansässige Personen. Die Nummer 3a hebt hervor, dass die Zusammenarbeit gemäß § 30 mit zuständigen Stellen eines Drittstaates insbesondere auch zur Überwachung der Einhaltung der Meldebestimmungen eines Drittstaates durch im Inland ansässige Personen stattfindet. Die Änderung der Nummer 3 ist redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erweitert die Befugnis der Bundesanstalt gemäß § 29 Abs. 1 Auskunft zu verlangen auf die Fälle, in denen die Zusammenarbeit zur Überwachung der Einhaltung der Meldebestimmungen eines Drittstaates durch im Inland ansässige Personen erfolgt.

Zu Nummer 4 (§ 36c)

Die Neufassung des § 36c Abs. 4 setzt Artikel 2 der Richtlinie 2000/64/EG vom 7. November 2000 über den Informationsaustausch mit Drittländern um, die Sätze 1 und 2 erweitern die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch der Bundesanstalt mit den zuständigen Stellen aus Drittländern auf die in Artikel 25 Abs. 5 und 5a der Richtlinie 1993/22/EWG genannten Stellen. Damit wird der Kreis der Stellen aus Drittländern an den Kreis der Stellen angepasst, mit denen gemäß § 36c Abs. 1 bis 3 innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ein Informationsaustausch zur Überwachung der Einhaltung von Meldepflichten oder Verhaltensregeln stattfindet. Satz 3 regelt die Auskunftsbefugnis im Rahmen der Zusammenarbeit. Satz 4 setzt das nach der Richtlinie gebotene Zustimmungserfordernis für die Weitergabe von Informationen um. Das Zustimmungserfordernis dient ausschließlich den Interessen der Stellen, deren Zustimmung einzuholen ist. Die für jede Übermittlung von Informationen geltenden allgemeinen Voraussetzungen des § 8 müssen auch bei der Übermittlung gemäß § 36c Abs. 4 erfüllt sein.

Zu Artikel 10 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 1)****Zu Buchstabe a**

§ 1 Abs. 1 KAGG hat lediglich die Verwaltung von Sondervermögen und die Ausgabe von Anteilen über diese geregelt. Eine entsprechende Regelung besteht im Investment-

gesetz nicht mehr, der Anwendungsbereich (§ 1 InvG) wurde ausgeweitet, die Begriffsbestimmungen werden in § 2 InvG geregelt. Das Investmentgeschäft entspricht den nach § 7 Abs. 2 InvG zulässigen Tätigkeiten einer Kapitalanlagegesellschaft. Die Art und Weise, wie die Verwaltung der Investmentvermögen zu erfolgen hat, ergibt sich aus den weiteren Bestimmungen des Investmentgesetzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der im KAGG verwandte Begriff „Anteilschein“ wird im Investmentgesetz in den Begriff „Anteil“ abgeändert, da insbesondere ausländische Investmentanteile nicht in jedem Fall in Anteilscheinen verbrieft sind.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Änderung folgt aus der Zusammenfassung des AuslInvestmG und des KAGG im Investmentgesetz. Zudem wird klargestellt, dass sich die Regelung lediglich auf den öffentlichen Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen bezieht.

Zu Nummer 3 (§ 2b)

Die Regelung in Satz 3 setzt Artikel 5e der geänderten Richtlinie 85/611/EWG um.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Änderung dient der Umsetzung der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG und 93/22/EWG des Rates im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern. Das Zustimmungserfordernis dient ausschließlich den Interessen der Stellen, deren Zustimmung einzuholen ist.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die geänderte Richtlinie 85/611/EWG regelt nicht mehr nur die Anlage in Wertpapier-Sondervermögen. Aufgrund der Änderungen durch die Änderungsrichtlinie 2001/108/EG können die richtlinienkonformen Vermögen auch in andere Vermögensgegenstände anlegen (vgl. Artikel 19 der Richtlinie 85/611/EWG). Zudem ist die Beschränkung auf den Begriff „Sondervermögen“ nicht sachgerecht. In der geänderten Richtlinie 85/611/EWG werden Sondervermögen, Investmentgesellschaften und unit trusts gleichwertig nebeneinander geregelt (vgl. Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 85/611/EWG). In Luxemburg werden z. B. oft Investmentgesellschaften (SICAV) als kollektive Anlageform nach der Richtlinie dem Sondervermögen vorgezogen. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen zur Einbringung des KAGG in das Investmentgesetz.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an die Einbringung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in das Investmentgesetz und die Überarbeitung der Vorschriften.

Zu Nummer 6 (§ 36)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Einbringung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in das Investmentgesetz.

Zu Artikel 11 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Die Änderung beruht auf der Einbeziehung der Investmentaktiengesellschaft in den Institutsbegriff des Geldwäschegesetzes (§ 99 InvG, § 1 Abs. 4 GwG).

Zu Artikel 12 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderung beruht auf der Neufassung des Kataloges der zulässigen Tätigkeiten von Kapitalanlagegesellschaften im Investmentgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Die Änderung beruht auf der Neufassung des Kataloges der zulässigen Tätigkeiten von Kapitalanlagegesellschaften im Investmentgesetz.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Die Regelung passt die Verordnungsermächtigungen, die bereits nach dem KAGG auf die Bundesanstalt übertragen worden sind, an dieses Gesetz an. Darüber hinaus wird der Bundesanstalt die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 5 Satz 1, § 41 Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 7 Satz 1, § 51 Abs. 3 Satz 1, § 112 Abs. 3 Satz 1 und § 119 Satz 1 neu übertragen. Die Subdelegation zum Erlass von Rechtsverordnungen ist sachgerecht, um der Bundesanstalt eine schnelle Reaktion auf veränderte Marktbedingungen und technische Entwicklungen zu ermöglichen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c beruht darauf, dass im Investmentgesetz keine gesetzlichen Fondskategorien mehr vorgesehen sind. Die bisher aufgezählten Sondervermögen-Typen sind den Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 46 bis 90 InvG vergleichbar. Unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes sind diese Sondervermögen für die Anlage nach diesem Gesetz geeignet. Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung des AuslInvestmG und des KAGG im Investmentgesetz, der Streichung der Beteiligungs-Sondervermögen und der Anpassung der Begriffe an die geänderte Richtlinie 85/611/EWG. Zudem wird klargestellt, dass nur ausländi-

sche Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz „öffentlich“ vertrieben werden dürfen, erfasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 15 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Im Investmentgesetz werden in Zukunft auch Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken reguliert. Diese sollen nicht für Anlagen nach diesem Gesetz erworben werden können. Daher wird durch den Verweis klargestellt, dass lediglich solche Sondervermögen unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erworben werden können, die nach Maßgabe der aufgeführten Regelungen des Investmentgesetzes anlegen.

Die Streichung im ersten Halbsatz berücksichtigt die Liberalisierung der Vorschriften über Anlagen in Derivaten nach § 51 InvG. Die Anleger bleiben über die Mindestgarantie nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG geschützt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 16 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift stellt sicher, dass der Ordnungsgeber bei den auf Artikel 13 beruhenden Teilen der dort geänderten Rechtsverordnung aufgrund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen Folgeänderungen vornehmen kann.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Aufgrund der erforderlichen technischen Vorbereitungen zur Erfüllung der Meldepflichten wird das Inkrafttreten der Vorschrift des Artikels 1 § 10 um ein Jahr aufgeschoben. Durch das vorgezogene Inkrafttreten der Vorschriften zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in Artikel 1 sowie der Artikel 13 und 16 wird sichergestellt, dass die Verordnungen grundsätzlich zum 1. Januar 2004 erlassen werden können.

